

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Abteilung Straßenbau

**Handbuch  
für die Vergabe und Ausführung  
von Bauleistungen  
im Straßen- und Brückenbau**

**HVA B-StB**

**Ausgabe: April 2010**

Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder  
in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“

---

# Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

---

---

## Gliederung

---

**Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen**

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- 1.2 Angebotsschreiben
- 1.3 Besondere Vertragsbedingungen
- 1.4 Leistungsbeschreibung
- 1.5 Teilnahmewettbewerb

**Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren**

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Behandlung der Bewerbungen
- 2.3 Eröffnung der Angebote und Erste Durchsicht
- 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

**Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge**

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Bauüberwachung
- 3.2 Abrechnung
- 3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 3.4 Nachträge
- 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- 3.6 Sicherheitsleistungen
- 3.7 Rechnungen und Zahlungen
- 3.8 Zahlungen an Dritte
- 3.9 Abnahme
- 3.10 Mängelansprüche
- 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.12 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung
- 3.13 Insolvenzfälle
- 3.14 Aufrechnungsfälle
- 3.15 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung

**Vordrucke: Vordrucke für Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren und Vertragsabwicklung**

**Anhang: Ergänzende Unterlagen**

# **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

## **HVA B-StB**

### **Teil 1**

#### **Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen**

**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt – Seite**

<b>1.0</b>	<b>Allgemeines</b> Nr. (1) bis (9) .....	1.0 – Seite 1
	– Muster 1.0 – 1 Bewerbungsbedingungen .....	1.0 – Seite 3
	– Muster 1.0 – 2 EU-Bewerbungsbedingungen .....	1.0 – Seite 5
	– Muster 1.0 – 3 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen .....	1.0 – Seite 7
	– Muster 1.0 – 4 Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer .....	1.0 – Seite 8
	– Muster 1.0 – 5 Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer .....	1.0 – Seite 9
	– Muster 1.0 – 6 Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft .....	1.0 – Seite 10
	– Muster 1.0 – 7 Eigenerklärung zur Eignung .....	1.0 – Seite 11
<b>1.1</b>	<b>Aufforderung zur Angebotsabgabe</b> .....	1.1 – Seite 1
	Alle Vergaben Nr. (1) bis (10) .....	1.1 – Seite 1
	Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (11) bis (12) .....	1.1 – Seite 2
	Vergaben ab den EU-Schwellenwerten Nr. (13) .....	1.1 – Seite 3
	– Muster 1.1 – 1 Aufforderung zur Angebotsabgabe .....	1.1 – Seite 5
	– Muster 1.1 – 2 EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe .....	1.1 – Seite 10
<b>1.2</b>	<b>Angebotsschreiben</b> Nr. (1) bis (7) .....	1.2 – Seite 1
	– Muster 1.2 – 1 Angebotsschreiben .....	1.2 – Seite 2
<b>1.3</b>	<b>Besondere Vertragsbedingungen</b> .....	1.3 – Seite 1
	Allgemeines Nr. (1) bis (3) .....	1.3 – Seite 1
	Vergütung Nr. (4) .....	1.3 – Seite 1
	Vertragsfristen Nr. (5) bis (10) .....	1.3 – Seite 1
	Vertragsstrafen Nr. (11) – (13) .....	1.3 – Seite 1
	Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung) Nr. (14) bis (15) .....	1.3 – Seite 2
	Mängelansprüche Nr. (16) .....	1.3 – Seite 2
	Abrechnung mit IT-Anlagen Nr. (17) bis (18) .....	1.3 – Seite 2
	Sicherheitsleistung Nr. (19) .....	1.3 – Seite 2
	Rechnungen Nr. (20) .....	1.3 – Seite 2
	Preisgleitklauseln .....	1.3 – Seite 3
	Lohngleitklausel Nr. (21) bis (22) .....	1.3 – Seite 3
	Stoffpreisgleitklausel Nr. (23) bis (26) .....	1.3 – Seite 4
	Weitere Besondere Vertragsbedingungen Nr. (27) bis (28) .....	1.3 – Seite 4
	– Muster 1.3 – 1 Besondere Vertragsbedingungen .....	1.3 – Seite 5
	– Muster 1.3 – 2 Lohngleitklausel .....	1.3 – Seite 10
	– Muster 1.3 – 3 Stoffpreisgleitklausel .....	1.3 – Seite 11
	– Muster 1.3 – 4 Beschleunigungsvergütung .....	1.3 – Seite 12
	– Muster 1.3 – 5 Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten .....	1.3 – Seite 13
<b>1.4</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b> .....	1.4 – Seite 1
	Allgemeines Nr. (1) bis (4a) .....	1.4 – Seite 1
	Titelblatt Nr. (5) bis (6) .....	1.4 – Seite 1
	Baubeschreibung Nr. (7) bis (13) .....	1.4 – Seite 1
	Allgemeines zum Leistungsverzeichnis Nr. (14) bis (18) .....	1.4 – Seite 7
	Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form Nr. (19) bis (22) .....	1.4 – Seite 8
	Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form Nr. (23) bis (25) .....	1.4 – Seite 8
	Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses	
	für beide Formen Nr. (26) .....	1.4 – Seite 8
	Gliederung des Leistungsverzeichnisses Nr. (27) bis (31) .....	1.4 – Seite 8
	Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis Nr. (32) bis (36) .....	1.4 – Seite 9
	Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten Nr. (37) bis (44) .....	1.4 – Seite 10
	Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten Nr. (45) bis (46) .....	1.4 – Seite 11
	Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis Nr. (47) bis (50) .....	1.4 – Seite 11
	Stoffpreisgleitklausel Nr. (51) .....	1.4 – Seite 12
	Anlagen für Bietereintragungen Nr. (52) .....	1.4 – Seite 13
	Sonstige Anlagen Nr. (53) bis (54) .....	1.4 – Seite 13



**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt – Seite**

– Muster 1.4 – 1.1	Titelblatt Leistungsbeschreibung.....	1.4 – Seite 14
– Muster 1.4 – 1.2	Titelblatt Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – .....	1.4 – Seite 15
– Muster 1.4 – 2.1	Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form – Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche – .....	1.4 – Seite 16
– Muster 1.4 – 2.2	Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form – Langtext - Verzeichnis – .....	1.4 – Seite 17
– Muster 1.4 – 2.3	Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form – Kurztex-/Preis- Verzeichnis – .....	1.4 – Seite 23
– Muster 1.4 – 2.4	Leistungsverzeichnis – Zusammenstellung der Unterabschnitte – .....	1.4 – Seite 27
– Muster 1.4 – 2.5	Leistungsverzeichnis – Zusammenstellung der Abschnitte – .....	1.4 – Seite 28
– Muster 1.4 – 2.6	Leistungsverzeichnis – Aufwendungen für Lohnänderung – .....	1.4 – Seite 29
– Muster 1.4 – 2.7	Leistungsverzeichnis – Zusammenstellung des Angebotes – .....	1.4 – Seite 30
– Muster 1.4 – 2.8	Bieterangaben - Verzeichnis .....	1.4 – Seite 31
– Muster 1.4 – 2.9	Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel.....	1.4 – Seite 32
– Muster 1.4 – 3.1	Leistungsverzeichnis in „ungeteilter“ Form – Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche – .....	1.4 – Seite 33
– Muster 1.4 – 3.2	Leistungsverzeichnis in „ungeteilter“ Form – Langtext-/Preis-Verzeichnis – .....	1.4 – Seite 34
<b>1.5</b>	<b>Teilnahmewettbewerb Nr. (1) bis (5).....</b>	<b>1.5 – Seite 1</b>
– Muster 1.5 – 1	Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb .....	1.5 – Seite 2
– Muster 1.5 – 2	Erklärung der Bewerbergemeinschaft .....	1.5 – Seite 3
– Muster 1.5 – 3	Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb.....	1.5 – Seite 4
– Muster 1.5 – 4	Teilnahmeantrag.....	1.5 – Seite 9

## 1.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“, der „Vergabeverordnung (VgV)“ und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Aufstellen von Vergabeunterlagen nach § 8 Abs. 1, gegebenenfalls § 8 a VOB/A.

(2) Die „Vergabeunterlagen“ sind im Allgemeinen in zwei unterschiedlichen Heftungen zu gestalten, und zwar

- in eine Heftung „Angebotsaufforderung“ und
- in eine Heftung „Angebot“.

(3) Die Heftung „Angebotsaufforderung“ umfasst sämtliche an die Bewerber abzugebenden Vergabeunterlagen und besteht aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, Muster 1.1 – 1),
- Vordruck HVA B-StB Bewerbungsbedingungen (siehe Muster 1.0 – 1),
- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“, Muster 1.2 – 1),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7)
- Vordruck HVA B-StB Nachunternehmerleistungen (siehe Muster 1.0 – 3),
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Muster 1.0 – 6),
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“, Muster 1.3 – 1),
- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, Muster 1.1 – 2),
- Vordruck HVA B-StB EU-Bewerbungsbedingungen (siehe Muster 1.0 – 2),
- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“, Muster 1.2 – 1),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7).
- Vordruck HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 4),
- Vordruck HVA B-StB Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 5)
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Muster 1.0 – 6),
- Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“, Muster 1.3 – 1),
- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).

Die Heftung „Angebotsaufforderung“ ist dafür bestimmt, in den Akten des Bieters zu verbleiben.

(4) Die Heftung „Angebot“ enthält nur die Teile der Vergabeunterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und besteht aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Nr. (3)),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7).
- Vordruck HVA B-StB Nachunternehmerleistungen (siehe Nr. (3)),
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Nr. (3)),
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Nr. (3)),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7).
- Vordruck HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer (siehe Nr. (3)),
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Nr. (3)),
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).

Die Heftung „Angebot“ ist dafür bestimmt, als Angebot an den Auftraggeber eingereicht zu werden.

(5) Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung der Baumaßnahme sowie Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Bauleistung“) zu wählen.

(6) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie

- Zusätzliche Vertragsbedingungen,
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
- VOB,

sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

(7) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen z. T. aus Vordrucken, die zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind.

(8) Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabe- bzw. Baudienststelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen.

(9) Bei Öffentlicher Ausschreibung und beim Offenen Verfahren sind die Vergabeunterlagen so rechtzeitig aufzustellen und bei postalischer Versendung in ausreichender Stückzahl herzustellen, dass sie entsprechend der Ankündigung in der Vergabebekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) abgegeben werden können. Eine Einschränkung der Abgabe (etwa mit der Maßgabe „solange der Vorrat reicht“) darf nicht erfolgen.

**Muster 1.0 – 1 (Seite 1)**  
Bewerbungsbedingungen**Bewerbungsbedingungen**  
**für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**  
**Ausgabe: April 2010****A Einheitliche Fassung (Februar 2010)**  
**(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)****Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitt 1).

**1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

**2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

**3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Absatz 1 Nr. 1c) 1. Halbsatz VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

**4 Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

**Muster 1.0 – 1 (Seite 2)**  
Bewerbungsbedingungen**5 Nebenangebote**

- 5.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.  
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

**6 Bietergemeinschaften**

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

**7 Nachunternehmer**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot die durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

**B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (April 2010)**  
**(Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)****Zu 3 Angebote**

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.9 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.

**Zu 5 Nebenangebote**

- 5.5 Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
- 5.6 Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
  - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
  - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind,
  - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.
- Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind.  
Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen; unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

**Muster 1.0 – 2 (Seite 1)**  
EU-Bewerbungsbedingungen**EU-Bewerbungsbedingungen**  
für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: April 2010

**A Einheitliche Fassung (Februar 2010)**  
**(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)****Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitt 2).

**1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

**2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

**3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.  
Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1c) 1. Halbsatz VOB/A).

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.  
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.  
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die  
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und  
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.  
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

**4 Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmer.

**5 Nebenangebote**

5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

**Muster 1.0 – 2 (Seite 2)**  
**EU-Bewerbungsbedingungen**

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

**6 Bietergemeinschaften**

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

**7 Eignungsnachweis für andere Unternehmen**

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

**B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (April 2010)**  
**(Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)****Zu 3 Angebote**

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
- 3.9 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 3.7 Teil A letzter Satz sinngemäß.

**Zu 5 Nebenangebote**

- 5.5 Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die betroffene OZ (Position) als Pauschale angeboten wird.
- 5.6 Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
  - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
  - die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind,
  - die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.
- Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind. Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen; unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

**Muster 1.0 – 3**  
Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen**

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich die durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen Nachunternehmer.

OZ	Beschreibung der Teilleistung	Namen der Nachunternehmer (einschl. vorh. PQ-Nummern) (nur nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....



**Muster 1.0 – 4**  
Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

(wie EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer**

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige ich mich der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmer.

OZ	Beschreibung der Teilleistung	Namen der anderen Unternehmer (einschl. vorh. PQ-Nummern) (nur nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**Muster 1.0 – 5**  
Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

(wie EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Verpflichtungserklärung<sup>\*)</sup>**  
**Leistungen anderer Unternehmer**  
(vom anderen Unternehmer auszufüllen)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Name und Anschrift des anderen Unternehmers)

Wir verpflichten uns im Falle der Auftragserteilung an die

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Name und Anschrift des Bieters)

die im „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ in den einzelnen OZ und der zugehörigen Beschreibung der Teilleistung für unser Unternehmen aufgeführten Leistungen zu erbringen.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift  
des anderen Unternehmers)

Hinweis: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

<sup>\*)</sup> Bei Mehrbedarf Kopien fertigen

**Muster 1.0 – 6**  
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft**  
(vom Bieter ggf. auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Mitglied .....  
Mitglied .....  
Mitglied .....  
Mitglied .....

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: .....

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)

---

HVA B-StB Erklärung Bietergemeinschaft 04-10 Seite 1

**Muster 1.0 – 7 (Seite 1)**  
Eigenerklärung zur Eignung

Name und Anschrift des Bieters ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	Ort: ..... Datum: ..... Tel.: ..... Fax: ..... E-Mail: ..... Az.-Nr.: .....		
<p><b>Eigenerklärung zur Eignung</b> (vom Bieter bzw. Mitglied der Bietergemeinschaft, der bzw. das nicht präqualifiziert ist, auszufüllen)</p>			
Bezeichnung der Bauleistung:			
..... .....	..... .....		
(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)			
Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	..... € ..... € ..... €	davon Eigenleistung: ..... € davon Eigenleistung: ..... € davon Eigenleistung: ..... €	..... € ..... € ..... €
Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich bezüglich des Gesamtumsatzes eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder eine entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen.			
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind			
1. Referenz: Bezeichnung der Baumaßnahme ..... ..... .....			
2. Referenz: Bezeichnung der Baumaßnahme ..... ..... .....			
3. Referenz: Bezeichnung der Baumaßnahme ..... ..... .....			
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zu den benannten Referenzen je eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorlegen, dass ich/wir die Leistungen auftragsgemäß erbracht habe(n).			
HVA B-StB Eigenerklärung Eignung 04-10			Seite 1

Muster 1.0 – 7 (Seite 2)  
Eigenerklärung zur Eignung

Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal																																									
Berufsgruppe/Lohngruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr																																						
.....	.....	.....	.....																																						
.....	.....	.....	.....																																						
.....	.....	.....	.....																																						
.....	.....	.....	.....																																						
.....	.....	.....	.....																																						
.....	.....	.....	.....																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td rowspan="6" style="width: 45%; vertical-align: top;">Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 45%;">Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>unter der Nummer</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>beim Amtsgericht</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Ich gehöre/Wir gehören zu</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Handwerk</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Industrie</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Handel</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Versorgungsunternehmen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td colspan="2">Sonstigem</td> <td></td> </tr> </table>				Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/>	Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister			unter der Nummer	.....		beim Amtsgericht	.....	<input type="checkbox"/>	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.			Ich gehöre/Wir gehören zu				<input type="checkbox"/>	Handwerk			<input type="checkbox"/>	Industrie			<input type="checkbox"/>	Handel			<input type="checkbox"/>	Versorgungsunternehmen			<input type="checkbox"/>	Sonstigem		
Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/>	Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister																																							
		unter der Nummer	.....																																						
		beim Amtsgericht	.....																																						
	<input type="checkbox"/>	Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.																																							
	Ich gehöre/Wir gehören zu																																								
	<input type="checkbox"/>	Handwerk																																							
<input type="checkbox"/>	Industrie																																								
<input type="checkbox"/>	Handel																																								
<input type="checkbox"/>	Versorgungsunternehmen																																								
<input type="checkbox"/>	Sonstigem																																								
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer																																									
		Ja	Nein																																						
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																						
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																						
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																						
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																						
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde(n) ich/wir ihn auf Verlangen vorlegen.																																									

**Muster 1.0 – 7 (Seite 3)**  
Eigenerklärung zur Eignung

		Ja	Nein
Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt	<p>Ich erkläre/wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),</li> <li>- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO),</li> <li>- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),</li> <li>- rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),</li> <li>• Geldwäsche (261 StGB),</li> <li>• Bestechung (§ 334 StGB),</li> <li>• Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),</li> <li>• Diebstahl (§ 242 StGB),</li> <li>• Unterschlagung (§ 246 StGB),</li> <li>• Erpressung (§ 253 StGB),</li> <li>• Betrug (§ 263 StGB),</li> <li>• Subventionsbetrug (§ 264 StGB),</li> <li>• Kreditbetrug (§ 265b StGB),</li> <li>• Untreue (§ 266 StGB),</li> <li>• Urkundenfälschung (§ 267 StGB),</li> <li>• Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB),</li> <li>• Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB),</li> <li>• Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),</li> <li>• Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),</li> <li>• Brandstiftung (§ 306 StGB),</li> <li>• Bauegefährdung (§ 319 StGB),</li> <li>• Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB),</li> <li>• unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB),</li> </ul> </li> </ul> <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder</li> <li>• gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.</li> </ul>		
Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt der Justiz anfordern.			

**Muster 1.0 – 7 (Seite 4)**  
Eigenerklärung zur Eignung

Angabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen	Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.								
Falls mein/unsrer Angebot in die engere Wahl kommt werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorlegen.									
Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Ich bin/Wir sind Mitglied</td> </tr> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">der Berufsgenossenschaft</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">unter Nummer:    .....</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">.....</td> </tr> </table>	Ich bin/Wir sind Mitglied		<input type="checkbox"/>	der Berufsgenossenschaft		unter Nummer:    .....	<input type="checkbox"/>	.....
Ich bin/Wir sind Mitglied									
<input type="checkbox"/>	der Berufsgenossenschaft								
	unter Nummer:    .....								
<input type="checkbox"/>	.....								
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft / des für mich/uns zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.									
Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.									
Mit freundlichen Grüßen   ..... (Stempel und Unterschrift)									
<hr/> HVA B-StB Eigenerklärung Eignung 04-10 <span style="float: right;">Seite 4</span>									

## 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

### Alle Vergaben

(1) Die Vergabeunterlagen (siehe § 8 Abs. 1 VOB/A) sind an die Bewerber mit einem „Anschreiben“ (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu versenden.

(2) Dieses Anschreiben ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (siehe Muster 1.1 – 1), ansonsten nach dem Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (siehe Muster 1.1 – 2) aufzustellen und wird Deckblatt der Heftung „Angebotsaufforderung“.

(3) Der Eröffnungs-/Einreichungstermin ist grundsätzlich **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 bzw. § 10a VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

(4) Der Ort des Eröffnungstermins ist in Nr. 4 eindeutig zu bezeichnen.

(5) Sollen Bieter **mit Abgabe** ihrer Angebote weitere Nachweise und Angaben vorlegen, ist in Nr. 5.2 „Mit dem Angebot vorzulegen“ anzukreuzen und in den weiteren Zeilen die geforderten Nachweise und Angaben anzugeben. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

Sollen Bieter **auf gesondertes Verlangen** weitere Nachweise und Angaben vorlegen, ist in Nr. 5.3 „Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen“ anzukreuzen und in den weiteren Zeilen die geforderten Nachweise und Angaben anzukreuzen und anzugeben.

Werden in der Leistungsbeschreibung „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist folgender Text aufzunehmen: „Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

In Nr. 5.4 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Wertungskriterien anzugeben. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind i.d.R. keine Angaben erforderlich.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind für die unter Nr. 12.2 angegebenen Unterkriterien der Kriterien Technischer Wert, Gestaltung etc. die mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben. Bei einer Vergabe mit zusammen gefassten Fachlosen (Mischlos) ist klarzustellen, ob die Angaben für das Gesamtangebot oder für von der Vergabestelle vorgegebene Leistungen, z. B. Brückenbau, Oberbau, Erdbau, Sonstiges, gemacht werden sollen (siehe Nr. (13)).

(6) In Nr. 6 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (4)) „Ja“ anzukreuzen.

(7) In Nr. 7.1 ist als Regelfall „Nebenangebote zugelassen“ anzukreuzen.

Sind Bauzeitverkürzungen durch Nebenangebote vorgesehen, ist das Kästchen neben „Nebenangebote bedingt zugelassen“ anzukreuzen und darunter folgender Text aufzunehmen: „Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind erwünscht“.

In Nr. 7.2 ist als Regelfall „nicht zugelassen“ anzukreuzen.

Werden ausnahmsweise in Nr. 7.2 pauschalierte Nebenangebote für Leistungen im Erdbau zugelassen, sind aufgrund des nicht auszuschließenden Mengenrisikos besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z.B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die allen Bewerbern zur Verfügung zu stellen ist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Zu Nr. 7.3: Sind nach 7.1 bzw. 7.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (9)) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist anzukreuzen, ob Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein müssen oder die einschlägigen Regelwerke gemäß Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen müssen.



In diesem Fall ist der Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (siehe Vordrucke) der Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

Bei Vergaben ab den EG-Schwellenwerten ist immer der Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (siehe Vordrucke) der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen, sofern Nebenangebote zugelassen sind.

In Nr. 7.4 sollen im Regelfall keine weiteren Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Wird in den Vergabeunterlagen eine Stoffpreisgleitklausel vorgesehen, ist folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Nebenangebote mit einem Verzicht auf eine Stoffpreisgleitung werden nicht gewertet.“

Sind nach Nr. 7.1 Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist in Nr. 7.4 als weitere Bedingung für diese Nebenangebote folgender Textbaustein aufzunehmen: „Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
  - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
  - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, gesonderte OZ für Beleuchtung etc.“

Weiterhin sind für Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen mit Angebotsabgabe in Nr. 5.2 mit folgendem Textbaustein Unterlagen zu verlangen:

„Für Nebenangebote mit Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Die Nichtvorlage vorgenannter Unterlagen führt zum Ausschluss des Nebenangebotes.“

(8) In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Signatur bei der elektronischen Angebotsabgabe zugelassen wird bzw. ob überhaupt eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen wird.

(9) Sind die Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 9 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

(10) In Nr. 11 ist bei allen Ausschreibungen die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten, sowie bei allen übrigen Losvergaben innerhalb des 20 v. H. - Kontingents einer Baumaßnahme mit einem geschätzten Gesamtwert ab dem in § 2 Nr. 4 Vergabeverordnung angegebenen Wert ist daneben die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

### **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte**

(11) Sind nach Nr. 7.1 Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist in Nr. 12 der vorgegebene Absatz anzukreuzen sowie der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungvergütung-Nutzungsausfallkosten“ (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nr. (13)) vorzusehen.

Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgesehene Absatz anzukreuzen.

Hinter dem 4. Ankreuzfeld „Weitere Kriterien“ können ggf. weitere Wertungskriterien eingetragen werden. Im Regelfall sollen hier jedoch keine Angaben gemacht werden.

(12) Soweit erforderlich sind in Nr. 13 des Vordrucks weitere Angaben zu machen, z. B. die von Bewerbern/Bietern einzusehenden nicht beigelegten Unterlagen.

**Vergaben ab den EU-Schwellenwerten**

(13) In Nr. 12 sind für alle Vergaben (Fachlose und Mischlose) die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung ausschließlich mit dem Kriterium Preis (siehe Nr. 12.1) oder unter Berücksichtigung weiterer Kriterien (siehe Nr. 12.2) erfolgt. Ist eine losweise Vergabe vorbehalten, sollte die Vergabe mit dem ausschließlichen Wertungskriterium „Preis“ erfolgen.

Zu Nr. 12.1:

Sind nach Nr. 7.1 Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgegebene Absatz anzukreuzen und der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten“ vorzusehen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nr. (13)). Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgegebene Absatz anzukreuzen.

Zu Nr. 12.2:

Bei Berücksichtigung mehrerer Wertungskriterien sind immer die Kriterien Preis und Technischer Wert anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau,LSW) darf als weiteres Wertungskriterium Gestaltung angekreuzt und vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 75 - 90 v. H.,
- Technischer Wert: 10 - 20 v. H.,
- Gestaltung: 05 - 10 v. H..

Die Festlegung sollte in 5 v. H. - Schritten erfolgen.

Die Summe der v. H. - Werte muss 100 v. H. ergeben.

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Sind nach Nr. 7.1 Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgegebene Absatz anzukreuzen und der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten“ vorzusehen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nr. (13)). Ist ein Wertungsvorteil gemäß ARS Nr. 05/2005 vorgesehen, ist der hierzu vorgegebene Absatz anzukreuzen.

Für das Kriterium Technischer Wert sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien anzukreuzen und ggf. weitere eindeutig zu benennen.

Weiterhin sind bei einer Vergabe mit zusammen gefassten Fachlosen (Mischlos) die wesentlichen Leistungen (Fachlose) des Angebotes, z. B. Brückenbau, Oberbau, Erdbau, Sonstiges, und deren Wichtungen anzugeben, für die die Unterkriterien jeweils gelten sollen. Wird nichts eingetragen, gelten die Unterkriterien für das Gesamtangebot.

Die Wichtungen der ausgeschriebenen Fachlose sind als v. H. - Wert von der Vergabestelle aus der Kostenschätzung unter anteiliger Berücksichtigung der Baustelleneinrichtung und -räumung zu berechnen und festzulegen. Die Festlegung sollte in 5 v. H. - Schritten erfolgen. Die Summe der v. H. - Werte muss 100 v. H. ergeben.

Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 5.4 anzugeben.

Für das Kriterium Gestaltung ist entsprechend zu verfahren.



Muster 1.1 – 1 (Seite 1)  
Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabestelle	Ort: ..A-Stadt
<b>Straßenbauamt A-Stadt</b>	Datum: 16.06.2006
<b>Bergstraße 3</b>	Tel.: .....
<b>47111 A-Stadt</b>	Fax: .....
	E-Mail: .....
	Az.-Nr. ..073/06
<b>Bauunternehmung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<b>Ypsilon</b>	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
<b>Talweg 17</b>	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach
<b>51509 X-Stadt</b>	öffentlichem Teilnahmewettbewerb
	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
	<b>Eröffnungs-/Einreichungstermin</b>
	Datum: 08. September 2006 Uhrzeit: 11:00

**Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Inhalt dieser **Heftung „Angebotsaufforderung“** (bleibt beim Bieter)

- HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen
- HVA B-StB Angebotsschreiben
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
- HVA B-StB Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- .....
- .....

Anlage: **Heftung „Angebot“** (dem Auftraggeber einzureichen)

- Inhalt:
- HVA B-StB Angebotsschreiben
  - Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
  - HVA B-StB Nachunternehmerleistungen
  - HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
  - HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
  - .....
  - .....

**Muster 1.1 – 1 (Seite 2)**  
Aufforderung zur Angebotsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

**der Bundesrepublik Deutschland**

zu vergeben.

2 Die anliegenden Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

3 Auskünfte/Einsicht (auch in nicht beigefügte Unterlagen) erteilt:

**Bauamtsrat Müller**

Telefon: **02431 / 72365 oder -721**

**Straßenbauamt A-Stadt**

Fax: **02431 / 72369 oder -720**

E-Mail:

4 Ort des Eröffnungstermins (Anschrift, Zimmer-Nr.):

**Straßenbauamt A-Stadt**

**Bergstraße 3**

**47111 A-Stadt**

**Zimmer-Nr. 128**

5 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

5.1 Präqualifizierte Unternehmen haben im Angebotsschreiben unter Nr. 7 die Nummer anzugeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.

Nicht präqualifizierte Unternehmen (auch innerhalb einer Bietergemeinschaft) haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot den ausgefüllten Vordruck „HVA B-StB Eigenerklärung Eignung“ vorzulegen.

5.2 Weitere Nachweise, Angaben und Unterlagen:

Mit dem Angebot vorzulegen:

5.3  Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 VOB/A

Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer

**Muster 1.1 – 1 (Seite 3)**  
Aufforderung zur Angebotsabgabe

Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrs-sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“

.....

.....

.....

.....

5.4 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 12 genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6 Losweise Vergabe vorbehalten:

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

7 Nebenangebote

7.1  Nebenangebote zugelassen

Nebenangebote nicht zugelassen

Nebenangebote bedingt zugelassen:

.....

.....

.....

Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.

7.2 Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau

zugelassen

nicht zugelassen

7.3  Nebenangebote, soweit in 7.1 und 7.2 zugelassen, müssen die geforderten Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 erfüllen und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Nebenangebote, soweit in 7.1 und 7.2 zugelassen, müssen die geforderten Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die einschlägigen Regelwerke gemäß anliegendem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen. Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit entfällt.

Muster 1.1 – 1 (Seite 4)  
Aufforderung zur Angebotsabgabe

7.4 Weitere Bedingungen: - - - -  
.....  
.....  
.....

- 8 Elektronische Angebotsabgabe ist
  - mit fortgeschrittener Signatur zugelassen,
  - mit qualifizierter Signatur zugelassen,
  - nicht zugelassen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

- 9 Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, werden Sie gebeten, die anliegende Heftung „Angebot“ ausgefüllt mit unterschriebenem Angebotsschreiben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die

- Vergabestelle (siehe Briefkopf) Zimmer: .....
- Submissionsstelle (siehe Ziffer 4) Zimmer: .....

einzusenden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für

<u>XX, B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

zu bezeichnen.

- 10 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

- 11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Name: Landesamt für Straßenbau  
 .....  
 Straße: Königstraße 12  
 PLZ/Ort: 12345 Z-Stadt

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 v.H. Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):  
Vergabekammer (§ 104 GWB, § 21a VOB/A):

Name: RP X-Stadt  
 .....  
 Straße: Ringstraße 11  
 PLZ/Ort: 45012 X-Stadt

**Muster 1.1 – 1 (Seite 5)**  
Aufforderung zur Angebotsabgabe

12 Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A:

Preis

Die Wertungsregelungen des (ARS) Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m<sup>2</sup> gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von ..... € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v. H. der Wertungssumme begrenzt.

Weitere Kriterien: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

13 .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Enders, BD***  
.....

(Unterschrift)



Muster 1.1 – 2 (Seite 1)  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabestelle  <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> <b>Bergstraße 3</b> <b>47111 A-Stadt</b>  <b>Bauunternehmung</b> <b>Ypsilon</b> <b>Talweg 17</b> <b>51509 X-Stadt</b>	Ort: <u>A-Stadt</u> Datum: <u>16.06.2006</u> Tel.: ----- Fax: ----- E-Mail: ----- Az.-Nr. <u>073/06</u>
	<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren nach öffentl. Vergabebek. <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne öffentl. Vergabebek. Absendung an EU-Amtsblatt am <u>09.06.2006</u>
	<b>Eröffnungs-/Einreichungstermin</b>  Datum: <u>08. September 2006</u> Uhrzeit: <u>11:00</u>
<h2>EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe</h2>	
Bezeichnung der Bauleistung:	
<del>XX.B75-123</del>	<del>B.75. Ortsumgehung B-Dorf</del>
<del>VE.34.9-2</del>	<del>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</del>
Inhalt dieser <b>Heftung „Angebotsaufforderung“</b> (bleibt beim Bieter)	
<input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB EU-Bewerbungsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Angebotsschreiben <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Eigenerklärung Eignung <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/> -----	
Anlage: <b>Heftung „Angebot“</b> (dem Auftraggeber einzureichen)	
Inhalt: <input checked="" type="checkbox"/> HVA B-StB Angebotsschreiben <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – <input type="checkbox"/> HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer <input type="checkbox"/> HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft <input type="checkbox"/> HVA B-StB Eigenerklärung Eignung <input type="checkbox"/> ----- <input type="checkbox"/> -----	
HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe 04-10 <span style="float: right;">Seite 1</span>	

**Muster 1.1 – 2 (Seite 2)**  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung  
**der Bundesrepublik Deutschland**

zu vergeben.

2 Die anliegenden EU-Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

3 Auskünfte/Einsicht (auch in nicht beigefügte Unterlagen) erteilt:

**Bauamtsrat Müller** Telefon: **02431 / 72365 oder -721**

**Straßenbauamt A-Stadt** Fax: **02431 / 72369 oder -720**

E-Mail: \_\_\_\_\_

4 Ort des Eröffnungstermins (Anschrift, Zimmer-Nr.):

**Straßenbauamt A-Stadt**

**Bergstraße 3**

**47111 A-Stadt**

**Zimmer-Nr. 128**

**5 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:**

5.1 Präqualifizierte Unternehmen haben im Angebotsschreiben unter Nr. 7 die Nummer anzugeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.

Nicht präqualifizierte Unternehmen (auch innerhalb einer Bietergemeinschaft) haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot den ausgefüllten Vordruck „HVA B-StB Eigenerklärung Eignung“ vorzulegen.

5.2 Weitere Nachweise, Angaben und Unterlagen:

Mit dem Angebot vorzulegen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.3  Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 VOB/A

Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen um die Namen der anderen Unternehmer

**Muster 1.1 – 2 (Seite 3)**  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

- Verpflichtungserklärung für Leistungen anderer Unternehmer
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrs-sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“
- .....
- .....

5.4 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 12 genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

6 Losweise Vergabe vorbehalten:

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

7 Nebenangebote

- 7.1  Nebenangebote zugelassen
- Nebenangebote nicht zugelassen
- Nebenangebote bedingt zugelassen:

.....  
.....  
.....

Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen gilt nicht.

7.2 Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau

- zugelassen
- nicht zugelassen

7.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote, soweit in Nr. 7.1 und 7.2 zugelassen:

- Siehe Baubeschreibung Abschnitt 1.5,
- Siehe einschlägige Regelwerke gemäß anliegendem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote.

**Muster 1.1 – 2 (Seite 4)**  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

7.4 Weitere Bedingungen: - - - - -  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----

- 8 Elektronische Angebotsabgabe ist
- mit fortgeschrittener Signatur zugelassen,
  - mit qualifizierter Signatur zugelassen,
  - nicht zugelassen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

- 9 Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, werden Sie gebeten, die anliegende Heftung „Angebot“ ausgefüllt mit unterschriebenem Angebotsschreiben in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die

- Vergabestelle (siehe Briefkopf) Zimmer: \_\_\_\_\_
- Submissionsstelle (siehe Ziffer 4) Zimmer: \_\_\_\_\_

einzusenden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe

„Angebot für

<u>XX.875-123</u>	<u>B.75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE.34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

zu bezeichnen.

- 10 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt beim Offenen Verfahren).

- 11 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Name: Landesamt für Straßenbau  
 -----  
 Straße: Königstraße 12  
 PLZ/Ort: 12345 Z-Stadt

Vergabekammer (§ 104 GWB, § 21a VOB/A): Name: RP X-Stadt  
 -----  
 Straße: Ringstraße 11  
 PLZ/Ort: 45012 X-Stadt

Muster 1.1 – 2 (Seite 5)  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

12 **Angebotswertung**

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

12.1  **Kriterium Preis (alleiniges Wertungskriterium)**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln, preislich günstigste Grund- oder Wahlpositionen.

Weiterhin werden bei der Ermittlung der Wertungssummen berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von ..... € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v. H. der Wertungssumme begrenzt.

Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m<sup>2</sup> gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen die niedrigste Wertungssumme aufweist.

12.2  **Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung:**

	Wichtung in v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Preis	90
<input checked="" type="checkbox"/> Technischer Wert	10
<input type="checkbox"/> Gestaltung	.....
Summe:	100 v. H.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

**Kriterium Preis:**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Bonus-/Malus-Regelungen, Gleitklauseln, preislich günstigste Grund- oder Wahlpositionen.

Weiterhin werden bei der Ermittlung der Wertungssummen berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von ..... € (netto)/Kalendertag.

Der Wertungsbonus wird auf max. 5 v. H. der Wertungssumme begrenzt.

Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m<sup>2</sup> gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

**Muster 1.1 – 2 (Seite 6)**  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

**Kriterium Technischer Wert:**

Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauverfahren,       | <input checked="" type="checkbox"/> Bauablauf,    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Qualitätssicherung, | <input checked="" type="checkbox"/> Geräteinsatz, |
| <input type="checkbox"/> Umwelt,                        | <input type="checkbox"/> .....                    |
| <input type="checkbox"/> .....                          |   |

**Kriterium Gestaltung:**

Im Kriterium Gestaltung werden folgende Unterkriterien mit jeweils gleicher Wichtung berücksichtigt:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Harmonie, Klarheit des Entwurfs, | <input type="checkbox"/> Form, Erscheinungsbild,           |
| <input type="checkbox"/> Einfügung in das Umfeld,         | <input type="checkbox"/> Farbgebung, Licht-Schatten-Spiel, |
| <input type="checkbox"/> .....                            |  |

Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 5.4 erfolgt über eine Punktebewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.

Bei zusammen gefasster Fachlosvergabe (Mischlos) gelten die genannten Unterkriterien für folgende Leistungsteile des Angebots mit folgenden Wichtungen:

- Leistungsteil: ..... v. H.
- Leistungsteil: ..... v. H.
- Leistungsteil: ..... v. H.
- Leistungsteil: ..... v. H.
- Summe: 100 v. H.

Ist nichts angegeben, gelten die genannten Unterkriterien für das Gesamtangebot.

**Muster 1.1 – 2 (Seite 7)**  
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

**Zuschlagserteilung:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

13

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Schneider, BD*** .....

(Unterschrift)

## 1.2 Angebotsschreiben

(1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.

(2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA B-StB Angebotsschreiben (siehe Muster 1.2 – 1) aufzustellen.

(3) Die ausschreibende Stelle hat im Vordruck auszufüllen:

- Anschrift der Stelle, bei der das Angebot einzureichen ist,
- ggf. Nr. der Ausschreibung/des Projekts,
- Datum des Ablaufs der Zuschlagsfrist (siehe § 10 VOB/A),
- die Bezeichnung der Bauleistung (siehe Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Nr. (5)),
- das Datum und ggf. das Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- ggf. weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen,
- ggf. unter Nr. 8 weitere, vom Bieter abzugebende Erklärungen.

(4) Die Zuschlagsfrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und der Bieterinformation gemäß § 101a GWB festzulegen und im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“) bei mehr als 30 Kalendertagen (§ 10 VOB/A) zu begründen.

(5) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Biereintragen vorgesehen.

(6) Ist eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, Nr. (6)), so ist ein in den Nrn. 2, 3 und 4 erweiterter Vordruck „Angebotsschreiben“ aufzustellen.

Beispiel für zwei Lose:

„2 Die Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt für

Los 1 ..... EUR  
Los 2 ..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote

Los 1 ..... St.  
Los 2 ..... St.

4.1 Bei losweiser Vergabe biete ich einen Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote an in Höhe von:

Los 1 ..... v.H.  
Los 2 ..... v.H.

4.2 Bei gemeinsamer Vergabe von Los 1 und Los 2 biete ich einen zusätzlichen Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für alle Haupt- und Nebenangebote an in Höhe von:

Los 1 ..... v.H.  
Los 2 ..... v.H.

Bei mehr als zwei Losen sind für die zweckmäßigen Vergabekombinationen entsprechende Nachlassmöglichkeiten vorzusehen.

(7) Sollen Leistungen gemäß Baustellenverordnung an den Auftragnehmer übertragen werden, ist unter Nr. 6 des Angebotsschreibens das entsprechende Kästchen anzukreuzen.



Muster 1.2 – 1 (Seite 1)  
Angebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters:

Ort: .....  
Datum: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ....

**Ablauf der Zuschlagsfrist**  
am: .....

**Angebotsschreiben**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom .....

- Anlagen:  Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –  
 Selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses  
 HVA B-StB Nachunternehmerleistungen  
 HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer  
 HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft  
 HVA B-StB Eigenerklärung Eignung  
 Nebenangebote  
 .....  
 .....

1 Ich biete die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte ich mich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2 Die Angebotssumme einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

..... St.

4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

..... v. H.

Muster 1.2 – 1 (Seite 2)
Angebotsschreiben

- 5 Bestandteil meines Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich Anlagen) folgende Unterlagen:
- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die ZVB/E-StB 2010: „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“, Ausgabe 2010,
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- die VOB Teil C in der Fassung der vom Beuth-Verlag für das DIN herausgegebenen VOB-Ausgabe 2009,
- die VOB Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 – Ausgabe 2009“.

- 6 Ich/Wir erkläre(n), dass
- ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n),
- i ch/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n),
- ich/wir bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von Preisgleitklauseln betroffen sind, eine entsprechende Regelung in meine/unsere Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen aufnehme(n).
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unsere Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
[ ] Der von mir/uns zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

- 7 [ ] Ich/Wir bin/sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer(n):
Name: ..... PQ-Nummer: .....
Name: ..... PQ-Nummer: .....
Name: ..... PQ-Nummer: .....
Name: ..... PQ-Nummer: .....

- [ ] Ich/Wir bin/sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/andere Unternehmen einsetzen werde(n), die Ihrerseits präqualifiziert sind.

8 .....
.....
.....
.....
.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

## 1.3 Besondere Vertragsbedingungen

### Allgemeines

(1) „Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der ZVB/E-StB im Sinne von § 8 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8 Abs. 5 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

(2) Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Vordruck HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Muster 1.3 – 1) aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

(3) Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) zu entscheiden.

### Vergütung

(4) In Nr. 1 des Vordrucks HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Soll jedoch eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

### Vertragsfristen

(5) Bei den Eintragungen in Nr. 2 des Vordrucks ist § 9 VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

(6) Fristen für den Beginn der Ausführung sollen nur in besonders begründeten Fällen festgelegt werden. Dann ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 2.1 das erste und zweite Kästchen anzukreuzen und die Leerstellen in den dazugehörigen Sätzen auszufüllen (siehe Muster 1.3 – 1 (Seite 2)). Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen und ausnahmsweise bis zu vier Monaten nach Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe Muster 1.2-1 (Seite 1)), einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können.

Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

(7) Bei der Entscheidung, ob Vertragsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in Nr. 105 ZVB/E-StB zu beachten.

(8) In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

„2.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

2.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktage nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.

(9) Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.

(10) Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen, z.B. für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken, sind in Nr. 2.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen in Nr. 3.3 und Beschleunigungsvergütungen in Nr. 4.1 vorgegeben werden.

### Vertragsstrafen

(11) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 3 des Vordrucks – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9 Abs. 5 VOB/A ist zu beachten.

(12) Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 v. H. der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten.

(13) Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zu Angebotsabgabe“ Nrn. (10), (11) und (13)) ist in Nr. 3.3 als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen.

#### **Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)**

(14) Soll eine „Beschleunigungsvergütung“ für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken vereinbart werden, ist in Nr. 4 die Anlagenummer einzutragen. Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen 1“ ist unter Anlagen die Anlagenummer und „Beschleunigungsvergütung“ einzutragen. Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkung,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Der Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Muster 1.3 – 4) ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

(15) Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in Nr. 4.1 einzutragen

Als Beschleunigungsvergütung sind 50% der im Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten“ (siehe Muster 1.3 – 5) angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/d netto) zu vereinbaren.

#### **Mängelansprüche**

(16) Soweit für Leistungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ Verjährungsfristen für die Mängelansprüche festgelegt sind, ist in der Regel in Nr. 5 des Vordrucks keine Eintragung vorzunehmen.

#### **Abrechnung mit IT-Anlagen**

(17) Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. Maßgebend ist die Vereinbarung nach Nr. 109.2 ZVB/E-StB.

(18) In Nr. 6 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen, die Nr. 109 ZVB/E-StB nicht widersprechen dürfen, festzulegen.

#### **Sicherheitsleistung**

(19) In Nr. 7 des Vordrucks ist im Regelfall keine Abweichung von Nr. 110.1 ZVB/E-StB zu vereinbaren. Abweichende Regelungen dürfen nur für folgende Fälle vorgesehen werden, die im Vergabevermerk zu begründen sind:

- a) Verzicht auf eine Sicherheitsleistung bei Aufträgen, bei denen Mängel in der Leistung voraussichtlich nicht eintreten können.
- b) Vereinbarung einer Sicherheitsleistung für Aufträge von mehr als 250.000 Euro ohne USt. bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.  
In diesen Fällen ist folgender Textbaustein aufzunehmen: „Sicherheit für Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.“

#### **Rechnungen**

(20) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Nr. 8 des Vordrucks folgender Text aufzunehmen: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen: .....“.

**Preisgleitklauseln****Lohngleitklausel**

(21) Eine „Lohngleitklausel“ darf nur unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen vereinbart werden. Die Vereinbarung ist im Vergabevermerk zu begründen (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“).

Über die Festlegungen im Abschnitt I. Nr. 1 d) der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang „Grundsätze Preisvorbehalte“) ist eine „Lohngleitklausel“ erst dann zu vereinbaren, wenn innerhalb der für die Bezugsmaßnahme vorgesehenen Bauzeit mindestens zwei noch nicht bekannte Tarifierhöhungen fallen können (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (50) Beispiel 2). Die Dauer der Tariflaufzeit ist dabei aus den Tariflaufzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen.

Deshalb ist in aller Regel bei einer Bauzeit bis zu 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren.

Eine Lohngleitklausel ist weiterhin nur dann vorzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass Lohnmehrkosten von mehr als 0,5 v. H. der geschätzten Auftragssumme der Baumaßnahme entstehen (Selbstbeteiligung des AN).

Beispiel für das Abschätzen der Lohnmehrkosten (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (50) Beispiel 1):

Geschätzte Auftragssumme:	1.000.000 €
Bauzeit = 27 Monate (1. März 2006 bis 31. Mai 2008)	
Geschätzte Erhöhung des maßgebenden Lohns bei	
- 1. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2007):	30 Ct/Std.,
- 2. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2008): = 30 + 20 =	50 Ct/Std.,
 Geschätzte Leistungsstände:	
- Baubeginn (01.07.2006) bis 1. Tarifierhöhung (01.05.2007):	400.000 €
- Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008:	500.000 €
- Zwischen 01.05.2008 und Bauende (31.05.2008):	100.000 €

Maßgebender Lohn: 14,50 €/Std.

Geschätzter Lohn-/Gehaltsanteil an der Auftragssumme: 33 %.

Änderungssatz (siehe Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“ Nr. (55)):

$$\ddot{A} = \frac{10 \times 33}{1450} = 0,23 \text{ ‰}$$

Lohnmehrkosten (siehe Abschnitt 3.2 „Abrechnung“ Nr. (52)):

- Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008:	
$\frac{0,23}{1000} \times 30 \text{ Ct} \times 500.000 =$	3.450 €
- Zwischen 01.05.2008 und 31.05.2008:	
$\frac{0,23}{1000} \times 50 \text{ Ct} \times 100.000 =$	<u>1.150 €</u>
	Summe: 4.600 €
- 0,5 % x geschätzte Auftragssumme (Selbstbehalt des AN):	
$\frac{0,5}{100} \times 1.000.000 \text{ €} =$	5.000 €

Da die geschätzten Lohnmehrkosten kleiner als der Selbstbehalt des AN ist, wird für diese Baumaßnahme keine Lohngleitklausel vereinbart.

(22) Soll eine „Lohngleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 9.1 das Kästchen vor „Lohngleitklausel gemäß Anlage ...“ anzukreuzen und die Anlagennummer einzutragen.

Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen 1“ ist unter Anlagen die Anlagennummer und „Lohngleitklausel“ anzugeben (siehe Muster 1.3 – 1).

Der Vordruck „HVA B-StB Lohngleitklausel“ (siehe Muster 1.3 – 2) ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Weiterhin sind entsprechende Regelungen in der „Leistungsbeschreibung“ (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (47) ff.) zu treffen.

### Stoffpreisgleitklausel

(23) In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Die Vergabestelle prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen. Danach entscheidet sie unter Beachtung von Abschnitt 1.1 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang „Grundsätze Preisvorbehalte“), ob eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll. Die Festlegung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren (siehe Abschnitt 2.0 Allgemeines).

(24) Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 9.1 das Kästchen vor „Stoffpreisgleitklausel gemäß Anlage ...“ anzukreuzen und die Anlagennummer einzutragen.

Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen 1“ ist unter Anlagen die Anlagennummer und „Stoffpreisgleitklausel“ anzugeben (siehe Muster 1.3 – 1).

Der Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (Siehe Muster 1.3 – 3) ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Im Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis“ (siehe Muster 1.4 – 2.9), das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Marktpreise anzugeben (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (51)).

(25) Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel sind in Nr. 9.2 die Stoffe/Stoffgruppen aus der Spalte 1 des Vordrucks „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis“ (siehe Muster 1.4 – 2.9) einzutragen und die zu Grunde zu legende Festlegung zur Abrechnung anzukreuzen.

In der Regel sind gleiche Stoffe zu Stoffgruppen zusammenzufassen, z. B. verschiedene Stähle zu „Stahl“ (siehe Muster 1.3 – 1)

(26) Für die Festlegung der Abrechnungssumme zur Berechnung des Selbstbehalts ist bei Fachlosvergaben i.d.R. die Gesamtabrechnungssumme anzukreuzen.

Werden jedoch in den Vergabeunterlagen mehrere Abschnitte eines Leistungsverzeichnisses (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (28)) mit unterschiedlichem Stoffpreisisiko zusammen gefasst, z. B. zusammengefasste Fachlosvergabe (Mischlos) oder Generalunternehmer ähnliche Vergabe, ist der Selbstbehalt der Stoffpreisgleitklausel nur für den vom Stoffpreisisiko betroffenen Abschnitt zu vereinbaren, z. B. Mischlos Straßen- und Brückenbauarbeiten: Stoffgleitklausel für „Stahl“, für die Berechnung des Selbstbehaltes ist der Abschnitt Brückenbauarbeiten zugrunde zu legen (siehe Muster 1.3 – 1).

### Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(27) In Nr. 10 des Vordrucks sind weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen festzulegen. Dabei ist die Rechtsprechung des BGH (z. B. BGH-Urteil vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02) zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

(28) Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist Folgendes aufzunehmen:

„10.1 Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes .....oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.“

**Muster 1.3 – 1 (Seite 1)**  
Besondere Vertragsbedingungen

Bezeichnung der Bauleistung:	
-----	-----
-----	-----

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

### Besondere Vertragsbedingungen

**Inhalt**

- 1 Vergütung
- 2 Vertragsfristen
- 3 Vertragsstrafen
- 4 Beschleunigungsvergütung
- 5 Mängelansprüche
- 6 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Rechnungen
- 9 Preisgleitklauseln
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anlagen:  HVA B-StB Lohngleitklausel  
 HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel  
 HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

---

HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen 04-10 Seite 1

Muster 1.3 – 1 (Seite 2)  
Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

-----  
-----  
-----  
-----

2 Vertragsfristen

2.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung  
Späteste Aufforderung am ..... (Datum)
- Frühestens ..... ,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am ..... ,  Spätestens am ..... (Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc:

- Spätestens **300** ..... Werktage nach **Zuschlagserteilung** .....
- Einzelfristen für
  - 2.2.1 **Brücke (Verkehrsübergabe)** = spätestens **210** ..... Werktage nach **Zuschlagserteilung**
  - 2.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 2.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am ..... (Datum)
- Einzelfristen für
  - 2.3.1 ..... = spätestens ..... (Datum)
  - 2.3.2 ..... = spätestens ..... (Datum)
  - 2.3.3 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 2.4.1 ..... = ..... Kalendertage
- 2.4.2 ..... = ..... Kalendertage
- 2.4.3 ..... = ..... Kalendertage
- 2.4.4 ..... von ..... bis ..... (Datum)
- 2.4.5 ..... von ..... bis ..... (Datum)
- 2.4.6 ..... von ..... bis ..... (Datum)



**Muster 1.3 – 1 (Seite 3)**  
Besondere Vertragsbedingungen**3 Vertragsstrafen**

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

## 3.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

 ..... EUR (netto)/Werktag ..... EUR (netto)/Kalendertag

## 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 2.2.1 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.2 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.3 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.1 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.2 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.3 ..... EUR (netto)/Werktag

## 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.6 ..... EUR (netto)/Kalendertag

3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

**4 Beschleunigungsvergütung** Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung (siehe Anlage)

## 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.6 ..... EUR (netto)/Kalendertag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

Muster 1.3 – 1 (Seite 4)
Besondere Vertragsbedingungen

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für ..... = ..... Jahre
für ..... = ..... Jahre
für ..... = ..... Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Neben Nr. 109 ZVB/E-StB gelten folgende Bedingungen:

.....
.....

7 Sicherheitsleistung

Abweichend von Nr. 110.1 ZVB/E-StB gilt:

.....
.....

8 Rechnungen

Alle Rechnungen (siehe Nr. 12 ZVB/E-StB) und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen ..... - fach,
- Teilschlussrechnungen ..... - fach,
- Schlussrechnungen ..... - fach,
- Unterlagen ..... - fach.

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

- OZ 0.1 - 0.14: Land NW
OZ 4.0 - 4.20: Gemeinde Musterhausen
Restl. OZ: Bundesrepublik Deutschland

Muster 1.3 – 1 (Seite 5)
Besondere Vertragsbedingungen

9 Preisgleitklauseln

9.1 Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Lohngleitklausel gemäß „HVA B-StB Lohngleitklausel“ (siehe Anlage)
Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

9.2 Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Stoffe Stahl und - - - wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme
die Abrechnungssumme des Abschnitts Brückenbau
die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte - - -

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Stoffe - - - und - - - wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme
die Abrechnungssumme des Abschnitts
die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Series of horizontal dashed lines for additional contract conditions.

(Für weitere Besondere Vertragsbedingungen bei Bedarf bitte Anlage verwenden)

**Muster 1.3 – 2**  
Lohngleitklausel**Lohngleitklausel**  
**für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau****Ausgabe: April 2010**

(1) Die Klausel gilt nur, wenn im Leistungsverzeichnis Angaben des Bieters für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen vorgesehen sind und der Auftragnehmer einen entsprechenden Änderungssatz angegeben hat. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

(2) Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat. Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn<sup>1)</sup> und Bauzuschlag) des Spezialfacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat. Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei tariflosem Zustand.

(3) Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht. Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten. Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern. Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots oder Änderungsvorschlags andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.

(5) Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

(6) Von dem nach den Nrn. (3) bis (5) ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- oder Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

(7) Wird rechtskräftig festgestellt, dass die vereinbarte Lohngleitklausel aufgrund eines Verstoßes gegen das Preisklauselgesetz unwirksam ist, wirkt diese Feststellung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück. Etwaige Überzahlungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

<sup>1)</sup> Ecklohn gem. § 5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe

**Muster 1.3 – 3**  
Stoffpreisgleitklausel**Stoffpreisgleitklausel**  
**für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau****Ausgabe: April 2010****Geltung**

- (1) Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind. Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

**Allgemeines**

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. (1) prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen.
- (3) Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist. Bei vereinbarter Pauschalierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer  
– Vertragsfristen überschritten oder  
– die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- (4) An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung oder für den vereinbarten Abschnitt). Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zu Grunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die auf Grund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer. Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v. H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den vereinbarten Abschnitt zu Grunde gelegt.
- (5) Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v. H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. (4)) einzubehalten.
- (6) Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. (4) bzw. (5) angewendet.

**Abrechnung**

- (7) Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen OZ einen „Marktpreis“ zum dort angegebenen Zeitpunkt (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zu Grunde liegenden Abrechnungseinheit (z. B. €/t, €/l.) fest.
- (8) Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (vgl. Nr. (7)) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr.(7) genannten Zeitpunkt. Die Preisindizes werden veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer.
- (9) Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede OZ im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des „Preises“ vom Monat des Einbaus bzw. der Verwendung (vgl. Nr. (8)) und des vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreises“ zum vorgegebenen Zeitpunkt (vgl. Nr. (7)).
- (10) Die nach Nr. (9) errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. (2)) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. (4) und (5) zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

**Muster 1.3 – 4**  
Beschleunigungsvergütung**Beschleunigungsvergütung  
für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau****Ausgabe: April 2010**

(1) Die Klausel gilt nur, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage aufgeführt und in Nr. 4.1 die Höhe der Beschleunigungsvergütung festgelegt worden ist.

(2) Werden die in Nr. 2.4 der Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Kalendertage bzw. Fristen unterschritten, wird dem Auftragnehmer ein Bonus vergütet. Der Bonus wird ermittelt aus der Differenz zwischen den angegebenen und tatsächlichen Kalendertagen bzw. Fristen für Verkehrsbeschränkungen multipliziert mit der unter 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Höhe der Beschleunigungsvergütung in EUR (netto) / Kalendertag.

(3) Als Tage mit Verkehrsbeschränkungen gelten die Tage, in denen der Verkehrsfluss wegen Einschränkung der Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen (einschl. des Standstreifens) und/oder Umleitung durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen von  $\leq 80$  km/h behindert wird.

(4) Tage mit anteiliger Verkehrsbeschränkung werden jeweils als voller Kalendertag gerechnet.

(5) Werden für die Beseitigung von Mängel, die bei der Abnahme festgestellt werden, Verkehrsbeschränkungen erforderlich, werden die für die Beseitigung der Mängel angefallenen Kalendertage mit Verkehrsbeschränkungen für die Ermittlung der Beschleunigungsvergütung (Bonus) mit berücksichtigt.

## Muster 1.3 – 5

## Beschleunigungsvergütung – Nutzungsausfallkosten

**Beschleunigungsvergütung  
für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau  
hier: Nutzungsausfallkosten**

**Nutzungsausfallkosten (€/d, netto)**

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung			
	2+0 <sup>1</sup> (€/d)	1+1 <sup>1</sup> (€/d)	2n+1 <sup>1,2</sup> (€/d)	
bis 15.000	-	-	-	
20.000	500	500	260	
25.000	2.100	1.500	1.300	
32.500	4.100	3.100	2.600	
36.100	7.700	5.100	5.100	
39.000	17.900	12.800	7.700	
41.100	30.700	20.500	10.300	
44.000	56.300	43.500	21.800	
≥ 45.000	76.700	76.700	38.400	

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	4s+0 <sup>3</sup> (€/d)	3s+1 <sup>3</sup> (€/d)	2n+2 <sup>2,3</sup> (€/d)	4+1 <sup>1</sup> (€/d)	3n+2 <sup>1,2</sup> (€/d)
bis 20.000	-	-	-	-	-
35.000	2.600	2.600	-	-	2.100
45.000	4.100	4.100	1.000	-	3.100
55.000	5.100	5.100	2.100	2.600	4.100
65.000	7.700	7.700	2.600	5.100	7.700
72.500	12.800	10.200	3.100	10.200	10.200
77.500	17.900	12.300	4.100	15.400	15.400
82.500	41.000	30.700	6.700	35.800	25.600
87.500	66.500	56.300	15.400	61.400	46.000
≥ 90.000	76.700	76.700	30.700	76.700	61.400

DTV-Klasse (Kfz/24 h)	Verkehrsführung				
	6+0 <sup>3</sup> (€/d)	5s+1 <sup>2</sup> (€/d)	4+2 <sup>3</sup> (€/d)	3n+3 <sup>2,3</sup> (€/d)	
bis 45.000	-	-	-	-	
55.000	2.100	1.500	1.000	-	
65.000	3.600	2.600	2.100	-	
75.000	4.600	3.600	3.100	1.000	
85.000	6.200	5.100	4.600	1.500	
95.000	7.700	6.200	5.600	2.100	
102.500	10.200	9.200	8.200	2.600	
107.500	15.400	12.800	10.200	3.100	
112.500	25.600	17.900	13.800	4.100	
117.500	41.000	30.700	23.000	5.100	
≥ 120.000	66.500	46.000	35.800	7.700	

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

- <sup>1</sup> Baustellen mit Reduktion der Anzahl der Fahrstreifen während der Bauarbeiten  
<sup>2</sup> Werte gelten für einseitige Baustellen, für zweiseitige Baustellen sind die Werte zu verdoppeln  
<sup>3</sup> Baustellen ohne Reduktion der Anzahl Fahrstreifen

## 1.4 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7 Abs. 9 bis 12 VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7 Abs. 13 bis 15 VOB/A soll nur im Ausnahmefall angewendet werden. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Biereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ und einer
- „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ aufzustellen.

Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

(4) Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

(4a) Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen.

### Titelblatt

(5) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach den Vordrucken „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L (bleibt beim Bieter)“ (siehe Muster 1.4 – 1.1) und „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung K (dem Auftraggeber einzureichen)“ (siehe Muster 1.4 – 1.2) aufzustellen ist.

Diese Vordrucke sind geeignet,

- sowohl für ein „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ (siehe Nrn. (19) bis (22))
- als auch für ein „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ (siehe Nrn. (23) bis (25))

verwendet zu werden.

(6) Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Nummerierung einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

### Baubeschreibung

(7) In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, ZVB/E-StB, Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.



Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(8) Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

(9) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Untergrund
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

Landschaftsbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

- 
- 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:
- Beweissicherung
  - Vermessung
  - Kampfmittelbeseitigung
  - Holzeinschlag
  - Abbrucharbeiten
  - Behelfsbrücke
- 1.3 Ausgeführte Leistungen:
- Brücken, Stützwände, Durchlässe
  - Straßen, Wege
  - Kabelkanäle
  - Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
  - Verlegte Wasserläufe
  - Zustand eingestellter Bauarbeiten
  - Straßenanschlüsse, Seitenwege
  - Fahrbahndecken
  - Rohplanum (Landschaftsbau)
  - Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
  - Böschungssicherung (Landschaftsbau)
  - Ansaaten (Landschaftsbau)
- 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:
- Brücken, Stützwände, Durchlässe
  - Erdarbeiten
  - Entwässerungen
  - Verlegung von Wasserläufen
  - Kabelkanäle
  - Ver- und Entsorgungsleitungen
  - Fahrbahndecken
  - Schutz-, Leiteinrichtungen
  - Lichtzeitanlagen
  - Sonstige Ausstattung
  - Sonderbauwerke
  - Straßenanschlüsse, Seitenwege
  - Lebendverbau, Böschungssicherung
  - Hydraulische Spritzansaat
- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote
- Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
  - Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)
  - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
  - Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
  - Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
  - Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
  - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote  
ggf. Untergliederung entsprechend Nr. (11)  
(z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO , Konkretisierungen zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)

- Sonstige Mindestanforderungen  
(z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

(10) Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
  - Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
  - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
  - Straße
  - Schiene
  - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
  - Zur Baustelle
  - Zu Seitenentnahmen
  - Zu Deponien
  - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
  - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
  - Wasser
  - Abwasser
  - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
  - Plätze für Baustelleneinrichtung
  - Lagerplätze
  - Arbeitsplätze
  - Plätze für Unterkünfte
  - Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)
- 2.6 Gewässer:
  - Vorfluter
  - Wasserstände
  - Höchster Bauwasserstand
  - Gewässerumleitungen
- 2.7 Baugrundverhältnisse:
  - Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
  - Straßenbefestigungen
  - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
  - Schadstoffbelastung
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
  - Natur-, Landschaftsschutzgebiete
  - Bäume und Flurgehölze
  - Biotope
  - Denkmale
  - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
  - Gewässer, Wasserschutzgebiete
  - Vermutete Bodenfunde
  - Militärische Bereiche
  - Wegekreuze, Meilensteine
- 2.10 Anlagen im Baubereich:
  - Leitungen
  - Gleisanlagen
  - Gebäude/Gebäudereste

## 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schiffsverkehr

## (11) Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

## 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

- Aufrechterhaltung des Verkehrs
- Verkehrsumleitungen
- Verkehrsbeschränkungen
- Verkehrssperrungen, Sperrpausen
- Freihalten von Lichtraumprofilen

## 3.2 Bauablauf:

- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
- Zeitliche Beschränkungen
- Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z. B. nachts, sonntags
- Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

## 3.3 Wasserhaltung

## 3.4 Baubehelfe:

- Baugruben-, Wandsicherungen
- Traggerüste (Brückenbau)
- Arbeitsgerüste (Brückenbau)
- Montageeinrichtungen (Brückenbau)

## 3.5 Stoffe, Bauteile:

## Straßenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
- Mineralstoffe
- Verwendung gebrauchter Stoffe
- Bindemittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Fertigteile

## Brückenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
- Mineralstoffe
- Bindemittel
- Anstrichmittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Werksteine
- Fertigteile
- Verwendung gebrauchter Stoffe

## Landschaftsbau

- Bodenverbesserungsstoffe
- Dünger
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
- Saatgut
- Fertigrasen
- Sicherheitsbaustoffe und -bauteile
- Mauer- und Pflastersteine
- Holz und Holzschutzmittel
- Kunststoffe
- Fertigteile

- 3.6 Abfälle
- 3.7 Winterbau
- 3.8 Beweissicherung:
  - Gebäude und Anlagen
  - Verkehrswege
  - Gewässer
  - Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
  - Abdrift von chemischen Spritzmitteln
- 3.9 Sicherungsmaßnahmen:
  - Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
  - Anprallschutz
  - Freihalten von Hochwasserquerschnitten
  - Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
  - Blitzschutz (Brückenbau)
  - Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)
- 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):
  - Brückenklasse, Lastenzug
  - Sonderlasten
  - Bodenkennwerte
  - Erddruck
  - Winddruck
  - Besondere Lastkombinationen
- 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:
- 3.12 Prüfungen und Nachweise:
  - Erstprüfungen
  - Eigenüberwachungsprüfungen
  - Kontrollprüfungen
  - Muster für Bauteile
  - Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
  - Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
  - Saatgutproben (Landschaftsbau)
- 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):
  - Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
  - Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“  
Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Gegenseitige Gefährdungen  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen  
(Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege; Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
  - Gemeinsam genutzte Einrichtungen  
(Bezugshinweise zu Angaben z. B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

(12) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“

- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
  - Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
  - Aufmäße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
  - Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
  - Gutachten

- Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
- Pflanzpläne (Landschaftsbau)
- Pflanzlisten (Landschaftsbau)
- Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

(13) Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Verdingungsunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

### Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(14) Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Über die Hauptmengen der Ausschreibung sind in der Regel Mengenbilanzen in Tabellenform und in zeichnerischer Darstellung aufzustellen. Diese sind stets der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Abschnitt 3.1 Bauüberwachung Nr. (10)).

(15) Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7 Abs. 4 und 7 VOB/A) im Regelfall mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien)“, und der „BMVBW-Anwenderhinweise für AVA Programmsysteme im Straßen- und Brückenbau“ zu formulieren. Bei AVA-Programmsystemen ist zusätzlich das entsprechende Anwenderhandbuch zu beachten. Die vorgenannten Schriften gelten in der Reihenfolge ihrer Benennung (STLK/AVA-Richtlinien, BMVBW-Anwenderhinweise..., Anwenderhandbuch AVA-Programmsystem).

Hierauf heben die folgenden Regelungen im Wesentlichen ab.

Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges (RLK)“ ist entsprechend zu verfahren.

(16) Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmen i.d.R. automatisiert hergestellt (siehe Muster 1.4 – 2.1 bis 1.4 – 2.8 sowie 1.4 – 3.1 und 1.4 – 3.2).

(17) Die Struktur des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Positionstexte, hängt davon ab, ob dieses in

- geteilter oder
  - ungeteilter
- Form gestaltet wird.

Das Leistungsverzeichnis ist im DIN A 4-Hochformat zu erstellen.

(18) Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ vorzuheften (siehe Muster 1.4 – 2.1 bzw. 1.4 – 3.1).

Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden.

Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

**Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form**

(19) Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“,
- „Langtext-Verzeichnis“ und
- „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“.

(20) Das „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ (siehe Nr. (18)) ist nach Muster 1.4 – 2.1 aufzustellen.

(21) Das „Langtext-Verzeichnis“ ist nach dem Muster 1.4 – 2.2 aufzustellen. Darin sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

(22) Das „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“ ist nach Muster 1.4 – 2.3 aufzustellen. Darin sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltenen Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

**Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form**

(23) Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ aufgestellt werden; es besteht dann aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

(24) Das „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ (siehe Nr. (18)) ist nach Muster 1.4 – 3.1 aufzustellen.

(25) Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ ist nach Muster 1.4 – 3.2 aufzustellen; es enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

**Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen**

(26) Am Schluss

- des „Kurztext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
  - des „Langtext-/Preis-Verzeichnisses“ (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)
- sind jeweils vorzusehen
- die „Zusammenstellung der Unterabschnitte“ nach Muster 1.4 – 2.4,
  - die „Zusammenstellung der Abschnitte“ nach Muster 1.4 – 2.5 und
  - die „Zusammenstellung des Angebotes“ nach Muster 1.4 – 2.7.

Bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel (siehe Nrn. (47) bis (50)) ist vor der „Zusammenstellung des Angebotes“ das Blatt „Aufwendungen für Lohnänderung“ nach Muster 1.4 – 2.6 vorzusehen.

**Gliederung des Leistungsverzeichnisses**

(27) Das Leistungsverzeichnis – gleich, ob in geteilter oder ungeteilter Form – ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

(28) Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

(29) Beispiele für Unterabschnitte

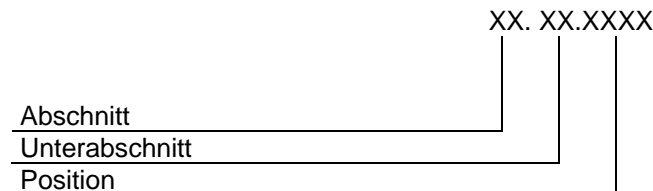
- bei Straßenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Erdbau, Entwässerung
  - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Baugruben, Wasserhaltung
  - Gründungen
  - Unterbauten
  - Überbauten
  - Abdichtung, Belag

(30) Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden.

In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Die Nummerierung erfolgt mit einer achtstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



(31) Ein Beispiel für eine Gliederung zeigen die Muster 1.4 – 2.2 bis 1.4 – 2.5.

#### Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(32) Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

(33) Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(34) „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ werden ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.

„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

(35) Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.



Beispiel 1: Die Grundposition

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| G 1                                  | „Frostschuttschicht herstellen<br>Material = Gebrochenes Naturgestein“                              |
| wird durch die beiden Wahlpositionen |   |
| W 1                                  | „Frostschuttschicht herstellen<br>Material = Kies-Sand-Gemisch“ <b>und</b>                          |
| W 2                                  | „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken<br>Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“ |
- ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

- |     |  |
|-----|--|
| G 1 | „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ <b>und</b> |
| G 2 | „Pfahlfuß herstellen“ <b>und</b>           |
| G 3 | „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“            |
- werden durch die eine Wahlposition
- |     |   |
|-----|---|
| W 1 | „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“ |
|-----|---|
- ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

(36) Die Gestaltung der verschiedenen Arten der Positionen zeigen die Muster 1.4 – 2.2 und 1.4 – 2.3 bzw. 1.4 – 3.2.

#### Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten

(37) Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(38) Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

(39) Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX.

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“, belegt sein.

(40) Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

(41) Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L“, Muster 1.4 – 1.1). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

(42) Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

(43) Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

(44) Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

#### Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

(45) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

(46) Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung L“ angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =), darauf hinzuweisen.
- Anstelle der STLK-Nr. ist eine Folge von Strichen „— — — — —“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

#### Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis

(47) Falls eine „Lohngleitklausel“ vereinbart werden soll, ist Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. (24) und (25) zu beachten und das Blatt „Aufwendungen für Lohnänderung“ nach Muster 1.4 – 2.6 im Leistungsverzeichnis vorzusehen (siehe Nr. (26)).

(48) Bei der Aufstellung des Blattes „Aufwendungen für Lohnänderung“ ist als Regelfall ein einheitlicher Änderungssatz für die gesamte Leistung (Summe der Abschnitte) festzulegen.

Nur wenn Leistungen eines Auftrages sehr unterschiedliche Ausführungszeiten und Lohnanteile haben, sind ausnahmsweise gesonderte Änderungssätze für die einzelnen Abschnitte festzulegen (siehe Muster 1.4 – 2.6).

(49) Wenn der im Vordruck „HVA B-StB Lohngleitklausel“ festgelegte „maßgebende Lohn“ für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen ganz oder teilweise nicht gelten soll, z. B. für Stahlbrückenbauarbeiten oder Landschaftsbauarbeiten, ist der jeweils zutreffende, gegebenenfalls regional gültige „maßgebende Lohn“ anzugeben. Hierbei ist unter der Überschrift „Aufwendungen für Lohnänderung ...“ folgender Text aufzunehmen: „Abweichend von Nr. (2) der Lohngleitklausel wird als maßgebender Lohn vereinbart: ...“.

(50) Von der Vergabestelle ist die „fiktive Lohnänderung“ zur Erfassung der geschätzten Änderung des maßgebenden Lohns anzugeben.

Deren Größe hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhung des maßgebenden Lohns ab.

Beispiel 1:

Annahmen: Bauzeit = 27 Monate (1. März 2006 bis 31. Mai 2008)

Angebotsabgabe = 10. Januar 2006

Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres; 1. Mai 2007 geschätzt 30 Ct/Std.; 1. Mai 2008 geschätzt 20 Ct/Std.

Ermittlung: Die Erhöhung zum 1. Mai 2006 musste bei Angebotsabgabe berücksichtigt werden, für sie wird die Lohnleitklausel nicht angewendet. Die Erhöhung zum 1. Mai 2007 wirkt sich in voller Höhe mit 30 Ct/Std. aus.  
Die Erhöhung zum 1. Mai 2008 für die Restlaufzeit von 1 Monat ist mit  $30 + 20 = 50$  Ct/Std. zu berücksichtigen.

Fiktive Lohnänderung:

14 Monate	ohne Lohnmehrkosten
12 Monate	x 30 Ct/Std. = 360 Monate x Ct/Std.
1 Monat	x 50 Ct/Std. = 50 Monate x Ct/Std.
27 Monate	410 Monate x Ct/Std.

Daraus errechnet sich eine fiktive Lohnänderung von  $410/27 \sim 15$  Ct/Std.

Beispiel 2:

Annahmen: Vorgesehene Bauzeit = 21 Monate (1. März 2006 bis 30. November 2007)

Voraussichtlicher Termin der Angebotsabgabe = Januar 2006

Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres; zum 1. Mai 2006 bei Aufstellung des LV bekannt mit 30 Ct/Std.; Erhöhung zum 1. Mai 2007 geschätzt mit 20 Ct/Std..

Ermittlung: Die Erhöhung zum 1. Mai 2006 kann von den Bietern bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden. Da lediglich eine nicht bekannte Tarifierhöhung in die Bauzeit fallen wird, ist in diesem Beispiel keine Lohnleitklausel vorzusehen.

### Stoffpreisgleitklausel

(51) Falls eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. (26) bis (29) zu beachten und der Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis“ (siehe Muster 1.4 – 2.9) der Leistungsbeschreibung beizufügen.

In dem Vordruck sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Kopfzeile: In der Kopfzeile ist der Zeitpunkt [Monat/Jahr] für die Festlegung des Marktpreises anzugeben. Dies ist i. d. R. der Monat, in dem die Angebotsunterlagen versandt werden sollen.
- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.  
Wenn beim Statistischen Bundesamt für die der Stoffpreisgleitklausel zu unterwerfenden Stoffe keine GP-Nummern und Preisindizes erhältlich sind, sind als Ersatz in der Stoffherstellung ähnliche Stoffe anzugeben, für die neunstellige GP-Nummern und Preisindizes ausgewiesen werden.  
Hierfür Beispiele aus dem Muster 1.4 – 2.9:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	Ersatzstoff	GP-Nummer
Baustahl	Breitflachstahl, Quattoblech, Breite 650 mm oder mehr	24 10 02 220
Betonstahl	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	24 10 02 410
Schutzplankenkonstruktion	Stahlschutzplanken	25 11 23 695
Asphalt-Oberbau	Asphaltemischgut	23 99 13 200

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen die Stoffkosten einen wesentlichen Bestandteil des Einheitspreises ausmachen.
- In Spalte 3: Die GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, beziehungsweise auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.  
Die Fachserie 17, Reihe 2, kann beim Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) unter der Verlinkung **Themen** „Preise“ und der nachfolgenden Verlinkung „Publikation“ in der Spalte **Weitere Informationen** aufgerufen werden. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung erhältlich. Für Produkte, die nicht in der Fachserie 17 Rei-

he 2 kostenlos veröffentlicht sind, ist die GP-Nummer und der für die spätere Abrechnung maßgebende Preisindex nur über einen kostenpflichtigen Online-Zugang zu erhalten.

- In Spalte 4: Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Marktpreis“ [Euro/t bzw. Euro/ltr. (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben.

Der „Marktpreis“ ist festzulegen aus

- dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten oder
- bei Stahl (außer Spannstahl) aus dem Mittel der Angaben des Walzstahlverbandes abzurufen per E-Mail unter Nicole.Heller@wvstahl.de.

Der „Marktpreis“ ist der Lieferanten- oder Werksabgabepreis mit Zuschlägen jedoch ohne Transport; z. B. für Stahl: Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.

- In Spalte 5: Bei Betriebsstoffen Angabe der der Abrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen, z. B. bei Dieselkraftstoff für Erdarbeiten: „Angesetzt werden 1 l Dieselkraftstoff pro m<sup>3</sup> Bodenbewegung“.

Beispiele für Eintragungen im Vordruck HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis siehe Muster 1.4 – 2.9.

Weiterhin ist der Textbaustein in Nr. (10) Absatz 7 des Abschnitts 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ in Nr. 11.4 der Vordrucke „HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“ bzw. „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ aufzunehmen.

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden, dürfen Nebenangebote mit anderen Baustoffen und Bauweisen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn aus zwingenden Gründen (z. B. Vorgabe einer best. Bauweise durch Planfeststellungsbeschluss) keine andere Bauweise oder Baustoff vorgesehen werden kann.

### Anlagen für Bieterangaben

(52) Das „Bieterangaben-Verzeichnis“ (siehe Muster 1.4 – 2.8) ist in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Es dient für alle vom Bieter geforderten ergänzenden Angaben zu einzelnen Teilleistungen (Positionen). Darin sind alle OZ des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, zu denen Angaben erforderlich sind.

### Sonstige Anlagen

(53) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(54) Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Vordruck „HVA B-StB Vorankündigung BaustellV“ (siehe Muster 2.5 – 6), (hierin hat der Auftraggeber die Nrn. 1 bis 5 auszufüllen),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauzeitenplan,
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigestellter Stoffe.

**Muster 1.4 – 1.1**  
**Titelblatt Leistungsbeschreibung**

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**Leistungsbeschreibung**  
 (bleibt beim Bieter)

Inhalt	Seite/Blatt
<b>Baubeschreibung</b>	-----
<b>Leistungsverzeichnis</b>	
Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Kurztext-/Preis-Verzeichnis	-----
<input type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	-----
<b>Anlagen für Bieterangaben</b>	
<input type="checkbox"/> Bieterangaben-Verzeichnis	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<b>Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis)</b>	-----

Abrechnungseinheiten			Besondere Kennzeichen				
m	M	Meter	t	T	Tonne	G	Grundposition
km	KM	Kilometer	h	H	Stunde	W	Wahlposition
m <sup>2</sup>	M2	Quadratmeter	d	D	Tag		
km <sup>2</sup>	KM2	Quadratkilometer	Mt	MT	Monat		
ha	HA	Hektar	kwh	KWH	Kilowattstunde		
l	L	Liter	St	ST	Stück		
m <sup>3</sup>	M3	Kubikmeter	Psch	PSCH	Pauschal		
kg	KG	Kilogramm					

**Muster 1.4 – 1.2**  
 Titelblatt Leistungsbeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –**  
 (dem Auftraggeber einzureichen)

Inhalt	Seite/Blatt
<b>Leistungsverzeichnis</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Kurztext-/Preis-Verzeichnis	-----
<input type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis	-----
<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	-----
 <b>Anlagen für Bieterantragungen</b>	
<input type="checkbox"/> Bieterangaben-Verzeichnis	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----

**Muster 1.4 – 2.1**

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite 21  
Proj.88.004.00.01**Leistungsverzeichnis****– Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche –**

Die im Langtext-Verzeichnis mit Standardleistungs-Nummern (StL-Nr.) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. –einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der von der Vergabestelle autorisierten Version (z. B. Papierversion bzw. versandte Pdf-Datei). Dies gilt auch bei Widersprüchen zwischen Kurz- und Langtextverzeichnis.

<b>LB-Nr.</b>	<b>Leistungsbereich</b>	<b>Ausgabe</b>
101	BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUBEGLEITENDE LEISTUNGEN	05/07
106	ERDBAU	08/08
107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	08/04
108	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	08/08
109	WASSERHALTUNG	05/07
110	ENTWÄSSERUNG FÜR STRASSEN	06/06
111	ENTWÄSSERUNG FÜR KUNSTBAUTEN	06/06
112	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	03/05
113	ASPHALTBAUWEISEN	05/07
114	BETONBAUWEISEN	05/07
116	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN	08/02
118	KUNSTBAUTEN AUS BETON UND STAHLBETON	08/04
121	LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER FÜR KUNSTBAUTEN	06/03
123	DICHTUNGSSCHICHTEN UND FUGEN FÜR KUNSTBAUTEN	08/02

**Muster 1.4 – 2.2 (Seite 1)**

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite 22  
Proj.88.004.00.01**Langtext-Verzeichnis**

OZ	StL-Nr.	Menge	AE
<b>00</b>	<b>STRASSENBAUARBEITEN</b>		
<b>00.00</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>		
<b>00.00.0001</b>	07.101/107 21 -- -- -- <b>Baustelle einrichten</b> Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und – soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird – betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i> Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale (1.2) für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses. (2.1) Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,0	Psch
<b>00.00.0002</b>	07.101/112 02 -- -- -- <b>Baustelle räumen</b> Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i> Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale (1.02) für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.  <i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>	1,0	Psch
<b>00.01</b>	<b>ERDARBEITEN</b>		
<b>00.01.0001</b>	08.106/ 005 00 01 00 50 <b>Baugelände abräumen</b> Baugelände abräumen. Auf dem Baugelände vorhanden. (4.1) Steine, Betonreste, Mauerreste und abgängige Zäune. (7.5) Länge des Förderweges über 2,5 km bis 5 km.	1,0	Psch



**Muster 1.4 – 2.2** (Seite 2)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite ZZ  
Proj.88.004.00.01**Langtext-Verzeichnis**

OZ	StL-Nr.	Menge	AE
00.01.0002	} ( <i>Text in diesem Muster nicht geschrieben</i> )		
bis			
00.01.0004			
00.01.0005	----- <b>Meilenstein versetzen</b> Meilenstein aus Granit um etwa 4 m seitlich versetzen. Durchmesser am Fuß = ca. 50 cm. Höhe über Gelände = 1,53 m. Gesamthöhe = ca. 2,50 m.	1,0	St
00.01.0006	08.106/205 20 10 01 02 <b>Boden bzw. Fels lösen und einbauen</b> Boden bzw. Fels aus Abtragsbereichen profilgerecht lösen und in den Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten. Die Herstellung von Mulden und Gräben wird gesondert vergütet. (1.2) Klasse 4. (3.1) Einbaustelle = Leitungsgraben. (6.2) Das Herstellen des Planums wird gesondert vergütet. (7.02) Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	15.000,0	m <sup>3</sup>
00.01.0007	} ( <i>Text in diesem Muster nicht geschrieben</i> )		
bis			
00.01.0015			
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>		
00.02	<b>BODENVERBESSERUNG</b>		

## Muster 1.4 – 2.2 (Seite 3)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite ZZ  
Proj.88.004.00.01

## Langtext-Verzeichnis

OZ	StL-Nr.	Menge	AE
<b>00.02.0001</b> <b>G1</b>	***Grundposition G1 08.106/410 01-- -- -- <b>Bindemittel ausstreuen</b> Bindemittel zur Vorbereitung der Bodenverbesserung ausstreuen. Bindemittelmenge nach Eignungsprüfung. (1.01) Bindemittel = Feinkalk.	300,0	t
<b>00.02.0002</b> <b>W1</b>	***Wahlposition zu G1 08.106/410 03-- ---- <b>Bindemittel ausstreuen</b> Grundtext wie OZ (Pos.-Nr.) 00.02.0001, jedoch (1.03) Bindemittel = Hydraulischer Kalk.	300,0	t
<b>00.02.0003</b>	08.106/416 21 02 -- -- <b>Boden verbessern</b> Boden und ausgestreutes Bindemittel mit Bodenmischgerät gleichmäßig durchmischen und verdichten. Die Bodenverbesserung erfolgt in einer oder mehreren Lagen. Anfallende Erdarbeiten bei Verbesserung in mehreren Lagen ausführen.  <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>  <i>Hinweis zur OZ 00.02.0004</i> <i>Material lagert im Bereich des Kreuzungsbauwerks</i> <i>B 75/BAB A 73, ca. 0,5 km vor Beginn der Baustrecke</i>	20.000,0	m <sup>2</sup>
<b>00.02.0004</b>	08.106/425 03 08 10 01 <b>Untergrundverbesserung durchführen</b> Untergrundverbesserung durchführen. (1.03) Material in nicht genügend tragfähigen Boden einrütteln. (3.08) Material = Naturgestein der Körnung 0 bis 63 mm. (5.1) Material liefern. (7.01) Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen über der Auskofferungssohle.	100.000,0	m <sup>3</sup>

**Muster 1.4 – 2.2 (Seite 4)**

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

<b>03 410005 SBA A-Stadt</b> <b>B 75 Ortsumgeh. B-Dorf</b>		<b>Seite ZZ</b> <b>Proj.88.004.00.01</b>	
<b>Langtext-Verzeichnis</b>			
OZ	StL-Nr.	Menge	AE
<b>00.03</b>	<b>TRAGSCHICHTEN</b>		
<b>00.03.0001</b>	***Grundposition G1 05.112/106 12 06 00 01 <b>Frostschuttschicht herstellen</b> Frostschuttschicht aus Baustoffgemisch für Frostschuttschichten herstellen (1.1) In Verkehrsflächen der Bauklassen SV, I bis III. (2.2) Baustoffgemisch 0/32. (4.6) Verdichtungsgrad DPr mindestens 103 v. H. Verformungsmodul EV 2 auf der Oberfläche min. 120 MN/m <sup>2</sup> . (7.01) Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	80.000,0	m <sup>3</sup>
<b>00.03.0002</b>	***Wahlposition zu G1 05.112/106 11 06 00 01 <b>Frostschuttschicht herstellen</b> Grundtext wie OZ (Pos.) 00.03.0001, jedoch (1.1) In Verkehrsflächen der Bauklassen SV, I bis III. (2.1) Baustoffgemisch 0/22. (4.6) Verdichtungsgrad DPr mindestens 103 v. H. Verformungsmodul EV 2 auf der Oberfläche min. 120 MN/m <sup>2</sup> . (7.01) Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	80.000,0	m <sup>3</sup>
<b>00.03.0004</b>			
<b>bis</b>	<i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		
<b>00.03.0008</b>			
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>		
<b>00.04</b>	<b>ASPHALTDECKEN</b> } <i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		

Muster 1.4 – 2.2 (Seite 5)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite ZZ  
Proj.88.004.00.01

Langtext-Verzeichnis

OZ	StL-Nr.	Menge	AE
	<i>Hinweis zum Abschnitt 01.: Siehe hierzu BW-Plan Nr. 88 315</i>		
<b>01</b>	<b>ARBEITEN FÜR BRÜCKE</b>		
<b>01.00</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>		
<b>01.00.0001</b>	07.101/107 21 -- -- --	1,0	Psch
	<b>Baustelle einrichten</b> Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und – soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird – betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		
	Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale		
	(1.2)	für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.	
	(2.1)	Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	
<b>01.00.0002</b>	07.101/112 02-- -- --	1,0	Psch
	<b>Baustelle räumen</b> Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		
	Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale		
	(1.02)	für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses. <i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>	
<b>01.01</b>	<b>ERDARBEITEN</b>		
	<i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>		
<b>01.02</b>	<b>BETONARBEITEN</b>		
<b>01.02.0001</b> <b>bis</b> <b>01.02.0026</b>	} <i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>		

Muster 1.4 – 2.2 (Seite 6)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Langtext-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite ZZ  
Proj.88.004.00.01

Langtext-Verzeichnis

OZ	StL-Nr.	Menge	AE
01.02.0027 G1	<p>***Grundposition G1 04.118/218 11 94 02 <b>Spannstahl einbauen</b> Spannstahl entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen einbauen. Unterstützungen sowie ggf. erforderliche Spanngliedkopplungen herstellen. <i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i></p> <p>(1.1) Bauteil = Überbau. (2.1) Vorspannung längs. (3.9) Spannstahlgüte 1770/1670 N/mm<sup>2</sup>. (4.4) Zul. Spannkraft/Glied über 1000 bis 1500 kN. (5.02) Vorspannung mit sofortigem Verbund.</p>	125,0 t	
01.02.0028 W1	<p>***Wahlposition zu G1 04.118/218 11 14 02 <b>Spannstahl einbauen</b> Grundtext wie OZ (Pos.) 01.02.0027, jedoch</p> <p>(1.1) Bauteil = Überbau. (2.1) Vorspannung längs. (3.1) G= 1470/1670 N/mm<sup>2</sup>. (4.4) Zul P= 1000 bis 1500 kN. (5.02) Vorspannung mit sofortigem Verbund.</p>	134,0 t	
01.03	<b>LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER</b>	}	<i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>
01.04	<b>ENTWÄSSERUNG</b>		
01.05	<b>ABDICHTUNG, FUGEN</b>		
01.06	<b>SONSTIGES</b>		

Muster 1.4 – 2.3 (Seite 1)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Kurztext-/Preis-Verzeichnis –

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
<p><b>03 410005 SBA A-Stadt</b> <span style="float: right;"><b>Seite 91</b></span>  <b>B 75 Ortsumgeh. B-Dorf</b> <span style="float: right;"><b>Proj.88.004.00.01</b></span>  <b>Kurztext-/Preis-Verzeichnis</b></p>					
<b>00 STRASSENBAUARBEITEN</b>					
<b>00.00 BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>					
<b>00.00.0001</b>	07.101/107 21-- -- -- <b>Baustelle einrichten</b> Dies.LV-Abschn. * Zufahrt vorhanden.	1,0	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
<b>00.00.0002</b>	07.101/112 02-- ---- <b>Baustelle räumen</b> Dies.LV-Abschn.	1,0	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
<b>Zwischensumme 00.00</b>					.....,..
<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
<b>00.01 ERDARBEITEN</b>					
<b>00.01.0001</b>	08.106/005 00 01 00 50 <b>Baugelände abräumen</b> Steine/Mauer/Zaun* Weg 2,5 – 5 km	1,0	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
<b>00.01.0002</b>	} <i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>				
<b>bis</b>					
<b>00.01.0004</b>					
<b>00.01.0005</b>	----- <b>Meilenstein versetzen</b>	1,0	St	.....,..	.....,..
<b>00.01.0006</b>	08.106/205 20 10 01 02 <b>Boden bzw. Fels lösen und einbauen</b> Klasse 4 *Gräben verfüll. Planum gesondert *Abrechng. Auftrag	15.000,0	m <sup>3</sup>	.....,..	.....,..
<b>00.01.0007</b>	} <i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>				
<b>bis</b>					
<b>00.01.0015</b>					
<b>Zwischensumme 00.01</b>					.....,..

## Muster 1.4 – 2.3 (Seite 2)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Kurztext-/Preis-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt						Seite ZZ
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf						Proj.88.004.00.01
Kurzttext-/Preis-Verzeichnis						
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR	
<b>00.02</b>	<b>BODENVERBESSERUNG</b>					
<b>00.02.0001</b>	***Grundposition G1 08.106/410 01-- -- -- <b>Bindemittel ausstreuen</b> Feinkalk *Menge n. Prüfung	300,0 t		.....,...	.....,...	
<b>00.02.0002</b>	***Wahlposition zu G1 08.106/410 03-- -- -- <b>Bindemittel ausstreuen</b> Hydr. Kalk *Menge n. Prüfung	300,0 t		.....,...	xxxxxx,xx	
<b>00.02.0003</b>	08.106/416 21 02 -- -- (Text in diesem Muster nicht geschrieben)	20.000,0 m <sup>2</sup>		.....,...	.....,...	
<b>00.02.0004</b>	08.106/425 03 08 10 01 <b>Untergrundverbesserung durchführen</b> Rütteln *Naturgestein 0 – 63 mm Material liefern *Abrechnung Auftrag	100.000,0 m <sup>3</sup>		.....,...	.....,...	
	<b>Zwischensumme 00.02</b>				.....,...	
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
<b>00.03</b>	<b>TRAGSCHICHTEN</b>					
<b>00.03.0001</b>	***Grundposition G1 05.112/106 12 06 00 01 <b>Frostschuttschicht herstellen</b> BK SV, I bis III *0/32 DPr 103 + EV2 120 *Abrechng. Auftrag	80.000,0 m <sup>3</sup>		.....,...	.....,...	
<b>00.03.0002</b>	***Wahlposition zu G1 05.112/106 11 06 00 01 <b>Frostschuttschicht herstellen</b> BK SV, I bis III *0/32 DPr 103 + EV2 120 *Abrechng. Auftrag	80.000 m <sup>3</sup>		.....,...	xxxxxx,xx	

**Muster 1.4 – 2.3 (Seite 3)**

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Kurztext-/Preis-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt						Seite ZZ
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf						Proj.88.004.00.01
<b>Kurztext-/Preis-Verzeichnis</b>						
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR	
00.03.0004	} ( <i>Text in diesem Muster nicht geschrieben</i> )					
bis						
00.03.0008						
	<b>Zwischensumme 00.03</b>					.....,...
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
00.04	<b>ASPHALTDECKEN</b>					
	<i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>					
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Abschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
01.	<b>ARBEITEN FÜR BRÜCKE</b>					
01.00	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>					
01.00.0001	07.101/107 21 -- -- --	1,0	Psch	xxxxxx,xx		.....,...
	<b>Baustelle einrichten</b>					
	Dies.LV-Abschn. *Zufahrt vorh.					
01.00.0002	07.101/112 02 -- -- --	1,0	Psch	xxxxxx,xx		.....,...
	<b>Baustelle räumen</b>					
	Dies.LV-Abschn.					
	<b>Zwischensumme 01.00</b>					.....,...
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
01.01	<b>ERDARBEITEN</b>					
	<i>(Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>					



Muster 1.4 – 2.3 (Seite 4)

Leistungsverzeichnis in „geteilter“ Form

– Kurztext-/Preis-Verzeichnis –

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
<p><b>03 410005 SBA A-Stadt Seite ZZ</b>  <b>B 75 Ortsumgeh. B-Dorf Proj.88.004.00.01</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kurztext-/Preis-Verzeichnis</b></p>					
<b>01.02</b>	<b>BETONARBEITEN</b>				
<b>01.02.0001</b>	<p><b>bis</b> } (Text in diesem Muster nicht geschrieben)</p>				
<b>01.02.0026</b>					
<b>01.02.0027</b>					
<b>G1</b>	<p>***Grundposition G1                      04.118/218 11 94 02  <b>Spannstahl einbauen</b>                      Überbau* Vorspannung. längs                      .... Freitext ...*Zul.P=1000-1500kN                      sofort. Verbund</p>	125,0	t	.....,...	.....,...
<b>01.02.0028</b>	<p>***Wahlposition zu G1                      04.118/218 11 14 02  <b>Spannstahl einbauen</b>                      Überbau* Vorspannung. längs                      G=1470/1670 N/mm<sup>2</sup>*Zul.P=1000-1500kN                      sofort. Verbund</p>	134,0	t	.....,...	xxxxxx,xx
	<b>Zwischensumme 01.02</b>				.....,...
	(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)				
<b>01.03</b>	<p><b>bis</b> } (Text in diesem Muster nicht geschrieben)</p>				
<b>01.06</b>					

## Muster 1.4 – 2.4

## Leistungsverzeichnis

– Zusammenstellung der Unterabschnitte –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite 121  
Proj.88.004.00.01

## Kurztext-/Preis-Verzeichnis

OZ

GB in EUR

## Zusammenstellung der Unterabschnitte

## 00 STRASSENBAUARBEITEN

00.00 BAUSTELLENEINRICHTUNG .....

00.01 ERDARBEITEN .....

00.02 BODENVERBESSERUNG .....

00.03 TRAGSCHICHTEN .....

00.04 ASPHALTDECKEN .....

Summe Abschnitt 00 .....

## 01 ARBEITEN FÜR BRÜCKE

01.00 BAUSTELLENEINRICHTUNG .....

01.01 ERDARBEITEN .....

01.02 BETONARBEITEN .....

01.03 LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER .....

01.04 ENTWÄSSERUNG .....

01.05 ABDICHTUNG, FUGEN .....

01.06 SONSTIGES .....

Summe Abschnitt 01 .....

**Muster 1.4 – 2.5**

Leistungsverzeichnis

– Zusammenstellung der Abschnitte –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite 122  
Proj.88.004.00.01

**Kurztext-/Preis-Verzeichnis**

OZ

GB in EUR

**Zusammenstellung der Abschnitte**

<b>00</b>	<b>STRASSENBAUARBEITEN</b>	.....,...
<b>01</b>	<b>ARBEITEN FÜR BRÜCKE</b>	.....,...
	<b>Summe der Abschnitte</b>	.....,...

**Muster 1.4 – 2.6**

Leistungsverzeichnis

– Aufwendungen für Lohnänderung –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite 123  
Proj.88.004.00.01

**Kurztext-/Preis-Verzeichnis**

OZ

GB in EUR

**Aufwendungen für Lohnänderung  
gemäß der Lohnleitklausel (siehe „Besondere Vertragsbedingungen“)**

	Summe EUR	Fikt.Lohnänd. (1) Ct/h	Änd. Satz in v.T. je Ct/h		
<b>00 STRASSENBAUARBEITEN</b>					
.....,...	* 0,001	* 20 *	.....	=	.....,...
<b>01 ARBEITEN FÜR BRÜCKE</b>					
.....,...	* 0,001	* 32 *	.....	=	.....,...
		Summe der Aufwendungen			.....,...
Selbstbeteiligung (2)	.....,...	* 0,005		=	.....,...
	(Summe der Abschnitte)				
		<b>Erstattungsbetrag Lohnänderung</b>			.....,...

- (1) Die fikt. Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote.
- (2) Wenn ‚Selbstbeteiligung‘ größer als ‚Summe der Aufwendungen‘, dann in nachfolgender Berechnung für ‚Erstattungsbetrag Lohnänderung‘ 0,00 EUR einsetzen.

**Muster 1.4 – 2.7**

Leistungsverzeichnis

– Zusammenstellung des Angebotes –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite 124  
Proj.88.004.00.01

**Kurztext-/Preis-Verzeichnis**

GB in EUR

**Zusammenstellung des Angebotes**

<b>Summe der Abschnitte</b>	.....
<b>Erstattungsbetrag Lohnänderung</b>	.....
<b>Angebotssumme (netto)</b>	.....
<b>+ ..., v.H. Umsatzsteuer (MwSt)</b>	.....
<b>Angebotssumme (brutto)</b>	.....

Gesamtzahl der OZ

51: davon freie Texte = 2 (3,9 %)  
davon entfallend = 2 (3,9 %)

Muster 1.4 – 2.8

Bieterangaben-Verzeichnis

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Seite 125  
Proj.88.004.00.01

Bieterangaben-Verzeichnis

OZ

StL-Nr

00.01.0010

08.106/326 41 10 11 02

**Boden liefern und einbauen**

Art des Materials = .....

.....

Entnahmestelle = .....

.....

01.02.0027  
G 1

\*\*\*Grundposition

04.118/218 11 94 02

**Spannstahl einbauen**

Spannverfahren/Anzahl der Spannglieder = .....

.....

Anzahl der Koppelstellen/Spannkraft je Glied = .....

01. 02.0028  
W1

\*\*\*Wahlposition

04.118/218 11 14 02

**Spannstahl einbauen**

Spannverfahren/Anzahl der Spannglieder = .....

.....

Anzahl der Koppelstellen/Spannkraft je Glied = .....

**Muster 1.4 – 2.9**  
Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

**Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel**

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe werden für die in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ), bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der „Stoffpreisgleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau“ erstattet.

Der Marktpreis Euro/t bzw. ltr. (netto) wird vom Auftraggeber zum Zeitpunkt: ..... [Monat/Jahr] festgelegt.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Marktpreis	Sonstiges (z. B. Abrechnungsregelungen)
1	2	3	4	5
Asphaltmischgut	.....	23 99 13 200	.....	.....
Baustahl = Grobbleche im Quartobereich	.....	24 10 02 220	.....	.....
Betonstahl	.....	24 10 02 410	.....	.....
Dieselmotoren	.....	23 20 15 500	.....	Für die Abrechnung wird 1 ltr. Dieselmotoren pro m <sup>3</sup> Bodenbewegung angesetzt
Schutzplanken-Konstruktionen	.....	25 11 23 695	.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....
	.....		.....	.....

**Muster 1.4 – 3.1**

Leistungsverzeichnis in „ungeteilter“ Form

– Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche –

03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-DorfSeite 21  
Proj.88.004.00.01**Leistungsverzeichnis****– Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche –**

Die im Langtext-/Preis-Verzeichnis mit Standardleistungs-Nummern (StL-Nr.) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK entnommen. Bei Widerspruch gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis.

<b>LB-Nr.</b>	<b>Leistungsbereich</b>	<b>Ausgabe</b>
101	BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUBEGLEITENDE LEISTUNGEN	05/07
106	ERDBAU	08/08
107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	08/04
108	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	08/08
109	WASSERHALTUNG	05/07
110	ENTWÄSSERUNG FÜR STRASSEN	06/06
111	ENTWÄSSERUNG FÜR KUNSTBAUTEN	06/06
112	SCHICHTEN OHNE BINDEMittel	03/05
113	ASPHALTBAUWEISEN	05/07
114	BETONBAUWEISEN	05/07
116	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN	08/02
118	KUNSTBAUTEN AUS BETON UND STAHLBETON	08/04
121	LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER FÜR KUNSTBAUTEN	06/03
123	DICHTUNGSSCHICHTEN UND FUGEN FÜR KUNSTBAUTEN	08/02



Muster 1.4 – 3.2 (Seite 1)

Leistungsverzeichnis in „ungeteilter“ Form

– Langtext-/Preis-Verzeichnis –

03 410005 SBA A-Stadt						Seite 22
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf						Proj.88.004.00.01
<b>Langtext-/Preis-Verzeichnis</b>						
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR	
<b>00</b>	<b>STRASSENBAUARBEITEN</b>					
<b>00.00</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG</b>					
<b>00.00.0001</b>	07.101/107 21 -- -- --	1,0	Psch	xxxxxxx,xx	.....	
	<b>Baustelle einrichten</b>					
	Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und – soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird – betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen.					
	<i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>					
	Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale					
	(1.2)	für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverz.				
	(2.1)	Zufahrt zur Baustelle vorhanden.				
<b>00.00.0002</b>	07.101/112 02 -- -- --	1,0	Psch	xxxxxxx,xx	.....	
	<b>Baustelle räumen</b>					
	Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen.					
	<i>(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)</i>					
	Soweit ..... Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen					
	(1.2)	für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverz.				
	<b>Zwischensumme 00.00</b>					
	.....					
	<i>(Seitenumbruch vor diesem Unterabschnitt im Muster nicht dargestellt)</i>					
<b>00.01</b>	<b>ERDARBEITEN</b>					
<b>00.01.0001</b>	08.106/005 00 01 00 50	1,0	Psch	xxxxxxx,xx	.....	
	<b>Baugelände abräumen</b>					
	Baugelände abräumen.					
	Auf dem Baugelände vorhanden.					
	(4.1)	Steine, Betonreste, Mauerreste und abgängige Zäune.				
	(7.5)	Länge des Förderweges über 2,5 km bis 5 km.				

**Muster 1.4 – 3.2 (Seite 2)**

Leistungsverzeichnis in „ungeteilter“ Form

– Langtext-/Preis-Verzeichnis –

**03 410005 SBA A-Stadt  
B 75 Ortsumgeh. B-Dorf**

**Seite ZZ  
Proj.88.004.00.01**

**Langtext-/Preis-Verzeichnis**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

*(weiterer Text in diesem Muster nicht geschrieben)*

**Zwischensumme 00**

.....,...

## 1.5 Teilnahmewettbewerb

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Bewerbern mit dem Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ (siehe Muster 1.5 – 3) zu übersenden.

(2) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb sollten zweckmäßigerweise analog den Unterlagen zum Vergabeverfahren (Abschnitt 1.0) in zwei unterschiedlichen Heftungen gestaltet werden, und zwar

- in eine Heftung „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ und
- in eine Heftung „Teilnahmeantrag“.

(3) Die Heftung „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ umfasst sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und besteht aus:

- Vordruck HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.5 – 3),
- Vordruck HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.5 – 1),
- Vordruck HVA B-StB Teilnahmeantrag (siehe Muster 1.5 – 4),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7)
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft (siehe Muster 1.5 – 2),
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

Die Heftung „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ ist dafür bestimmt, in den Akten des Bewerbers zu verbleiben.

(4) Die Heftung „Teilnahmeantrag“ enthält nur die Teile der Unterlagen, in die der Bewerber Eintragungen zu machen hat und besteht aus:

- Vordruck HVA B-StB Teilnahmeantrag (siehe Nr. (3)),
- Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7).
- Vordruck HVA B-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft (siehe Nr. (3)).

Die Heftung „Teilnahmeantrag“ ist dafür bestimmt, als Antrag an den Auftraggeber eingereicht zu werden.

(5) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und Hinweisen in anliegenden Mustern auszufüllen.

Zum Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 5.2 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 VOB/A anzugeben. Ein Hinweis ist nicht ausreichend.
- In Nr. 9 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.

**Muster 1.5 – 1 (Seite 1)**  
Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

**Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb  
für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

**Ausgabe: April 2010**

**Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitte 1 und 2).

**1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen**

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

**2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

**3 Teilnahmeantrag**

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; der Teilnahmeantrag ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Anträge werden ausgeschlossen.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Einreichungstermin einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

**4 Bewerbergemeinschaften**

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

**5 Nachunternehmer / andere Unternehmer**

Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Angaben und Nachweise hierzu vorlegen.

Muster 1.5 – 2
Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft

Bezeichnung der Bauleistung:

Table with 2 columns and 2 rows for project name and description.

Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft

(vom Bewerber ggf. auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbungsgemeinschaft,

- List of members: Mitglied ..... (repeated four times)

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: .....

Wir erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Signature line 1: (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Signature line 2: (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Signature line 3: (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Signature line 4: (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

**Muster 1.5 – 3 (Seite 1)**  
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Vergabestelle  <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> <b>Bergstraße 3</b> <b>47111 A-Stadt</b>	Ort: <u>A-Stadt</u> Datum: <u>16.06.2006</u> Tel.: ..... Fax: ..... E-Mail: ..... Az.-Nr. <u>073/06</u>
<b>Bauunternehmung</b> <b>Ypsilon</b> <b>Talweg 17</b> <b>51509 X-Stadt</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren nach öffentl. Vergabebek. <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
<b>Einreichungstermin</b> Datum: <b>08. September 2006</b> Uhrzeit: <b>11:00</b>	

**Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX, B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Inhalt dieser **Heftung „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“** (bleibt beim Bewerber)

- HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- HVA B-StB Teilnahmeantrag
- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
- HVA B-StB Erklärung Bürgergemeinschaft
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand
- .....
- .....

Anlage: **Heftung „Teilnahmeantrag“** (dem Auftraggeber einzureichen)

- Inhalt:
- HVA B-StB Teilnahmeantrag
  - HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
  - HVA B-StB Erklärung Bürgergemeinschaft
  - .....
  - .....

**Muster 1.5 – 3 (Seite 2)**  
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

**der Bundesrepublik Deutschland** .....

zu vergeben.

2 Die anliegenden Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb sind zu beachten.

3 Auskünfte/Einsicht (auch in nicht beigefügte Unterlagen) erteilt:

**Bauamtsrat Müller** .....

Telefon: **02431 / 72365 oder -721**

**Straßenbauamt A-Stadt** .....

Fax: **02431 / 72369 oder -720**

E-Mail: .....

4 Ort zur Einreichung des Teilnahmeantrags (Anschrift):

.....  
.....  
.....  
.....

5 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

5.1 Präqualifizierte Unternehmen haben im Teilnahmeantrag die Nummer anzugeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag den ausgefüllten Vordruck „HVA B-StB Eigenerklärung Eignung“ vorzulegen.

5.2 Weitere Nachweise und Angaben:

Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

**Angaben und Nachweise zu den in Nr. 10 dieser Aufforderung genannten Kriterien** .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Muster 1.5 – 3 (Seite 3)**  
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- 6 Falls Sie Interesse an der Ausführung v. g. Bauleistung haben, werden Sie gebeten, die anliegende Heftung „Teilnahmeantrag“ ausgefüllt mit unterschriebenem Teilnahmeantrag in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Termin an die unter Nr. 4 genannte Stelle einzusenden oder dort abzugeben (Zimmer 127).

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Teilnahmeantrag für

<u>XX, B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7,8</u>

zu bezeichnen.

- 7 Falls Sie nicht die Absicht haben, einen Teilnahmeantrag abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

- 8 Stelle, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Name: Landesamt für Straßenbau

Straße: Königstraße 12

PLZ/Ort: 12345 Z-Stadt

Bei EU-Verfahren sowie bei nationalen Vergaben zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 v. H. - Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB, § 21a VOB/A):

Name: RP X-Stadt

Straße: Ringstraße 11

PLZ/Ort: 45012 X-Stadt

- 9 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Mindestens .....

Höchstens 7

.....



**Muster 1.5 – 3 (Seite 4)**  
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

**10** Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterium	Wichtung (v. H.)
<input checked="" type="checkbox"/> § 6 Abs, 3 Nr. 2a): Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.	..20.....
<input checked="" type="checkbox"/> § 6 Abs, 3 Nr. 2b): Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	..50.....
<input checked="" type="checkbox"/> § 6 Abs, 3 Nr. 2c): Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.	..30.....

Weitere Kriterien:

- § 6 Abs, 3 Nr. 3: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- § 6 Abs, 3 Nr. 4: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Summe: 100 v. H.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

**Muster 1.5 – 3 (Seite 5)**  
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

11

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

-----  
***Enders, BD***  
(Unterschrift)

Muster 1.5 – 4  
Teilnahmeantrag

Name und Anschrift des Bewerbers (Stempel)

Ort: .....  
Datum: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ....

Ablauf der Einreichungsfrist

am: .....

Teilnahmeantrag

Bezeichnung der Bauleistung:

XX.B75-123	B 75, Ortsumgehung B-Dorf
VE 34.9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb vom .....

- Anlagen:  HVA B-StB Eigenerklärung Eignung  
 HVA B-StB Erklärung "Bewerbergemeinschaft"  
 .....  
 .....  
 .....

Hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme am Wettbewerb zur Aufforderung zur Angebotsabgabe der oben bezeichneten Bauleistung.

Ich/Wir bin/sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer(n):

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Ich/Wir bin/sind nicht präqualifiziert, versichere(n) jedoch, dass ich/wir nur Nachunternehmer/andere Unternehmen einsetzen werde, die Ihrerseits präqualifiziert sind.

.....

(Stempel und Unterschrift)

# **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

## **HVA B-StB**

### **Teil 2**

#### **Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren**

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt – Seite

<b>2.0</b>	<b>Allgemeines</b> .....	2.0 – Seite 1
	Allgemeines Nr. (1) bis (8) .....	2.0 – Seite 1
	Nachprüfungsverfahren Nr. (9) .....	2.0 – Seite 1
	Vergabevermerk Nr. (10) .....	2.0 – Seite 2
<b>2.1</b>	<b>Bekanntmachungen</b> .....	2.1 – Seite 1
	Vergaben von Bauleistungen und Baukonzessionen ab den EG-Schwellenwerten Nr. (1) bis (5).....	2.1 – Seite 1
	Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (6) bis (9) .....	2.1 – Seite 3
	– Muster 2.1 – 1 Anschreiben EU-Ausschreibung.....	2.1 – Seite 4
	– Muster 2.1 – 2 EU-Vorinformation .....	2.1 – Seite 5
	– Muster 2.1 – 3 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren) .....	2.1 – Seite 12
	– Muster 2.1 – 4 Anschreiben Bekanntmachung Inland.....	2.1 – Seite 24
	– Muster 2.1 – 5 Bekanntmachung Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung .....	2.1 – Seite 25
<b>2.2</b>	<b>Behandlung der Bewerbungen</b> .....	2.2 – Seite 1
	Allgemeines Nr. (1) bis (7) .....	2.2 – Seite 1
	Teilnahmewettbewerb Nr. (8) bis (10) .....	2.2 – Seite 1
	Auswahlverfahren Nr. (11) bis (15).....	2.2 – Seite 2
	Besonderheiten Verhandlungsverfahren m. V., Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben Nr. (17) bis (19).....	2.2 – Seite 2
	– Muster 2.2 – 1 Auswahlverfahren.....	2.2 – Seite 4
	– Muster 2.2 – 2 Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb .....	2.2 – Seite 6
<b>2.3</b>	<b>Eröffnung der Angebote und Erste Durchsicht</b> .....	2.3 – Seite 1
	Eröffnungstermin bei Ausschreibungen Nr. (1) bis (13) .....	2.3 – Seite 1
	Erste Durchsicht der Angebote Nr. (14) bis (16) .....	2.3 – Seite 2
	Angebotsöffnung bei Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung Nr. (17).....	2.3 – Seite 2
	Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses Nr. (18) .....	2.3 – Seite 2
	– Muster 2.3 – 1 Niederschrift über die Angebotseröffnung.....	2.3 – Seite 3
	– Muster 2.3 – 2 Erste Durchsicht .....	2.3 – Seite 8
	– Muster 2.3 – 3 Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A2.3 – Seite 10	
<b>2.4</b>	<b>Prüfung und Wertung der Angebote</b> .....	2.4 – Seite 1
	Allgemeines Nr. (1) bis (7) .....	2.4 – Seite 1
	Aufklärung des Angebotsinhalts Nr. (8) bis (11).....	2.4 – Seite 1
	Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 Abs. 1 und 3 bis 5 VOB/A) Nr. (12) bis (26).....	2.4 – Seite 2
	Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A) Nr. (27) bis (30) .....	2.4 – Seite 4
	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung Nr. (31) bis (32).....	2.4 – Seite 6
	Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten Nr. (33) bis (37) .....	2.4 – Seite 6
	Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 VOB/A) Nr. (38).....	2.4 – Seite 7
	Unangemessen hoher oder niedriger Preis Nr. (39) bis (40) .....	2.4 – Seite 7
	Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation Nr. (41) bis (43).....	2.4 – Seite 7
	Unerwartet hohe Angebotsendsumme Nr. (44).....	2.4 – Seite 8
	Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl Nr. (45) bis (47) .....	2.4 – Seite 8
	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A) Nr. (48) bis (53).....	2.4 – Seite 8
	Besonderheiten der Prüfung von Lohngleitklauseln Nr. (54) bis (55).....	2.4 – Seite 10
	Festlegung des anzunehmenden Angebots Nr. (56).....	2.4 – Seite 11

## Inhaltsverzeichnis

## Abschnitt – Seite

– Muster 2.4 – 1.1 Angebotsprüfung und -wertung der HA.....	2.4 – Seite 12
– Muster 2.4 – 1.2 Angebotsprüfung und -wertung der NA.....	2.4 – Seite 16
– Muster 2.4 – 1.3 Eignungsprüfung.....	2.4 – Seite 21
– Muster 2.4 – 2 Verständigung der Bieter.....	2.4 – Seite 24
– Muster 2.4 – 3 Bieterliste.....	2.4 – Seite 26
– Muster 2.4 – 4 Preisspiegel.....	2.4 – Seite 27
– Muster 2.4 – 5 Bewertung der Unterkriterien (Leistungsteil).....	2.4 – Seite 29
– Muster 2.4 – 6 Angebotswertung.....	2.4 – Seite 30
– Muster 2.4 – 7 Angebotswertung Mischlos.....	2.4 – Seite 31
<b>2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens.....</b>	<b>2.5 – Seite 1</b>
Allgemeines Nr. (1).....	2.5 – Seite 1
Vorlage der Vergabeakten Nr. (2) bis (3).....	2.5 – Seite 1
Verlängerung der Zuschlagsfrist Nr. (4) bis (6).....	2.5 – Seite 1
Informationspflicht gemäß § 101a GWB Nr. (7).....	2.5 – Seite 2
Erteilung des Zuschlags Nr. (8) bis (15).....	2.5 – Seite 2
Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens Nr. (16) bis (21).....	2.5 – Seite 3
Dokumentation (Vergabevermerk) Nr. (22).....	2.5 – Seite 4
Bekanntmachung der Auftragserteilung Nr. (23).....	2.5 – Seite 4
Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote Nr. (24) bis (25).....	2.5 – Seite 4
– Muster 2.5 – 1 Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung.....	2.5 – Seite 5
– Muster 2.5 – 2 Zuschlagsfristverlängerung.....	2.5 – Seite 6
– Muster 2.5 – 3.1 Information gemäß § 101a GWB I.....	2.5 – Seite 7
– Muster 2.5 – 3.2 Information gemäß § 101a GWB II.....	2.5 – Seite 10
– Muster 2.5 – 3.3 Information gemäß § 101a GWB III.....	2.5 – Seite 12
– Muster 2.5 – 4 Zuschlagsschreiben.....	2.5 – Seite 13
– Muster 2.5 – 5 Mitteilung über die Bauleitung und Koordination.....	2.5 – Seite 15
– Muster 2.5 – 6 Vorankündigung BaustellV.....	2.5 – Seite 18
– Muster 2.5 – 7 Absageschreiben.....	2.5 – Seite 21
– Muster 2.5 – 8 EU-Bekanntmachung über vergebene Aufträge.....	2.5 – Seite 22

## 2.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)“, der Vergabeverordnung (VgV) und des 4. Teiles des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Durchführen der Vergabeverfahren nach VOB/A.

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Bauaufträgen ist nach § 2 VgV bzw. § 1a VOB/A zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EG-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des GWB, der VgV und des Abschnittes 2 der VOB/A anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung der Vergabeverfahren ist die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A vorgesehene Fachlosvergabe als Regelfall vorzusehen. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist zusätzlich § 97 Abs. 3 GWB zu berücksichtigen.

Gründe für ein Abweichen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A sind im Vergabevermerk (siehe Nr. 10) zu dokumentieren.

(4) Vom Gebot der Öffentlichen Ausschreibung bzw. vom Offenen Verfahren darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Dabei soll von den Regelungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A kein Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für ein Abweichen sind im Einzelnen im Vergabevermerk (siehe Nr. 10) zu dokumentieren und zu erläutern. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der VOB/A reicht für sich allein nicht aus.

(5) Ist ein Abweichen von einer Öffentlichen Ausschreibung unumgänglich, ist dennoch ein bestmöglicher Wettbewerb dadurch anzustreben, dass

- bei Beschränkten Ausschreibungen unter den Bewerbern zu wechseln ist und
- bei einer Freihändigen Vergabe möglichst mehrere Bewerber aufzufordern sind.

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Bewerber sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern.

(6) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten. § 16 VgV ist zu beachten.

(7) Beim Durchführen der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung strikt zu beachten. Namen und Zahl der Bewerber dürfen weder den Bewerbern noch Dritten mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Bediensteten gegeben werden.

(8) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

### Nachprüfungsverfahren

(9) Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 107 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die unverzügliche Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 107 Abs. 3 GWB).

Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren unverzüglich gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 107 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 115 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
  - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
  - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
  - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 115 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 111 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 115 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 115 Abs.1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.
- Verlängerung der Zuschlagsfrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

#### **Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 20 VOB/A)**

(10) Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A in einem Vergabevermerk gemäß den Vordrucken HVA B-StB Teilnahmewettbewerb National und EU, HVA B-StB Vergabevermerk National bzw. HVA B-StB EU-Vergabevermerk zeitnah zu dokumentieren. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.



## 2.1 Bekanntmachungen

### Vergaben von Bauleistungen und Baukonzessionen ab den EU-Schwellenwerten

(1) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind.

(2) Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen sowie Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung von Bauleistungen und Baukonzessionen sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu) unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(3) Ist eine Online-Bearbeitung nicht möglich oder zweckmäßig, sind die o. g. Bekanntmachungen mit den genannten Vordrucken zu erstellen und per E-Mail an das Amtsblatt der EU (Anschrift: Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU, rue mercier, L-2985 Luxemburg 1, Telefax: 00352-292942670, E-Mail [ojs@publications.europa.eu](mailto:ojs@publications.europa.eu)) zu senden

Hierfür sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA B-StB Anschreiben EU-Ausschreibung,
- Vordruck EU-Vorinformation,
- Vordruck EU-Bekanntmachung,
- Vordruck EU-Änderungsbekanntmachung,
- Vordruck EU-Baukonzession.

(4) Die Vordrucke sind entsprechend den Mustern 2.1 – 1 Anschreiben EU-Ausschreibung, 2.1 – 2 Vorinformation und 2.1 – 3 Bekanntmachung auszufüllen. Muster zur Bekanntmachung einer Änderungsbekanntmachung und einer Baukonzession sind nicht beigefügt.

Die in den Mustern mit # gekennzeichneten Texte sind Standardtexte.

Beim Ausfüllen der Vordrucke ist folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte und Abschnittsnummerierungen auf den Vordrucken dürfen nicht geändert werden .
- Einzutragende Texte sind möglichst knapp zu halten. Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt werden, ist auf ca. 650 Wörter beschränkt; Seitenumbrüche sind zu vermeiden.
- Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit den Zusätzen „falls zutreffend“ gekennzeichneten Texte.
- Felder mit der Anmerkung „falls bekannt“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angabe verfügbar und relevant ist.

Weiterhin ist zu den einzelnen Vordrucken folgendes zu beachten:

Vordruck EU-Vorinformation:

- In I.2) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Sonstiges“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.
- In II.2) ist der NUTS-Code immer anzugeben. Die NUTS-Code sind auf der Internetseite der EU ([www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)) über den Link [http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index\\_de](http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de) einzusehen.
- In II.5) ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite „[http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv\\_de.htm](http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm)“ ermittelt werden.
- In II.7) ist in der Regel das Feld „ja“ anzukreuzen.
- Der Abschnitt II.B ist nicht auszufüllen; er gilt ausschließlich für Liefer- und Dienstleistungen.
- In VI.2) sind in allen Fällen die Vergabekammer und die Nachprüfungsstelle anzugeben.

## Vordruck EU-Bekanntmachung

- In II.1.2) ist immer das Feld Bauleistung anzukreuzen. Innerhalb dieses Feldes ist in der Regel die Rubrik Ausführung anzukreuzen. Bei Bauleistungen, bei denen planerische Leistungen und Aufgaben aus der Baustellenverordnung zu erbringen sind (z. B. Deckenbücher, Ausführungsplanungen bei Brückenbauwerken, Erstellen und Anpassen des Sige-Plans), ist die Rubrik Planung und Ausführung anzukreuzen. Auch hier ist stets der NUTS-Code anzugeben (siehe Vorinformation).
- In II.1.6) ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation). Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen.
- In II.1.8) „Aufteilung in Lose“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. Nur dann ist auch Anhang B „Information über Lose“ auszufüllen.
- In II.2.2) ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- In III.1.4) sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Rammen). In der Regel ist hier „nein“ anzukreuzen.
- In III.2.1.) ist bei: - Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 e) bis i) VOB/A wörtlich zu übernehmen.
  - Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.
  - Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:  
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“
- In III.2.2) ist bei: - Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
  - Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.
  - Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:  
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“
- In III.2.3) ist bei: - Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 c) und d) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der Fachkunde anzugeben.
  - Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.
  - Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:  
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“
- In IV.1.1) sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- In IV.1.2) ist bei Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung die geplante Anzahl der Teilnehmer zu benennen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen.  
Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“ Nr. (8) ff.)
- In IV.1.3) ist bei Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen wird.
- In IV.2.1) „Zuschlagskriterien“ ist das Unterfeld „Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen ... aufgeführt sind“ anzukreuzen.
- In IV.3.3) ist als Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen ein Termin 7 Kalendertage vor Angebotsabgabe einzutragen (16.00 Uhr). Nach diesem Termin eingehende Anforderungen sollen nach Möglichkeit dennoch erfüllt werden.
- In IV.3.4) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge einzutragen.
- In IV.3.5) ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber einzutragen.

- In IV.3.6) ist als Sprache „Deutsch“ anzukreuzen.
- In IV.3.7) ist die Dauer der Bindefrist anzugeben.
- In IV.3.8) sind Datum und Uhrzeit des Eröffnungstermins einzutragen
- In VI.3) sind i. d. R. keine Eintragungen erforderlich.
- In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben. Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) bzw. Vergabepflichtstelle einzutragen.
- In VI.4.2) ist der vorgegebene Textbaustein immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- In VI.4.3) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

#### Vordrucke Änderungsbekanntmachung und EU-Baukonzession

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Änderungsbekanntmachung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Bekanntmachungen (EU-Bekanntmachung oder EU-Baukonzession) verändert haben.

(5) Bekanntmachungen von Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren für Bauleistungen und Baukonzessionen sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, [www.bund.de](http://www.bund.de), zu veröffentlichen.

Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument, ist zur Erstellung dieses Dokuments der Vordruck EU-Bekanntmachung zu verwenden.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland (siehe Muster 2.1 – 4),
- Vordruck EU-Bekanntmachung (siehe Muster 2.1 – 3).

#### Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe von Beschränkten Ausschreibungen sind öffentlich bekannt zu geben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 € ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, [www.bund.de](http://www.bund.de), zu veröffentlichen.

(7) Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument, sind zur Erstellung dieses Dokuments folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA B-StB Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung (siehe Muster 2.5 – 5).

Bei zusätzlicher Veröffentlichung von Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland (siehe Muster 2.5 – 4),
- Vordruck HVA B-StB Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung (siehe Muster 2.5 – 5).

(8) Die Vordrucke sind entsprechend den Mustern 2.1 – 4 Anschreiben Bekanntmachung Inland und 2.1 – 5 Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb auszufüllen. Die in den Mustern mit # gekennzeichneten Texte sind Standardtexte.

(9) Unternehmen sind über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 25.000 € ohne USt. gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A zu informieren.

**Muster 2.1 – 1**  
Anschreiben EU-Ausschreibung

Vergabestelle

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Ort: .....  
 Datum: .....  
 Tel.: .....  
 Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Az.-Nr. ....

**Amtsblatt**  
**der Europäischen Union**  
**2, rue Mercier**  
**2985 Luxemburg**  
**Luxemburg**

### Anschreiben EU-Ausschreibung

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX.B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

- Anlage:
- EU-Vorinformation
  - EU-Bekanntmachung
  - EU-Baukonzession
  - EU-Änderungsbekanntmachung
  - EU-Vergebene Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Text in der nächsten Ausgabe des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Straßenbauamt A-Stadt Name: Herr Rolf Meyer  
 ..... E-Mail: E-Mail: meyer@sba-a-stadt.de  
 ..... Telefon: Tel.: 0049 2431 721 Fax: Fax: 0049 2431 727

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises für die Veröffentlichung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Groß, BD**

(Unterschrift)

Muster 2.1 – 2 (Seite 1)  
EU-Vorinformation



EUROPÄISCHE UNION  
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union  
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg  
E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Fax: (352) 29 29 42 670  
Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

VORINFORMATION

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

<b>Offizielle Bezeichnung:</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b>		
<b>Postanschrift:</b> <b>Bergstr. 3</b>		
Ort: <b>A-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 47 111</b>	Land: <b>Deutschland</b>
<b>Kontaktstelle(n):</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> Bearbeiter: <b>Rolf Meyer</b>		Telefon: <b>0049 2431 721</b>
E-Mail: <b>meyer@sba.a-stadt.de</b>		Fax: <b>0049 2431 727</b>
<b>Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)</b> Hauptadresse des Auftraggebers (URL): <b>www.sba.a-stadt.de</b>  Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen  
 andere Stellen: *bitte Anhang A.I ausfüllen*

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): <b>Straßenbau</b>
---	--

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja  Nein

Muster 2.1 – 2 (Seite 2)  
EU-Vorinformation

**ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (BAUAUFTRAG)**

**II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

**Oberbauarbeiten auf der B 195 bei C-Stadt**

**II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER AUSFÜHRUNG**

Hauptausführungsort: **B 195 bei C-Stadt**

NUTS-Code: **DE120**

**II.3) DIESE BEKANNTMACHUNG BETRIFFT EINE RAHMENVEREINBARUNG**

Ja  Nein

**II.4) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND DES UMFANGS DER BAULEISTUNGEN**

**Oberbauarbeiten. Wesentliche Leistungen: 40.000 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht, 60.000 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, 58.000 m<sup>2</sup> Binderschicht, 55.000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton**

Falls bekannt, geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MwSt. (in Zahlen): \_\_\_\_\_ Währung \_\_\_\_\_

oder Spanne von **6,5 Mio** bis **7,0 Mio** Währung: **Euro**

**Aufteilung in Lose**

Ja  Nein

(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)

**II.5) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)**

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
<b>Hauptgegenstand</b>	<b>45.23.32.52 - 0</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
<b>Ergänzende Gegenstände</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>

**II.6) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND VERTRAGSLAUFZEIT**

Falls bekannt, voraussichtlicher Beginn

der Vergabeverfahren /08/2006 (tt/mm/jjjj)

Laufzeit in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

oder (falls bekannt) voraussichtlicher

Beginn der Bauarbeiten: /05/2007 (tt/mm/jjjj)

Abschluss der Bauarbeiten: /12/2007 (tt/mm/jjjj)

**II.7) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA)**

Ja  Nein

**II.8) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)**

Muster 2.1 – 2 (Seite 3)  
EU-Vorinformation

**ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN)**

<b>II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER</b>		
<b>II.2) ART DES AUFTRAGS UND ORT DER LIEFERUNG BZW. DER DIENSTLEISTUNG</b> <i>(Bitte nur eine Kategorie – Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
Lieferauftrag <input type="checkbox"/>	Dienstleistungsauftrag <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<i>(Dienstleistungskategorien 1-27, siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>		
Hauptort der Dienstleistung bzw. der Lieferung: _____ NUTS-Code <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
<b>II.3) KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND MENGE ODER DES WERTES DER WAREN BZW. DIENSTLEISTUNGEN</b> <i>(in jeder Dienstleistungskategorie)</i>		
<i>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): _____ Währung: _____</i>		
<i>oder Spanne von _____ bis _____ Währung: _____</i>		
<b>Aufteilung in Lose</b> <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span> <i>(Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</i>		
<b>II.4) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)</b>		
	<b>Hauptteil</b>	<b>Zusatzteil (falls zutreffend)</b>
<b>Hauptgegenstand</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
<b>Ergänzende Gegenstände</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
<b>II.5) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DER VERGABEVERFAHREN (falls bekannt)</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (tt/mm/jjjj)		
<b>II.6) AUFTRAG FÄLLT UNTER DAS BESCHAFFUNGSÜBEREINKOMMEN (GPA)</b> <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span>		
<b>II.7) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)</b>		

*(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl – jeweils getrennt nach Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag gemäß Ziffer II.2)*

**Muster 2.1 – 2 (Seite 4)**  
EU-Vorinformation

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

**III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG**

**III.1.1) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen**

*Vorschriften (falls bekannt; Angaben nur bei Bauaufträgen):*

**Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B und ZVB/E-StB #**

**III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

**III.2.1) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend)**

Ja  Nein

Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten

Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD**

Ja  Nein

Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt

**VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls zutreffend)**

*insbesondere Nennung der Stelle an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann #*

**Vergabekammer: # Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt, Ringstraße 11, D 45012 X-Stadt**

**Nachprüfungsstelle: # Landesamt für Straßenbau, Königstr. 12, D 12 345 Z-Stadt**

**VI.3) ANGABEN ZUM ALLGEMEINEN RECHTSRAHMEN**

Entsprechende Internetseite(n) der Regierung, auf der die Informationen abgerufen werden können

Steuerrecht: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) #

Umweltrecht: [www.bmu.bund.de](http://www.bmu.bund.de) #

Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) #

**Für nähere Angaben zu den entsprechenden Regierungsstellen, bei denen Informationen zum Steuerrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutz und zu den Arbeitsbedingungen erhältlich sind, verwenden Sie bitte Anhang A.II-IV (falls zutreffend)**

**VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER VORINFORMATION: 20/01/2006 (tt/mm/jjjj)**



**Muster 2.1 – 2 (Seite 5)**  
EU-Vorinformation

**ANHANG A**

**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

**I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTE ERHÄLTlich SIND**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von ...		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**II) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS STEUERRECHT ERHÄLTlich SIND**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von ...		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**III) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER INFORMATIONEN ÜBER DAS UMWELTRECHT ERHÄLTlich SIND**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von ...		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**Muster 2.1 – 2 (Seite 6)**  
EU-Vorinformation**IV) ADRESSE, KONTAKTSTELLE UND INTERNETSEITE DER REGIERUNGSSTELLE, BEI DER  
INFORMATIONEN ÜBER ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSBEDINGUNGEN ERHÄLTlich IST**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):	Telefon:	
Zu Händen von		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

Muster 2.1 – 2 (Seite 7)  
EU-Vorinformation

ANHANG B

ANGABEN ZU DEN LOSEN

LOS-NR.

BEZEICHNUNG: \_\_\_\_\_

1) KURZE BESCHREIBUNG

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
Ergänzende Gegenstände	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>

3) MENGE ODER UMFANG

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): \_\_\_\_\_

Währung: \_\_\_\_\_

oder Spanne von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Währung: \_\_\_\_\_

4) ABWEICHUNG VOM BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND/ODER VON DER VERTRAGSLAUFZEIT (falls zutreffend):

Falls bekannt, voraussichtlicher

Beginn der Vergabeverfahren:  /  /  (tt/mm/jjjj)

Laufzeit in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

oder (falls bekannt) voraussichtlicher

Beginn der Bauarbeiten:  /  /  (tt/mm/jjjj)

Abschluss der Bauarbeiten:  /  /  (tt/mm/jjjj)

5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Verwenden Sie ein Formular pro Los)

Muster 2.1 – 3 (Seite 1)  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Fax: (352) 29 29 42 670

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

BEKANNTMACHUNG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

<b>Offizielle Bezeichnung:</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b>		
<b>Postanschrift:</b> <b>Bergstr. 3</b>		
Ort: <b>A-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 47 111</b>	Land: <b>Deutschland</b>
<b>Kontaktstelle(n):</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> Bearbeiter: <b>Rolf Meyer</b>		Telefon: <b>0049 2431 721</b>
E-Mail: <b>meyer@sba.a-stadt.de</b>		Fax: <b>0049 2431 727</b>
<b>Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)</b> Hauptadresse des Auftraggebers (URL): <b>www.sba.a-stadt.de</b> Adresse des Beschafferprofils (URL):		

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen  
 andere Stellen: *bitte Anhang A.I ausfüllen*

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei

den oben genannten Kontaktstellen  
 anderen Stellen: *bitte Anhang A.II ausfüllen*

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen  
 andere Stellen: *bitte Anhang A.III ausfüllen*

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): <u>Straßenbau</u>
---	--

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Ja  Nein

Muster 2.1 – 3 (Seite 2)  
 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

**II.1) BESCHREIBUNG**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber**

**Oberbauarbeiten auf der B 195 bei C-Stadt**

**II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung**

*(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)*

<b>(a) Bauleistung</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>(b) Lieferung</b> <input type="checkbox"/>	<b>(c) Dienstleistung</b> <input type="checkbox"/>
Ausführung <input checked="" type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen <input type="checkbox"/>	Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon <input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr. _____ <i>(Dienstleistungskategorien 1-27 siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)</i>
Hauptausführungsort <b>B 195 bei C-Stadt</b>	Hauptlieferort	Hauptort der Dienstleistung
NUTS-Code <b>DE120</b>	NUTS-Code <input type="text"/>	NUTS-Code <input type="text"/>

**II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung**

Öffentlicher Auftrag  Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)   
 Abschluss einer Rahmenvereinbarung

**II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)**

Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern  Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer   
 Zahl    oder, falls zutreffend, Höchstzahl     
 der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten

**Laufzeit der Rahmenvereinbarung:** in Jahren   oder Monaten

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt: \_\_\_\_\_

Muster 2.1 – 3 (Seite 3)  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

<p><b>Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung</b> (falls zutreffend, in Zahlen):                  Geschätzter Wert ohne MwSt.: _____ Währung: _____                  ODER Spanne von _____ bis _____ Währung: _____                  Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge (falls möglich): _____</p>																	
<p><b>II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>																	
<p><b>II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%;">Hauptteil</th> <th style="width: 35%;">Zusatzteil (falls zutreffend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Hauptgegenstand</b></td> <td style="text-align: center;"><b>45.23.32.52 - 0</b></td> <td style="text-align: center;">□□□□-□ □□□□-□</td> </tr> <tr> <td rowspan="4"><b>Ergänzende Gegenstände</b></td> <td style="text-align: center;">□□.□□.□□.□□ - □</td> <td style="text-align: center;">□□□□-□ □□□□-□</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">□□.□□.□□.□□ - □</td> <td style="text-align: center;">□□□□-□ □□□□-□</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">□□.□□.□□.□□ - □</td> <td style="text-align: center;">□□□□-□ □□□□-□</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">□□.□□.□□.□□ - □</td> <td style="text-align: center;">□□□□-□ □□□□-□</td> </tr> </tbody> </table>				Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)	<b>Hauptgegenstand</b>	<b>45.23.32.52 - 0</b>	□□□□-□ □□□□-□	<b>Ergänzende Gegenstände</b>	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)															
<b>Hauptgegenstand</b>	<b>45.23.32.52 - 0</b>	□□□□-□ □□□□-□															
<b>Ergänzende Gegenstände</b>	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□															
	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□															
	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□															
	□□.□□.□□.□□ - □	□□□□-□ □□□□-□															
<p><b>II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):</b></p>		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>															
<p><b>II.1.8) Aufteilung in Lose</b>                  (Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)</p> <p>Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden (bitte nur ein Kästchen ankreuzen):</p>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>															
<p>nur für ein Los <input type="checkbox"/>    für ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/>    für alle Lose <input type="checkbox"/></p>																	
<p><b>II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig:</b></p>		Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>															
<p><b>II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS</b></p>																	
<p><b>II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang</b> (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)</p> <p><b>Oberbauarbeiten. Wesentliche Leistungen: 40.000 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht, 60.000 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, 58.000 m<sup>2</sup> Binderschicht, 55.000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton</b></p> <p>Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): _____ Währung: _____                  oder Spanne von <b>6,5 Mio</b> bis <b>7,0 Mio</b> Währung: <b>Euro</b></p>																	
<p>3 <span style="float: right;">Standardformular 2 – DE</span></p>																	

Muster 2.1 – 3 (Seite 4)  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

II.2.2) Optionen (falls zutreffend):

Ja  Nein

Wenn ja, Beschreibung der Optionen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Falls bekannt: voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen:

in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

Zahl der möglichen Verlängerungen (falls zutreffen):  oder Spanne: von  bis

Falls bekannt: voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen:

in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Dauer in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

oder Beginn:  /05/2007 (tt/mm/jjjj)

Ende:  /12/2007 (tt/mm/jjjj)

**Muster 2.1 – 3 (Seite 5)**  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

**III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG**

**III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (falls zutreffend)**

**Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme #**

**Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme #**

**III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (falls zutreffend)**

**Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B und ZVB/E-StB #**

**III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend)**

**Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter #**

**III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung (falls zutreffend)**

Ja  Nein

Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen

**III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

**III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

**Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,**

**ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet,**

**dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen,**

**dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,**

**dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.**

**Näheres siehe Vergabeunterlagen. #**



Muster 2.1 – 3 (Seite 6)  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

<b>III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</b>	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: <b>Nachweis der Eignung durch Angabe:</b> - <u>des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen</u> - <u>zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Näheres siehe Vergabeunterlagen.#</u>	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend): _____ _____ _____ _____ _____
<b>III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit</b>	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: <b>Nachweis der Eignung durch:</b> - <u>Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal</u> - <u>die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Näheres siehe Vergabeunterlagen#</u>	Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend): _____ _____ _____ _____ _____
<b>III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend):</b> <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></span>	
Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span>	
Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span>	
<b>III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE</b>	
<b>III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten</b> <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span>	
Wenn ja, Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift _____ _____	
<b>III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen</b> <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span>	

Muster 2.1 – 3 (Seite 7)  
 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

**IV.1) VERFAHRENSART**

<b>IV.1.1) Verfahrensart</b>	
<b>Offenes Verfahren</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Nichtoffenes Verfahren</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren</b>	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens: _____
<b>Verhandlungsverfahren</b>	<input type="checkbox"/> Bewerber sind bereits ausgewählt worden <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/> <i>Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben</i>
<b>Beschleunigtes Verhandlungsverfahren</b>	<input type="checkbox"/> Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens: _____
<b>Wettbewerblicher Dialog</b>	<input type="checkbox"/>
<b>IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden</b> ( <i>nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i> )	
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
ODER geplante Mindestzahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> und, falls zutreffend, Höchstzahl <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: _____ _____ _____ _____	
<b>IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs</b> ( <i>Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog</i> )	
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	

Muster 2.1 – 3 (Seite 8)  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Niedrigster Preis

oder

Wirtschaftlich günstigstes Angebot  in Bezug auf:

die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit Ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)

die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. _____	_____	6. _____	_____
2. _____	_____	7. _____	_____
3. _____	_____	8. _____	_____
4. _____	_____	9. _____	_____
5. _____	_____	10. _____	_____

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt Ja  Nein

Wenn ja, zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

IV.3) VERWALTUNGSMITTELSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags Ja  Nein

Wenn ja,

Vorinformation  Bekanntmachung über ein Beschafferprofil

Bekanntmachungsnummer im ABl: **1234/S123-1234567** vom **20/01/2006** (tt/mm/jjjj)

Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)

Bekanntmachungsnummer im ABl: /S- vom // (tt/mm/jjjj)

Bekanntmachungsnummer im ABl: /S- vom // (tt/mm/jjjj)

Muster 2.1 – 3 (Seite 9)  
 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

<b>IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen</b> (ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)																			
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen Tag: <b>05/12/2006</b> (tt/mm/jjjj) <span style="float: right;">Uhrzeit: <b>16:00 Uhr</b></span>																			
Die Unterlagen sind kostenpflichtig <span style="float: right;">Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span>																			
Wenn ja, Preis (in Zahlen): <u>50</u> Währung: <u>Euro</u>																			
Zahlungsbedingungen und -weise: <u>Einzuzahlen bei der Regierungshauptkasse A-Stadt (Kto.Nr. : 135 35, BLZ: 123 456 78 mit dem Vermerk " B 195 Oberbauarbeiten bei C-Stadt". Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.</u>																			
<b>Hinweis: Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Vergabeunterlagen werden erst nach Eingang des Nachweises der Einzahlung versandt #</b>																			
<b>IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge</b> Tag: <b>12/12/2006</b> (tt/mm/jjjj) <span style="float: right;">Uhrzeit: <b>11:00 Uhr</b></span>																			
<b>IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber</b> (falls bekannt) (bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog) Tag: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (tt/mm/jjjj)																			
<b>IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können</b>																			
ES	CS	DA	DE	ET	EL	EN	FR	IT	LV	LT	HU	MT	NL	PL	PT	SK	SL	FI	SV
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige: _____																			
<b>IV.3.7) Bindefrist des Angebots</b> (bei offenen Verfahren) Bis: <b>08/05/2007</b> (tt/mm/jjjj) ODER Frist in Monaten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> oder Tagen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote)																			
<b>IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote</b> Tag: <b>12/12/2006</b> (tt/mm/jjjj) <span style="float: right;">Uhrzeit: <b>11:00 Uhr</b></span> Ort (falls zutreffend): <u>Straßenbauamt A-Stadt</u> Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend) <span style="float: right;">Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></span> <b>Bieter und ihre Bevollmächtigten #</b>																			

**Muster 2.1 – 3 (Seite 10)**  
EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**VI.1) DAUERAUFTRAG** (*falls zutreffend*) Ja  Nein   
Wenn ja, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: \_\_\_\_\_

**VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD** Ja  Nein   
Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt \_\_\_\_\_

**VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN** (*falls zutreffend*)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN****VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: **Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt**

Postanschrift: **Ringstraße 11**

Ort: **X-Stadt** Postleitzahl: **D 45012** Land: **Deutschland**

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: **0049/1234 5678**

Internet-Adresse (URL): \_\_\_\_\_ Fax: **0049/1234 5679**

**Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren** (*falls zutreffend*)

Offizielle Bezeichnung: **Landesbetrieb Straßenbau – Nachprüfungsstelle –**

Postanschrift: **An der Autobahn 1**

Ort: **Bezirksstadt** Postleitzahl: **D-45080** Land: **Deutschland**

E-Mail: **nachprüfung@bezirksstadt.de** Telefon: **0049 / 9876 5432**

Internet-Adresse (URL): \_\_\_\_\_ Fax: **0049 / 9876 5431**

**VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen** (*bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen*)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

**Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB**

**(15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheides auf eine Rüge) wird hingewiesen. #**

**VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung: **Straßenbauamt A-Stadt**

Postanschrift: **Bergstr. 3**

Ort: **A-Stadt** Postleitzahl: **D 47 111** Land: **Deutschland**

E-Mail: **meyer@sba.a-stadt.de** Telefon: **0049 2431 721**

Internet-Adresse (URL): **www.sba.a-stadt.de** Fax: **0049 2431 727**

**VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: 15/09/2006** (*tt/mm/jjjj*)

**Muster 2.1 – 3 (Seite 11)**  
 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

**ANHANG A**

**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

**I) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN NÄHERE AUSKÜNFTEN ERHÄLTICH SIND**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**II) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, BEI DENEN VERDINGUNGS-/AUSSCHREIBUNGS- UND ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ERHÄLTICH SIND (EINSCHLISSLICH UNTERLAGEN FÜR DEN WETTBEWERBLICHEN DIALOG UND EIN DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM)**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

**III) ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN, AN DIE ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE ZU SENDEN SIND**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n): Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

Muster 2.1 – 3 (Seite 12)  
 EU-Bekanntmachung (Offenes Verfahren)

ANHANG B

ANGABEN ZU DEN LOSEN

LOS-NR.

BEZEICHNUNG: \_\_\_\_\_

1) KURZE BESCHREIBUNG

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

2) GEMEINSAMES VOKABULAR FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
Ergänzende Gegenstände	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> - <input type="checkbox"/>

3) MENGE ODER UMFANG

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen): \_\_\_\_\_  
 oder Spanne von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Währung: \_\_\_\_\_  
 Währung: \_\_\_\_\_

4) ABWEICHUNG VOM BEGINN DER VERGABEVERFAHREN UND/ODER VON DER VERTRAGSLAUFZEIT (falls zutreffend):

Falls bekannt, voraussichtlicher  
 Beginn der Vergabeverfahren:  /  /  (tt/mm/jjjj)

Laufzeit in Monaten  oder Tagen  (ab Auftragsvergabe)

oder (falls bekannt) voraussichtlicher  
 Beginn der Bauarbeiten:  /  /  (tt/mm/jjjj)  
 Abschluss der Bauarbeiten:  /  /  (tt/mm/jjjj)

5) WEITERE ANGABEN ZU DEN LOSEN

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Verwenden Sie ein Formular pro Los)

**Muster 2.1 – 4**  
Anschreiben Bekanntmachung Inland

Vergabestelle  
**Straßenbauamt A-Stadt**  
**Bergstraße 3**  
**47111 A-Stadt**

Ort: A-Stadt  
Datum: 16.06.2006  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ..073/06

Verlag  
.....  
Postfach 123456  
.....  
12345 Z-Stadt  
.....

**Anschreiben Bekanntmachung Inland**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

- Anlage:  EU-Bekanntmachung  
 EU-Baukonzession  
 EU-Änderungsbekanntmachung  
 HVA B-StB Bekanntmachung Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Bekanntmachungstext zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

..... Name: .....  
 ..... E-Mail: .....  
 ..... Telefon: ..... Fax: .....

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie ggf. der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Enders, BD***  
.....

(Unterschrift)



Muster 2.1 – 5 (Seite 1)  
 Bekanntmachung Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

**Bekanntmachung Ausschreibung**

- Öffentliche Ausschreibung  
 Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb

**A. Gliederung und Erläuterung**

**B. Bekanntmachungstext**

(Der unter A angegebene Textbuchstabe a) bis w) dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

a) *Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):*

a) Straßenbauamt A-Stadt  
 Bergstraße 3  
 47111 A-Stadt  
 Telefon-Nr.: 02431/721    Telefax-Nr.: 02431/727  
 Email: SBA.A-Stadt@musterland.de

b) *Gewähltes Vergabeverfahren:*

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)#

c) *ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:*

c) Entfällt

d) *Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:*

d) Deckenerneuerung B 199 bei A-Dorf

e) *Ort der Ausführung:*

e) B 199 bei A-Stadt

f) *Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:*

f) 20.000m<sup>2</sup> Deckschicht fräsen, 20.000m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11

g) *Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:*

g) Entfällt

h) *Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:*

h) Entfällt

i) *Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:*

i) 250 Werktage ab Auftragserteilung

j) *gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:*

j) Entfällt

# Standardtext

**Muster 2.1 – 5 (Seite 2)**  
Bekanntmachung Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung

- |   |  |
|---|--|
| <p>k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:</p>                              | <p>k) Die Vergabeunterlagen können beim Straßenbauamt A-Stadt (Anschrift siehe unter a)) angefordert werden</p>  |
| <p>l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:</p>  | <p>l) Ein Entgelt von 30 € ist einzuzahlen bei der Regierungshauptkasse A-Stadt Konto-Nr. 135 35 (BLZ 200 100 20) mit dem Vermerk „B 199 Deckenerneuerung bei A-Stadt“. (Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Vergabeunterlagen werden erst nach Eingang des Nachweises der Einzahlung versandt).<sup>#</sup></p> |
| <p>m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:</p> | <p>m) Entfällt</p>   |
| <p>n) Frist für den Eingang der Angebote:</p>   | <p>n) Die Angebote können bis zum 30. März 2002, 11.00 Uhr eingereicht werden.</p>   |
| <p>o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:</p>  | <p>o) Straßenbauamt A-Stadt (Anschrift siehe unter a))</p>   |
| <p>p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:</p>   | <p>p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen<sup>#</sup></p>   |
| <p>q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:</p>   | <p>q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. März 2002 um 11.00 Uhr im Straßenbauamt A-Stadt (Anschrift siehe unter a))<br/>Bieter und ihre Bevollmächtigten<sup>#</sup></p>   |
| <p>r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:</p>   | <p>r) Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme<sup>#</sup></p>  |
| <p>s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:</p>  | <p>s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B und ZVB/E-StB<sup>#</sup></p>   |
| <p>t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:</p>   | <p>t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter<sup>#</sup></p>  |
| <p>u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:</p>   | <p>u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen.</p>   |
| <p>v) Zuschlagsfrist:</p>   | <p>v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. April 2002</p>   |
| <p>w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:</p>   | <p>w) Landesbetrieb Straßenbau<br/>- Nachprüfungsstelle –<br/>An der Autobahn 1<br/>45 080 Bezirksstadt</p>  |

<sup>#</sup> Standardtext

## 2.2 Behandlung der Bewerbungen

### Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb genannte Ansprechpartner (siehe Muster 1.1 – 1 (Seite 2) bzw. 1.5 – 3 (Seite 2)) oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die von den Bewerbern einzusehenden, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb nicht beigefügten Unterlagen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ Nr. (11)), sind nach dem Versand der Unterlagen bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Bewerbern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bewerber Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(3) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind Vergabeunterlagen, die bis zum gegebenenfalls festgelegten Anforderungstermin angefordert wurden, an alle zu berücksichtigenden Bewerber abzugeben. Aber auch nach diesem Termin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 1.0 „Allgemeines“ Nr. (9)).

Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

(4) Sind bei Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar, werden die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Bewerbern binnen 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

(5) Weist ein Bewerber gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen bzw. EU-Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Bewerbern zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Bewerbern sofort schriftlich mitzuteilen; ggf. ist die Angebots-/Zuschlagsfrist zu verlängern.

Im Übrigen gilt § 12 Abs. 7 VOB/A.

Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

(6) Vergabeunterlagen dürfen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nur an Bewerber abgegeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen der zu vergebenden Art befassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A). Hierzu gehören z. B. nicht: Baustofflieferfirmen, Planungsfirmen, Baubetreibungsunternehmen, Transportunternehmen sowie Stellen, die sich mit Baumarktstatistik u. Ä. befassen.

(7) Wird bekannt, dass gegen einen Bewerber ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss dieses Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Bewerbers am Wettbewerb abzusehen.

(8) Die Namen der Bewerber sind einschließlich des Datums ihrer Bewerbung im Vordruck HVA B-StB Bewerberliste (siehe Teil Vordrucke) zu dokumentieren.

### Teilnahmewettbewerb

(9) Beim Nichtoffenen Verfahren, dem Wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung und bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 10 des Vordrucks „HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ (siehe Muster 1.5 – 3) angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen.

Die eingegangenen Bewerbungen sind mit Vordruck HVA B-StB Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb wie folgt zu prüfen und zu bewerten:

(10) Zunächst sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin zu überprüfen, ob die unter Nr. 5 des Vordrucks HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb geforderten Auskünfte/ Erklärungen/Nachweise vollständig vorliegen. Soweit der Bewerber vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de)“ für die vorgesehene Leistung präqualifiziert ist, sind diese Nachweise grundsätzlich erbracht.

(11) Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte /Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung zur Nachlieferung vorgelegt, sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

### Auswahlverfahren

(12) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach Punktesystem gemäß dem Vordruck „HVA B-StB Auswahlverfahren“ in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 10 der Aufforderung zum Teilnahmeantrag aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(13) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck Auswahlverfahren mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks HVA B-StB Auswahlverfahren durchzuführen. Die im Muster 2.2-1 aufgeführten Auswahlkriterien und deren Wichtung stellen keine Vorgabe dar. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden (siehe § 6 Abs. 3 und § 6a Abs. 11 VOB/A).

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(14) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in der Nr. 9 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Vergabebekanntmachung unter IV.1.2 genannten Anzahl entsprechen.

(15) Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend Nr. (10) zu verfahren.

(16) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit Vordruck HVA B-StB Bewerberinformation, bei EU-Vergaben möglichst 2 Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu informieren.

### Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren o. V., Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben

(17) Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell (Nachweise nicht älter als ein Jahr) auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil u. a. gemäß 110.1 ZVB/E-StB i. V. mit Nr. 7 der Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Vertragserfüllungsbürgschaft erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. zu verlangen ist.

- Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.

(18) Bei der Auswahl der Unternehmen ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei genügend großer Anzahl von für den konkreten Auftrag in Betracht kommenden präqualifizierten Unternehmen sind die 3 bis 8 aufzufordernden Unternehmen nur aus der PQ-Liste auszuwählen. Die Auswahl der Unternehmen ist im Vergabevermerk zu begründen.
2. Sind nur drei Bewerber, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern. Weitere nicht präqualifizierte Unternehmen sind nicht aufzufordern.
3. Sind weniger als drei Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Weiterhin sind auch nicht präqualifizierte Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Insgesamt sind nicht mehr als drei Unternehmen aufzufordern. Die Auswahl der nicht präqualifizierten Unternehmen ist zu begründen.

(19) Wenn durch die unter Nr. (18) vorgesehene Auswahl der Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag Wettbewerbsbeschränkungen, z. B. Einengung des Marktes, Preisabsprachen etc. nicht ausgeschlossen werden können, sind zusätzlich nicht präqualifizierte Unternehmen aufzufordern, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe hierfür und die Auswahl der Unternehmen sind im Vergabevermerk anzugeben.

Muster 2.2 – 1  
Auswahlverfahren

Bezeichnung der Bauleistung

XX.B75-123	B.75, Ortsumgehung B-Dorf
VE.34.9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

Bewerber/Bewerbergemeinschaft: .....

.....

.....

.....

.....

**Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb**

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Begründung
1. Fachliche Eignung sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 VOB/A	Umsatz der in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen	20	2	40	..... ..... ..... .....
	Ausführung vergleichbarer Leistungen der letzten drei Geschäftsjahre	30	1	30	..... ..... ..... .....
	Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich legal Beschäftigten gegliedert nach Berufsgruppen mit gesondert ausgewiesenem techn. Leitungspersonal	10	2	20	..... ..... ..... .....
	..... ..... ..... .....	.....	.....	.....	..... ..... ..... .....
..... ..... ..... .....	.....	.....	.....	..... ..... ..... .....	

**Muster 2.2 – 1**  
Auswahlverfahren (Seite 2)

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Begründung
	----- ----- ----- ----- -----	-----	-----	-----	----- ----- ----- ----- -----
Zwischensumme Wichtung zu 1:		60		90	
2. Weitere Nachweise (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)	Für die zu vergebende Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung	20	3	60	----- ----- ----- ----- -----
	Qualifikation des Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen	20	1	20	----- ----- ----- ----- -----
	----- ----- ----- ----- -----	-----	-----	-----	----- ----- ----- ----- -----
	----- ----- ----- ----- -----	-----	-----	-----	----- ----- ----- ----- -----
	----- ----- ----- ----- -----	-----	-----	-----	----- ----- ----- ----- -----
Zwischensumme Wichtung zu 2:		40		80	
<b>Summe:</b>		100 %		170	
<b>Rangplatz</b>				XX	

**Muster 2.2 – 2 (Seite 1)**  
Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Vergabestelle <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> ..... ..... ..... ..... ..... .....	Ort: <u>A-Stadt</u> Datum: <u>16.06.2006</u> Tel.: ..... Fax: ..... E-Mail: ..... Az.-Nr. <u>073/06</u>
<b>Firma XYZ</b> ..... <b>Postfach 123456</b> ..... <b>12345 Z-Stadt</b> ..... .....	

**Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Ihr Teilnahmeantrag vom 12.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag zur Vergabe der o. g. Bauleistung danke ich.

Nach Prüfung und Wertung zum o. g. Teilnahmewettbewerb teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Sie **nicht** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

- Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil
  - er zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahme nicht vorgelegen hat,
  - er folgende geforderte Erklärungen/Auskünfte nicht enthält:

.....  
 .....  
 .....  
 .....



**Muster 2.2 – 2 (Seite 2)**  
Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

ein Ausschlussgrund nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis e bzw. § 6a Abs. 1 VOB/A vorliegt.

Begründung:

.....  
.....  
.....  
.....

weil folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:

.....  
.....  
.....  
.....

Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil er unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.

Ihr Teilnahmeantrag: .....

.....  
.....  
.....

Ich weise darauf hin, dass auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 101a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Enders, BD***

(Unterschrift)

## 2.3 Eröffnung der Angebote und Erste Durchsicht

### Eröffnungstermin bei Ausschreibungen

(1) Bei Öffentlicher Ausschreibung, Offenen Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung und Wettbewerblichen Dialogen ist ein Eröffnungstermin nach § 14 VOB/A vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ (siehe Muster 2.3 – 1) zu verwenden.

(2) Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(3) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(4) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(5) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(6) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Eröffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(7) Die am Eröffnungstermin teilnehmenden Bieter bzw. deren Bevollmächtigte haben sich vor Beginn der Öffnung des 1. Angebotes in die Teilnehmerliste der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ (siehe Muster 2.3 – 1 (Seite 5)) einzutragen

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Eröffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Danach prüft der Verhandlungsleiter, ob von allen in der Teilnehmerliste eingetragenen Bietern oder deren Bevollmächtigten Angebote vorliegen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben nach § 14 Abs. 3 VOB/A zu verlesen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist, aber **vor** Öffnung des ersten Angebotes eingegangene Angebote sind zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ (siehe Muster 2.3 – 1) unter Nr. II.1 festzuhalten.

(10) Die Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Eröffnungstermines nach Öffnung der Angebote im Beisein der Bieter bzw. Bevollmächtigten zu kennzeichnen (z.B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(11) Die gemäß § 14 Abs. 3 VOB/A zu verlesenden und in dem Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebotsschreiben“ (siehe Muster 1.2 – 1) zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einen Papiervordruck zu sperren.

Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot zu verlesen.

(12) Verspätet (d. h. **nach** Öffnung des ersten Angebotes) eingegangene Angebote (siehe § 14 Abs. 2 und 5 VOB/A) sind während des Eröffnungstermins nicht zu öffnen.

(13) Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
  - ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
  - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
  - die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,
- so sind diese im Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ unter II. Spalte 8 nachzutragen (siehe Muster 2.3 – 1).

Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Erste Durchsicht der Angebote**

(14) Unmittelbar nach Beendigung des Eröffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der verlesenen Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ (siehe Muster 2.3 – 2) vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 2.4 Nr. (12) ff. HVA B-StB.

(15) Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ einzutragen.

(16) Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage zum Angebot zu nehmen.

### **Angebotsöffnung bei Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebe- kanntmachung**

(17) Ein Eröffnungstermin findet nicht statt. Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

### **Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses**

(18) Den Bietern ist auf Anforderung eine Mitteilung gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A unverzüglich zu übersenden. Dabei ist in der Regel der Vordruck „HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis“ (siehe Muster 2.3 – 3) zu verwenden.

Muster 2.3 – 1 (Seite 1)  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

Az./Nr.: 073/06

**Straßenbauamt A-Stadt**  
**Bergstraße 3**

**47111 A-Stadt**

**Niederschrift über die Angebotseröffnung**

Bezeichnung der Bauleistung:

	<u>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</u>
	<u>Neubau von Bau-km 3,5 bis 7.8 Straßen- und Brückenbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Anlage: Teilnehmerliste

**I. Vorbemerkungen**

- Die Bauleistung wurde wie folgt ausgeschrieben:
 

<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung	
- Bis zum 08.09.2006 um 11.00 Uhr sind 7 Angebote in Papierform eingegangen. Sie wurden mit dem Eingangsstempel und mit den laufenden Nrn. 1 bis 7 versehen und in die umseitige Liste eingetragen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen bis auf das/die mit Nr. 4 bezeichnete(n) Angebot(e).  
**Dieses mit Nr. 4 bezeichnete Angebot wurde auf dem Postweg beschädigt und von der Post neu verschlossen**
- Dem Verhandlungsleiter vorgelegt:
 

<u>B-Dorf</u> (Ort)	<u>08.09.2006</u> (Datum)	<u>Schulte</u> (Unterschrift)
------------------------	------------------------------	----------------------------------

**II. Eröffnungstermin**

- Dem Verhandlungsleiter sind bis zur Öffnung des ersten Angebotes 1 weitere(s) Angebot(e) in Papierform vorgelegt worden. Diese(s) erhielt(ern) die Nr. 8 bis /.  
Diese(s) ist/sind ordnungsgemäß verschlossen bis auf die Nr(n). \_\_\_\_\_
- Die Namen der Bieter der Angebote Nr. E 1 bis E 2 und Nr. P 1 bis P 8 wurden verlesen.  
Ein Widerspruch mit der Teilnehmerliste wurde  nicht festgestellt  festgestellt.
- Das erste Angebot wurde am 08.09.2006 um 11.10 Uhr geöffnet.
- Nach dem Öffnen des ersten Angebotes ist/sind noch 1 Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. 9 bis / versehen worden:  
**Dieses um 11 Uhr 15 Min vom Bevollmächtigten des Bieters übergebene Angebot Nr. 9 wurde während des Eröffnungstermins nicht geöffnet.**

**Muster 2.3 – 1 (Seite 2)**  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

**Zusammenstellung**

**Im Eröffnungstermin verlesene Angaben**

Angebot Nr. *)	Bieter	Sitz	Angebotsendsumme (Endbetrag des Angebots oder einzelner Lose) EUR
1	2	3	4
<i>E 1</i>	<i>Online GmbH</i>	<i>Rechnerhausen</i>	<i>16.810.336,44</i>
<i>E 2</i>	<i>Fa. Kuckuck</i>	<i>Waldhausen</i>	<i>17.108.486,25</i>
<i>P 1</i>	<i>E. Schutze</i>	<i>Düsseldorf</i>	<i>16.610.425,66</i>
<i>P 2</i>	<i>B. Meier</i>	<i>Aachen</i>	<i>16.142.388,59</i>
<i>P 3</i>	<i>E. Müller</i>	<i>Euskirchen</i>	<i>15.331.426,84</i>
<i>P 4</i>	<i>L. Schmitz</i>	<i>Köln</i>	<i>15.700.677,86</i>
<i>P 5</i>	<i>I. Lehmann</i>	<i>Bonn</i>	<i>16.080.202,04</i>
<i>P 6</i>	<i>F. Truck</i>	<i>A-Stadt</i>	<i>17.021.334,48</i>
<i>P 7</i>	<i>Upsilon</i>	<i>X-Stadt</i>	<i>16.888.289,03</i>
<i>P 8</i>	<i>BGM. Schutz   Bäcker</i>	<i>B-Dorf</i>	<i>16.990.200,05</i>
<i>P 9</i>	<i>K. Müllering</i>	<i>Koblenz</i>	<i>Nicht geöffnet</i>

\*) E = Elektronisch eingereichtes Angebot  
P = Angebot in Papierform eingereicht

Muster 2.3 – 1 (Seite 3)  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

der Angebote

Nachgetragene Angaben

Nebenangebote (Anzahl)	v.H. – Preisnachlässe ohne Bedingungen	Geprüfte Angebotsendsumme EUR	Bemerkungen
5	6	7	8
---	---	16.810.336,44	
---	---	17.108.486,25	
2	---	16.610.425,66	Angebot enthält 3 Nebenangebote
---	---	16.142.388,59	
5	---	15.331.426,84	
---	2,0	15.386.664,30	
3	---	16.080.202,04	
3	---	17.021.334,48	
---	---	16.888.289,03	
16	---	16.990.200,05	

Geprüfte Angebotsendsumme nachgetragen:

15.09.2006

(Datum)

Fischer

(Unterschrift)

Bemerkungen nachgetragen zu Angebot Nr.: P 1

08.09.2006

(Datum)

Meister

(Unterschrift)

Bemerkungen nachgetragen zu Angebot Nr.: \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift)

**Muster 2.3 – 1 (Seite 4)**  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

5. Folgendes wurde verlesen und in die vorstehende Zusammenstellung eingetragen:
- Name und Sitz der Bieter,
  - Angebotssummen (Endbeträge der Angebote und gegebenenfalls der einzelnen Lose),
  - Anzahl der von den Bietern eingereichten Nebenangebote,
  - Andere den Preis betreffende Angaben (Preisnachlass ohne Bedingungen).
6. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Angebote, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, wurden mittels **Lochmaschine** gekennzeichnet. Elektronisch eingegangene Angebote wurden mit Signierstempel gekennzeichnet. Elektronisch eingegangene Angebote werden mit Signierstempel gekennzeichnet.
7. Im Eröffnungstermin waren nur die Teilnehmer gemäß Anlage zugegen.
8. Besondere Vorkommnisse:

.....  
.....

9. Der Eröffnungstermin wurde um 11,18 Uhr geschlossen.

10. Anerkannt durch folgende Bieter oder deren Bevollmächtigte:

Fa. Ypsilon Kraft Fa. Müller Dogel

.....  
.....

Meier, AJ  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung  
des Schriftführers)

Voss AR  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung  
des Verhandlungsleiters)

Die Angebote einschließlich der Niederschrift wurden am 08.09.2006 11,25 Uhr vom Verhandlungsleiter an  
Herrn/Frau Meister zur Ersten Durchsicht übergeben.

Übernommen: Meister  
(Unterschrift)

**III. Nachträge**

1. Nach Schließung des Eröffnungstermins wurden noch folgende Angebote vorgelegt:  
(Name, Datum, Ursache der Verspätung) Das Angebot der Firma Metzger, Koblenz ging am  
09.09.2006 verspätet auf dem Postwege ein.

09.09.2006, Meier  
(Datum, Unterschrift)

2. Bieter oder deren Bevollmächtigte, die nachträglich Einsicht in die Niederschrift über die Angebotseröffnung genommen haben,  
Herr Fritz Neumann von der BG Schulze/Bäcker am 15.09.2006  
(Firma)

15.09.2006, Neumann  
(Datum, Unterschrift)

3. ....  
.....

**Muster 2.3 – 1 (Anlage)**  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

Anlage zur  
Niederschrift über die Angebotseröffnung

**Straßenbauamt A-Stadt**  
**Bergstraße 3**  
**47111 A-Stadt**

**Teilnehmerliste**

Bezeichnung der Bauleistung:

	<b>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</b>
	<b>Neubau von Bau-km 3,5 bis 7,8 Straßen- und Brückenbauarbeiten</b>

Eröffnungstermin: ..... **08.09.2006** .....

<b>Vergabestelle</b>		
<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Verhandlungsleiter</b>	<b>Voss</b>	<b>Voss</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Meier</b>	<b>Meier</b>

<b>Bieter oder deren Bevollmächtigte</b>		
<b>Firma</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Fa. Ypsilon</b>	<b>Kraft</b>	<b>Kraft</b>
<b>Fa. Müller</b>	<b>Dogel</b>	<b>Dogel</b>

Bemerkungen:

.....

.....



**Muster 2.3 – 2**  
Erste Durchsicht (Seite 1)

**Vergabestelle**

Straßenbauamt A-Stadt

**Bergstraße 3**  
**47111 A-Stadt**

Ort: A-Stadt

Datum: 16.06.2006

Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Az.-Nr. ..073/06

**Erste Durchsicht der Angebote**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	2	3	4	5
1	Angebotsunterlagen, so wie vom Bieter angegeben, vorhanden (Kontrolle Anlagenverzeichnis des Angebotsschreibens und Titelblatt der Leistungsbeschreibung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
2	Gesondertes Anschreiben vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
3	Selbst gefertigte Kurzfassung vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
4	Unterschrift auf Angebotsschreiben (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
5	Preisnachlässe im Vordruck Angebotsschreiben ohne Bedingungen abgegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
	Preisnachlässe in Niederschrift vermerkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
6	Preisnachlässe an anderer Stelle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
7	Preise zweifelsfrei angegeben (fehlende, geänderte bzw. nicht zweifelsfrei angegebene Preise, so wie erkannt, im Angebot eindeutig kenntlich machen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....

**Muster 2.3 – 2**  
Erste Durchsicht (Seite 2)

8	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (auch doppelte bzw. fehlende Seiten), wenn ja, Angabe der Änderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
9	Anzahl der Nebenangebote im Angebotsschreiben angegeben (Anzahl: .....) und in Niederschrift vermerkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
10	Weitere Nebenangebote auf besonderer Anlage und als solche deutlich gekennzeichnet (Anzahl: .....).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....
11	Sonstige Feststellungen (z. B. negativer EP).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..... .....

Aufgrund vorstehender Feststellungen ist nichts zu veranlassen

Aufgrund vorstehender Feststellungen wurde folgendes veranlasst:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
(Unterschrift)

**Muster 2.3 – 3 (Seite 1)**

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A

Vergabestelle

**Straßenbauamt A-Stadt** .....

.....

.....

.....

.....

Ort: A-StadtDatum: 16.06.2006

Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Az.-Nr. ..073/06**Firma XYZ** .....

.....

**Postfach 123456** .....

.....

**12345 Z-Stadt** .....

.....

**Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses**  
gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Angebotseröffnung am: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilnahme an der Ausschreibung danke ich. Die Ausschreibung hat nach Abschluss der rechnerischen Prüfung das in der Anlage „HVA B-StB Ausschreibungsergebnis“ aufgeführte Ergebnis.

Es darf nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Enders, BD*** .....

(Unterschrift)

**Muster 2.3 – 3 (Seite 2)**

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

**Ausschreibungsergebnis**

Bieter	Angebotsend- summe EUR (verlesen)	Angebotsend- summe EUR (nachgerechnet)	v. H. – Preisnachlass (verlesen)	Anzahl Nebenangebote (NA) (verlesen)
<u>1. E. Müller, Euskirchen</u>	<u>15.331.426,84</u>	<u>15.331.426,84</u>	<u>-----</u>	<u>---5---</u>
<u>2. L. Schmitz, Köln</u>	<u>15.700.677,86</u>	<u>15.386.664,30</u>	<u>---2,0---</u>	<u>-----</u>
<u>3. J. Lehmann, Bonn</u>	<u>16.080.202,04</u>	<u>16.080.202,04</u>	<u>-----</u>	<u>---3---</u>
<u>4. B. Meier, Aachen</u>	<u>16.142.388,59</u>	<u>16.142.388,59</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>
<u>5. E. Schulze, Düsseldorf</u>	<u>16.610.425,66</u>	<u>16.610.425,66</u>	<u>-----</u>	<u>---2---</u>
<u>6. Online GmbH, Rechnerhausen</u>	<u>16.810.336,44</u>	<u>16.810.336,44</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>
<u>7. Ypsilon, X-Stadt</u>	<u>16.888.289,03</u>	<u>16.888.289,03</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>
<u>8. BG M. Schulz / Bäcker, B-Dorf</u>	<u>16.990.200,05</u>	<u>16.990.200,05</u>	<u>-----</u>	<u>---16---</u>
<u>9. F. Truch, A-Stadt</u>	<u>17.021.334,48</u>	<u>17.021.334,48</u>	<u>-----</u>	<u>---3---</u>
<u>10. Fa. Kuckuck, Waldhausen</u>	<u>17.108.486,25</u>	<u>17.108.486,25</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>

---

## 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote

### Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach § 16 VOB/A unter Beachtung von § 97 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Zuschlagsfrist durchzuführen.

Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6, 6a, 13 und 14 VOB/A zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben,

- sind bei Öffentlicher Ausschreibung wie Angebote der anderen Bieter zu behandeln,
- sind bei Beschränkter Ausschreibung und Nichtoffenen Verfahren auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Berufet sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

(7) Die Wertung der Angebote erfolgt in vier Verfahrensschritten.

### Aufklärung des Angebotsinhalts

(8) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig zu führen. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabebermerks.

(9) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit der Angebotseröffnung der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:

- Preiszugeständnisse durch Bieter,
- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
- Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.

(10) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),
- Bewertung von fehlenden Eintragungen zur Lohngleitklausel bzw. Reduzierung des Änderungssatzes (siehe Nrn. (16) und (54) ff.),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(11) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über

- den Angebotsinhalt nach, § 15 Abs. 1 VOB/A,
- Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A,

für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“, Nr. (10)).

#### **Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 Abs. 1 und 3 bis 5 VOB/A)**

(12) Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Vordrucken HVA B-StB-Angebotsprüfung HA (siehe Muster 2.4 – 1.1) und HVA B-StB-Angebotsprüfung NA (siehe Muster 2.4 – 1.2) zu erfolgen. Diese Vordrucke werden den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.

(13) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert.

Folgende Tatsachenfeststellungen führen direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Haupt- oder Nebenangebotes, wenn:

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat (ausgenommen Fälle nach § 14 Abs. 6 VOB/A),
- es nicht an der vorgesehenen Stelle unterschrieben ist,
- Elektronische Angebote nicht mit der im freigegebenen IT-Verfahren festgelegten Signatur versehen sind,
- in mehr als einer Position die Angabe des Preises fehlt,
- die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind,
- es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält,
- es zwingende formale Anforderungen (z. B. Dokumentenechtheit) der Vergabeunterlagen nicht erfüllt,
- es als Nebenangebot nicht zugelassen ist.

Eine abschließende Feststellung der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweise, die nicht zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der Änderungssatz für Lohnänderung ist bei der Nachrechnung wie ein Einheitspreis zu behandeln, jedoch ist ein angebotener Preisnachlass auf ihn nicht anzuwenden.

Fehlt ein Änderungssatz (kein Eintrag oder Eintrag eines Striches oder einer Null), ist das Angebot oder der entsprechende Angebotsabschnitt ohne Lohnleitklausel zu werten, sofern sich nicht aus den sonstigen Angebotsangaben eindeutig etwas anderes ergibt (siehe Nr. (3)). Ein fehlender Eintrag beim Änderungssatz ist kein fehlender Preis im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 c) VOB/A (siehe Nr. (19)).

Die im Leistungsverzeichnis vom Auftraggeber vorgegebene fiktive Lohnänderung (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“, Muster 1.4 – 2.6) darf bei der Prüfung und Wertung nicht verändert werden.

(17) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(18) Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.

Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es –dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als v. H. - Satz ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (§ 16 Abs. 9 VOB/A und Nr. 3.7 Bewerbungsbedingungen bzw. EU-Bewerbungsbedingungen Teil A).

(19) Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ)

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln. In der Niederschrift über die Angebotseröffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 101a GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

(20) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen (siehe Muster 2.4 – 3).

(21) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen (siehe Muster 2.4 – 4).

In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

(22) Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebenangeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und unteretzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und unteretzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A aufzuklären.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Für die betroffenen OZ (Positionen) sind von den Bietern nach Nr. 4 der „Bewerbungsbedingungen“, Teil A bzw. „EU-Bewerbungsbedingungen“, Teil A, die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. (13) erfolgen.
2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in andere OZ.
3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur schriftlichen Aufklärung aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
  - bei den aufgeführten OZ ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
  - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,
  - unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
  - eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. (12) genannten Vordrucken festzuhalten.

(23) Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen.

Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nach-

weis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1c) VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. (41) ff.).

(24) Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 4 der Vordrucke HVA B-StB Angebotsprüfung HA und HVA B-StB Angebotsprüfung NA). Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(25) Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnend und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

(26) Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in den Vordruck HVA B-StB Angebotseröffnung unter II. Spalte 7 einzutragen (siehe Muster 2.3 – 1).

Wurde die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ falsch angegeben, ist die richtige Anzahl im Vordruck HVA B-StB Angebotseröffnung unter II. Spalte 8 nachzutragen (siehe Muster 2.3 – 1). Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

### **Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A)**

(27) Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter einschl. deren benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen, die nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, sind nach § 16 Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und § 6a VOB/A über den Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung (siehe Muster 2.4 – 1.3) unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot vorgeheftet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) und der in Nr. 5.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) geforderten Nachweise und Angaben für die Eignungskriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft.

(28) Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten auf die angebotene Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen (siehe Nr. (53)).

**F a c h k u n d i g** ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt.

**L e i s t u n g s f ä h i g** ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt (ggf. durch Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen) und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt.

**Z u v e r l ä s s i g** ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.



Werden Leistungen an Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

(29) Der Nachweis der Eignung kann nach § 6 Abs. Nr. 2 VOB/A durch Eintrag in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de). Für die Feststellung der auftragsspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen. Dazu ist ein vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.

Die Kriterien der Präqualifikation sind der Anlage 1 der Leitlinie des BMVBS für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (siehe [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) zu entnehmen.

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst auf die mit Angebotsabgabe vom Bieter vorgelegte Eigenerklärung nach dem Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7). Von Angeboten, die in die engere Wahl gelangen, sind die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 5.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen, z. B. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS).

(30) Ablauf der Eignungsprüfung:

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend folgende Angaben bzw. Unterlagen unter Fristsetzung (i.d.R. 6 Kalendertage) für die Vorlage bei der Vergabestelle anzufordern:
  - für die im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ angeführten Teilleistungen die Namen der Nachunternehmer bzw. der anderen Unternehmer,
  - für die durch die Vergabestelle bestimmten wesentlichen Teilleistungen die Eignungsnachweise der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmer,
  - bei EU-Verfahren für alle anderen Unternehmer die Verpflichtungserklärungen entsprechend dem Vordruck HVA B-StB Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer.
2. Prüfung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über den Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung.  
Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmer für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung festgelegten vier Möglichkeiten.
3. Für Angebote, die in die engere Wahl gelangen, sind von den nicht präqualifizierten Bietern und nicht präqualifizierten Nachunter- bzw. anderen Unternehmer, die wesentliche Teilleistungen ausführen, die im Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung bezeichneten Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.
4. Angebote von Bietern,
  - die die Namen der Nachunternehmer bzw. die Namen der anderen Unternehmer und die Verpflichtungserklärungen oder die Eigenerklärungen gemäß Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt haben,
  - bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder nach Nr. (25) vorliegen.
  - die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1d) VOB/A),
  - die im Vergabeverfahren zusätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1g) VOB/A)sind auszuschließen.

Weiterhin können Angebote von Bieter für Sachverhalte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) VOB/A ausgeschlossen werden. Die Vergabestelle hat in diesen Fällen die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

5. Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht und werden nicht weiter gewertet.
6. Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (53)).

### **Festlegung der Angebote für die weitere Wertung**

(31) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (50)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Wertungskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (10)) anzugeben.

(32) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden (siehe Nrn. (24), (25) und 30, und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden (siehe Nr. (31)), sind so bald wie möglich nach Vordruck HVA B-StB Bieterverständigung (siehe Muster 2.4 – 2) zu informieren. Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 1 VOB/A zu geben.

### **Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten**

(33) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (12) bis (30) zu prüfen und zu werten.

(34) Preisnachlässe mit Bedingungen sind wie Nebenangebote zu behandeln, die jedoch bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe Nr. (56)).

(35) Nebenangebote dürfen bei EU-Vergaben nur gewertet werden, wenn hierzu in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ Nr. (10)) bzw. in der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (9)) Mindestanforderungen genannt worden sind.

Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Nr. 5.2 „EG-Bewerbungsbedingungen“), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.

Dasselbe gilt für zugelassene Nebenangebote bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte, wenn im Vordruck HVA B-StB Aufforderung unter Nr. 7.3 angekreuzt wurde, dass Nebenangebote die einschlägigen Regelwerke gemäß Vordruck „StB-Mindestanforderungen“ erfüllen müssen.

(36) Soweit bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe Nr. 5.2 „Bewerbungsbedingungen“). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden.

(37) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Vordruck HVA B-StB Angebotsprüfung NA (siehe Muster 2.4 – 1.2) festzuhalten, welcher dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wird (siehe Nr. 12)).

#### **Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 VOB/A))**

(38) Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A erwarten lässt.

#### **Unangemessen hoher oder niedriger Preis.**

(39) Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 v. H. von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine schriftliche Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A).

(40) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
  - der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- „Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

#### **Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation**

(41) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.

Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf Mischkalkulation (siehe Nrn. (22) und (23) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

(42) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder unteretzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

(43) Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 aufgehoben werden muss.

#### **Unerwartet hohe Angebotsensumme**

(44) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden.

#### **Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl**

(45) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsensummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. der Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus den sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.

(46) Fehlt in einem Angebot in einer unwesentlichen Position ein Preis (s. Nr. (19)) ist die Wertungssumme zusätzlich mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.

(47) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

#### **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A))**

(48) Der Zuschlag ist gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Wertungskriterien, wie z. B. Preis, Erhaltungs- und Unterhaltungskosten, technischer Wert, Gestaltung als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(49) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (47)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(50) Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in Nr. 12.2 der „EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ genannten Wertungskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung erfolgen. Hierfür ist der Vordruck HVA B-StB Bewertung der Unterkriterien (siehe Muster 2.4 – 5) und HVA B-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 6 Angebotswertung) oder HVA B-StB Angebotswertung Mischlos (siehe Muster 2.4 – 7 Angebotswertung Mischlos) zu verwenden.

Für die einzelnen Wertungskriterien ist folgendes zu beachten:

##### 1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen, bekannt gegebenen Bonus-/Malusregelungen, günstigsten Grund-/Wahlpositionen, Gleitklauseln.

Weiterhin sind die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 (Wertungsvorteil für Beton und Gussasphalt von 1,80 €/m<sup>2</sup>) nicht anzuwenden.

Die Berechnung des Preises für die Haupt- und Nebenangebote ist nach den Prüf- und Wertungsschritten bis zur Nr. (47) als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck HVA B-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 6) oder HVA B-StB Angebotswertung Mischlos (siehe Muster 2.4 – 7) zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(niedrigste \text{ Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:      Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio €  
                     (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio €  
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio €}] / (5,0 \text{ Mio €}) = \underline{8,000 \text{ Punkte}}$

### 2. Technischer Wert:

Zunächst sind die in dem Vordruck HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Muster 1.1 – 2) bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung oder bei zusammen gefasster Fachlosvergabe (Mischlosvergabe) jeweils für die in Nr. 12.2 der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Muster 1.1 – 2) angegebenen Leistungsteile mit Hilfe des Vordrucks HVA B-StB Bewertung der Unterkriterien einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 5 bis 10 Punkten zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln (siehe Muster 2.4 – 5.1 und 5.2).

Aus der Summe wird die Punktebewertung der Summe für jedes Angebot durch Division durch die Anzahl der Unterkriterien ermittelt.

Die ermittelte Punktebewertung der Summe ist dann für die in Frage kommenden Angebote in den Vordruck HVA B-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 6) oder HVA B-StB Angebotswertung Mischlos (siehe Muster 2.4 – 7) zu übernehmen.

### 3. Gestaltung und Sonstige

Sinngemäß gilt das zu „2. Technischer Wert“ Gesagte.

Eine Punktebewertung für die Gestaltung entfällt, wenn in einem Vergabeverfahren nur Hauptangebote gewertet werden können.

(51) Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für jede mögliche Kombination die Punktbewertung durchzuführen.

(52) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktschleife im Vordruck HVA B-StB-Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 6) oder HVA B-StB Angebotswertung Mischlos (siehe Muster 2.4 – 7). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(53) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 101a GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

### Besonderheiten der Prüfung von Lohngleitklauseln

(54) Bei dem wirtschaftlichsten Angebot ist der für die Lohngleitklausel angebotene Änderungssatz gesondert zu prüfen, da nach § 2 Abs. 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes nur die für Löhne und Gehälter entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden dürfen.

Der Bieter ist dazu schriftlich aufzufordern, die im Angebot enthaltenen Lohn-/Gehaltskosten, die der Lohnleitung unterliegen, plausibel über die Urkalkulation nachzuweisen.

(55) Bei der Prüfung der Bieterangaben ist Folgendes zu beachten:

a) In der Regel werden für Nachunternehmerleistungen Festpreisverträge abgeschlossen. Lohn-/Gehaltskosten von Nachunternehmerleistungen werden daher bei der Prüfung des Änderungssatzes nicht berücksichtigt. Gleichfalls wird von der Angebotssumme der Anteil für Nachunternehmerleistungen abgezogen.

b) Bei den Lohn- und Gehaltsbezogenen Kosten dürfen nur die Anteile aus den

- Lohn-/Gehaltskosten,
- Lohn-/Gehaltsanteilen aus den Sozialkosten,
- Lohn-/Gehaltsanteile aus den Gerätekosten,
- Lohn-/Gehaltsnebenkosten und
- Lohn-/Gehaltsanteilen aus Baustellengemeinkosten

berücksichtigt werden.

Lohn-/Gehaltsanteile aus den allgemeinen Geschäftskosten sind nicht zu berücksichtigen.

Der bei der Prüfung des Änderungssatzes anzusetzende „Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme“ ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.]} = \frac{\text{Summe der geprüften Lohn- und Gehaltsbezogenen Kosten ohne Nachunternehmerleistungen [in € netto]} \times 100}{\text{Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen [in € netto]}}$$

Der Änderungssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Änderungssatz [in v. T.]} = \frac{10 \times \text{Anteil Lohn-/Gehaltskosten an der Angebotssumme [in v. H.]}}{\text{maßgebender Lohn [in Cent/Stunde]}}$$

Beispiel:

Maßgebender Lohn:	14,28 €/Std.
Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen bzw. Leistungen anderer Unternehmer:	1.000.000 € (netto).
Summe der geprüften Lohn-/Gehalts bezogenen Kosten (nur aus Hauptunternehmerleistungen):	200.000 € (netto).

---

Anteil Lohn-/Gehaltskosten

$$\text{an der Angebotssumme [in v. H.]} = \frac{200.000}{1.000.000} \times 100 = 20 \%$$

$$\text{Änderungssatz [in v. T.]} = \frac{10 \times 20}{1.428} = 0,14 \text{ ‰}$$

Ergibt die Prüfung, dass in dem Änderungssatz auch andere als Lohn- und Gehalts bezogene Anteile enthalten sind, ist der Änderungssatz auf den währungsrechtlich zulässigen Wert zu reduzieren (siehe § 134 BGB) und das Ergebnis dem Bieter zeitnah nach Zuschlagserteilung mit besonderem Schreiben mitzuteilen.

#### **Festlegung des anzunehmenden Angebots**

(56) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. (18)), sowie Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. (33 bis 37)), können bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt werden. Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

Muster 2.4 – 1.1 (Seite 1)  
Angebotsprüfung und –wertung HA

Bezeichnung der Bauleistung:

XX B75-123	B 75 Ortsumgehung B-Dorf
VE 34 9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

**Angebotsprüfung und –wertung der Hauptangebote**

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach Abschnitt 2.4 HVA B-StB für das Hauptangebot. Der ausgefüllte Vordruck ist dem jeweiligen Angebot vorzuheften.

Angebots-Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ des Bieters: \_\_\_\_\_

**Formale und rechnerische Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation**

		Ja	Nein	Entf.
<b>1. Formale Prüfung</b>				
1.1	Das Angebot hat bei Öffnung des ersten Angebotes im Eröffnungstermin vorgelegen und ist an der vorgesehenen Stelle unterschrieben. Wenn Nein, was fehlt: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Elektronische Angebote sind zugelassen und mit der festgelegten Signatur versehen. Wenn Nein, was fehlt: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Im Angebot fehlt in mehr als einer oder in einer wesentlichen OZ (Position) der Preis. Wenn Ja, welche OZ? ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4	Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelstrei. Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5	Das Angebot einschließlich eines event. Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen: Wenn Ja, Feststellung des Sachverhaltes: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



**Muster 2.4 – 1.1 (Seite 2)**  
 Angebotsprüfung und –wertung HA

		Ja	Nein	Entf.
1.6	Das Angebot enthält nicht zugelassene negative EP. Wenn Ja, Feststellung des Sachverhaltes: ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Ein Preisnachlass liegt vor: Wenn Ja, Preisnachlass - als v.H. – Satz unter Nr. 4 des Angebotsschreibens angegeben: - Preisnachlass an anderer Stelle: Wenn Preisnachlass an anderer Stelle, Angabe der Stelle: ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Die selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses entspricht dem geforderten Aufbau: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmer ist eindeutig ausgefüllt: Wenn Nein, was ist unklar? ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10	Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: Die geforderte Erklärung HVA B-StB Bieter-/Arbeitsgemeinschaft liegt eindeutig ausgefüllt vor: Wenn Nein, was fehlt? ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Es liegen Nebenangebote vor: Wenn Ja, Anzahl: ----- Die o.g. Anzahl der Nebenangebote ist im Angebotsschreiben korrekt eingetragen: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ----- ----- -----	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Muster 2.4 – 1.1 (Seite 3)**  
Angebotsprüfung und –wertung HA

	Ja	Nein	Entf.
1.12 Bieter ist präqualifiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eigenerklärung zur Eignung enthält alle geforderten Angaben:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Nein, was fehlt?			
-----			
-----			
Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorlage erfolgte fristgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Nein, was fehlt?			
-----			
-----			
Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorlage erfolgte fristgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14 Weitere Bemerkungen:			
-----			
-----			
<b>2. Rechnerische Prüfung</b>			
2.1 Das Angebot beinhaltet lediglich einen fehlenden Einheitspreis:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Das Angebot wurde in dieser Position mit EP = 0 nachgerechnet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Das Angebot wurde in dieser Position mit dem höchsten angebotenen Wettbewerbspreis (EP) der nicht ausgeschlossenen HA in Höhe von _____ € aus dem Angebot Nr. _____ zusätzlich nachgerechnet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Es liegen Rechenfehler vor:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Ja, Fehler erläutern:			
-----			
-----			
2.3 Änderungssatz für Lohnleitung eindeutig angeboten und in der rechnerischen Prüfung berücksichtigt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Nein, erläutern:			
-----			
-----			
2.4 Das Angebot enthält einen bedingungslosen Preisnachlass mit mehr als 2 Nachkommastellen und wurde mit den beiden ersten Nachkommastellen gewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung nicht in Betracht, bleibt jedoch in der Wertung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Muster 2.4 – 1.1 (Seite 4)**  
Angebotsprüfung und –wertung HA

	Ja	Nein	Entf.																				
<b>3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)</b>																							
(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. für die 5 niedrigsten Hauptangebote)																							
3.1 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei wesentlichen OZ festgestellt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Falls Ja: Die Einheitspreise zu folgenden wesentlichen OZ erscheinen unangemessen hoch/niedrig:																							
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: center;">unangemessen hoch / niedrig: OZ</th> <th style="text-align: center;">Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> </tbody> </table>	unangemessen hoch / niedrig: OZ	Kurzbezeichnung der Leistung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----			
unangemessen hoch / niedrig: OZ	Kurzbezeichnung der Leistung																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten:																							
Wenn Ja: zu:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%; text-align: center;">OZ</th> <th style="text-align: center;">Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-----</td><td style="text-align: center;">-----</td></tr> </tbody> </table>	OZ	Kurzbezeichnung der Leistung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----			
OZ	Kurzbezeichnung der Leistung																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
3.2 Der Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Wenn Ja, Begründung:																							
-----																							
-----																							
-----																							
<b>4. Festlegung:</b>																							
Das Angebot wird ausgeschlossen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Wenn Ja, Begründung des Ausschlusses:																							
-----																							
-----																							
-----																							
Der Bieter ist mit dem Vordruck HVA B-StB Verständigung der Bieter zu verständigen.																							
zu Nr.:..... bis .....	Aufgestellt: zu Nr.:..... bis .....	zu Nr.:..... bis .....																					
----- (Datum/Unterschrift)	----- (Datum/Unterschrift)	----- (Datum/Unterschrift)																					

Muster 2.4 – 1.2 (Seite 1)  
Angebotsprüfung und –wertung NA

Bezeichnung der Bauleistung:

XX B75-123	B 75, Ortsumgehung B-Dorf
VE 34.9-2	Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8

**Angebotsprüfung und –wertung der Nebenangebote**

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach Abschnitt 2.4 HVA B-StB. Sie erfolgt nur für die Nebenangebote der Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen. Der ausgefüllte Vordruck ist dem jeweiligen Angebot vorzuheften.

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

Nebenangebots-Nr.: ..... Bezeichnung: .....

**Rechnerische und formale Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation**

	Ja	Nein	Entf.
<b>1. Formale Prüfung</b>			
1.1 Das Nebenangebot ist gemäß Nr. 7 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Das Nebenangebot ist auf besonderer Anlage gemacht und als solches deutlich gekennzeichnet: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Das Nebenangebot beeinflusst Teileleistungen (OZ) des Leistungsverzeichnisses: Wenn Ja, Nebenangebot nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufgliedert: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelstrei. Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Für das Nebenangebot liegen die geforderten Unterlagen gemäß Nr. 5.4 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe vor: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Muster 2.4 – 1.2 (Seite 2)**  
**Angebotsprüfung und –wertung NA**

		Ja	Nein	Entf.
1.6	Es wurden negative Preise angeboten: Wenn Ja, wurden diese als Pauschale angeboten: Wenn Nein (d.h. keine Pauschalierung), bei welchen OZ: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Das Nebenangebot sieht eine andere Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen vor: Wenn Ja, Bedingungen gemäß Bewerbungsbedingungen bzw. EU-Bewerbungsbedingungen Teil B zu Nr. 5 eingehalten: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Ein event. zum Nebenangebot abgegebenes Nachunternehmerverzeichnis bzw. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer ist eindeutig ausgefüllt: Wenn Nein, was ist unklar? ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Weitere Bemerkungen: ..... ..... .....			
<b>2.</b>	<b>Rechnerische Prüfung</b>			
2.1	Es liegen Rechenfehler vor: Wenn Ja, Fehler erläutern: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Änderungssatz für Lohngleitung eindeutig angeboten und in der rechnerischen Prüfung berücksichtigt: Falls Nein, erläutern: ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Muster 2.4 – 1.2 (Seite 3)**  
Angebotsprüfung und –wertung NA

	Ja	Nein	Entf.																				
<b>3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)</b>																							
3.1 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei wesentlichen OZ festgestellt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Falls Ja: Die Einheitspreise zu folgenden wesentlichen OZ erscheinen unangemessen hoch / niedrig:																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">OZ</th> <th>Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> </tbody> </table>				OZ	Kurzbezeichnung der Leistung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
OZ	Kurzbezeichnung der Leistung																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten:																							
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Falls Ja, zu:																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">OZ</th> <th>Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>-----</td><td>-----</td></tr> </tbody> </table>				OZ	Kurzbezeichnung der Leistung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
OZ	Kurzbezeichnung der Leistung																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
-----	-----																						
3.2 Der Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Wenn Ja, Begründung: ----- ----- -----																							
<b>4. Festlegung aufgrund der rechnerischen und formalen Prüfung:</b>																							
Das Nebenangebot wird ausgeschlossen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Wenn Ja, Begründung des Ausschlusses: ----- ----- -----																							
zu Nr.:..... bis ..... ..... (Datum/Unterschrift)	Aufgestellt: zu Nr.:..... bis ..... ..... (Datum/Unterschrift)	zu Nr.:..... bis ..... ..... (Datum/Unterschrift)																					

**Muster 2.4 – 1.2 (Seite 4)**  
Angebotsprüfung und –wertung NA

	Ja	Nein	Entf.
<b>5. Eignung des Bieters in Bezug auf das angebotene Nebenangebot</b>			
Die Eignung des Bieters ist nachgewiesen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Falls Ja, Eignung nachgewiesen durch:			
<input type="checkbox"/> erfolgten Nachweis für das Hauptangebot			
<input type="checkbox"/> PQ-Liste			
<input type="checkbox"/> Einzelnachweise			
<input type="checkbox"/> Eigenerklärung zur Eignung			
Falls nein, Feststellung des Sachverhaltes:			
.....			
.....			
.....			
<b>6. Eignung der benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen (EU-Vergaben)</b>			
<b>6.1</b> Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen sind für die Leistungserbringung des Nebenangebotes vorgesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>6.2</b> Für wesentliche Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen, wurden die Namen auf gesondertes Verlangen fristgerecht benannt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Falls nein, Feststellung des Sachverhaltes:			
.....			
.....			
.....			
<b>6.3</b> Die Eignung der benannten Nachunternehmer / anderen Unternehmen ist nachgewiesen durch (Mehrfachankreuzen möglich):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> erfolgten Nachweis für das Hauptangebot			
<input type="checkbox"/> Eintragung in PQ-Liste			
<input type="checkbox"/> Einzelnachweise			
<input type="checkbox"/> Eigenerklärung zur Eignung			
<b>6.4</b> Damit sind die benannten Nachunternehmer / anderen Unternehmen für die vorgesehene Leistung geeignet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Falls nein, Feststellung des Sachverhaltes:			
.....			
.....			
.....			
<b>7. Festlegung aufgrund der Eignungsprüfung</b>			
<input type="checkbox"/> Das Nebenangebot wird aufgrund fehlender Eignung ausgeschlossen			
<input type="checkbox"/> Das Nebenangebot bleibt weiter in der Wertung			
<b>Aufgestellt:</b>			
.....			
(Datum/Unterschrift)			

**Muster 2.4 – 1.2 (Seite 5)**  
**Angebotsprüfung und –wertung NA**

	Ja	Nein	Entf.
<b>8. Wertung hinsichtlich Mindestanforderungen, Gleichwertigkeit und Vollständigkeit</b>			
<b>Mindestanforderungen, Vollständigkeit</b>			
8.1 Das Nebenangebot erfüllt die gestellten Mindestanforderungen: Wenn Nein, Begründung: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.2 Das Nebenangebot ist vollständig (Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben, Leistung für einwandfreie Ausführung vollständig) Wenn Nein, Begründung: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3 Das Nebenangebot ist qualitativ und quantitativ gleichwertig (bei nationalen Vergaben) Falls Nein, Begründung: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9. Festlegungen zur Wertung des Nebenangebotes</b>			
9.1 Das Nebenangebot wird gewertet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.2 Wenn Nein, kann das Nebenangebot als brauchbar im Zuschlagsfall angenommen werden: Begründung: ..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.3 Angebotssumme des Nebenangebotes Im HA entfallen dadurch:			(Netto) ..... € (Netto) ..... € -----
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:			(Netto) ..... €
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:			(Brutto) ..... €
<b>Aufgestellt:</b>			
.....			
<b>(Datum/Unterschrift)</b>			



Muster 2.4 – 1.3 (Seite 1)
Eignungsprüfung

Bezeichnung der Bauleistung

Table with 2 columns and 2 rows containing project identifiers like 'XX\_B75-123' and 'B 75. Ortsumgehung B-Dorf'.

Eignungsprüfung

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

Angebots-Nr.: vom des Bieters:

1. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters / der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er im eigenen Betrieb erbringen will:

1.1 Nachweis der Eignung über PQ und ggf. zusätzliche Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

- Checkboxes for 'Ja (Nummer im PQ-Verzeichnis: )' and 'Nein (Eignung nicht gegeben)'

Begründung der nicht gegebenen Eignung:
Dotted lines for text entry.

1.2 Nachweis der Eignung über Eigenerklärung zur Eignung und ggf. zusätzliche Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

- Checkboxes for 'Ja (Eignung nachgewiesen)' and 'Nein (Eignung nicht nachgewiesen)'

Begründung bei nicht gegebener Eignung:
Dotted lines for text entry.

Eigenerklärung wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

- Checkboxes for 'Ja' and 'Nein'

Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:
Dotted lines for text entry.

**Muster 2.4 – 1.3 (Seite 2)**  
Eignungsprüfung

**2. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der benannten Nachunternehmer (NU) bzw. anderen Unternehmer (aU) für zugehörige wesentliche Leistungen**

(Namen siehe Vordruck HVA B-StB Nachunternehmerleistungen bzw. HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer)

2.1  Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über PQ des Bieters/der Bietergemeinschaft und ggf. zusätzliche Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

Ja (Nummer(n) im PQ-Verzeichnis: \_\_\_\_\_ )

Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

2.2  Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben und ggf. zusätzlich gesondert angeforderte Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

Ja (Eignung gegeben)

Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

2.3  Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über PQ des/der NU bzw. aU und ggf. zusätzlich gesondert angeforderte Einzelnachweise zur Feststellung der auftragsspezifischen Eignung:

Ja (Nummern im PQ-Verzeichnis): \_\_\_\_\_  
.....  
.....

Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung für die jeweiligen NU bzw. aU:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Muster 2.4 – 1.3 (Seite 3)**  
Eignungsprüfung

2.4  Nachweis der Eignung des/der NU bzw. aU über Eigenerklärung des NU bzw. aU zur Eignung und ggf. zusätzliche Einzelnachweise:

Ja (Eignung nachgewiesen)  Nein (Eignung nicht nachgewiesen)

Begründung bei nicht gegebener Eignung des/der jeweiligen NU bzw. aU:

.....  
.....  
.....

Eigenerklärung wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

Ja  Nein

Begründung der nicht gegebenen Bestätigung für die jeweiligen NU bzw. aU:

.....  
.....  
.....  
.....

**3. Abschließende Feststellung:**

Der Bieter und dessen Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmer sind geeignet:

- Ja, der Bieter bleibt in der Wertung
- Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und mit Schreiben HVA B-StB Verständigung der Bieter unterrichtet.

Begründung:

.....  
.....  
.....  
.....

Aufgestellt:

.....  
(Datum/Unterschrift)

Muster 2.4 – 2 (Seite 1)  
Verständigung der Bieter

Straßenbauamt A-Stadt  
Bergstraße 3  
47111 A-Stadt

Ort: A-Stadt  
Datum: 16.06.2006  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. 073/06

Bauunternehmung  
Ypsilon  
Talweg 17  
51509 X-Stadt

## Verständigung der Bieter

Bezeichnung der Bauleistung:

XX.B75-123	B.75. Ortsumgehung B-Dorf
VE.34.9-2	Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8

Ihre Angebot vom 07.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.

Nach formaler und rechnerischer Prüfung Ihres Angebotes sowie Prüfung und Wertung Ihrer Eignung teile ich folgendes mit:

- Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil
- es bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat,
  - eine elektronische Angebotsabgabe nicht vorgesehen war,
  - es nicht mit der festgelegten Signatur versehen war,
  - es in mehr als einer OZ (Position) fehlende Preise enthält,
  - ein wesentlicher Preis in einer OZ (Position) fehlt,
  - der in einer OZ fehlende unwesentliche Preis bei Nachrechnung mit dem höchsten Wettbewerbspreis die Gesamtangebotssumme so verändert, dass es zu einem Wechsel in der Bieterreihenfolge kommt,
  - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist,
  - Eintragungen (Preise, Erklärungen) nicht zweifelsfrei sind,
  - es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält,
  - es nicht zugelassene negative Einheitspreise enthält,
  - nachgeforderte Erklärungen oder Nachweise nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt wurden,

**Muster 2.4 – 2 (Seite 2)**  
Verständigung der Bieter

- es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt,
- die Voraussetzungen nach § 21 AEntG oder § 21 SchwarArbG vorliegen,
- .....

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde                       Leistungsfähigkeit                       Zuverlässigkeit

Erläuterung:

**Für das in der Ausschreibung enthaltene Brückenbauwerk in Spannbetonbauweise mit externer Vorspannung konnten Sie keinen Nachweis der Fachkunde durch Ausführung ähnlicher Bauvorhaben erbringen.**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ihr Angebot wurde nicht in die engere Wahl genommen, weil andere wirtschaftlichere Angebote vorliegen.

Ihr Angebot .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

Muster 2.4 – 3  
Bieterliste

Seite 12

0 99 999999 999 SBA A-Stadt Proj. 92.001.00.01  
Rz-Nr. 000010 B 75 Ortsumgeh. B-Dorf/Bau-km 3,5 bis 7,8

## Bieterliste (Platz-Nummern)

Pl Nr	Name der Firma,	Ort	Erstatt.betr. Lohnänd.	Gesamtsumme (netto)	Ust v.H.	Gesamtsumme (brutto)	Preisnachlass v.H.	Gesamtsumme s. Preisnachl.	v.H.	BB Ang Nr
01	E. Müller,	Euskirchen	48.664,71	12.883.551,97	19,00	15.331.426,84		15.331.426,84	100,0	03
02	L. Schmitz,	Köln	52.185,61	13.193.846,94	19,00	15.700.677,86	2,00	15.386.664,30	100,1	04
03	I. Lehmann,	Bonn	57.363,03	13.512.774,82	19,00	16.080.202,04		16.080.202,04	104,8	05
04	B. Meier,	Aachen	55.370,67	13.565.032,43	19,00	16.142.388,59		16.142.388,59	105,2	02
05	E. Schulze,	Düsseldorf	56.330,70	13.958.341,06	19,00	16.610.425,66		16.610.425,66	108,3	01
06	N.N.	} Hier nicht weiter aufgeführt								
07	N.N.									
08	N.N.									
09	N.N.									
10	N.N.									
Anzahl der Anforderungen		019	Anzahl der gültigen Angebote		10	Anzahl der nachzurechnenden Angebote		10		

Muster 2.4 – 4 (Seite 1)  
Preisspiegel

		0 99 999999 999 Rz-Nr. 000010		SBA A-Stadt B 75 Ortsumgeh. B-Dorf/Bau-km 3.5 bis 7.8		Proj. 92.001.00.01		Seite 13	
Preisspiegel									
(Zusammenstellung der Einheitspreise)									
OZ	StL-Nr. Kurstext	Menge AE	Freie Menge Einheitspreis Gesamtpreis	Ang-Nr. 03 I E. Müller I Euskirchen	Ang-Nr. 04 I L. Schmitz I Köln	Ang-Nr. 05 I I. Lehmann I Bonn	Ang-Nr. 02 I B. Meier I Aachen	Ang-Nr. 05 I E. Schulze I Düsseldorf	Für mittl. Einheitspr. Dokumentat.
00.00.0001	101 110 02-- ---- Baustelle einrichten	1,00 Psch	27.000,00 27.000,00	23.000,00N 23.000,00	29.000,00H 29.000,00	26.000,00 26.000,00	24.000,00 24.000,00	25.800,00 Keine Dok.	
00.00.0002	101 115 02-- ---- Baustelle räumen	1,00 Psch	3.000,00N 3.000,00	4.000,00 4.000,00	6.000,00 6.000,00	7.000,00 7.000,00	9.000,00H 9.000,00	5.800,00 Keine Dok.	
	Zwischensumme 0.0		30.000,00	27.000,00N	35.000,00H	33.000,00	33.000,00	31.600,00	
00.01.0001	806 003 0001 0051 Baugelände abräumen	1,00 Psch	8.300,00N 8.300,00	8.400,00 8.400,00	8.600,00 8.600,00	8.700,00 8.700,00	8.900,00H 8.900,00	8.580,00 Keine Dok.	
00.01.0002	--- ---- ---- Meilensteinversetzen	1,00 St	700,00 700,00	300,00N 300,00	900,00H 900,00	600,00 600,00	400,00 400,00	580,00 Keine Dok.	
00.01.0003	806 212 0201 0102 Boden lösen und einbauen	15.000,00 m3	10,30N 154.500,00	10,40 156.000,00	10,60 159.000,00	10,70 160.500,00	10,90H 163.500,00	10,58	
00.01.0004	806 262 02-- ---- Abtreppung herstellen	50,00 m3	9,85 492,50	18,10H 905,00	15,25 762,50	9,45N 472,50	13,65 682,50	13,26	
	Zwischensumme 0.1		163.992,50N	165.605,00	169.262,50	170.272,50	173.482,50H	168.523,00	

Muster 2.4 – 4 (Seite 2)  
Preisspiegel

		SBA A-Stadt		Proj. 92.001.00.01		Seite 17	
		B 75 Ortsumgeh. B-Dorf/Bau-km 3.5 bis 7.8					
		0 99 999999 999	Ang-Nr. 03	Ang-Nr. 04	Ang-Nr. 01	Ang-Nr. 02	Ang-Nr. 05
		Rz-Nr. 000010	I E. Müller	I L. Schmitz	I I. Lehmann	I B. Meier	I E. Schulze
			I Euskirchen	I Köln	I Bonn	I Aachen	I Düsseldorf
							I Mittel
P r e i s s p i e g e l							
(Zusammenstellung der Angebote)							
Bezeichnung der Abschnitte		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0. Straßenbauarbeiten		10.486.320,03	11.281.055,08	11.619.935,51	11.364.370,38	11.978.225,18	11.345.981,24
1. Arbeiten für Brücke		2.348.567,23	1.855.328,71	1.835.476,28	2.145.291,38	1.923.785,01	2.021.689,72
Summe der Abschnitte		12.834.887,26	13.136.383,79	13.455.411,79	13.509.661,76	13.902.010,19	13.367.670,96
Erstattungsbetrag Lohnänd.		48.664,71	52.185,61	57.363,03	55.370,67	56.330,70	
Gesamtsumme (netto)		12.883.551,97	13.188.569,40	13.512.774,82	13.565.032,43	13.565.032,43	
Davon ab Preisnachlass			2,0 v. H = 258.599,40				
Gesamtsumme (netto)		12.883.551,97	12.929.970,00	13.512.774,82	13.565.032,43	13.565.032,43	
Umsatzsteuer 19,00 v. H.		2.447.874,87	2.456.694,30	2.567.427,17	2.577.356,16	2.652.084,77	
Gesamtsumme (brutto) einschl. Preisnachlass		15.331.426,84	15.386.664,30	16.080.202,04	16.142.388,59	16.610.425,66	



**Muster 2.4 – 5**  
Bewertung der Unterkriterien (Leistungsteil)

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

**Bewertung der Unterkriterien**

Für das Gesamtangebot  Für den Leistungsteil: Brückenbau

Angebots-Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ des Bieters: \_\_\_\_\_  
einschl. des/der Nebenangebot(e) Nr.: 17

	1	2	3	4
1	Wertungskriterium	Punkte- spanne	Punkt- anzahl	Begründung
2	Technischer Wert	} 5 - 10		
2.1	.....		<u>10</u>	.....
2.2	.....		<u>7.5</u>	.....
2.3	.....		<u>7.5</u>	.....
2.4	.....		.....	.....
2.5	.....		.....	.....
	Summe		<u>25</u>	
	Punktebewertung der Summe*)	5 – 10	<u>8.333</u>	
3	Gestaltung	} 5 – 10		
3.1	.....		.....	.....
3.2	.....		.....	.....
3.3	.....		.....	.....
3.4	.....		.....	.....
3.5	.....		.....	.....
	Summe		.....	
	Punktebewertung der Summe*)	5 – 10	.....	

\*) Summe der Punkte dividiert durch Anzahl der Unterkriterien (Ergebnis bis zu 3 Stellen nach dem Komma)

**Muster 2.4 – 6**  
Angebotswertung

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX, B75-123</u>	<u>B. 75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

**Angebotswertung**

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

	1	2	3	4
	Wertungskriterium	Wichtung	Punkte <sup>*)</sup>	Bewertung <sup>**)</sup> [2] x [3]
<input checked="" type="checkbox"/>	Preis	<u>80</u>	<u>10.000</u>	<u>800</u>
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Wert	<u>20</u>	<u>8.333</u>	<u>167</u>
<input type="checkbox"/>	Gestaltung	.....	.....	.....
	Summe			<u>967</u>
	<b>Rangfolge</b>			<u>2</u>

Bei Bedarf bitte Mehrexemplare verwenden

\*) Bis zu 3 Stellen nach dem Komma

\*\*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

**Muster 2.4 – 7**  
Angebotswertung Mischlos

Bezeichnung der Bauleistung:

XX.B75-123	B 75. Ortsumgehung B-Dorf
VE 34.9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

**Angebotswertung Mischlos**

Angebots-Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ des Bieters: \_\_\_\_\_

	1	2	3	4	5	6
1	<b>Wertungskriterium</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungssteile</b>	<b>Wichtung der Leistungssteile</b>	<b>Punkte<sup>*)</sup></b>	<b>Bewertung<sup>**)</sup></b> $\frac{[2] \times [4] \times [5]}{100}$
2	Preis	<u>80</u>		100	<u>10.000</u>	<u>800</u>
3	Technischer Wert	<u>20</u>				
			<u>Brücke</u>	<u>40</u>	<u>8.333</u>	<u>67</u>
			<u>Oberbau</u>	<u>20</u>	<u>5.833</u>	<u>23</u>
			<u>Sonstiges</u>	<u>40</u>	<u>7.000</u>	<u>56</u>
	Summe Technischer Wert					<u>146</u>
4	Gestaltung	<u>0</u>				
			-----	-----	-----	-----
			-----	-----	-----	-----
			-----	-----	-----	-----
	Summe Gestaltung					-----
5	Summe	<u>100</u>				<u>946</u>
6	<b>Rangfolge</b>					<u>3</u>

Bei Bedarf bitte Mehrexemplare verwenden

\*) Bis zu 3 Stellen nach dem Komma  
\*\*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

---

## 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

### Allgemeines

(1) Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 GWB abzuschließen.

Bei Freihändiger Vergabe ist sinngemäß zu verfahren.  
Dabei sind die §§ 17 bis 19 ggf. die zugehörigen a-Paragrafen der VOB/A zu beachten.

### Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- b) die Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- c) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot,
- d) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach c),
- e) die beiden Haupt- oder Nebenangebote mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach c),
- f) soweit es sich bei den Angeboten nach c), d) und e) um Nebenangebote handelt, die zugehörigen Hauptangebote,
- g) etwaige Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen,
- h) Preisspiegel,
- i) die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 20 VOB/A bis zu dieser Stufe des Verfahrens,
- k) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“ gegebenenfalls nachgereichte Schreiben).

Die Unterlagen sind bei

- Angeboten in Papierform soweit wie möglich in Urschrift,
  - elektronischer Abgabe des Angebotes als Ausdrucke der Originaldateien bzw. als Dateien, versehen mit einer schriftlichen Erklärung der Vergabestelle, dass die Ausdrucke bzw. Dateien mit den Originaldateien übereinstimmen,
- zu übersenden.

### Verlängerung der Zuschlagsfrist

(4) Eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Zuschlagsfrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

(5) Ist vorauszusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist mit Vordruck HVA B-StB Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung (siehe Muster 2.5 – 1) schriftlich aufzufordern. Den Bietern ist zusammen mit dieser Aufforderung der Vordruck HVA B-StB Zuschlagsfristverlängerung (siehe Muster 2.5 – 2) zu übersenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Zuschlagsfrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 15 VOB/A nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Zuschlagsfrist.

(6) Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Zuschlagsfrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist

- gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A der Bieter aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme des Zuschlags mit den veränderten Ausführungsfristen zu erklären oder
- der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

### Informationspflicht gemäß § 101a GWB

(7) Bei Vergaben ab den in § 2 Vergabeverordnung genannten Schwellenwerten sind die Bieter der engeren Wahl, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck HVA B-StB Information gemäß § 101a GWB I (siehe Muster 2.5 – 3.1) zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Vordruck HVA B-StB Information gemäß § 101a GWB II (siehe Muster 2.5 – 3.2) zeitgleich zu unterrichten.

Bieter, die bereits mit Schreiben nach Vordruck HVA B-StB Verständigung der Bieter (Muster 2.4 – 2) unterrichtet worden sind, sind zusätzlich mit Schreiben nach Vordruck HVA B-StB Information gemäß § 101a GWB III (Muster 2.5 – 3.3) der Name des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, mitzuteilen.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (15) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 101a GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 101a GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 101a Abs. 2 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

### Erteilung des Zuschlags

(8) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 18 VOB/A der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 18 VOB/A nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (7)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (9)) gestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 101b GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(9) Das Zuschlagsschreiben ist entsprechend Vordruck HVA B-StB Zuschlagsschreiben (siehe Muster 2.5 – 4) zu gestalten; dabei sind stets anzugeben:

- 
- Auftraggeber,
  - Benennung der einzelnen Kostenträger,
  - Auftragssumme,
  - berücksichtigte Nachlässe,
  - berücksichtigte Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- Berichtigter Änderungssatz für Lohngleitklausel gemäß Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (34),
- OZ der auszuführenden Wahlpositionen.

(10) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (11)) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(10a) Soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot mit einem fehlenden unbedeutenden Einheitspreis erteilt werden, ist der Zuschlag ohne Änderung auf das Angebot des Bieters oder gemäß § 18 Abs. 2 VOB/B zu erteilen. Für die Vergütung dieser Leistung ist maximal der höchste Wettbewerbspreis zu vereinbaren.

(11) Dem Zuschlagsschreiben ist der im Anschriftfeld, Betreff und Bezug ausgefüllte Vordruck HVA B-StB Bauleitung und Koordination (siehe Muster 2.5 – 5) beizufügen. In diesem sind vom Auftraggeber die Funktionen durch Ankreuzen zu bezeichnen, für die der Auftragnehmer verantwortliche Personen benennen soll. Ebenfalls soll der Vordruck „HVA B-StB Vorankündigung BaustellIV“ (siehe Muster 2.5 – 6), (hierin hat der Auftraggeber die Nrn. 1 bis 5 auszufüllen), dem Zuschlagsschreiben beigelegt werden.

Hat der Auftragnehmer auch Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters gemäß Baustellenverordnung“ zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.

(12) In den Fällen, in denen die Stellung einer Bürgschaft vereinbart ist, ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde nach Vordruck HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft beizufügen (siehe Teil 3 „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“, Muster 3.6 – 1).

(13) Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – gegebenenfalls nach Nr. (4) verlängerten – Zuschlagsfrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. per Fax zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. (9) ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.

(14) Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A zu benachrichtigen.

Dazu ist der Vordruck HVA B-StB Absage zu verwenden (siehe Muster 2.5 – 6). Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A zu erteilen.

(15) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote im Original,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

### **Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens**

(16) Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 17, gegebenenfalls § 17a VOB/A zu beachten. Dabei sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen sowie an die Beendigung des Vergabeverfahrens nach § 122 GWB strenge Anforderungen zu stellen.

(17) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufzuheben.

(18) Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwo-gen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwen-dung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob Urheber-rechte verletzt würden (§ 8 Abs. 9 und § 19 Abs. 3 VOB/A).

(19) Wird bei einer Beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten Beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine Öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

(20) Alle Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabe-verfahrens gemäß § 122 GWB und § 17 Abs. 2 VOB/A zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EG-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG über die Aufhebung bzw. Beendi-gung zu informieren.

(21) Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

- Zurückstellen der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
- Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
- Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 3 Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 5 und 6 VOB/A).

Nach Aufhebung eines Offenen oder Nichtoffenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als Offenes, gegebe-nfalls als Nichtoffenes Verfahren durchgeführt werden.

### **Dokumentation (Vergabevermerk)**

(22) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (10)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

### **Bekanntmachung der Auftragserteilung**

(23) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 18a VOB/A spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck EG-Bekanntmachung Vergebene Aufträge (siehe Muster 2.5 – 7) an das EG-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ver-gabebekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 101 b Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

(24) Die Bekanntmachungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist zu beachten.

### **Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote**

(25) Die unter Nr. (3) d), e) und f) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(26) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

**Muster 2.5 – 1**  
Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung

Vergabestelle	Ort:	<u>A-Stadt</u>
.....	Datum:	<u>16.06.2006</u>
.....	Tel.:	.....
.....	Fax:	.....
.....	E-Mail:	.....
.....	Az.-Nr.:	<u>073/06</u>
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

**Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

Ihr Angebot vom 07.08.2006

Anlage: HVA B-StB Zuschlagsfristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.

Die für das Vergabeverfahren der o. g. Bauleistung festgelegte Zuschlagsfrist 15.11.2006

muss aus folgenden Gründen **Große Anzahl von Nebenangeboten**

.....  
bis zum 15.01.2007 verlängert werden.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte Erklärung zur Zuschlagsfristverlängerung ausgefüllt und mit Ihrem Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum 25.10.2006 zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Groß. BD**

(Unterschrift)



**Muster 2.5 – 2**  
Zuschlagsfristverlängerung

Bieter	Ort:	X-Stadt
.....	Datum:	20.06.2006
.....	Tel.:	.....
.....	Fax:	.....
.....	E-Mail:	.....
.....	Az.-Nr.:	.....
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

**Zuschlagsfristverlängerung**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Mein Angebot vom 07.09.2006

Ihr Schreiben (Aufforderung zur Zuschlagsfristverlängerung) vom 16.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Zuschlagsfrist bis zum 15.01.2007 bin ich

- einverstanden,
- nicht einverstanden.

Für den Fall meines Einverständnisses habe ich die Frist der Angebotsbindung der von mir mit meinem Angebot benannten Nachunternehmer / anderen Unternehmer entsprechend verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Stempel, Unterschrift)

**Muster 2.5 – 3.1 (Seite 1)**  
Information gemäß § 101a GWB II

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort: A-Stadt  
Datum: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ..073/06

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Information gemäß § 101a GWB I\***

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

Ihr Angebot vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

**gemäß § 101a GWB** teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, Ihnen auf Ihr o. g. Angebot den Zuschlag **nicht** zu erteilen.

**Gründe:**

- Sie haben nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A abgegeben.
- Nachfolgend aufgeführte Nebenangebote (NA) Ihres Angebotes konnten bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt werden:

<sup>1</sup> Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

**Muster 2.5 – 3.1 (Seite 2)**  
Information gemäß § 101a GWB I

Nr. des NA	Kurzbezeichnung des NA	Begründung
2	Querfugenabstand in der Betondecke 6 m statt 5 m	Entspricht nicht den genannten Mindestanforderungen
3	Bodenverbesserung durch Zugabe von Frostschutzmaterial in einer Dicke von 10 cm	Entspricht nicht den genannten Mindestanforderungen
11	Hydraulisch gebundene Tragschicht mit ausgebautem und aufbereitetem Asphaltgranulat herstellen	Wird wegen des wirtschaftlicheren NA 12 nicht berücksichtigt
13	Wegfall von Markierungspfeilen bei der Verkehrssicherung wegen der Verwendung von anderen Leitelementen	Entspricht nicht den genannten Mindestanforderungen (Markierungspfeile sind Forderung der Verkehrsbehörde)
16	Bauzeitverkürzung um 4 Wochen	Keine Wertung, weil keine Bonus-/Malusregelung in der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgegeben wurde
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----

Daraus ergibt sich für Ihr Angebot folgende Wertungssumme: **15.081.134,57** EUR (brutto)

Muster 2.5 – 3.1 (Seite 3)
Information gemäß § 101a GWB I

Der von Ihnen angebotene Preisnachlass konnte gemäß § 16 Abs. 9 VOB/A nicht berücksichtigt werden.
Begründung:

Four horizontal dashed lines for providing a justification.

Four horizontal dashed lines for providing a justification.

Die Wertung ergab folgendes Ergebnis

- Wertungskriterium Preis (100 v. H.)
Wertungssumme des Angebotes des erfolgreichen Bieters: ... EUR (brutto)
Wertung gemäß nachfolgender Kriterien und deren Wichtigung

Table with 4 columns: Wertungskriterium, Wichtigung (v. H.), Wertungspunkte Ihres Angebotes. Rows include Preis (80, 790), Technischer Wert (20, 167), Gestaltung, and Summe (100, 957).

Die Summe der Wertungspunkte des Angebotes des erfolgreichen Bieters beträgt 957 Punkte.

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB, frühestens am ..., den Zuschlag auf das Angebot des Bieters:

E. Müller, Euskirchen
zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Groß, BD

(Unterschrift)

**Muster 2.5 – 3.2 (Seite 1)**  
Information gemäß § 101a GWB II

.....	Ort:	A-Stadt
.....	Datum:	.....
.....	Tel.:	.....
.....	Fax:	.....
.....	E-Mail:	.....
.....	Az.-Nr.:	..073/06
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

**Information gemäß § 101a GWB II\***

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

Ihr Angebot vom: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben o. g. Angebot unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten wertbaren Nebenangebote abgegeben:

1, 2 und 4  
.....  
.....

Die Wertung ergab folgendes Ergebnis:

Wertungskriterium Preis (100 v. H.)  
Wertungssumme Ihres Angebotes: ..... EUR (brutto)

<sup>1)</sup> Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

**Muster 2.5 – 3.2 (Seite 2)**  
Information gemäß § 101a GWB II

Wertung gemäß nachfolgender Kriterien und deren Wichtigung:

	Wertungskriterium	Wichtung (v. H.)	Wertungspunkte Ihres Angebotes
<input checked="" type="checkbox"/>	Preis	..80	.769
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Wert	..20	.200
<input type="checkbox"/>	Gestaltung	-----	-----
	<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>.969</b>

Nachrichtlich: Wertungssumme Ihres Angebotes ..15.166.897,43 EUR (brutto).

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB am ..28.11.2006 und für den Fall, dass bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind, Ihnen den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme muss dabei nicht der o. g. Wertungssumme entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Groß, BD**

(Unterschrift)

**Muster 2.5 – 3.3**  
Information gemäß § 101a GWB III

.....	Ort:	<u>A-Stadt</u>
.....	Datum:	.....
.....	Tel.:	.....
.....	Fax:	.....
.....	E-Mail:	.....
.....	Az.-Nr.:	<u>073/06</u>
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

**Information gemäß § 101a GWB III\***

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Ihr Angebot vom .....

Mein Schreiben (Verständigung der Bieter) vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem o. g. Schreiben teile ich Ihnen gemäß § 101a GWB mit, dass ich beabsichtige, nach Ablauf der Informationsfrist, frühestens am ....., den Zuschlag auf das Angebot des Bieters:

.....  
zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß BD

(Unterschrift)

\* Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Muster 2.5 – 4 (Seite 1)  
Zuschlagsschreiben

**Straßenbauamt A-Stadt** .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort: A-Stadt  
Datum: 16.06.2006  
Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Az.-Nr. 073/06

**Bauunternehmung** .....

**Eduard Müller** .....

**Steinstraße 41** .....

**58701 Euskirchen** .....

.....  
.....

**Zuschlagsschreiben**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>

Ihr Angebot vom 07.09.2007 .....

Mein Schreiben vom .....

- Anlagen:
- HVA B-StB Bauleitung und Koordinierung
  - HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft
  - HVA B-StB Vorankündigung BaustellIV
  - .....
  - .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres oben bezeichneten Angebotes erhalten Sie den Zuschlag auf folgende Angebotsteile:



Muster 2.5 – 4 (Seite 2)
Zuschlagsschreiben

- Ihr Hauptangebot vom 07.09.2007
Ihr(e) Nebenangebot(e) NA 2 und NA 7
Das Ergebnis des Aufklärungsgesprächs vom (siehe Protokoll vom) mit Ihrer schriftlichen Erklärung vom:

Neben den o. g. wertbaren Nebenangeboten werden folgende nicht wertbare, jedoch brauchbare Nebenangebote Ihres Angebotes beauftragt: NA 3

Die Auftragssumme beträgt damit 15.020.926,84 EUR (brutto). In Worten: Fünfzehnmillionenzwanzigtausendneunhundertsechszwanzig 84/100 Euro brutto.

- Ich fordere Sie auf, mit der Ausführung der Bauleistung gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen zu beginnen.
Die Vertragsfristen gemäß Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen werden wie folgt neu festgelegt:

Ich fordere Sie auf, sich gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A unverzüglich über die Annahme des vorliegenden Zuschlagsschreibens zu erklären.

Sie werden gebeten, umgehend die anliegenden Vordrucke ausgefüllt zurück zu senden, sowie die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) – soweit noch nicht geschehen – im verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Enders, BD

(Unterschrift)

Muster 2.5 – 5 (Seite 1)

Mitteilung über die Bauleitung und Koordination

Name und Anschrift des Auftragnehmers ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	Ort:	<u>X-Stadt</u>
	Datum:	<u>26.10.2007</u>
	Tel.:	.....
	Fax:	.....
	E-Mail:	.....
	Az.-Nr.:	.....

**Mitteilung über die Bauleitung und Koordination**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B. 75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Ihr Zuschlagsschreiben vom 16.10.2007

Für die oben aufgeführte Bauleistung werden von mir folgende Personen für die von Ihnen bezeichneten Funktionen benannt:

Bauleitung:

Für die Leitung der Ausführung des Bauauftrages wird von mir benannt:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

und als Stellvertreter:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

## Muster 2.5 – 5 (Seite 2)

## Mitteilung über die Bauleitung und Koordination

 **Verantwortlicher für die Verkehrssicherung:**

Als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen wird von mir benannt:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

und als Stellvertreter:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

 **Verantwortlicher Koordinator für die statische und konstruktive Bearbeitung:**

Als verantwortlicher Koordinator für die statische und konstruktive Bearbeitung (ZTV-ING Teil 1) wird von mir benannt:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

 **Verantwortlicher technischer Koordinator für Traggerüste:**

Als verantwortlicher technischer Koordinator für Traggerüste nach DIN 4421 sowie Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420 wird von mir benannt:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

Die technische Koordination umfasst darüber hinaus auch alle anderen notwendigen Baubehelfe, wie z.B. die für die Baugrubensicherungen.

 **Verantwortlicher Ansprechpartner für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:**

Als verantwortlicher Ansprechpartner für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung wird von mir benannt:

Firma:	.....	Name:	.....
	.....	E-Mail:	.....
Straße:	.....	Telefon:	.....
PLZ/Ort:	.....	Telefax:	.....

Muster 2.5 – 5 (Seite 3)

Mitteilung über die Bauleitung und Koordination

und als Stellvertreter:

Firma: ..... Name: .....  
..... E-Mail: .....  
Straße: ..... Telefon: .....  
PLZ/Ort: ..... Telefax: .....

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:

Als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung wird von mir benannt:

Firma: ..... Name: .....  
..... E-Mail: .....  
Straße: ..... Telefon: .....  
PLZ/Ort: ..... Telefax: .....

und als Stellvertreter:

Firma: ..... Name: .....  
..... E-Mail: .....  
Straße: ..... Telefon: .....  
PLZ/Ort: ..... Telefax: .....

Mit freundlichen Grüßen

-----  
(Stempel, Unterschrift)

Muster 2.5 – 6 (Seite 1)  
Vorankündigung BaustellIV

Straßenbauamt A-Stadt  
Bergstraße 3  
47111 A-Stadt

Ort: A-Stadt  
Datum: 16.06.2006  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. 073/06

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Vorankündigung**  
gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen  
(Baustellenverordnung – BaustellIV)

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle: .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
StraÙe: .....  
PLZ/Ort: .....

2. Name und Anschrift des Auftraggebers: .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
StraÙe: .....  
PLZ/Ort: .....

**Muster 2.5 – 6 (Seite 2)**  
Vorankündigung BaustellIV

3. Name und Anschrift des anstelle des Auftraggebers verantwortlichen Dritten: .....

.....

.....

.....

        Straße: .....

        PLZ/Ort: .....

        Telefon: .....

        E-Mail: .....

4. Art des Bauvorhabens: .....

.....

.....

.....

5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, E-Mail - für die Planung der Ausführung: .....

.....

        Straße: .....

        PLZ/Ort: .....

        Telefon: .....

        E-Mail: .....

Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, E-Mail - für die Ausführung des Bauvorhabens: .....

.....

        Straße: .....

        PLZ/Ort: .....

        Telefon: .....

        E-Mail: .....

6. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten von ..... bis .....

7. Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle: .....

8. Voraussichtl. Zahl der Arbeitgeber: .....

9. Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte: .....

---

HVA B-StB Vorankündigung BaustellIV 04-10 Seite 2

Muster 2.5 – 6 (Seite 3)  
Vorankündigung BaustellIV

10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:

- 1. ....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....
- 2. ....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....
- 3. ....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....
- 4. ....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

.....  
(Datum) (Name) (Unterschrift)

(Auftraggeber oder anstelle des Auftraggebers verantwortlicher Dritter)  
Verteiler: 1 x zuständige Behörde, 1 x Baustellenaushang, 1 x Auftraggeber

Muster 2.5 – 7  
Absageschreiben

.....	Ort:	A-Stadt
.....	Datum:	.....
.....	Tel.:	.....
.....	Fax:	.....
.....	E-Mail:	.....
.....	Az.-Nr.:	..073/06
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

**Absageschreiben\***

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B 75 Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Ihr Angebot vom: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot, für das ich Ihnen danke, konnte der Zuschlag leider nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Groß, BD  
(Unterschrift)

\* Nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte



Muster 2.5 – 8 (Seite 1)  
 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

**EU-Vergebene Aufträge (04/10)**



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 LUXEMBURG

Fax: (352) 29 29 42 670

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Infos & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

**BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

**I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)**

<b>Offizielle Bezeichnung:</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b>		
<b>Postanschrift:</b> <b>Bergstr. 3</b>		
Ort: <b>A-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 47 111</b>	Land: <b>Deutschland</b>
<b>Kontaktstelle(n):</b> <b>Straßenbauamt A-Stadt</b> Bearbeiter: <b>Rolf Meyer</b>	Telefon: <b>0049 2431 721</b>	
E-Mail: <b>meyer@sba.a-stadt.de</b>	Fax: <b>0049 2431 727</b>	
<b>Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)</b> Hauptadresse des Auftraggebers (URL): <b>www.sba.a-stadt.de</b>  Adresse des Beschafferprofils (URL):		

**I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)**

<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene <input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): _____	<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): <b>Straßenbau</b>
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></span>	

**Muster 2.5 – 7 (Seite 2)**  
Bekanntmachung über vergebene Aufträge

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

**II.1) BESCHREIBUNG**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber**

**Oberbauarbeiten auf der B 195 bei C-Stadt**

**II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung**

*(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)*

<b>(a) Bauleistung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>(b) Lieferung</b>	<input type="checkbox"/>	<b>(c) Dienstleistung</b>	<input type="checkbox"/>
Ausführung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kauf	<input type="checkbox"/>	Dienstleistungskategorie: Nr.	
Planung und Ausführung	<input type="checkbox"/>	Leasing	<input type="checkbox"/>	Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17 bis 27 (s. Anhang C) einverstanden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen	<input type="checkbox"/>	Miete	<input type="checkbox"/>		
		Mietkauf	<input type="checkbox"/>		
		Eine Kombination davon	<input type="checkbox"/>		

Hauptausführungsort, Hauptlieferort, Hauptort der Dienstleistung

**B 195 bei C-Stadt**

NUTS-Code      **DE120**

**II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung (falls zutreffend)**

Abschluss einer Rahmenvereinbarung  Aufträge auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)

**II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhaben**

**Oberbauarbeiten. Wesentliche Leistungen: 40.000 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht, 60.000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht, 58.000 m<sup>2</sup> Binderschicht, 55.000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton**

**II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

	<b>Hauptteil</b>	<b>Zusatzteil (falls zutreffend)</b>
<b>Hauptgegenstand</b>	<b>45.23.32.52 - 0</b>	□□.□□.□□.□□ - □
<b>Ergänzende Gegenstände</b>	<input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □	<input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □ <input type="checkbox"/> □□.□□.□□.□□ - □

**II.1.6) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)**      Ja     Nein

**Muster 2.5 – 7 (Seite 3)**  
 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

**II.2) ENDGÜLTIGER GESAMTWERT DES AUFTRAGS**

<b>II.2.1) Endgültiger Gesamtwert des Auftrags (in Zahlen)</b> <i>(Bitte nur den endgültigen Gesamtwert des Auftrags, einschließlich aller Aufträge, Lose und Optionen, angeben; Angaben zu den einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V: Auftragsvergabe)</i>	ohne MwSt.	Einschließlich MwSt.	MwSt.- Satz (%)
Wert <u>6,128</u> Währung <u>Euro</u> oder niedrigstes Angebot _____ und höchstes Angebot _____ das berücksichtigt wurde Währung _____	<input checked="" type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei <input type="checkbox"/> bei	<b>19,0</b> <input type="text"/> <input type="text"/> , <input type="text"/>

Muster 2.5 – 7 (Seite 4)  
 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

<b>IV.1.1) Verfahrensart</b>	
Offenes Verfahren <input checked="" type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb <input type="checkbox"/>
Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/>	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/>
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb <input type="checkbox"/>
Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/>	Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung der Vergabekanntmachung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (für die Fälle, die unter den Buchstaben k und l im Anhang D aufgeführt sind) <input type="checkbox"/>
<p><b>Begründung für die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabekanntmachung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>: bitte Anhang D ausfüllen</b></p>	

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

<b>IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)</b>			
Niedrigster Preis <input type="checkbox"/>		oder	
Wirtschaftlich günstiges Angebot in Bezug auf folgende Kriterien: <input checked="" type="checkbox"/>			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. <b>Preis (Wertungssumme)</b>	<b>90 %</b>	6. _____	_____
2. <b>Technischer Wert</b>	<b>10 %</b>	7. _____	_____
3. _____	_____	8. _____	_____
4. _____	_____	9. _____	_____
5. _____	_____	10. _____	_____
<b>IV.2.2) Es wurde eine elektronische Auktion durchgeführt</b>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

<b>IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend)</b>	
_____	
<b>IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags</b> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<b>Wenn ja, (bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen):</b>	
Vorinformation <input checked="" type="checkbox"/> oder Bekanntmachung über ein Beschafferprofil <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABI: <b>1234/S-123-1234567</b> vom <b>20/01/2006</b> (tt/mm/jjjj)	
Auftragsbekanntmachung <input checked="" type="checkbox"/> oder Vereinfachte Bekanntmachung (DBS) <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABI: <b>1234/S-321-7654321</b> vom <b>20/08/2006</b> (tt/mm/jjjj)	
Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung: <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABI: □□□□/S□□□□-□□□□□□□□ vom □□/□□/□□□□ (tt/mm/jjjj)	
Sonstige frühere Veröffentlichungen <input type="checkbox"/>	
Bekanntmachungsnummer im ABI: □□□□/S□□□□-□□□□□□□□ vom □□/□□/□□□□ (tt/mm/jjjj)	

**Muster 2.5 – 7 (Seite 5)**  
Bekanntmachung über vergebene Aufträge

<b>ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE</b>			
AUFTRAGS-NR.: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		LOS-NR.: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
BEZEICHNUNG: _____			
V.1) TAG DER AUFTRAGSVERGABE: 02/05/2007 (tt/mm/jjjj)			
V.2) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE: 12			
V.3) NAME UND ANSCHRIFT DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS, AN DEN DER AUFTRAG VERGEBEN WURDE			
Offizielle Bezeichnung: <b>Bauunternehmen E Müller</b>			
Postanschrift: <b>B-Straße</b>			
Ort: <b>Euskirchen</b>	Postleitzahl: <b>D 58 701</b>	Land: <b>Deutschland</b>	
E-Mail: <b>e.mueller@bauleistungen.de</b>	Telefon: <b>0049 /2221/1234</b>		
Internet-Adresse (URL) <b>www.muellerbau.de</b>	Fax: <b>0049 /2221/1235</b>		
V.4) ANGABEN ZUM AUFTRAGSWERT (in Zahlen)			
	ohne MwSt.	einschließlich MwSt.	MwSt.-Satz (%)
<b>Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert</b> (falls zutreffend) Wert <b>6,5-7,0 Mio</b> Währung <b>Euro</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	<b>19,0</b>
<b>Endgültiger Gesamtauftragswert</b> Wert <b>6,128</b> Währung <b>Euro</b> oder niedrigstes Angebot _____ und höchstes Angebot _____, das berücksichtigt wurde Währung _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei <input type="checkbox"/> bei	<b>19,0</b> ,
<b>Bei jährlichem oder monatlichem Wert</b> (bitte angeben) Anzahl der Jahre <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> oder Monate <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
V.5) ES KÖNNEN UNTERAUFTRÄGE/SUBAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN (falls zutreffend) <b>Ja</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>			
<b>Wenn ja</b> , bitte geben Sie den Wert oder Anteil des Auftrags an, der an Dritte vergeben werden dürfte (in Zahlen): Wert ohne MwSt. <b>1,456</b> unbekannt <input type="checkbox"/> Währung <b>Euro</b> Anteil: <b>24,0</b> (%)			
<b>Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Subunternehmer vergeben werden kann</b> (falls bekannt) _____ _____ _____			
(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)			
5	Standardformular 3 – DE		

**Muster 2.5 – 7 (Seite 6)**  
Bekanntmachung über vergebene Aufträge

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD** Ja  Nein

Wenn ja, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt:


**VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN** (falls zutreffend)


**VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN**

**VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: **Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt**

Postanschrift: **Ringstraße 11**

Ort: <b>X-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 45012</b>	Land: <b>Deutschland</b>
---------------------	------------------------------	--------------------------

E-Mail:	Telefon: <b>0049/1234 5678</b>
---------	--------------------------------

Internet-Adresse (URL):	Fax: <b>0049/1234 5679</b>
-------------------------	----------------------------

**Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren** (falls zutreffend)

Offizielle Bezeichnung: **Nachprüfungsstelle Landesamt für Straßenbau**

Postanschrift: **Königsstraße 12**

Ort: <b>Z-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 12345</b>	Land: <b>Deutschland</b>
---------------------	------------------------------	--------------------------

E-Mail:	Telefon: <b>0049/8765 4321</b>
---------	--------------------------------

Internet-Adresse (URL):	Fax: <b>0049/8765 4329</b>
-------------------------	----------------------------

**VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen** (bitte Abschnitt VI.3.2 ODER ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:


**VI.3.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung: **Straßenbauamt A-Stadt**

Postanschrift: **Bergstr. 3**

Ort: <b>A-Stadt</b>	Postleitzahl: <b>D 47 111</b>	Land: <b>Deutschland</b>
---------------------	-------------------------------	--------------------------

E-Mail: <b>meyer@sba.a-stadt.de</b>	Telefon: <b>0049 2431 721</b>
-------------------------------------	-------------------------------

Internet-Adresse (URL) <b>www.sba.a-stadt.de</b>	Fax: <b>0049 2431 727</b>
--	---------------------------

**VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: 08/05/2007** (tt/mm/jjjj)

**Muster 2.5 – 7 (Seite 7)**  
Bekanntmachung über vergebene Aufträge

**ANHANG C**

**Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

Kategorie Nr. <sup>1</sup>	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr <sup>2</sup> , einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr <sup>3</sup> sowie Luftpostbeförderung
5	Fernmeldewesen
6	Finanzdienstleistungen: (a) Versicherungsdienstleistungen (b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte <sup>4</sup>
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung <sup>5</sup>
9	Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung <sup>6</sup> und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. <sup>7</sup>	Bezeichnung
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung <sup>8</sup>
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport <sup>9</sup>
27	Sonstige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 20 und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

<sup>2</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

<sup>3</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

<sup>4</sup> Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.

<sup>5</sup> Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

<sup>6</sup> Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

<sup>7</sup> Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 21 und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.

<sup>8</sup> Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

<sup>9</sup> Mit Ausnahme von Aufträgen über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

Muster 2.5 – 7 (Seite 8)  
 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

ANHANG D

**BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE OHNE VORHERIGE VERÖFFENTLICHUNG EINER VERGABEBEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION**

Bitte begründen Sie hier die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Diese Begründung muss den einschlägigen Artikeln der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.

*(Gemäß der Richtlinie 89/665/EWG zu den Nachprüfungsverfahren, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG, kann der Zeitraum für die Anwendung der Nachprüfung, auf den in Artikel 2f Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich Bezug genommen wird, beschränkt werden, wenn die Bekanntmachung eine Begründung des Beschlusses des öffentlichen Auftraggebers enthält, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben. Um von diesem beschränkten Zeitraum profitieren zu können, kreuzen Sie bitte das/die jeweilige(n) Kästchen an und bringen sie die nachfolgend genannten zusätzlichen Informationen bei.*

**Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne von Artikel 31 der Richtlinie 2004/18/EG**

- a) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem:
  - offenen Verfahren
  - nichtoffenen Verfahren
- b) Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt *(nur bei Lieferaufträgen)*
- c) Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden, und zwar aus
  - technischen Gründen
  - künstlerischen Gründen
  - aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten
- d) Es liegt eine zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen
- e) Es handelt sich um zusätzliche *Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen*, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt
- f) Es handelt sich um neue *Bauleistungen/Dienstleistungen*, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden
- g) Es handelt sich um einen *Dienstleistungsauftrag*, der an den Gewinner oder einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird
- h) Es handelt sich um die Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden.
- i) Die Waren werden zu besonders vorteilhaften Bedingungen erworben:
  - bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen,
  - bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens;
- j) alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog angegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die qualitativen Eignungskriterien erfüllten.

**Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union**

- k) Der Auftrag betrifft Dienstleistungen, die Gegenstand von Anhang II B der Richtlinie sind.
- l) Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.



**Muster 2.5 – 7 (Seite 9)**  
 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Um von dem oben genannten beschränkten Zeitraum profitieren zu können, erläutern Sie bitte zusätzlich zu dem/den angekreuzten Kästchen klar und ausführlich, warum die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* rechtmäßig ist. Dabei sind die einschlägigen Fakten und gegebenenfalls die rechtlichen Schlussfolgerungen im Sinne der Artikel der Richtlinie 2004/18/EG anzuführen (*max. 500 Wörter*).

A large rectangular area with horizontal lines, intended for providing a detailed justification for awarding the contract without prior publication in the Official Journal of the European Union.

# **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

## **HVA B-StB**

### **Teil 3**

#### **Richtlinien für das Abwickeln der Verträge**

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
<b>3.0 Allgemeines</b> Nr. (1) bis (6) .....	3.0 – Seite 1
<b>3.1 Bauüberwachung</b> .....	3.1 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (5) .....	3.1 – Seite 1
Verantwortung Nr. (6) bis (8) .....	3.1 – Seite 1
Bauleitung Nr. (9).....	3.1 – Seite 1
Einweisung der Bauüberwachung Nr. (10) bis (12).....	3.1 – Seite 2
Übergaben an den Auftragnehmer Nr. (13) bis (17).....	3.1 – Seite 2
Bauschilder Nr. (18) bis (19).....	3.1 – Seite 3
Ausführungsfristen Nr. (20) bis (21).....	3.1 – Seite 3
Stundenlohnarbeiten Nr. (22) .....	3.1 – Seite 3
Kontrolle der Stoffe und Bauteile sowie der ausgeführten Leistungen Nr. (23) bis (27) ...	3.1 – Seite 3
Bedenken des Auftragnehmers Nr. (28) bis (30).....	3.1 – Seite 4
Anlieger Nr. (31) bis (33) .....	3.1 – Seite 4
Bautagesberichte des Auftragnehmers Nr. (34) bis (36).....	3.1 – Seite 4
Nachunternehmer / andere Unternehmer Nr. (37) .....	3.1 – Seite 4
Besondere Ereignisse Nr. (38) bis (43) .....	3.1 – Seite 5
Mittelbedarf, OZ-Kontrollliste, Soll-/Ist-Vergleich Nr. (44) bis (47) .....	3.1 – Seite 5
Bautagebuch Nr. (48) bis (50) .....	3.1 – Seite 6
– Muster 3.1 – 1 OZ-Kontrollliste .....	3.1 – Seite 7
– Muster 3.1 – 2 Bautagebuch.....	3.1 – Seite 9
<b>3.2 Abrechnung</b> .....	3.2 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (7) .....	3.2 – Seite 1
Aufmaße Nr. (8) bis (19) .....	3.2 – Seite 1
Wiegescheine, Frachtbriefe, Lieferscheine Nr. (20) bis (26) .....	3.2 – Seite 3
Entsorgen von Abfällen Nr. (27) .....	3.2 – Seite 4
Stundenlohnzettel Nr. (28) bis (31).....	3.2 – Seite 4
Mengenberechnungen Nr. (32) bis (33) .....	3.2 – Seite 5
Abrechnen nach Soll-Daten Nr. (34) bis (36) .....	3.2 – Seite 5
Abrechnen pauschalierter Leistungen Nr. (37) bis (42).....	3.2 – Seite 5
Lohngleitklausel Nr. (43) bis (46).....	3.2 – Seite 6
Stoffpreisgleitklausel Nr. (47) bis (48).....	3.2 – Seite 7
– Muster 3.2 – 1 Aufmaßblatt.....	3.2 – Seite 9
– Muster 3.2 – 2 Liste der Wiegescheine .....	3.2 – Seite 10
<b>3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen</b> .....	3.3 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (3) .....	3.3 – Seite 1
Vereinbarung zur Bauabrechnung Nr. (4) bis (5) .....	3.3 – Seite 1
Leistungsberechnung des Auftragnehmers Nr. (6).....	3.3 – Seite 1
Prüfung der Eingabedaten durch den Auftraggeber Nr. (7) bis (10) .....	3.3 – Seite 1
Prüfberechnung des Auftraggebers Nr. (11) bis (13) .....	3.3 – Seite 2
Vergleichsberechnung des Auftraggebers Nr. (14) bis (16) .....	3.3 – Seite 2
– Muster 3.3 – 1 Vereinbarung zur Bauabrechnung.....	3.3 – Seite 4

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
<b>3.4 Nachträge</b> .....	3.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (13) .....	3.4 – Seite 1
Überschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Nr. 3 (2) VOB/B) Nr. (14) bis (16).....	3.4 – Seite 2
Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Nr. 3 (3) VOB/B) Nr. (17) bis (20).....	3.4 – Seite 3
Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B) Nr. (21) .....	3.4 – Seite 4
Änderung der Leistungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B) Nr. (22) bis (24).....	3.4 – Seite 4
Zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) Nr. (25) bis (29) .....	3.4 – Seite 4
Vergütungsanspruch bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B) Nr. (30) bis (32).....	3.4 – Seite 5
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B) Nr. (33) bis (34) .....	3.4 – Seite 6
Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B) Nr. (35).....	3.4 – Seite 6
Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B) Nr. (36) bis (37).....	3.4 – Seite 6
Wegfall von Teilleistungen (§ 8 Nr. 1 VOB/B) Nr. (38) .....	3.4 – Seite 6
Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des AG (z. B. § 58 BHO) Nr. (39) bis (41) ..	3.4 – Seite 7
– Muster 3.4 – 1 Beispiel 1 für Nachtrag zum Bauvertrag.....	3.4 – Seite 8
– Muster 3.4 – 2 Beispiel 2 für Nachtrag zum Bauvertrag.....	3.4 – Seite 9
– Muster 3.4 – 3 Beispiel 3 für Nachtrag zum Bauvertrag.....	3.4 – Seite 11
– Muster 3.4 – 4 Nachtragsbearbeitung .....	3.4 – Seite 13
<b>3.5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung</b> Nr. (1) bis (12).....	3.5 – Seite 1
<b>3.6 Sicherheitsleistungen</b> Nr. (1) bis (9) .....	3.6 – Seite 1
– Muster 3.6 – 1 Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft.....	3.6 – Seite 2
– Muster 3.6 – 2 Bürgschaft für Mängelansprüche.....	3.6 – Seite 3
– Muster 3.6 – 3 Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft.....	3.6 – Seite 4
<b>3.7 Rechnungen und Zahlungen</b> .....	3.7 – Seite 1
Rechnungen Nr. (1) bis (6) .....	3.7 – Seite 1
Behandeln der Rechnungen Nr. (7).....	3.7 – Seite 1
Rechnungsbelege Nr. (8) bis (14).....	3.7 – Seite 3
Zahlungen Nr. (15) bis (25).....	3.7 – Seite 4
Ordnen der Unterlagen für die Rechnungslegung Nr. (26) bis (33) .....	3.7 – Seite 5
– Muster 3.7 – 1 Bearbeiten der Schlussrechnung .....	3.7 – Seite 6
– Muster 3.7 – 2 Unterlagen für die Rechnungslegung.....	3.7 – Seite 10
– Muster 3.7 – 3 Schlusszahlung.....	3.7 – Seite 15
– Muster 3.7 – 4 Rechnungen und Zahlungen .....	3.7 – Seite 17
– Muster 3.7 – 5 Rechnungslegungsliste .....	3.7 – Seite 19
<b>3.8 Zahlungen an Dritte</b> .....	3.8 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4) .....	3.8 – Seite 1
Abtretungen Nr. (5) bis (6) .....	3.8 – Seite 1
Pfändungen Nr. (7) bis (9) .....	3.8 – Seite 1
Insolvenzen Nr. (10) .....	3.8 – Seite 2
Zahlungen an Nachunternehmer und entsprechende Gläubiger Nr. (11) bis (12).....	3.8 – Seite 2
– Muster 3.8 – 1 Abtretungsanzeige.....	3.8 – Seite 3
– Muster 3.8 – 2 Bestätigung der Abtretungsanzeige .....	3.8 – Seite 5
– Muster 3.8 – 3 Anerkenntnis einer Pfändung .....	3.8 – Seite 7
<b>3.9 Abnahme</b> .....	3.9 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (4) .....	3.9 – Seite 1
Durchführung der Abnahme Nr. (5) bis (8) .....	3.9 – Seite 1
Abnahmeniederschrift Nr. (9) bis (11).....	3.9 – Seite 2
– Muster 3.9 – 1 Abnahmeniederschrift.....	3.9 – Seite 3

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
<b>3.10 Mängelansprüche</b> .....	3.10 – Seite 1
Abzugsregelung Nr. (1) bis (3).....	3.10 – Seite 1
Überwachung der Mängelansprüche Nr. (4) bis (8) .....	3.10 – Seite 1
Geltendmachung von Mängelansprüchen Nr. (9) bis (12) .....	3.10 – Seite 2
Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer Nr. (13) bis (15) .....	3.10 – Seite 2
Mängelbeseitigung durch Dritte Nr. (16) bis (18).....	3.10 – Seite 2
Verhinderung der Verjährung, Durchsetzung der Ansprüche Nr. (19) bis (20) .....	3.10 – Seite 3
– Muster 3.10 – 1 Anschreiben Abzugsregelung.....	3.10 – Seite 4
– Muster 3.10 – 2 Vereinbarung Abzugsregelung.....	3.10 – Seite 5
– Muster 3.10 – 3 Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche.....	3.10 – Seite 8
– Muster 3.10 – 4 Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche .....	3.10 – Seite 11
– Muster 3.10 – 5 Schema für Mängelrüge .....	3.10 – Seite 12
<b>3.11 Kündigung durch den Auftraggeber</b> .....	3.11 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (2) .....	3.11 – Seite 1
Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B Nr. (3) bis (4) .....	3.11 – Seite 1
Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B Nr. (5) bis (7) .....	3.11 – Seite 1
Form der Kündigung Nr. (8) bis (9).....	3.11 – Seite 1
Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung Nr. (10) bis (11) .....	3.11 – Seite 2
Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung Nr. (12) .....	3.11 – Seite 2
Forderungen des Auftraggebers Nr. (13) bis (15) .....	3.11 – Seite 2
<b>3.12 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung</b> Nr. (1) bis (4) .....	3.12 – Seite 1
<b>3.13 Insolvenzfälle</b> Nr. (1) bis (5).....	3.13 – Seite 1
– Muster 3.13 – 1 Insolvenz-Mitteilung.....	3.13 – Seite 2
– Muster 3.13 – 2 Insolvenz-Bericht .....	3.13 – Seite 4
<b>3.14 Aufrechnungsfälle</b> Nr. (1) bis (5) .....	3.14 – Seite 1
<b>3.15 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung</b> .....	3.15 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (2) .....	3.15 – Seite 1
Baudurchführung Nr. (3) bis (7) .....	3.15 – Seite 1
Abrechnung Nr. (8) .....	3.15 – Seite 1
Feststellung der Rechnung Nr. (9) bis (10) .....	3.15 – Seite 2

### 3.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sind von den Baudienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“, der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB)“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

(2) Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Bauvertrages vereinbart werden. Dies gilt nicht für die nach den ZVB/E-StB zu verwendenden, in den Abschnitten 3.6 „Sicherheitsleistungen“ und 3.8 „Zahlungen an Dritte“ enthaltenen Vordrucke für Bürgschaften und Abtretungen.

(3) Die Straßenbauverwaltung hat bei der Abwicklung von Baumaßnahmen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Aufgaben als „Bauaufsichtsbehörde“ (z. B. nach § 4 FStrG).  
Diese öffentlich-rechtliche Funktion wird in diesem Teil nicht behandelt.
- Aufgaben als Bauherr nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV).
- Aufgaben als Auftraggeber bei der privatrechtlichen Abwicklung von Verträgen.

(4) Durch die BaustellV ist der Auftraggeber (Bauherr) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen mitverantwortlich. Die Aufgaben des Auftraggebers bestehen im Wesentlichen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzprävention durch vorbeugende Planung, Koordinierung, Information und Kontrolle der am Baugeschehen Beteiligten. Die bisherigen Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B in Verbindung mit Abschnitt 4.1.4 ATV DIN 18 299 der VOB/C werden hierdurch jedoch nicht berührt. Insbesondere ist es durch die BaustellV nicht zu einer Verlagerung von Auftragnehmerpflichten auf den Auftraggeber gekommen.

(5) Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(6) Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge (§ 1 Abs. 2 VOB/B) zu beachten:

- Angebots- und Zuschlagsschreiben,
- Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen,
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### 3.1 Bauüberwachung

#### Allgemeines

(1) Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens die Bauherrenaufgaben nach BaustellV verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) sicherzustellen.

(2) Die Baudienststelle hat bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der „Bauüberwachung“ wird im Folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Baubüros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

Es ist zu beachten, dass die „Bauleitung“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B Aufgabe des Auftragnehmers ist.

(3) In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden. Wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, muss unverzüglich gehandelt werden.

(4) Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind beim Bauleiter oder einem sonstigen bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers zu beanstanden, mit der Aufforderung sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

(5) Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu beachten. Insbesondere ist die persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 (6) StVO sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.

Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Nr. (42)).

#### Verantwortung

(6) Jeder Mitarbeiter der Bauüberwachung ist für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen.

Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

(7) Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt

- Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
- vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.

Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die vorgesetzte Stelle einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen.

(8) Der künftige Baulastträger ist im Vorfeld der Abnahme zu beteiligen und auf den Übergang der Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen. Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle (z. B. Straßenmeisterei oder Dritte) die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

#### Bauleitung

(9) Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer

- der Bauleiter und sein Vertreter, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter des Auftragnehmers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B),
- der Verantwortliche und dessen Stellvertreter für alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- und wenn dem Auftragnehmer Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung übertragen worden sind, der verantwortliche Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung benannt worden sind.

### Einweisung der Bauüberwachung

(10) Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind vor Beginn der Arbeiten in das Bauvorhaben einzuweisen. Bei der Einweisung sind alle für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen, wenn vorhanden auch digital, zu übergeben, insbesondere

- Bauvertrag (Mehrfertigung),
- freigegebene Ausführungspläne,
- Absteckunterlagen,
- Planfeststellungsunterlagen,
- Vereinbarungen mit Dritten,
- Baugrundgutachten,
- Unterlagen über den Grunderwerb,
- Unterlagen über Änderungen an Zufahrten, Wegen, Wasserläufen,
- Unterlagen über Leitungen aller Art,
- Hinweise auf besonders zu schützende Objekte,
- nachvollziehbare, positionsbezogene Mengenermittlung und Mengenbilanz der Hauptmengen einschließlich Begründungen ,
- Sonstige Unterlagen (z. B. ABC-Analyse).

(11) Der Bauüberwachung ist mitzuteilen,

- auf welche Leistungspositionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen besonders zu achten ist,
- bei welchen Leistungspositionen Regelungen für die Abrechnung bestehen,
- ob auf die Vorlage von Bautagesberichten verzichtet werden kann.

(12) Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass ihr die bei der Einweisung noch nicht übergebenen Unterlagen und die erst später angefertigten Unterlagen (z. B. Bewehrungspläne) rechtzeitig vorliegen. Dafür hat sie den geplanten Übergabetermin mit dem tatsächlichen Bauablauf abzugleichen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

### Übergaben an den Auftragnehmer

(13) Vor Baubeginn hat sich die Bauüberwachung zu vergewissern, ob die benötigten Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des Straßenbaulastträgers sind.

(14) Die Bauüberwachung hat dem Auftragnehmer die Flächen zur Ausführung der Leistung zu übergeben.

(15) Die vermarkten Absteckpunkte sowie die Festpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der übergebenen Punkte verantwortlich.

(16) Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

(17) Die Bauüberwachung hat darauf zu dringen, dass der Zustand von

- Wegen,
- Geländeoberflächen,
- baulichen Anlagen und
- Vorflutern und Vorflutleitungen



im Baubereich - soweit notwendig - vor Baubeginn durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber festgestellt und das Ergebnis - möglichst unter Beifügung von Foto-/Videoaufnahmen - in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten wird (§ 3 Abs. 4 VOB/B).

#### **Bauschilder**

(18) Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.

(19) Wenn der Auftragnehmer gemäß Nr. 3 ZVB/E-StB Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.

#### **Ausführungsfristen**

(20) Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken und die vorgesetzte Dienststelle schriftlich rechtzeitig über wesentliche Verzögerungen zu informieren.

(21) Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Bauleistungen anderer Auftragnehmer zu überwachen.

#### **Stundenlohnarbeiten**

(22) Sollte sich im Rahmen der Bauausführung die Notwendigkeit ergeben, Arbeiten über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden abzurechnen (Stundenlohnarbeiten), sind diese nur zuzulassen, wenn eine andere Abrechnung der Leistung nicht möglich ist. Vorher ist zu prüfen, ob die betreffenden Arbeiten nicht schon durch den Bauvertrag (z. B. Nebenleistungen gemäß ATV, zugehörige Leistung) abgegolten sind. Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten soll wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands bei der Überwachung und Abrechnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vom Auftragnehmer vor Beginn angezeigt wird (§ 15 Abs. 3 VOB/B). Für Stundenlohnarbeiten sind § 2 Abs. 10 VOB/B und § 15 VOB/B in Verbindung mit Nr. 13 ZVB/E-StB zu beachten. Stundenlohnarbeiten sind durch einen Stundenlohnzettel nachzuweisen, für den Abschnitt 3.2 „Abrechnung“ Nr. (29 ff.) zu beachten ist.

#### **Kontrolle der Stoffe und Bauteile sowie der ausgeführten Leistungen**

(23) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist. Die Ergebnisse der Eignungsnachweise sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen müssen rechtzeitig vorliegen und vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung auf Vertragskonformität geprüft werden.

(24) Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Eigenüberwachung ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen.

(25) Entsprechen Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt (§ 4 Abs. 6 VOB/B).

(26) Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, sind § 4 Abs. 10 VOB/B und Nr. 6 ZVB/E-StB zu beachten.

Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gegebenenfalls ist nach Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“ zu verfahren.

(27) Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen. Der in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen als Richtlinientext (kursiv) angegebene Umfang für die Kontrollprüfungen kann nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme erhöht werden.

Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen. Die entnommenen Proben dürfen nicht dem Auftragnehmer zur Weiterleitung an die Prüfstelle übergeben werden.

#### **Bedenken des Auftragnehmers**

(28) Vom Auftragnehmer mündlich geäußerte Bedenken gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich zu bestätigen. Es ist zu beachten, dass auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken den Auftragnehmer von seiner Verantwortung befreien kann, wenn er seine Bedenken eindeutig dargelegt hat.

(29) Eine Entscheidung über die Bedenken ist unverzüglich herbeizuführen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

(30) Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muss, ist nach Abschnitt 3.4 „Nachträge“ zu verfahren.

#### **Anlieger**

(31) Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.

(32) Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässigerweise beeinflusst werden, hat sie beim Bauleiter des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(33) Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingibt oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

#### **Bautagesberichte des Auftragnehmers**

(34) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die von ihm nach Nr. 103 ZVB/E-StB zu führenden Bautagesberichte der Bauüberwachung täglich übergibt, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Bautagesberichte sind daraufhin durchzusehen, ob die geforderten Angaben darin enthalten sind. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Berichte sind unverzüglich an den Auftragnehmer zur Berichtigung zurückzugeben.

Weiterhin hat die Bauüberwachung die Protokolle zur Kontrolle der Baustellenverkehrssicherung regelmäßig, wenigstens jedoch wöchentlich zu überprüfen.

(35) Dem Auftragnehmer kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen.

(36) Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Bauakten aufzubewahren.

#### **Nachunternehmer/andere Unternehmer**

(37) Für den Einsatz von Nachunternehmern/andere Unternehmer durch den Auftragnehmer sind dessen Angaben im Angebot (ausgefüllter Vordruck nach Muster 1.0-3 oder 1.0-4, Abschnitt 1.0 „Allgemeines“) und

gegebenenfalls Äußerungen des Auftraggebers, z. B. im Zuschlagsschreiben, sowie Nr. 5 ZVB/E-StB zu beachten.

Ein Einsatz von Nachunternehmer für Leistungen, die der Auftragnehmer im eigenen Betrieb ausführen will, darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen (§ 4 Abs. 8 VOB/B).

Ein Wechsel von benannten Nachunternehmer ist dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Dies gilt auch für Leistungen, die von Nachunternehmer weiter vergeben werden (Nr. 5.3 ZVB/E-StB). Bei allen Übertragungen ist auf die Eignung der neuen Nachunternehmer/anderen Unternehmer zu achten.

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen sind der Baudienststelle zu melden, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen können, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl er dies erklärt hat (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“ Muster 1.2 – 1 (Seite 2)), kann der Auftraggeber den Auftrag gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B kündigen (siehe Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“ Nr. (6)).

Besteht der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

### **Besondere Ereignisse**

(38) Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen (§ 4 Abs. 9 VOB/B). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.

(39) Bemerkenswerte geologische Aufschlüsse bei Erdarbeiten sind der Baudienststelle zu melden.

(40) Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten.

(41) Bei Hinweisen auf Schadstoffe (z. B. Altdeponien) ist die Baudienststelle zu unterrichten.

(42) Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:

- Sicherung der Unfallstelle,
- Hilfeleistung,
- Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,

soweit dies nicht bereits vom Auftragnehmer veranlasst ist.

Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.

(43) Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.

- größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
  - Traggerüst-Einsturz,
  - Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe Abschnitt 3.13 „Insolvenzfälle“),
- hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

### **Mittelbedarf, OZ-Kontrollliste, Soll-/Ist-Vergleich**

(44) Die Bauüberwachung hat bei der Schätzung und Meldung des notwendigen Betriebsmittelbedarfs mitzuwirken.

(45) Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.

Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass

- sich erhebliche Mengenänderungen ergeben (z. B. Fortschreibung der Mengenbilanz),

- geänderte (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder zusätzliche (§ 2 Abs. 6 VOB/B) Leistungen anfallen oder
- eine Änderung der Auftragssumme eintritt.

(46) Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-/Ist-Vergleich kann mit Hilfe der Vordrucke HVA B-StB-OZ-Kontrollliste 1 und 2 (siehe Muster 3.1 – 1 (Seite 1 und Seite 2)) oder eines geeigneten DV-Programms durchgeführt werden.

(47) Leistungspositionen mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind besonders zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen mit sehr niedrigen Einheitspreisen nicht nach ähnlichen Positionen mit hohen Einheitspreisen abgerechnet werden.

#### **Bautagebuch**

(48) Die Bauüberwachung hat in der Regel für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen. Hierfür sind die Vordrucke HVA B-StB Bautagebuch 1 bis 4 (siehe Muster 3.1 – 2 (Seiten 1 bis 4)) zu verwenden. Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ (siehe Muster 3.1 – 2 (Seite 4)), die Bestandteil des Bautagebuches sind, sind zu beachten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

(49) Das Bautagebuch ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen.

(50) Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Bauakten zu nehmen.





Muster 3.1 – 2 (Seite 1)

Bautagebuch 1

Baudienststelle

**Straßenbauamt A-Stadt**

**Bergstraße 3**

**47111 A-Stadt**

**Bautagebuch**

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>XX B75-123</u>	<u>B. 75. Ortsumgehung B-Dorf</u>
<u>VE 34.9-2</u>	<u>Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8</u>

Auftragnehmer: .....

.....

.....

.....

.....

Baubeginn am: .....

Baufertigstellung am: .....

- Örtliche Bauüberwachung:  ständig vorhanden (100% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit)
- zeitweise vorhanden (..... % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Durchschnitt))

Art der Bauüberwachung:  Intern  Extern (Büro)

Name des Büros: .....

.....

.....

.....

Örtliche Bauüberleitung:  Intern  Extern (Büro)

Name des Büros: .....

.....

.....

.....

Muster 3.1 – 2 (Seite 2)

Bautagebuch 1

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom: .....	bis: .....
vom: .....	bis: .....
vom: .....	bis: .....
vom: .....	bis: .....
vom: .....	bis: .....

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuches:

Name: .....	vom: .....	bis: .....
Name: .....	vom: .....	bis: .....
Name: .....	vom: .....	bis: .....
Name: .....	vom: .....	bis: .....
Name: .....	vom: .....	bis: .....

Das Bautagebuch enthält ..... (in Worten: ..... ) Seiten

Die Richtlinien für das „Führen des Bautagebuches“ sind zu beachten.



Muster 3.1 – 2 (Seite 2)

Bautagebuch 2

Seite .....										
Tag	Arbeits- schicht a) Beginn b) Ende	Wetter  Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte				Wasser- stände	Lieferung von Stoffen Bauteilen	
				Insges.					Großgeräteeinsatz	
1	2	3	4	5				6	7	

HVA B-StB Bautagebuch 2 04-10 Seite

Muster 3.1 – 2 (Seite 3)

Bautagebuch 3

Seite .....	
Bauleistungen, Baubedarf	Sonstiges
8	9

HVA B-StB Bautagebuch 3 04-10 Seite

## Muster 3.1 – 2 (Seite 4)

## Bautagebuch 4

## Richtlinien für das Führen des Bautagebuches

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Einsammeln und Ablegen der Tagesberichte der Auftragnehmer genügt nicht. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

Das Bautagebuch kann auch unter Verwendung einer vom zuständigen Bundes- bzw. Landesministerium für das Führen des Bautagebuchs frei gegebenen Software geführt werden.

Für die Führung des Bautagebuches ist das HVA B-StB Teil 3, „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.1. „Bauüberwachung“ Nrn. (48) bis (50) maßgebend.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende des Auftragnehmers

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu - falls angeordnet - die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Firmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der von den Firmen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Werker, ggf. nach den von den Firmen abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - wenn notwendig - mehrmals täglich
- falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar
  - aller vom Auftraggeber beigestellten und
  - der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten
  - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Mitarbeitern anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.)
- Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl. Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmaße
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)

## 3.2 Abrechnung

### Allgemeines

(1) Bei der Abrechnung sind insbesondere die §§ 14 und 15 VOB/B und die Nrn. 10 bis 13, sowie 107 bis 109 der ZVB/E-StB zu beachten. Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers erforderlich sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauvertrag im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durcharbeiten. Dabei ist zu bedenken, dass objektbezogene Aussagen zur Abrechnung in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, den Ausführungszeichnungen, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein können.

Nachträge zum Bauvertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

(3) Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 14 Abs. 1 VOB/B seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist. Mengenbilanzen sind in der Regel keine Abrechnungsgrundlage.

(4) Als Grundlage für die Leistungsnachweise sind dabei nur anzuerkennen

- für die Abrechnung nach **S o l l** - Daten (Regelabrechnung nach VOB/C ATV DIN 18299, Abschnitt 5): von Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannte Unterlagen (z. B. Ausführungszeichnungen, Stücklisten), die alle für das Abrechnen erforderlichen Angaben enthalten (Nr. 2 ZVB/E-StB),
- für die Abrechnung nach **I s t** - Daten:  
gemeinsame Feststellungen (Aufmaße, Stundenlohnzettel) und weitere Leistungsnachweise (z. B. Wiege- und Lieferscheine).

Wenn das anzuwendende Verfahren nicht im Vertrag festgelegt ist, muss es vor Beginn der Baumaßnahme vereinbart werden. Muss eine Vereinbarung getroffen werden, ist von den Bedingungen des Abschnittes 5 der ATV DIN 18299 und der einschlägigen Leistungsbereiche in der VOB/C auszugehen.

(5) Für die Abrechnung ist Abschnitt 3.0 „Allgemeines“ Nr. (5) zu beachten. Die nach Nr. 109.2 ZVB/E-StB abzuschließende Vereinbarung soll dem Muster 3.3 – 1 entsprechen.

(6) Alle Abrechnungsunterlagen sind als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“).

(7) Die Akten sind übersichtlich zu ordnen und zwar so, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen entsprechend Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“, Nrn. (30) bis (33), in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

### Aufmaße

(8) Aufmaße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Aufmaße dürfen keine Berechnungen enthalten.

Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

(9) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B und Nr. 10 ZVB/E-StB).

(10) Bei Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit GPS (Global Positioning System) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass

- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird,
- der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitteilt,
- die vom Auftraggeber geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- unmittelbar nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort, mindestens täglich, ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber erstellt und von ihm unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist.

(11) Die Eintragungen in den Vordruck HVA B-StB Aufmaßblatt Muster 3.2 – 1 (Nr. 107 ZVB/E-StB) sind folgendermaßen vorzunehmen:

- Feld „Auftragnehmer“: Bezeichnung des Auftragnehmers.
- Feld „Auftraggeber“: Bezeichnung der auftraggebenden Dienststelle.
- Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes einzutragen (siehe Nr. (13)).
- Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:  
Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.
- Feld „OZ“:  
Hier sind die Ordnungszahlen der Leistung(en) einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.
- Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:  
In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung.  
Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“:  
Das Aufmaß ist durch Eintragung des Datums und durch die Unterschriften des Auftragnehmers und des Auftraggebers abzuschließen.

(12) Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Kopie bzw. eine Durchschrift) herzustellen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Kopie bzw. Durchschrift erhält der Auftragnehmer (Nr. 10.3 ZVB/E-StB). Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Ur-Aufmaßblatt beizufügen.

(13) Alle Aufmaßblätter sind vom Auftraggeber systematisch und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren.

Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten der Bauleistung sind diese Leistungen soweit möglich auf gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten.

(14) Vor Durchführen des Aufmaßes ist anhand der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, ZTV, VOB/C usw.) festzustellen, welche Daten beim Aufmaß zu erfassen und im Aufmaßblatt – gegebenenfalls unter Verwendung von Skizzen – festzuhalten sind.

(15) Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Aufmaßblatt eindeutig und übersichtlich sind. Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich. Falls das Aufmaß an ein vorhergegangenes anschließt, ist ein entsprechender Hinweis (z. B. Aufmaßblatt Nr. X) aufzunehmen.

Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen, d. h. die nicht zutreffende Zahl ist durchzustreichen und durch die neue Zahl zu ersetzen. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren, damit nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden können.

(16) Werden Leistungen aufgemessen, die im Vertrag nicht vorgesehen oder nicht eindeutig einer Ordnungszahl zu zuordnen sind, ist eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten vorzunehmen.

(17) Ist ein Aufmaßblatt fehlerhaft oder unvollständig, ist diesbezüglich ein neues Aufmaßblatt zu fertigen. In dem alten Aufmaßblatt ist die betreffende Stelle mit Hinweis auf das neue Aufmaßblatt zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist das gesamte alte Aufmaßblatt als „ungültig“ zu kennzeichnen und durch ein neues zu ersetzen; das alte Aufmaßblatt darf nicht vernichtet werden und ist mit dem Hinweis „Ersetzt durch Aufmaßblatt Nr. Y“ zu versehen.

(18) Für Ordnungszahlen, die an verschiedenen Stellen der Baumaßnahme Aufmaße erfordern, ist zur Vermeidung von Doppelaufmaßen und zur Verbesserung der Übersicht der durch Aufmaße erfasste Bereich in einem Plan (z. B. Lageplan, Längsschnitt) unter Angabe der Nummern der Aufmaßblätter darzustellen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch die Aufmaße eine eindeutige Zuordnung sichergestellt ist.

(19) Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In die Originale dürfen nachträglich – außer den Angaben nach Nr. (17) – keine Eintragungen vorgenommen werden.

### Wiege- und Lieferscheine

(20) Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Masse im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß Nr. 108 ZVB/E-StB die Vorlage von Wiegescheinen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen.

Dabei ist zu beachten:

Wiegescschein sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis, die nur für die Abrechnung herangezogen werden dürfen, wenn sie vom Auftragnehmer bei Anlieferung unterschrieben wurden.

Lieferscheine sind Begleitpapiere mit Angaben zu Menge und Beschaffenheit einer Ware, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden.

(21) Die Wiege- und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“).

(22) Es ist darauf zu achten, dass der Wiegescschein gemäß Nr. 108.1 ZVB/E-StB die folgenden Angaben aufgedruckt enthält:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescscheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers.

Die Nummer des Wiegescscheines muss vom Druckwerk fortlaufend eingedruckt worden sein. Die Taramasse muss bei jeder Wägung neu ermittelt werden. Gespeicherte mittlere Tarawerte (Festara) von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung der Nettomasse dürfen nicht verwendet werden.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Der Wiegescschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescschein sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(23) Die Wiegescschein sind gemäß Nr. 108.1 ZVB/E-StB an der Verwendungsstelle sofort vom Auftragnehmer abzuzeichnen. Sie sind in doppelter Ausführung mindestens arbeitstäglich in Empfang zu nehmen und

unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift des Auftraggebers zu bestätigen.

In der Regel stammen die ausgedruckten Messwerte aus einer frei programmierbaren Zusatzeinrichtung (Belegdrucker und PC). Dies muss auf dem Wiegeschein vermerkt sein. Zudem muss der Wiegeschein den Hinweis tragen, dass die geeichten Messwerte eingesehen werden können (Eichspeicher oder Alibidrucker). Die Werte im Eichspeicher und die Ausdrücke des Alibidruckers werden durch den Waagenbetreiber mindestens drei Monate aufbewahrt.

Die Wiegescheine sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z. B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls sind die geeichten Messwerte gemeinsam mit dem Auftragnehmer einzusehen. Zudem können Kontrollwägungen gemäß Nrn. 108.2 und 108.3 ZVB/E-StB durch den Auftraggeber durchgeführt werden.

Bei einem Massenachweis durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen sollten kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchgeführt werden. Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen vom Auftraggeber und Auftragnehmer zusätzlich abgezeichnet werden.

Das Original behält der Auftraggeber, die bestätigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

(24) In einer Liste (Tabelle) sind arbeitstäglich alle Wiegescheine nach ihrer eingedruckten Nummer geordnet einzutragen; in der Regel ist das Formblatt HVA B-StB-Wiegescheinliste „Liste der Wiegescheine“ zu verwenden (siehe Muster 3.2 – 2). Dabei sind die Angaben zu überprüfen.

(25) Die Originale der Wiege- und Lieferscheine, sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden.

(26) Werden Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen der Lieferfahrzeuge (Überladung) festgestellt, ist die Baudienststelle zu informieren.

### Entsorgen von Abfällen

(27) Für die Abrechnung der Entsorgung von Abfällen gelten die Nrn. (20) ff. entsprechend. Sofern Nachweisverfahren durchgeführt werden müssen, können die Begleitscheine und Kopien der vollständig ausgefüllten erweiterten zweiten Ausfertigung der Übernahmescheine oder sonstigen Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlage den Abrechnungsbeleg ersetzen. Auf das seit 01.04.2010 anzuwendende elektronische Nachweisverfahren über die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird hingewiesen.

### Stundenlohnzettel

(28) Bei der Entgegennahme der Stundenlohnzettel ist darauf zu achten, dass diese folgende Angaben gemäß Nr. 13 ZVB/E-StB enthalten:

Allgemeine Angaben:

- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung der Baustelle, ggf. genaue Ortsbezeichnung innerhalb der Baustelle,
- Art der Leistung.

Leistungsbezogene Angaben:

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der auf der Baustelle für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätegrößen,
- die auf der Baustelle angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.

(29) Die Prüfung der eingereichten Stundenlohnzettel hat unmittelbar nach Erhalt zu erfolgen. Eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Stundenlohnzettels sind auf diesem zu vermerken. Nach Prüfung der Angaben auf den Stundenlohnzetteln sind diese durch den Auftraggeber zu bescheinigen. Nr. (8) ist sinngemäß zu beachten.

(30) Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben beim Auftraggeber. Eine Kopie ist innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang dem Auftragnehmer zurückzugeben, da nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 VOB/B).

(31) Die Stundenlohnzettel sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigelegt werden. In den Stundenlohnzetteln dürfen nachträglich – außer etwaigen Einwendungen nach Nr. (29) – keine Eintragungen vorgenommen werden.

### Mengenberechnungen

(32) Bei der Prüfung der Mengenberechnung ist darauf zu achten, dass nur Daten verwendet wurden, die in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Soll-Daten) oder in den gemeinsamen Feststellungen (Abrechnung nach Ist-Daten) enthalten sind (siehe Nr. (4)) und dass der Bezug der Daten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen angegeben ist.

(33) Mengenberechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass hierfür eine vertragliche Regelung herbeigeführt wird (siehe Abschnitt 3.4 „Nachträge“).

### Abrechnen nach Soll-Daten

(34) Wenn nach Nr. (4) die Abrechnung nach Soll-Daten (Zeichnungen) vereinbart ist, sind die gemäß Nr. 2 ZVB/E-StB zur Ausführung freigegebenen aktuellen Unterlagen zu Grunde zu legen.

(35) Nach Abschluss jeder Bauphase ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen und somit die Fortführung der Bauleistung freizugeben.

Weichen jedoch die Ergebnisse der Kontrollen um mehr als die vertraglich festgelegten Toleranzen von den Soll-Daten ab, so gilt folgendes:

- Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.
- Ist das Nacharbeiten wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes nicht vertretbar, so ist zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen können. Sind keine Nachteile zu erkennen, so werden die Ist-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Mehrleistungen werden nicht vergütet.
- Ist jedoch ein Nachteil für den Auftraggeber zu erkennen, ist vom Auftragnehmer – nach Entscheidung des Auftraggebers oder entsprechend den vertraglichen Regelungen – einzeln oder zusammen entweder teilweises Abrechnen auf Grund von Aufmaßen bei Minderleistung oder die Übernahme der aus dem Nachteil dem Auftraggeber entstehenden Kosten zu fordern.

(36) Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert worden sind. Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist das Übereinstimmen der Unterlagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

„Stimmt mit der vertraglich geforderten Leistung überein:

.....  
(Unterschrift, Klarschrift, Datum)“

Danach erfolgt die Prüfrechnung durch den Auftraggeber.

### Abrechnen pauschalierter Leistungen

(37) Es ist zu unterscheiden zwischen Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen), der Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung von verschiedenen Teilleistungen) und der Gesamtpauschalierung. Zur Abgrenzung der pauschalierten Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich durchzusehen.



(38) An die Stelle des gemeinsamen Aufmaßes und des Mengennachweises durch den Auftragnehmer und/oder der Leistungsermittlung aus Zeichnungen (Soll-Daten) tritt bei der Pauschalabrechnung die Feststellung der Bauüberwachung über die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Leistungsumfang. Die Feststellung erfolgt auf dem Aufmaßblatt entsprechend der Hinweise für das erstellen von Aufmaßen und setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Pauschalleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B und Nr. 10 ZVB/E-StB).

(39) Liegen Anzeichen vor, dass die Grundlagen der Pauschalierung verlassen werden, ist die Baudienststelle unverzüglich einzuschalten. Dabei ist § 2 Abs. 7 VOB/B zu beachten.

(40) Es ist zu beachten, dass beim VOB-konformen Pauschalvertrag ein definierter Leistungsumfang in einer Pauschalsumme abgerechnet wird. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der gesamten pauschalierten Leistung verpflichtet, unabhängig vom tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang.

(41) Die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (Änderung des Bauentwurfes) und Abs. 6 (Zusätzliche Leistungen) bleibt bei der Pauschalabrechnung unberührt.

Bei Änderung des Bauentwurfes können als Grundlage für Preisänderungen aus Gesamtpreis und Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung Einheitspreise errechnet werden. Werden die Grundlagen der Pauschalierung verlassen, sind Aufmäße und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen, so dass die Mehr- oder Minderkosten ermittelt werden können.

(42) Bei Abschlagsrechnungen ist zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen vereinbart ist.

#### **Lohngleitklausel**

(43) Ist im Vertrag eine Lohngleitklausel nach Vordruck HVA B-StB-Lohngleitklausel „Lohngleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau“ (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“, Muster 1.3 – 2) vereinbart, so ist die Ermittlung des Leistungsstandes am Tag der Änderung des maßgebenden Lohns von besonderer Bedeutung. Eine Abschlagszahlung kann nur dann als Leistungsschnitt anerkannt werden, wenn sie alle bis zum Stichtag der Lohnerhöhung erbrachten Leistungen beinhaltet. Werden vor dem Stichtag erbrachte Nachtragsleistungen ausnahmsweise erst später vertraglich vereinbart und vergütet, so ist gegebenenfalls eine Berichtigung des Leistungsstandes durchzuführen.

(44) Bei der Abrechnung einer vereinbarten Lohngleitklausel ist zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer geltend gemachten Mehraufwendungen vermeidbar waren.

Hat der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten, so sind ihm nur die Mehraufwendungen zu erstatten, die auch bei Einhaltung der vereinbarten Termine entstanden wären, d. h. die Leistungen sind anhand eines Bauzeitenplanes (z. B. beim Baubeginn vom Auftragnehmer vorgelegt, nachträglich anhand von Zeitplanungen in der Urkalkulation aufgestellt) auf die einzelnen Lohnzeiträume zu verteilen und hiernach die Lohnmehrkosten zu ermitteln.

(45) Bei der Ermittlung der für die Lohngleitklausel maßgebenden Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) sind die Beträge für

- die aufgrund der Lohngleitklausel zu erstattenden Beträge,
  - die Minderung der Vergütung,
  - Abzüge nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
  - Vertragsstrafen,
  - Schadensersatzbeträge,
  - die auf Grund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge und
  - die Umsatzsteuer
- nicht in Ansatz zu bringen.

(46) Die dem Auftragnehmer bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel zustehende Vergütung (Lohnmehrkosten) wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} \text{Lohnmehrkosten} &= \text{Änderungssatz [in v. T.]} \\ &\times \text{tatsächliche Änderung (Erhöhung) des maßgebenden Lohns [in Cent] gegenüber dem} \\ &\quad \text{Lohnniveau des maßgebenden Lohns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.} \\ &\times \text{Wert [in €] der zum Änderungssatz gehörenden und noch nicht ausgeführten Leistungen,} \\ &\quad \text{soweit sie der auf die Lohnänderung folgenden Lohnperiode zuzurechnen sind.} \end{aligned}$$

Bei mehreren Lohnerhöhungen innerhalb der Ausführungsfrist ist dieser Rechengang mehrmals durchzuführen. Dabei ist jeweils die Bezugsbasis für die Änderung des maßgebenden Lohns das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

Von den ermittelten Lohnmehrkosten ist dann die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 0,5 v. H. der Abrechnungssumme abzuziehen; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme ist 0,5 v. H. der Auftragssumme zugrunde zu legen.

Beispiel:

Abrechnungssumme (ohne Erstattungsbeträge aus der Lohngleitklausel): 1.000.000 €

Differenz der festgestellten Leistungsstände an den Tagen der Änderung des maßgebenden Lohns

- zwischen Baubeginn und 1. Tariflohnerhöhung:	200.000 €
- zwischen 1. und 2. Tariflohnerhöhung:	500.000 €
- zwischen 2. Tariflohnerhöhung und Bauende:	300.000 €

Erhöhung des maßgebenden Lohns

- 1. Tariflohnerhöhung:	30 Ct
- 2. Tariflohnerhöhung: 30 + 20 =	50 Ct

Angebotener und geprüfter Änderungssatz: 0,14 %

Berechnung der Lohnmehrkosten für

- Leistungen zwischen 1. und 2. Tariflohnerhöhung:

$$\left[ \frac{0,14}{1000} \right] \times 30 \text{ Ct.} \times 500.000 \text{ €} = 2.100 \text{ €}$$

- Leistungen zwischen 2. Tariflohnerhöhung und Bauende:

$$\left[ \frac{0,14}{1000} \right] \times 50 \text{ Ct.} \times 300.000 \text{ €} = \underline{2.100 \text{ €}}$$

Summe Lohnmehrkosten 4.200 €

Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

$$\left[ \frac{0,5}{100} \right] \times 1.000.000 \text{ €} = \underline{- 5.000 \text{ €}}$$

Erstattungsbetrag: 0.000 €

### Stoffpreisgleitklausel

(47) Ist im Vertrag eine Stoffpreisgleitklausel nach Vordruck HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel „Stoffpreisgleitklausel für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau“ (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“, Muster 1.3 – 3) vereinbart, sind die Nrn. (43) bis (45) sinngemäß anzuwenden.

(48) Bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel werden die Mehr- oder Minderaufwendungen wie folgt ermittelt:

Stoffmehr- oder Stoffminderaufwendungen für die angegebene OZ je Einheit = [Stoffpreis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung] – [Vom Auftraggeber festgelegter Marktpreis zum vorgegebenen Zeitpunkt in Spalte 4 des Verzeichnisses für Stoffpreisgleitklausel].

Stoffpreis je Einheit zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung = [Vom Auftraggeber im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“, Muster 1.4 – 2.9) festgelegter Marktpreis] x [Preisindex (Monat/Jahr) des Statistischen Bundesamtes für die zu der OZ gehörenden GP-Nummer zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung] : [Preisindex (Monat/Jahr)]

des Statistischen Bundesamtes für die zu der OZ gehörenden GP-Nummer zum im Kopf der Spalte 4 des Verzeichnisses für Stoffpreisgleitklausel vom Auftraggeber genannten Zeitpunkts].

Von den ermittelten Stoffmehrkosten ist dann die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“, Muster 1.3 – 1, Nr. 9) abzuziehen; bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme ist 0,5 v. H. der Auftragssumme zu Grunde zu legen.

Beispiel:

Abrechnungssumme:	5.000.000 €
Festgelegter Marktpreis:	300 €/t
Preisindex zum festgelegten Zeitpunkt:	117,3
Festgestellte Leistungsstände:	
1. 500 t Betonstahl Einbau in Widerlager (Preisindex zum Zeitpunkt des Einbaus)	111,6
2. 1000 t Betonstahl Einbau in Überbau (Preisindex zum Zeitpunkt des Einbaus)	124,8

Berechnung der Stoffmehr- bzw. Stoffminderaufwendungen:

1. Für Einbau in Widerlager:

$$\left[ 300 \cdot \left( \frac{111,6}{117,3} - 1 \right) \right] \cdot 500 = - 7.289 \text{ €}$$

2. Für Einbau in Überbau:

$$\left[ 300 \cdot \left( \frac{124,8}{117,3} - 1 \right) \right] \cdot 1.000 = + 19.182 \text{ €}$$

3. Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

$$\left( \frac{0,5}{100} \right) \times 5.000.000 = 25.000 \text{ €}$$

4. Erstattungsbetrag:

- 7.290 € + 19.180 € = + 11.890 €; da der Betrag der Summe geringer ist als die Selbstbeteiligung in Höhe von 25.000 € erfolgt keine Erstattung der Stoffmehraufwendungen.



**Muster 3.2 – 2**

Liste der Wiegescheine

Bezeichnung der Bauleistung			Blatt: .....			
<u>XX B75-123</u>		<u>B 75, Ortsumgehung B-Dorf</u>				
<u>VE 34.9-2</u>		<u>Neubau von Bau-Km 3.5 bis 7.8</u>				
<b>Liste der Wiegescheine</b>						
Wiegescheine			Materialarten			Bemerkungen
eingedr.		Lieferwerk	MA .....	MA .....	MA .....	
Nr.	Datum		OZ .....	OZ .....	OZ .....	

### 3.3 Abrechnung mit IT-Anlagen

#### Allgemeines

(1) Für die Abrechnung mit IT-Anlagen gilt Abschnitt 3.2 „Abrechnung“, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Bei der Bauabrechnung mit IT-Anlagen sind

- die Aufstellung der Abrechnung durch den Auftragnehmer und deren Prüfung durch den Auftraggeber getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen,
- vom Auftraggeber die Übereinstimmung der Dateien mit den Ausführungsunterlagen sowie die Plausibilität und Vollständigkeit vor Übergabe an den Auftragnehmer zu prüfen. Dateien sind wie die übrigen Unterlagen zur Ausführung frei zu geben.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Abrechnung Daten der elektronischen Entwurfsberechnung als Datei zur Verfügung, so sind diese Daten vom Auftraggeber vorher aufzulisten und für die Abrechnung freizugeben.

(3) Für die Abrechnung mit IT-Anlagen sind insbesondere Nr. 109 ZVB/E-StB und Nr. 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“) zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Festlegungen nach Nr. 109.1 ZVB/E-StB einzuhalten.

#### Vereinbarung zur Bauabrechnung

(4) Es ist darauf zu achten, dass die „Vereinbarung zur Bauabrechnung“ (siehe Muster 3.3 – 1) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen wird. Darin sind die organisatorischen Bedingungen beim Auftraggeber (z. B. Zuständigkeiten, Verfahrensablauf für die Prüfung der Eingabedaten) zu regeln.

(5) Bei Anwendung des Vordrucks HVA B-StB-Vereinbarung zur Bauabrechnung sind die Hinweise zu dieser Vereinbarung zu beachten.

#### Leistungsberechnung des Auftragnehmers

(6) Nach Eingang der Leistungsberechnung beim Auftraggeber ist diese zunächst auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zu prüfen; dabei ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde - festzustellen, ob

- die zur Messwertaufbereitung durchgeführten Berechnungen beigefügt sind,
- die Berechnung nach den REB-VB durchgeführt wurden,
- alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (z. B. Zeichnungen),
- Daten vorliegen, die die Eingaben für die Prüfberechnung in REB-gerechter Form enthalten
- der Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen angegeben ist.

Entspricht die Leistungsberechnung nicht diesen Anforderungen, so ist deren Ergänzung bzw. Berichtigung vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern; gegebenenfalls ist die Leistungsberechnung zurückzugeben.

Auf eine eindeutige Kennzeichnung der Datenträger muss geachtet werden.

#### Prüfung der Eingabedaten durch den Auftraggeber

(7) Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind auf Übereinstimmung mit den Daten der Leistungserfassung (Daten aus anerkannten Unterlagen oder aus gemeinsamen Feststellungen) zu prüfen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Abrechnung das in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festgelegte Urgelände und die freigegebene Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wurden. Zur Prüfung der Plausibilität sollten die der Ausführungsplanung zugrundeliegenden Querprofile mit den Abrechnungsprofilen mit Hilfe von Programmen grafisch verglichen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die zugehörigen Datenträger sind unter Angabe der verwendeten Programme der Schlussrechnung beizufügen.

(8) Bei der Prüfung der Eingabedaten ist die Vereinbarung gemäß Nr. 109.2 ZVB/E-StB zu beachten.

Die Prüfung mit den REB-Prüfprogrammen erfolgt in der DV-Liste „Eingabe und Fehlerprotokolle“ des Auftraggebers nach folgendem Ablauf:

Der Auftraggeber übernimmt vom Auftragnehmer die Leistungsberechnung und einen Datenträger mit den Eingabedaten für die Prüfberechnung. Er prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit (siehe Nr. (6)) und auf offensichtliche Fehler. Er listet den Inhalt des Datenträgers in einem „Eingabe- und Fehlerprotokoll“ auf und führt gleichzeitig mit den Daten eine vorläufige Berechnung durch.

Die Prüfung der Eingabewerte kann mit unterschiedlichen Methoden auch unter Einsatz anderer DV-Programme ausgeführt werden. Die Methode ist beim Einsatz Dritter zur Prüfung der Mengenermittlung mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem zu bestätigen.

Die Ergebnisse der Prüfung der Eingabewerte sind in einem Prüfvermerk festzuhalten.

(9) Ergeben sich bei der Prüfung der Eingabedaten Fehler, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei erheblichen Fehlern ist vom Auftragnehmer eine Korrektur der Eingabedaten und gegebenenfalls eine Wiederholung der Leistungsberechnung zu verlangen. In diesem Fall ist eine erneute Prüfung der Eingabedaten für die Prüfberechnung erforderlich.

(10) Die Prüfung der Eingabedaten ist wie folgt zu bescheinigen:

„Die Eingabedaten wurden geprüft.

.....  
(Unterschrift, (Name), Datum)“

#### **Prüfberechnung des Auftraggebers**

(11) Für die Prüfberechnungen sind neben den REB-Prüfprogrammen auch andere Programme zulässig, die die gleiche Ergebnisqualität liefern.

(12) Werden vom Auftragnehmer für die Leistungsberechnung auch Eingabedaten verwendet, die durch Berechnungen zur Messwertaufbereitung ermittelt wurden, so sind auch diese Berechnungen mit den jeweiligen Prüfprogrammen zu prüfen und die Ergebnisse daraus als Eingabedaten für die weitere Prüfberechnung (Mengenberechnung) zu verwenden.

(13) Fehlermeldungen in der Prüfberechnung sind aufzuklären.

Die Ergebnisse der Prüfberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend Nr. 109.5 ZVB/E-StB zu verfahren.

Die Eingabedaten des Auftragnehmers können bei wenigen notwendigen Änderungen berichtigt werden. Bei einer größeren Anzahl von Änderungen ist die Mengenermittlung durch den Auftragnehmer zu wiederholen.

#### **Vergleichsberechnung des Auftraggebers**

(14) Die Vergleichsberechnung wird vom Auftraggeber auf der Grundlage eigener (selbst erhobener) Eingabedaten bzw. mit einem vom Auftragnehmer abweichenden Rechenverfahren durchgeführt.

(15) Für die Vergleichsberechnung nach Nr. 109.6 ZVB/E-StB sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung die Toleranzgrenzen für die betroffenen Leistungen zu vereinbaren.

Die Toleranzgrenzen sind für jede Baumaßnahme spezifisch in Abhängigkeit von Mengen und Einheitspreisen sowie den verwendeten Rechenverfahren festzulegen. Die von der Toleranzregel betroffene Abrechnungssumme zu beachten.

---

Als maximale Toleranz für Vergleichsberechnungen mit unterschiedlichen Eingabedaten sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festzulegen:

- für Erdarbeiten bis 5 %,
  - für Schichten ohne Bindemittel bis 2 %
- der betroffenen Abrechnungssumme.

Werden gleiche Eingabedaten und unterschiedliche Rechenverfahren verwendet, ist als Toleranzwert maximal 1 Tausenstel zu vereinbaren.

(16) Die Ergebnisse der Vergleichsberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend Nr. 109.6 ZVB/E-StB zu verfahren.

Liegen die Ergebnisse der Mengenermittlung des AN im Bereich der vereinbarten Toleranzen, wird das Ergebnis des AN anerkannt.

Führt die Vergleichsberechnung des AG zu einem Ergebnis außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, gilt das Ergebnis der Berechnung des AG.

Erkennt der AN dieses Ergebnis nicht an, hat er die Möglichkeit die Mengenermittlung zu wiederholen.



**Muster 3.3 – 1**

Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 1)

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

**Vereinbarung zur Bauabrechnung**

<b>AG:</b> ..... ..... ..... ..... .....	Vertrags-Nr. (AG)
<b>AN:</b> ..... ..... ..... ..... .....	Projekt-Nr. (AN)

1. Datenübergabe vom AG an den AN (Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.)							Termine/ Bemerkungen
Auftrags-Leistungsverzeichnis <input type="checkbox"/> GAEB 90 <input type="checkbox"/>							
Ausführungs-/Entwurfsunterlagen							
Übergabe als <input type="checkbox"/> vollständiges CARD/1-Projekt <input type="checkbox"/>							
	Format						
	DA	dxg	dwg	pdf	OKSTRA	(sonstige)	
Pläne/Verzeichnisse							
Lagepläne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Höhenpläne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Regelquerschnitte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Querprofile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Längsprofile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Achsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gradienten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufweitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Planumsbuch, Deckenbuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagefestpunktverzeichnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Höhenfestpunktverzeichnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geländeaufnahmen							
Urgelände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Querprofile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sonstige</b>							
2. Vermessung							

Muster 3.3 – 1

Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 2)

Übergabe-Termine							
Sicherung der Festpunkte/Grenzsteine							
Koordinaten-/Höhensystem							
Sonstiges							
<b>3. Abrechnung mit IT-Anlagen</b>							
<b>REB-VB GAEB-VB</b>	<b>Erstberechnungs- programm</b>	<b>Aufsteller</b>	<b>Format der Datenübergabe</b>				
<b>4. Vorgesehene Abrechnung wesentlicher Positionen</b> (Standard ist die Soll-Abrechnung nach DIN 18299, Abschnitt 5.)							Termine/ Bemer- kungen
<b>Teilleistung</b>	<b>Leistungserfassung</b>		<b>Mengenberechnung nach REB-VB/GAEB-VB</b>				
<b>Bereich, Abschnitt oder Position (OZ)</b>	nach Soll	nach Ist	Quer- profile	Prismen, DGM	Allgemeine Mengen- berechnung	Sonstige/ frei vereinbarte	
	Aus- führungs- unterlagen	Aufmaß- methode					
	(beschreiben)		VB	VB	VB		
<b>5. Berechnungsabschnitte</b>							
Aufteilung in Berechnungsabschnitte siehe Anlage			Stationsintervall	Hauptstrecke Nebenstrecke			
Festlegung der Abrechnungsgrenzen siehe Anlage			Weitere Intervalle siehe Anlage				
<b>6. Kostenteilung</b> <input type="checkbox"/> siehe Anlage							

## Muster 3.3 – 1

## Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 3)

Aufteilung nach Kostenträgern		<input type="checkbox"/> gemäß Bauvertrag		<input type="checkbox"/> zusätzliche Leistung (besondere Vereinbarung erforderlich)		
<b>7. Aufmaßverfahren</b>						
<b>Aufmaßunterlagen</b>						
Allgemeine Aufmaße (Längen, Flächen etc.)		<input type="checkbox"/>	Aufmaßblätter			
		<input type="checkbox"/>	Ausdruck digitaler Aufmaße			
		<input type="checkbox"/>				
<b>Aufmaßhorizonte</b>		<b>Messverfahren</b>				
		Nivellement	Tachymeter	GPS	(sonstige)	
Urgelände		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
nach Oberbodenabtrag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Boden-/Felshorizonte		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abtrag außerhalb Sollprofil		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Planum		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Oberbauschichten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Sonstiges (siehe auch Anlage 4)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>8. Nachweise der Dicken, Massen, Höhen etc.</b>						<b>Termine/ Bemerkungen</b>
<b>Konstruktions- schicht/OZ</b>	<b>Schnur- messung</b>	<b>Nivellement</b>	<b>Tachymeter</b>	<b>Elektromagn. Messung</b>	<b>Wiegescheine</b>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Höhenanschluss Bauwerk Nr.:						
Sonstige Höhen:						
<b>9. Übergabe vom AN an den AG</b>						
<b>Mengenberechnungen</b>		<b>Allg. Mengenberechnung</b>		<b>... Profil-/Prismen</b>		
Anzahl der Exemplare (Papierform):		1 - fach		1 - fach		
Rückgabeexemplar für AN (zusätzlich):		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Datenübergabe nach Fertigstellung Teilleistung:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Datenübergabe zu Abschlagsrechnungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Die Datenübergabe erfolgt 6 Werktage vor jeder Abschlagsrechnung.						
Datenübergabe nur zur Schlussrechnung:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<b>Abrechnungspläne</b>						
Anzahl und Form: Übergabe 1-fach						
<b>Bestandspläne</b> <input type="checkbox"/> dxf <input type="checkbox"/> dwg <input type="checkbox"/> pdf <input type="checkbox"/> OKSTRA <input type="checkbox"/> CARD/1-Projekt <input type="checkbox"/>						
<b>Übergabetermin Freistellungsbescheinigungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

## Muster 3.3 – 1

## Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 4)

10. Zuständigkeiten	Auftraggeber	Auftragnehmer		
Vermessung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail		
Aufmaße	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail		
Abrechnung/Prüfung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail		

11. Festlegung zur Adressierung (REB-VB 23.003)					
11.1	<input type="checkbox"/>	Grundlage für die Blattadressen der Mengenermittlung sind die Aufmaßblattnummern (Papier).			
11.2	<input type="checkbox"/>	Die Blattadressen werden wie folgt vergeben:			
11.3 Reserviert für den AN					
		Bezeichnung	Blätter	Zeilen	Bemerkung
11.3.1					
11.3.2					
11.3.3					
11.3.4					
11.3.5					
11.3.6					
11.3.7					
11.3.8					
11.4 Reserviert für den AG					
		Bezeichnung	Blätter	Zeilen	Bemerkung
11.4.1					
11.4.2					
11.4.3					
11.4.4					
11.5 Behandlung von vorläufigen Mengen (Schätzwerte)					

**Muster 3.3 – 1**

Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 5)

<b>11.6 Korrekturen</b>	
<b>11.7 Sonstiges</b>	
<b>12. Toleranzregelungen</b>	
12.1 <input type="checkbox"/> Es gelten die ZVB/E - StB, Nr. 109.5, sowie	
12.2 <input type="checkbox"/> Es gelten die ZVB/E - StB, Nr. 109.6. Folgende Toleranzregelungen werden vereinbart:	
<b>Position/OZ/Bereich</b>	<b>Toleranzregel</b>
<b>13. Weitere Vereinbarungen</b>	
<b>14. Unterschriften</b>	
<b>Auftraggeber</b>	<b>Auftragnehmer</b>
Name	Name

## Muster 3.3 – 1

## Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 6)

Unterschrift	Unterschrift
Datum	Datum
<b>Anlagen</b>	
Verteiler: <input type="checkbox"/> AN <input type="checkbox"/> AG <input type="checkbox"/> BÜ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

**Hinweise:**

Siehe ZVB/E Nr. 109.

Dieses Muster bildet nicht alle Fälle möglicher Abrechnungen ab. Bei Notwendigkeit sind weitere Vereinbarungen als Anlagen beizufügen bzw. ist das Muster anzupassen (Erweiterung der Tabellen etc.).

**Zu 1.:** Unter der Rubrik Ausführungs-/Entwurfsunterlagen ist das Format der zu übergebenden Daten festzulegen. Bei Plänen können dies z. B. sein: \*.dxf, \*.dwg, \*.pdf.

Profile können z. B. in den Formaten DA66 oder im OKSTRA-Format übergeben werden.

Bei den sonstigen Unterlagen sind als Datenarten die DA040, DA002, das OKSTRA-Format usw. möglich. Geländeaufnahmen können in Form der DA001, DA045, DA058, DA054, DA066, dem OKSTRA-Format etc. übergeben werden. Für weitere Koordinaten sind z. B. die DA001 und das OKSTRA-Format möglich.

**Zu 3.:** In den REB-VB der zu vereinbarenden Verfahren sind die zu übergebenden Datenarten benannt.

**Zu 11.:** Wenn zwischen AG und AN die Daten der Allgemeinen Mengenberechnung über die Schnittstelle DA11 ausgetauscht werden, ist eine genaue Vereinbarung zur Übergabe und Übernahme der Daten erforderlich (sh. auch Dokumentation des Abrechnungsprogrammes). Insbesondere dann, wenn die Daten mit jeder Abschlagsrechnung des AN – also kumuliert – auszutauschen sind, kommt es darauf an, Datenkonflikte zu vermeiden.

Insbesondere sind festzulegen:

Adressen:

Grundlage für die Adressierung der Rechenansätze in der DA11 sind Blatt-/Zeilennummern. Die Blattnummern sollten der Nummerierung der Aufmaßblätter (Papier) folgen. Damit werden Ansätze auch ohne diesbezügliche Kommentare zuordenbar. Werden Ansätze aus Abrechnungsunterlagen (Ausführungspläne, Abrechnungspläne etc.) erfasst, ist die Vereinbarung eines dafür gesondert zu verwendenden Adressbereiches sinnvoll.

Bei Überschreitung der maximalen Anzahl der (Ansatz-)Zeilen eines Blattes sollte das Aufmaßblatt (Papier) mit einer Doppelnummer (z. B. 292/293) versehen werden.

Jeder Vertragspartner bekommt seinen Adressbereich zugewiesen, um Datenkonflikte zu vermeiden.

Jeder Ansatz (Zeile) ist von der Abschlags- bis zur Schlussrechnung nur einmal zu verwenden. Änderungen in bereits eingereichten Zeilen werden also nicht erneut eingelesen und sind somit nur durch Korrekturzeilen möglich.

Korrekturen durch den AG:

Werden bei der Prüfung der Mengenberechnung Fehler in der Abrechnung des AN festgestellt, können diese durch den AG im jeweiligen Rechenansatz korrigiert werden.

Sind zur Korrektur der Mengenberechnung zusätzliche Zeilen notwendig, müssen diese durch den AG in dem für ihn reservierten Adressbereich erfolgen.

Im Abrechnungsprogramm können Ansatzzeilen mit Korrekturen noch mit weiteren Attributen versehen und nach diesen gefiltert werden. Hierzu eignet sich das Feld „z.b.v.“, in welches bei Korrekturen ein Kennzeichen „K“ eingetragen werden kann. Dem Vertragspartner werden die Korrekturen mitgeteilt.

**Muster 3.3 – 1**

## Vereinbarung zur Bauabrechnung (Seite 7)

Sollten völlig falsche Berechnungen durch den AN aufgestellt worden sein, ist auch die einvernehmliche Löschung der zugehörigen Ansatzzeilen möglich.

Korrekturen durch den AN:

Hier gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Vorläufige Mengen (Schätzmengen):

Diese Mengen müssen einen gesonderten Adressbereich erhalten, der mit jeder Rechnung neu eingelesen wird. Bei der Prüfung von Mengenberechnungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraumes ist eine genaue Kontrolle notwendig, um Doppelabrechnungen zu vermeiden.

Die Festlegung eines zusätzlichen Adressbereiches für Schätzmengen ist bei Anwendung der REB-VB 23.003, Fassung 2009 nicht unbedingt erforderlich. Hier wird mit einem gesonderten Kennzeichen „S“ für die Schätzmengen gearbeitet.

Abrechnung mit Arbeitsgemeinschaften (ARGE):

Der AN klärt, welcher ARGE-Partner die Daten aller Mitglieder der ARGE in eine \*.d11-Datei zusammenführt. Jedem ARGE-Partner ist sein Adressbereich zuzuweisen.

### 3.4 Nachträge

#### Allgemeines

(1) Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages sind in schriftlich zu vereinbarenden „Nachträgen“ vorzunehmen, die sich insbesondere auf folgende Sachverhalte erstrecken können:

- Überschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und 4 VOB/B),
- Unterschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 VOB/B),
- Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B),
- Änderung der Leistung (§ 2 Abs. 5 VOB/B),
- Zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B),
- Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B),
- Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B),
- Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)
- Wegfall von Teilleistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Behinderung durch Auftraggeber (§ 6 Abs. 6 VOB/B) (siehe Abschnitt 3.5 „Behinderung ...“).

Die Leistungsbeschreibung der Nachträge hat eindeutig und erschöpfend im Sinne von § 9 VOB/A zu erfolgen. Dabei sind – soweit möglich – Texte des Standardleistungskataloges (STLK) zu verwenden. Insbesondere sollen hierbei auch die Preis bestimmenden Faktoren, wie z. B. Transportweiten, Abmessungen, Material im Positionstext ausgewiesen sein.

(2) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistungen, abschließend zu bearbeiten. Der gesamte Bearbeitungsvorgang von jedem Nachtrag ist in der Regel im Vordruck HVA B-StB-Vermerk Nachtragsbearbeitung (siehe Muster 3.4 – 4) festzuhalten, der den Vertragsunterlagen beizufügen ist.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B unverzüglich zu zahlen.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

(3) Vor Abschluss eines Nachtrages ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür nach dem Bauvertrag (siehe Abschnitt 3.0 „Allgemeines“, Nr. (6)) vorliegen.

Verlangt der Auftragnehmer einen Nachtrag unter Bezug auf Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen, so ist zu prüfen, ob er seiner Hinweispflicht gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen bzw. EG-Bewerbungsbedingungen (siehe Teil 1, Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Muster 1.0 – 1 bzw. 1.0 – 2) nachgekommen ist; ansonsten ist der Nachtrag abzulehnen.

In einem Nachtrag sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängende Regelungen niederzulegen. Neben dem Anlass für den Nachtrag sind insbesondere die betroffenen Positionen und/oder preislichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine, Gleitklauseln, Vertragsstrafen usw.) festzuhalten.

Beispiele für Nachträge sind in den Mustern 3.4 – 1, 3.4 – 2, und 3.4 – 3 enthalten.

(4) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des Auftraggebers (Bund, Land usw.) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 58 Bundeshaushaltsordnung – BHO) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist (siehe Nrn. (38) ff.).

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

(5) Werden bei Nachträgen vertragliche Preise geändert oder neue Preise vereinbart, ist von der Preisermittlung des Auftragnehmers für die vertragliche Leistung auszugehen.

Dabei ist Nr. 1 ZVB/E-StB zu beachten.

Ist diese Preisermittlung nicht sachgerecht oder für den Auftraggeber nicht nachvollziehbar, so sind die Ansätze auf der Grundlage der Vertragspreise besonders sorgfältig zu prüfen.



Der Auftraggeber darf zur Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche die Preisermittlung (Urkalkulation) öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Sie wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurück gegeben.

(6) Die einzelnen Elemente einer Preisermittlung sind unterschiedlich zu behandeln, wobei zu unterscheiden ist zwischen

- positionsbezogenen,
  - auftragsbezogenen und
  - firmenbezogenen
- Preiselementen.

(7) Als „positionsbezogene“ Preiselemente sind die unmittelbar leistungsabhängigen Kosten anzusehen:

- Lohnkosten einschließlich lohngebundener Kosten,
  - Stoffkosten frei Baustelle,
  - Betriebskosten der Geräte, d. h. Kosten für Betriebsstoffe, gegebenenfalls Bedienung, laufende Reparaturen, jedoch ohne Ansätze für Abschreibung und Verzinsung,
- jeweils ohne Gemeinkostenzuschlag.

(8) Als „auftragsbezogene“ Preiselemente sind die nicht oder nur mittelbar leistungsabhängigen Kosten anzusehen:

- Gemeinkosten der Baustelle, d. h. Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie für Verkehrssicherung und -regelung (soweit nicht in eigenen Positionen erfasst), für Vorhaltung der Baustelleneinrichtung, für allgemeines Baustellenpersonal, für allgemeine Baustellengeräte und dergleichen,
- etwaige Sonderkosten, z. B. besondere Versicherungen, Entwurfskosten, Lizenzgebühren und dergleichen.

(9) Als „firmenbezogene“ Preiselemente sind anzusehen Ansätze für:

- Geräteabschreibung und -verzinsung,
- Allgemeine Geschäftskosten,
- Wagnis und Gewinn.

(10) Zusammenhängende Leistungen sind im gleichen Nachtrag zu regeln und nicht zu splitten.

Erforderliche Bauzeitverlängerungen insbesondere bei Ausgleich von Gemeinkosten oder sonstiger zeitabhängiger Kosten sind eingehend und nachvollziehbar zu begründen.

Bauzeitverlängerungen können nur dann gewährt werden, wenn die Leistungen auf dem „kritischen Weg“ der Bauzeit liegen. Eventuell notwendige Baufristenveränderungen und Gemeinkostenregelungen sind nach Möglichkeit in den Nachtrag aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass dies eine mögliche Vertragsstrafenregelung beeinflusst.

(11) Lässt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Nachtrags die Umlegung der auftragsbezogenen Kosten noch nicht ermitteln, dann ist in den Nachtrag folgende Bedingung aufzunehmen:

„Bei der Ermittlung der Preise dieses Nachtrags wurde ein Ausgleich der Baustellengemeinkosten und etwaiger auftragsbezogener Sonderkosten nicht berücksichtigt. Ein späterer Ausgleich bleibt vorbehalten.“

(12) Nachtragsforderungen/-angebote und der die Nachträge betreffende Schriftwechsel mit dem Auftragnehmer sowie die Begründungen und Ermittlungen für alle Vereinbarungen im Nachtrag, insbesondere die Preisermittlungen (Nr. 1.2 ZVB/E-StB), sind den „Unterlagen für die Rechnungslegung“ (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

(13) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gesondert zu betrachten, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind; Nr. 12.3 ZVB/E-StB ist zu beachten.

### **Überschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B)**

(14) Bei Überschreitung des Mengenansatzes von Positionen um mehr als 10 v.H. ist, sobald der Umfang der Mengenänderung überschaubar ist, zu prüfen, ob gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B eine Herabsetzung der Preise zu verlangen ist.

Eine Herabsetzung ist immer dann zu verlangen, wenn erkannt wird, dass der Auftragnehmer

- durch die Überschreitung erhebliche positions- oder auftragsbezogene Kosten einsparen würde,
- positionsbezogene Kosten von vornherein erheblich zu hoch angesetzt hat („Kalkulationsfehler“) und dem Auftraggeber ein Festhalten an den ursprünglichen Ansätzen nicht zumutbar ist, oder
- durch marktbedingte Senkung von Stoffpreisen erhebliche positionsbezogene Kosten einsparen würde, es sei denn, für diese Stoffe ist eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(15) Verlangt dagegen der Auftragnehmer bei Überschreitung des Mengenansatzes von mehr als 10 v.H. eine Erhöhung der Preise, so ist zunächst zu prüfen, ob er seiner Ankündigungspflicht nach Nr. 100 ZVB/E-StB nachgekommen ist.

Ist dies nicht der Fall, dann ist der Anspruch nur insoweit abzulehnen, als

- der Auftraggeber sonst Maßnahmen hätte ergreifen können, durch welche die Mehrkosten verringert oder vermieden worden wären oder
- dadurch dem Auftraggeber sonstige Nachteile entstanden sind.

Vom Auftragnehmer ist ein prüfbarer Nachweis seiner durch die Überschreitung des Mengenansatzes bedingten Mehrkosten auf Grund einer objektbezogenen detaillierten Berechnung zu verlangen, bei deren Prüfung folgendermaßen zu verfahren ist:

- Positionsbezogene Mehrkosten sind anzuerkennen. Die durch eine vereinbarte Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel abgedeckten Mehrkosten sind unberücksichtigt zu lassen. Eine Änderung nicht angemessener oder falscher Ansätze bei der Preisermittlung („Kalkulationsfehler“) auf angemessene Ansätze ist erst vorzunehmen, wenn dem Auftragnehmer oder Auftraggeber bezogen auf die Abrechnungssumme des Gesamtvertrages ein Festhalten an den ursprünglichen Ansätzen nicht zumutbar ist.
- Auftragsbezogene Mehrkosten sind anzuerkennen, wobei die Verringerung einzelner Kosten (siehe Nr. (14)) gegenzurechnen ist.
- Eine Veränderung der firmenbezogenen Ansätze ist abzulehnen.

(16) Über die zu vereinbarenden neuen Preise für die 110 v. H. des Mengenansatzes überschreitenden Mengen ist ein Nachtrag zum Bauvertrag abzuschließen (siehe Muster 3.4 – 1).

#### **Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B)**

(17) Verlangt bei der Unterschreitung des Mengenansatzes von Positionen um mehr als 10 v.H. der Auftragnehmer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B eine Erhöhung der Einheitspreise dieser Positionen, dann ist vom Auftragnehmer eine detaillierte Berechnung seiner auszugleichenden Kosten zu fordern und bei deren Prüfung nach den folgenden Regelungen zu verfahren.

(18) Bei den Positionen mit Mengenansatz-Unterschreitungen sind nur die Positionen

- deren Menge sich um mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes verringert hat und
- bei diesen jeweils die Differenzmenge von 100 v. H. des Mengenansatzes bis zu der tatsächlichen Menge zu betrachten.

Für diese Differenzmengen sind je Position die mengenunabhängigen (fixen) auftrags- und firmenbezogenen Kosten und letztlich deren Summe als Betrag für die Ausgleichsberechnung zu ermitteln.

(19) Für den „Ausgleich“ gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VOB/B sind alle Positionen

- deren Menge sich auf über 110 v. H. des Mengenansatzes erhöht hat und
- bei diesen jeweils die Differenzmenge von 110 v. H. des Mengenansatzes bis zur tatsächlichen Menge zu betrachten.

Für diese Differenzmengen sind ebenfalls je Position die mengenunabhängigen (fixen) auftrags- und firmenbezogenen Kosten und letztlich deren Summe als Betrag für die Ausgleichsberechnung zu ermitteln.

Positionen,

- deren Menge sich um mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes erhöht hat und
- für die ein neuer Preis nach den Nrn. (14) und (15) unter Ausgleich der auftragsbezogenen Kosten vereinbart wurde,

---

sind in der Ausgleichsberechnung nur hinsichtlich der firmenbezogenen Kosten einzubeziehen.

Ein Ausgleich in anderer Weise (z. B. durch zusätzliche Leistungen) ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(20) Die nach den Nrn. (18) und (19) ermittelten Beträge sind zu saldieren.

Ist der nach Nr. (18) ermittelte Betrag größer als der nach Nr. (19) ermittelte, dann ist die Differenz entweder als gesonderter Betrag oder durch Umlegung auf die Positionen der Nr. (18) zu vergüten. Hierüber ist ein Nachtrag zum Bauvertrag abzuschließen.

Ist der nach Nr. (18) ermittelte Betrag kleiner als der nach Nr. (19) ermittelte, dann ist eine Änderung der vertraglichen Vergütung wegen Unterschreitung des Mengenansatzes nicht vorzunehmen.

#### **Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)**

(21) Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart, oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seine Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB):

#### **Änderung der Leistungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)**

(22) Bei einer Änderung des Bauvertrages aufgrund von Entwurfsänderungen oder bei über die vertragliche Leistung hinaus gehenden Anordnungen des Auftraggebers ist stets ein Nachtrag zum Bauvertrag abzuschließen.

Dabei ist zu prüfen, ob gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ein neuer Preis zu vereinbaren ist, weil sich die Grundlagen der Preise für die betroffenen Positionen geändert haben.

Trifft dies zu, ist der Auftragnehmer zur Abgabe eines Nachtragsangebotes mit neuen Preisen (in der Regel keine Zulagepreise) aufzufordern.

(23) Bei der Vereinbarung eines neuen Preises (siehe Muster 3.4 – 2) ist wie folgt zu verfahren:

- Bei den positions- und auftragsbezogenen Preiselementen sind nur die durch die Leistungsänderung bedingten Mehr- oder Minderkosten anzuerkennen.
- Bei den von der Änderung betroffenen Preiselementen sind nicht angemessene oder falsche Ansätze bei der Preisermittlung für die ursprüngliche Leistung („Kalkulationsfehler“) nicht zu korrigieren; in diesem Falle sind die Mehr- oder Minderkosten fiktiv zu ermitteln.
- Bei den firmenbezogenen Preiselementen ist eine Änderung des Ansatzes abzulehnen.

(24) Ist kein Nachtrag abgeschlossen worden und beansprucht der Auftragnehmer nach Beginn der Ausführung eine erhöhte Vergütung, so ist der Anspruch nur insoweit zurückzuweisen, als

- die erhöhten Kosten bei rechtzeitiger Ankündigung zu vermeiden gewesen wären oder
- dadurch dem Auftraggeber sonstige Nachteile entstanden sind.

#### **Zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)**

(25) Ist eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung („zusätzliche Leistung“) auszuführen, dann ist zu prüfen, ob

- diese Leistung zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist und
- der Betrieb des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers auf eine derartige Leistung eingerichtet ist sowie
- diese Leistung insgesamt nur mit Nachteilen für den Auftraggeber (Behinderung der Ausführung, Erhöhung der Kosten) von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden kann.

(26) Treffen alle drei Voraussetzungen zu, dann ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B die Ausführung der zusätzlichen Leistung vom Auftragnehmer zu verlangen und er zur Abgabe eines entsprechenden Nachtragsangebotes aufzufordern. Dazu ist von ihm gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B eine detaillierte, auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung aufbauende Berechnung seiner Preise für die zusätzliche Leistung zu fordern, bei deren Prüfung folgendermaßen zu verfahren ist:

- Bei den positionsbezogenen Preiselementen sind die jeweiligen Ansätze anzuerkennen, wenn sie angemessen sind und den Ansätzen bei vergleichbaren vertraglichen Leistungen entsprechen. Die durch eine vereinbarte Lohn- und Stoffpreisgleitklausel abgedeckten Mehr- oder Minderkosten sind unberücksichtigt zu lassen.
- Für die auftrags- und firmenbezogenen Preiselemente ist eine Änderung der ursprünglichen Ansätze abzulehnen.

(27) Ist die zusätzliche Leistung zur Ausführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich, erscheint ihre gleichzeitige Durchführung jedoch für den Auftraggeber vorteilhaft, dann kann eine Ausführung durch den Auftragnehmer gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B angestrebt und er zur Abgabe eines Nachtragsangebotes aufgefordert werden.

Dabei ist nach § 3, gegebenenfalls § 3a VOB/A zu prüfen, ob auch die Einholung von Angeboten anderer Unternehmer im Rahmen einer Freihändigen Vergabe oder ob eine Ausschreibung erforderlich ist.

Im Falle der Vergabe einer solchen zusätzlichen Leistung an den Auftragnehmer kann ihm eine, von den Preisermittlungsgrundlagen für die vertragliche Leistung abweichende Preisermittlung nach Kostenlage zugestanden werden. Der Angebotspreis ist dabei auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

(28) Über die Preise für zusätzliche Leistungen und gegebenenfalls die sonstigen vertraglichen Auswirkungen ist ein Nachtrag zum Bauvertrag abzuschließen (siehe Muster 3.4 – 2 und 3.4 – 3).

(29) Hat der Auftragnehmer mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung begonnen, ohne dass Einvernehmen mit dem Auftraggeber über die Art der Ausführung bestand und ohne dass der Auftragnehmer seinen Anspruch auf besondere Vergütung angekündigt hat, dann ist eine besondere Vergütung nur insoweit anzuerkennen, als sie ohnedies anzuerkennen gewesen sein würde (§ 2 Abs. 8 Nr. 2 und 3 VOB/B).

#### **Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)**

(30) Die Anwendung des § 2 Abs. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1b) VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

(31) Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist eine Einzelfall bezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtigen Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine qualitative Leistungsänderung oder um eine quantitative Änderung des gesamten Leistungsvolumens von 20 v. H. oder mehr handeln. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

(32) Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers, so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

**Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)**

(33) Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden können oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden oder
- abgelehnt und
  - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
  - Ersatzmaßnahmen zur Beseitigung angedroht,
  - Schadensersatzforderung im Übrigen (z. B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

(34) Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B).

**Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)**

(35) Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

**Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)**

(36) Vor einer Beauftragung/Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung ist aktenkundig zu machen.

(37) Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich

- um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 5 Nr. 2 VOB/A),
- die Ausführung vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) wird und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten ist der Vorrang der ortsüblichen Vergütung (§ 15 Abs. 2 Nr 2 VOB/B) zu beachten.

**Wegfall von Teilleistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B)**

(38) Für Teilleistungen (in der Regel handelt es sich dabei um OZ), die ausnahmsweise ersatzlos entfallen, wird die Vergütung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bestimmt.

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in einer Ausgleichsberechnung (siehe Nr. (18) bis (20) zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Zum anderweitigen Erwerb können tatsächliche Mengenmehrungen in anderen Leistungspositionen, Leistungsänderungen auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 VOB/B, vom Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder im Einzelfall auch ein neuer Auftrag als zeitnahe Anschlussauftrag nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B gehören.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs die vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

#### **Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des AG (z. B. § 58 BHO)**

(39) Eine Änderung bestehender Vertragsverhältnisse zum Nachteil des AG kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Soweit bei den Baudienststellen Anträge von Auftragnehmern auf Preisänderungen eingehen, z. B. wegen starker Stoffpreissteigerungen in Bauverträgen ohne Stoffpreisgleitklausel, sind diese für Baumaßnahmen nach § 58 BHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Baudienststelle der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

(40) Der Auftragnehmer hat die erhebliche Verschlechterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen zur Einzelfallprüfung gemäß § 58 BHO vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung z. B. der Stoffpreiserhöhung,
- entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten drei Monate,
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweis der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise,
- konkrete Belege über die aktuellen Einkaufspreise der Stoffe,
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil des Auftragnehmers und dessen eventuellen Nachunternehmern) entstandenen Mehrkosten.

Die o. g. Nachweise sind, ggf. auch nachträglich, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(41) Die Anträge von Auftragnehmern sind von der Baudienststelle unverzüglich unter Berücksichtigung vorstehender Punkte zu prüfen und bei Bundesmaßnahmen, verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag, dem BMVBS auf dem Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen.

## Muster 3.4 – 1

## Beispiel 1 für Nachtrag zum Bauvertrag

B 102 Ortsumgehung K-Stadt, Neubau von Bau-km 2,4 bis 6,8

N a c h t r a g N r. 1

zum Bauvertrag Nr. 085/06 vom 11.05./15.05.2006

1. Leistungen

1.1 Für folgende Leistungen des Bauvertrages, bei denen die Mengensätze um mehr als 10 v.H. überschritten wurden, werden die nachstehenden neuen Einheitspreise für die festgelegten Überschreitungsmengen vereinbart:

	Menge	EP in EUR	GB in EUR
OZ N 1: Zu OZ 00.02.0003 Oberboden abtragen und lagern Für Mengen über 660 m <sup>3</sup> :	300 m <sup>2</sup>	2,30	690,00
OZ N 2: Zu OZ 00.02.0005 Oberboden gelagert andecken Für Mengen über 660 m <sup>3</sup> :	300 m <sup>2</sup>	5,50	1.650,00
OZ N 3: Zu OZ 00.02.0010 Boden lösen und einbauen Für Mengen über 27.500 m <sup>3</sup> :	4.200 m <sup>3</sup>	6,20	<u>26.040,00</u>

1.2 Die Auftragsumme (netto)des Bauvertrages verändert sich um: **28.380,00**

2. Sonstige Bedingungen

2.1 Die Ausführungsfrist wird um 5 Werkzeuge verlängert.

2.2 Bei der Ermittlung der Preise dieses Nachtrags wurde ein Ausgleich der Baustellengemeinkosten und etwaiger auftragsbezogener Sonderkosten nicht berücksichtigt. Ein späterer Ausgleich bleibt vorbehalten.

2.3 Die Regelung zur Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung gemäß Ziffer 2.3 der BVB bleibt unberührt.

2.4 Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Bauvertrages unverändert.

Der Auftragnehmer:  
B-Stadt, den 12.10.2006  
Firma X  
ppa

Der Auftraggeber:  
A-Stadt, den 13.10.2006  
Straßenbauamt  
Im Auftrag

(Bauberrat)

## Muster 3.4 – 2 (Seite 1)

## Beispiel 2 für Nachtrag zum Bauvertrag

B 102 Ortsumgehung K-Stadt, Neubau von Bau-km 2,4 bis 6,8

N a c h t r a g N r. 2 (Blatt 1)

zum Bauvertrag Nr. 085/06 vom 11.05./15.05.2006

1. Leistungen

1.1 Folgende im Bauvertrag nicht vorgesehenen bzw. geänderte Leistungen werden zu den nachstehenden Einheitspreisen ausgeführt:

	Menge	EP in EUR	GB in EUR
OZ N 4: 93.108/219 65 30 12 00 Boden für Leitungsgraben einschl. Schachtbaugruben ausheben. Straßen- aufbruch wird gesondert vergütet. Klasse 3 bis 5. Grabentiefe über 5 bis 7 m. Breite der Grabensohle über 1 bis 2 m. Aushub zur Wiederver- wendung seitlich lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben oberhalb der Leitungszone einbauen und verdichten. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub innerhalb der Baustelle fördern und nach Angabe des AG einbauen.	340 m <sup>3</sup>	19,30	6.562,00
OZ N 5: 93.106/252 08 01 02 -- Gelagerten Boden des AG aufnehmen. Klasse 3 bis 5. Boden lagert inner- halb der Baustelle. Boden innerhalb der Baustelle fördern und in Auf- tragsbereichen profilgerecht ein- bauen. Abgerechnet wird nach Auftrags- profilen.	110 m <sup>3</sup>	7,50	825,00
			7.387,00
	Summe der Leistungen =		7.387,00



## Muster 3.4 – 2 (Seite 2)

## Beispiel 2 für Nachtrag zum Bauvertrag

N a c h t r a g N r. 2 (Blatt 2)

1.2 Dafür entfällt aus dem LV

OZ 4:	93.108/219 64 30 12 00	340 m <sup>3</sup>	17,10	5.814,00
	Boden für Leitungsgraben einschl. Schachtbaugruben ausheben. Straßen- aufbruch wird gesondert vergütet. Klasse 3 bis 5. Grabentiefe über 3 bis 5 m. Breite der Grabensohle über 1 bis 2 m. Aushub zur Wiederverwendung seitlich lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben oberhalb der Leitungszone einbauen und verdichten. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub innerhalb der Baustelle fördern und nach Angabe des AG einbauen.			

1.3 Die Auftragssumme (netto) des Bauvertrages erhöht sich um

1.573,002. Sonstige Bedingungen

2.1 Bei der Ermittlung der Preise dieses Nachtrags wurde ein Ausgleich der Baustellengemeinkosten und etwaiger auftragsbezogener Sonderkosten nicht berücksichtigt. Ein späterer Ausgleich bleibt vorbehalten.

2.2 Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Bauvertrages unverändert.

Der Auftragnehmer:  
B-Stadt, den 10.11.2006  
Firma X  
ppa

Der Auftraggeber:  
A-Stadt, den 13.11.2006  
Straßenbauamt  
Im Auftrag

(Bauberrat)

## Muster 3.4 – 3 (Seite 1)

## Beispiel 3 für Nachtrag zum Bauvertrag

B 102 Ortsumgehung K-Stadt, Neubau von Bau-km 2,4 bis 6,8

Nachtrag Nr. 3 (Blatt 1)

zum Bauvertrag Nr. 085/06 vom 11.05./15.05.2006

1. Leistungen

Folgende Leistungen, die wegen Verlängerung der Baustrecke von km 6,8 bis km 7,15 erforderlich sind, werden zu den nachstehenden Einheitspreisen ausgeführt (die Leistungen und Einheitspreise entsprechen dem Bauvertrag):

OZ	Menge	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0003 Oberboden abtragen und lagern	1.000 m <sup>3</sup>	2,00	2.000,00
01.02.0005 Oberboden gelagert andecken	1.000 m <sup>3</sup>	5,00	5.000,00
01.02.0010 Boden lösen und einbauen	7.000 m <sup>3</sup>	3,80	26.600,00
01.04.0002 Frostschuttschicht herstellen	2.000 m <sup>3</sup>	15,00	30.000,00
01.04.0005 Bit. Tragschicht herstellen	3.000 m <sup>3</sup>	18,00	54.000,00
01.05.0002 Asphaltbinder einbauen	3.000 m <sup>3</sup>	4,50	13.500,00
01.05.0004 Asphaltbeton 0/16 splittr. einb.	3.000 m <sup>3</sup>	6,00	18.000,00

Die Auftragssumme (netto) des Bauvertrages erhöht sich um **149.100,00**

2. Sonstige Bedingungen

2.1 Die Leistungen in der Verlängerungsstrecke werden in Aufmaß und Rechnung von den Leistungen in der ursprünglichen Baustrecke nicht getrennt.

2.2 Als neue Mengenansätze im Sinn von § 2 Abs. 3 VOB/B gelten die um die o.a. Mengen erhöhten Mengen des Leistungsverzeichnisses.

2.3 Der vereinbarte Nachlass von 2,0 v.H. auf die Einheitspreise des Bauvertrages erstreckt sich auch auf die Leistungen in der Verlängerungsstrecke.

## Muster 3.4 – 3 (Seite 2)

## Beispiel 3 für Nachtrag zum Bauvertrag

Nachtrag Nr. 3 (Blatt 2)

2.4 Die Nr. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ erhält folgende Fassung:

„2. Ausführungsfristen

2.2 Vollendung der Ausführung am  
30.06.2007

## 2.3 Einzelfristen

für Umleitung des Verkehrs auf die Umleitungsrampe  
frühestens am 22.09.2006

für volle Verkehrsübergabe der Brücke  
am 17.12.2007“

2.5 Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Bauvertrages unverändert.

Der Auftragnehmer:  
B-Stadt, den 02.06.2006  
Firma X  
ppa

Der Auftraggeber:  
A-Stadt, den 02.06.2006  
Straßenbauamt  
Im Auftrag

(Baudirektor)

Muster 3.4 – 4 (Seite 1)  
Nachtragsbearbeitung

Baudienststelle

.....  
 .....  
 .....  
 .....

### Vermerk Nachtragsbearbeitung

Bezeichnung der Bauleistung:

XX B75-123	B 75, Ortsumgehung B-Dorf
VE 34.9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

Zuschlagsschreiben vom:

Auftragnehmer: .....

Nachtragsangebots-Nummer: ..... vom: .....

Laufende Nr. des Nachtrages: .....

Höhe des eingereichten Nachtragsangebotes (in EUR): ..... (brutto)

Bezeichnung der Nachtragsleistung:

.....  
 .....  
 .....

**1. Nachtragsankündigung/Nachtragsanordnung**

Leistung wurde vom Auftragnehmer schriftlich/mündlich angemeldet

- vor Ausführung der Leistung für OZ .....  
am .....
- nach Ausführung der Leistung für OZ .....  
am .....
- Nachtragsleistung wurde vom Auftraggeber angeordnet für OZ .....  
am .....

**2. Vorlage des Nachtragsangebotes**

- Nachtragsangebot wurde vom Auftragnehmer vorgelegt am .....
- Nachtragsangebot des AN liegt trotz Ankündigung noch nicht vor.  
Folgendes wurde veranlasst am .....:  
 .....  
 .....  
 .....

Muster 3.4 – 4 (Seite 2)
Nachtragsbearbeitung

3. Inhaltliche Prüfung (insbesondere Vollständigkeit) des Nachtragsangebotes (sofern erforderlich)

Angaben fehlen zu:

- Leistungsinhalt bei OZ:
- Leistungsumfang bei OZ:
- Ausführungsfrist bei OZ:
- Auswirkungen auf den Bauablauf bei OZ:
- Auswirkungen auf die vertragliche Leistung bei OZ:

Nachtragskalkulation fehlt bzw. nicht aufgeführt bei OZ:

Nachweise zu Material (Preise, Nachweise) nicht beigelegt bei OZ:

Nachweise zu NU-, -Fremdleistungen nicht beigelegt bei OZ:

NU - Kalkulation nicht beigelegt bei OZ:

Falls Angaben fehlen:

Folgendes wurde veranlasst am:

.....
.....
.....

4 Prüfung der Notwendigkeit und der Anspruchsgrundlagen

4.1 Die angebotene Nachtragsleistung ist zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich:

- Ja für OZ:
Nein für OZ:

Begründung:

.....
.....
.....

Falls nein,

Folgendes wurde veranlasst am:

.....
.....
.....

**Muster 3.4 – 4 (Seite 3)**  
Nachtragsbearbeitung

4.2 Die angebotene Nachtragsleistung ist Bestandteil der vertraglichen Leistung (§ 2 Nr. 1 VOB/B):

Ja für OZ: .....

Nein für OZ: .....

Begründung:

.....  
.....  
.....

Falls Ja:

Auftragnehmer schriftlich informiert am ..... bzw.

Folgendes wurde veranlasst am .....

.....  
.....  
.....

4.3 Feststellung der Anspruchsgrundlage gemäß VOB/B, BGB

§ 2 Nr. 3 (2) Mehrmengen über 110 %  
für OZ: .....

§ 2 Nr. 3 (3) Minderungen unter 90 %  
für OZ: .....

§ 2 Nr. 4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den AG  
für OZ: .....

§ 2 Nr. 5 Änderung durch Anordnung des AG  
für OZ: .....

§ 2 Nr. 6 Zusätzliche Leistung  
OZ: .....

§ 2 Nr. 7 erhebliche Änderung des Leistungsumfanges einer Pauschalposition  
OZ: .....

§ 2 Nr. 8 (2) eigenmächtige Leistungserbringung  
OZ: .....

§ 2 Nr. 9 Lieferung zusätzlicher Unterlagen  
OZ: .....

§ 2 Nr. 10 Stundenlohnarbeiten nach vorheriger Ankündigung  
OZ: .....

§ 6 Nr. 6 Behinderung durch Auftraggeber  
OZ: .....

§ 8 Nr. 1 Wegfall von Teilleistungen  
OZ: .....

§ 642 BGB Unterlassung der Mitwirkung durch den Auftraggeber  
OZ: .....

Muster 3.4 – 4 (Seite 4)  
Nachtragsbearbeitung

Anmerkungen:

.....  
.....  
.....

5. Inhaltliche Prüfung des Nachtragsangebotes

- 5.1  Prüfung der einzelnen Elemente der Preisermittlung nach Abschnitt 3.4 Nr. (7) – (10) des HVA B-StB möglichst anhand der Urkalkulation am .....,  
Feststellungen (OZ-weise):  
.....  
.....  
.....
  
- 5.2  Prüfung der Leistungsansätze (Erfahrungswerte, Urkalkulation) am .....,  
Feststellungen (OZ-weise):  
.....  
.....  
.....
  
- 5.3  Prüfung der Mengenansätze am .....,  
Feststellungen (OZ-weise):  
.....  
.....  
.....
  
- 5.4  Prüfung entsprechend der nach 4.3 festgestellten Anspruchsgrundlage gemäß Abschnitt 3.4 HVA B-StB am .....,  
Feststellungen (OZ-weise):  
.....  
.....  
.....

**Muster 3.4 – 4 (Seite 5)**  
Nachtragsbearbeitung

**6. Verhandlungen mit dem AN über das Nachtragsangebot (sofern erforderlich)**

Verhandlungen fanden statt am ..... in .....

*(Hinweis: Bei Nichteinigung mit dem AN ist hier zu dokumentieren, dass der AG nunmehr die Bedingungen für den Nachtrag selbst festlegt, Hinweis auf ein eventuelles 18.2 Verfahren.)*

Ergebnisse:

.....  
.....  
.....

**7. Ergebnis der Nachtragsprüfung:**

Der Nachtrag wird abgelehnt

Begründung:

.....  
.....  
.....

Dem Nachtrag wird unverändert zugestimmt

Dem Nachtrag wird mit folgenden Modifikationen zugestimmt:

.....  
.....  
.....

**8. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen aufgrund der Nachtragsleistung**

8.1 Die Vollendung der Ausführung der Gesamtleistung

bleibt unverändert

wird verlängert um ..... Werktage

wird verlängert auf ..... (Datum)

Einzelfristen für .....

bleiben unverändert

werden auf den ..... (Datum) festgesetzt.

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen für .....

bleiben unverändert

werden neu festgesetzt auf den Zeitraum von ..... bis ..... (Datum)

werden verlängert um ..... Kalendertage

8.2 Vertragsstrafen

.....  
.....  
.....



**Muster 3.4 – 4 (Seite 6)**  
Nachtragsbearbeitung

**9. Berechnung der in Betracht kommenden Nachtragssumme** (ggf. negativer Betrag)

Netto-Summe des geprüften Nachtragsangebotes:	=	.....	€
abzüglich: event. entfallende OZ:	=	.....	€
abzüglich: event. Preisnachlass des HA:	=	.....	€
Summe netto:	=	.....	€
Umsatzsteuer (19 %)	=	.....	€
<b>Auftragssumme:</b>	=	.....	€

**10. Zustimmung zum Vergabevorschlag**

Vorlage bei der vorgesetzten Dienststelle erforderlich Ja  Nein

Falls ja, Vorlage erfolgt am .....

Zurück am .....

Ergebnis:

.....  
.....  
.....

**11. Abschluss des Nachtragsvertrages**  
(siehe Muster im Abschnitt 3.4 HVA B-StB)

11.1 Vorbehalt im Nachtragsvertrag erforderlich: Ja  Nein   
(siehe Abschnitt 3.4 Nr. (11) bzw. Muster HVA B-StB)

11.2 Der Nachtragsvertrag wurde geschlossen am .....

**12. Ermittlung der neuen (Gesamt-)auftragssumme**

12.1 Ursprüngliche Auftragssumme: ..... €

12.2 Bisherige Nachträge Nr. 1 bis ..... €

**12.3 Zwischensumme:** ..... €

12.4 Nunmehriger Nachtrag: ..... €

**12.5 Neue Gesamtauftragssumme:** ..... €

Aufgestellt: ....., den .....

(Unterschrift)

### 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Bei Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung sind § 6 VOB/B und Nr. 105 ZVB/E-StB zu beachten.

§ 6 Abs. 1 bis 4 und 6 VOB/B sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

(2) Als Behinderung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1a) VOB/B ist ein Umstand anzusehen, der

- vom Auftraggeber verschuldet ist oder
- aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt (z. B. unvermutete Hindernisse im Boden).

(3) Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 6 VOB/B ist nur bei einem Verschulden des Auftraggebers anzuerkennen, nicht jedoch bei einem unverschuldeten, aus dem sonstigen Risikobereich des Auftraggebers herrührenden hindernden Umstand.

Bevor eine Forderung des Auftragnehmers auf Erstattung der durch die Behinderung oder Unterbrechung verursachten Mehraufwendungen nach § 6 VOB/B abgelehnt wird, ist zu prüfen, ob ihm ein Anspruch nach § 2 VOB/B zusteht.

Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht nach § 1 Abs. 3 VOB/B Gebrauch gemacht hat.

(4) § 6 Abs. 5 und 7 VOB/B sind auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann.

(5) Zeigt der Auftragnehmer eine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung gemäß § 6 VOB/B an, ist insbesondere zu prüfen, ob:

- die Behinderungsanzeige unverzüglich erfolgte oder die Behinderung offenkundig bekannt war,
- eine Behinderung tatsächlich vorlag,
- die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist bzw. aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt,
- eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Auftraggebers vorliegt.

Die Anzeige der Behinderung bzw. Unterbrechung hat so zu erfolgen, dass diese die gemäß Rechtsprechung des BGH erforderliche Informations-, Warn- und Schutzfunktion erfüllen kann.

(6) Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass

- er sich behindert glaubt, oder
- Umstände erkennbar wurden aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder
- der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert,

sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch festzuhalten, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind.

Dafür sind, neben den Eintragungen im Bautagebuch, die hindernden Umstände soweit möglich ergänzend zu dokumentieren (z. B. durch Fotos, Videoaufzeichnungen).

(7) Ein geltend gemachter Schaden muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden; hierzu ist ein Abgleich der erbrachten Leistung ohne Behinderung zu der erbrachten Leistung mit Behinderung erforderlich.

Dabei ist darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer in welcher Zeit mit welchen Kosten nach der ursprünglichen Kalkulation erzielt hätte ( ggf. ist hier ein Abgleich mit der vor der Behinderung tatsächlich erbrachten Leistung erforderlich) und was er an Leistungen in welcher Zeit mit welchen Kosten er bei gestörten Bauablauf tatsächlich erzielt bzw. nicht erzielt.

Ebenfalls sind vom Auftragnehmer die personellen und gerätemäßigen Auswirkungen der Behinderung bzw. Unterbrechung darzulegen.

Entgangener Gewinn kann nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 6 VOB/B).

(8) Soweit durch die Behinderung bzw. Unterbrechung der Ausführung eine Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B erforderlich wird, bedingt diese Verlängerung noch keine Entscheidung über einen eventuellen Schadenersatz.

Ein Schadenersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B kommt u. a. erst dann zum tragen, wenn neben der Behinderung bzw. Unterbrechung noch ein Verschulden einer der Vertragsparteien hinzu tritt. Die Zuordnung der Ursache der Behinderung bzw. Unterbrechung zu dem Risikobereich einer der Vertragsparteien kann dabei noch nicht als Verschulden betrachtet werden.

(9) Ergibt die Prüfung, dass kein Schadenersatzanspruch VOB/B gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 6 und kein Anspruch aus § 2 VOB/B besteht, ist zu prüfen, ob gleichwohl nicht ein Anspruch aus § 642 BGB besteht.

(10) Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus § 6 Abs. 3 VOB/B, die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, nachkommt.

(11) Hat der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden, z. B. dadurch, dass je nach Sachlage

- die Wasserhaltung weitergeführt oder unterbrochen wird,
- die ausgeführten Teile der Leistung gesichert werden,
- Personal und Geräte ganz oder teilweise vorgehalten oder anderweitig eingesetzt werden,
- Verkehrssicherungsmaßnahmen weitergeführt oder angepasst werden.

(12) Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Bauvertrag festzulegen (siehe Abschnitt 3.4 „Nachträge“).

### 3.6 Sicherheitsleistungen

(1) Für Sicherheitsleistungen sind die Nrn. 110 und 111 ZVB/E-StB in Verbindung mit § 17 VOB/B zu beachten.

Für Bürgschaften nach Nr. 111 ZVB/E-StB sind die Vordrucke HVA B-StB Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft (siehe Muster 3.6 – 1), HVA B-StB-Bürgschaft für Mängelansprüche (siehe Muster 3.6 – 2) und HVA B-StB-Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft (siehe Muster 3.6 – 3) zu verwenden.

(2) Es ist darauf zu achten, dass auch

- bei einer Arbeitsgemeinschaft als Auftragnehmer oder
- bei möglicher Teilabnahme

nur **eine** Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit gemäß Nr. 111.4 ZVB/E-StB anzunehmen ist.

Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn

- für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und 112.2 ZVB/E-StB erfüllt sind und
- der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gestellt hat.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt oder Sicherheit in anderer Form gewährt. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B vorzunehmen.

(4) Für Abschlagszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder in anderer Form zu leisten. Dies gilt auch für Großbauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

(5) Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten, die auf der Baustelle zunächst nicht in endgültiger Lage hergestellt werden (Nr. 106 ZVB/E-StB), werden ohne besondere Sicherheit und ohne Eigentumsübertragung gewährt.

(6) Bis zur Schlusszahlung kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel – ungeachtet vorliegender Bürgschaften – in der Regel ein Betrag in zweifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden. Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuführen.

(7) Zahlt der Bürge einer Sicherheit nach HVA B-StB nicht, dann ist zu prüfen, ob die Zahlung in einem Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO erreicht werden kann.

(8) Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen (Abschnitt 3.14 „Aufrechnungsfälle“) und zweckmäßig sind.

(9) Der Austausch der Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgt nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in zweifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen (siehe § 641 Abs. 3 BGB und Nr. (6)). Soweit ein solcher Einbehalt nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft oder einer anderen geleisteten Sicherheit einzubehalten (Nr. 110.2 ZVB/E-StB).

Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche ist aus der zum Zeitpunkt des Austausches der Sicherheiten zu ermittelnden Abrechnungssumme (Auftragssumme einschließlich Nachträge) zu berechnen.

Muster 3.6 – 1

Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft

**Bürgschaftsurkunde**

**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und

**der Auftraggeber**

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Mängelansprüche zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

**Der Bürge**

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

EUR

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

.....

.....

**Muster 3.6 – 2**

Bürgschaft für Mängelansprüche

**Bürgschaftsurkunde**

**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und

**der Auftraggeber**

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

**Der Bürge**

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

EUR

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Muster 3.6 – 3

Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

**Bürgschaftsurkunde**

**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und  
**der Auftraggeber**

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zum Einbau dieser Stoffe oder Bauteile <sup>\*)</sup>
  - eine Abschlagszahlung für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zum Einbau dieser Bauteile <sup>\*)</sup>
  - eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen <sup>\*)</sup>
- eine Bürgschaft zu stellen.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

**Der Bürge**

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EUR
Betrag in Worten	Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
.....	.....

<sup>\*)</sup> Zutreffendes ankreuzen

---

### 3.7 Rechnungen und Zahlungen

#### Rechnungen

(1) Bei den Rechnungen sind zu unterscheiden:

- Abschlagsrechnungen,
- Teilschlussrechnungen,
- Schlussrechnung.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer übersichtlich aufgestellt, dabei die Reihenfolge der Positionen eingehalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden (Nr. 12 ZVB/E-StB).

(3) Die Rechnungen sind gemäß §§ 14 und 16 VOB/B zügig zu prüfen und mit den nach den Haushaltsbestimmungen erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.

Bei Abschlagszahlungen ist die Fälligkeitsregelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 (binnen 18 Werktage nach Zugang) zu beachten.

Bei Schlussrechnungen ist zu beachten, dass

- diese unmittelbar nach Eingang geprüft werden,
- nicht prüffähige Rechnungsbestandteile unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzuweisen sind,
- prüffähige, nicht bestrittene Guthaben innerhalb der 2-Monatsfrist (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B) zur Vermeidung von Verzugszinsen als Abschlagszahlung auf die Schlussrechnung auszuführen sind,
- prüffähige, aber bestrittene Rechnungsbestandteile zurückzuweisen sind.

(4) Die Bearbeitung der Schlussrechnung hat nach dem Vordruck HVA B-StB Bearbeiten Schlussrechnung zu erfolgen (siehe Muster 3.7 – 1). Die Bearbeitung beginnt mit dem Tag der Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer.

(5) Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

(6) Teilschlussrechnungen gemäß § 16 Abs. 4 VOB/B sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Im Übrigen werden sie wie Schlussrechnungen behandelt. Die letzte Teilschlussrechnung eines Auftrages ist zugleich als Schlussrechnung zu bezeichnen (z. B. „Teilschlussrechnung Nr. 10/Schlussrechnung“).

Jeder Teilschlussrechnung ist eine Abnahmeniederschrift beizufügen.

#### Behandeln der Rechnungen

(7) Eingegangene Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:

1. Eingangsstempel unverzüglich aufbringen.
2. Zutreffendenfalls Vermerke in rot aufbringen:  
„Pfändung“, „Abtretung“, „Eilt Skonto“, „Eilt Jahresabschluss“.
3. Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen.
4. Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit (Nr. 12 ZVB/E-StB).



## 4.1 Rechnungen daraufhin durchsehen, ob

- die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
- Abschlagsrechnungen richtig nummeriert sind,
- vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigelegt sind,
- Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sind,
- Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt sind,
- Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen und Ergänzungen des Vertrages im Anschluss an die Teilleistungen des Vertrages aufgeführt sind,
- alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge (Nr. 12.4 ZVB/E-StB) aufgeführt sind,
- die erforderlichen Belege (z. B. Aufmaße, Gewichtsnachweise, Stundenlohnzettel), Zeichnungen und Mengenberechnungen vorliegen.

Bei Pauschalabrechnungen mit Zahlungsplan ist zu bestätigen, dass die Bauleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

## 4.2 Nicht prüfbare Rechnungen oder Rechnungsbestandteile sind mit Anschreiben unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzusenden.

## 5. Prüfen der Rechnungen:

## 5.1 Übereinstimmung mit dem Bauvertrag prüfen, ob

- die Rechnung nur Leistungen des Bauvertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
- die in den vorliegenden Belegen (z. B. Aufmaße, Gewichtsnachweise, Stundenlohnzettel) gemeinsam festgestellten Sachverhalte der vereinbarten Vergütung zugrunde gelegt werden können,
- die jeweilige Leistung der richtigen Ordnungszahl zugeordnet wurde,
- die Abrechnungseinheit dem Bauvertrag entspricht,
- die Abrechnungsregelungen (z. B. Nr. 10 ZVB/E-StB), gegebenenfalls Zahlungspläne bei Pauschalabrechnungen beachtet wurden,
- die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Angaben des Bauvertrages vollständig erbracht sind,
- eine Vergütung für Leistungen verlangt wird, die Nebenleistungen im Sinne der VOB/C sind,
- für bestimmte Teilleistungen neue Preise verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3, 5 bis 7 VOB/B),
- für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen zu berücksichtigen sind (Nrn. 108.2 und 108.3 ZVB/E-StB),
- Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berücksichtigt ist,
- Preisnachlässe (Nr. 11 ZVB/E-StB) zu berücksichtigen sind,
- eine Lohnleitklausel richtig berücksichtigt ist,
- eine Stoffpreisleitklausel richtig berücksichtigt ist,
- eine Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen getroffen wurde,
- Ausführungsfristen überschritten sind (Nr. 105 ZVB/E-StB).

## 5.2 Ansätze und Zahlenangaben/Eingabedaten prüfen bzw. nachrechnen, ob

- die Mengen in der Rechnung mit den geprüften Ergebnissen der Mengenberechnungen übereinstimmen,
- die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
- die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen richtig berücksichtigt sind,
- Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berechnet ist,
- Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
- Mehr- oder Minderaufwendungen aus vereinbarten Gleitklauseln richtig berechnet sind,
- die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) richtig berechnet ist,
- alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind (Nr. 12.4 ZVB/E-StB).

Es ist darauf zu achten, dass Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen) nur in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (siehe Abschnitt 3.1 „Bauüberwachung“ Nr. (11) und § 16 Abs. 1, Nr. 1, Satz 1 VOB/B).

- 
- 5.3 Prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte zu berücksichtigen sind, insbesondere
- Abzüge wegen fehlender Bürgschaften vorgenommen werden müssen (§ 17 Abs. 7 VOB/B, Nr.110.1 ZVB/E-StB),
  - Abzüge wegen Nichteinhaltung von Anforderungen aus den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ vorgenommen werden müssen, (Siehe Abschnitt 3.10 „Mängelansprüche“ Nr. (1)ff)
  - Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel verlangt werden muss,
  - Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
  - Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge in Abzug zu bringen sind,
  - Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind (siehe Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“ Nr. (9)).
- 5.4 Kontrolle der ausgeführten Leistungen durch Vergleich der Soll- und Istmengen hinsichtlich auffälliger Mengenverschiebungen und gegebenenfalls Aufklärung des Entfallens wesentlicher Teilleistungen (siehe Abschnitt 3.1 „Bauüberwachung“ Nrn. (47) und (48)), insbesondere bei Positionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen.
6. Feststellen der Rechnungen:  
Aufbringen der Feststellungsbescheinigungen (in der Regel Stempel) auf die 1. Ausfertigung der Rechnung; Feststellungsbescheinigungen möglichst unmittelbar unter der Rechnungssumme anbringen und unter Angabe der Amtsbezeichnung oder Vergütungsgruppe und des Datums unterschreiben.
7. Übertragen von Änderungen in die benötigten Mehrausfertigungen bzw. Fertigen von mit Namenskurzzeichen und Datum versehenen Kopien.
8. Bei Schlussrechnung prüfen, ob die nach Vordruck HVA B-StB Rechnungslegung (siehe Muster 3.7 – 2) vorgesehenen Unterlagen vorliegen.
9. Weiterleiten der Rechnung zur Anweisung.

### Rechnungsbelege

(8) Folgende Rechnungsbelege sind zu unterscheiden:

„Ausgabebelege“ begründen die Leistung und Buchung von Auszahlungen bei Ausgabtiteln sowie die Annahme und Buchung von Einzahlungen, die von den Ausgaben abzusetzen sind (Ausgabeabsetzungen).

„Einnahmebelege“ begründen die Annahme und Buchung von Einzahlungen bei Einnahmetiteln sowie die Leistung und Buchung von Auszahlungen, die von den Einnahmen abzusetzen sind (Einnahmeabsetzungen).

„Umbuchungsbelege“ begründen die Absetzung eines Betrages bei einer Verbuchungsstelle und seine Buchung bei einer anderen.

(9) Es ist zu beachten, dass zu einem Rechnungsbeleg

- die geprüfte Rechnung des Auftragnehmers,
  - die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,
  - die förmliche Kassenanordnung (Auszahlungs-, Annahme-, Umbuchungsanordnung),
  - der Zahlungsnachweis,
- gehören.

Zur kassentechnischen Behandlung der Rechnungen sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

(10) Die förmliche Kassenanordnung ist zu begründen.

Sind Schriftstücke vorhanden, aus denen sich der Grund und die Höhe der Zahlung ergeben (z. B. Verträge, Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen, amtliche Festsetzungen), so sind sie der Kassenanordnung geordnet und fortlaufend nummeriert beizufügen. Kann die Urschrift nicht beigefügt werden, so sind Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften zu verwenden.

Soweit sich Zweck und Anlass einer Zahlung nicht aus den beizufügenden Unterlagen ergeben, ist in die Kassenanordnung selbst eine besondere Begründung aufzunehmen. Diese muss vollständig sein, so dass eine Prüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Zur Vereinfachung kann auf einen anderen Rechnungsbeleg verwiesen werden.

(11) Müssen zur Begründung mehrerer Buchungen gleichlautende Rechnungsbelege gefertigt werden, so ist jeder Beleg mit der Angabe zu versehen, welche Buchung durch ihn begründet werden soll.

(12) Werden Schriftstücke für mehrere Kassenanordnungen benötigt, sind diese Schriftstücke der ersten Kassenanordnung beizufügen bzw. ist ein Sammelbeleg anzulegen.

Entsprechende Hinweise auf den Kassenanordnungen müssen gewährleisten, dass die Schriftstücke und die Kassenanordnungen für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können.

(13) Besteht ein Rechnungsbeleg aus mehreren Teilen, sind diese so miteinander zu verbinden, dass ein Verlust einzelner Teile des Rechnungsbeleges oder eine Vermengung mit anderen Belegen ausgeschlossen ist. Auf den Rechnungsbelegen soll ein Hefrand von ausreichender Breite frei bleiben.

(14) Alle Unterlagen sind bei der Baudienststelle sicher und geordnet aufzubewahren. Sie sind, sofern landesrechtlich nicht abweichend geregelt, mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung stattgefunden hat, aufzubewahren.

### Zahlungen

(15) Bei den Zahlungen sind zu unterscheiden:

- Abschlagszahlung,
- Teilschlusszahlung,
- Schlusszahlung.

Es ist darauf zu achten, dass sie entsprechend bezeichnet sind (Nr. 12.1 ZVB/E-StB).

(16) Alle Zahlungen sind durch zahlungsbegründende Unterlagen zu belegen.

(17) Bei Zahlungen an den Auftragnehmer (§ 16 VOB/B und Nrn. 14 und 15 ZVB/E-StB) ist darauf zu achten,

- dass unstrittige Beträge gezahlt werden,
- ob Aufrechnungen, Pfändungen, Abtretungen oder dergleichen vorliegen,
- dass keine Überzahlung erfolgt (Nr. 15.2 ZVB/E-StB).
- ob der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist (siehe Abschnitt 3.13 „Insolvenzfälle“).

(18) Vorauszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 VOB/B vorliegt.

(19) Bei Abschlagszahlungen für auf der Baustelle angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist vom Auftragnehmer besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder in anderer Weise zu verlangen. Für diese Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer Aufstellungen zu verlangen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen. Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten im Sinne von Nr. 106 ZVB/E-StB sind ohne besondere Sicherheit zu leisten.

(20) Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nr. (19) geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

(21) Wird eine Überzahlung festgestellt, ist Nr. 15 ZVB/E-StB zu beachten.

(22) Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungen an im Ausland ansässige Auftragnehmer nach § 13 b UStG ohne den darauf entfallenden Umsatzsteuer-Betrag geleistet werden; dieser ist vom Auftraggeber gemäß BMF-Schreiben vom 5.12.2001, BStBl. I 2001, S. 1013 (siehe Anhang) direkt an das für die Baudienststelle zuständige Finanzamt abzuführen.

(23) Der bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Betrag der Schlusszahlung ist dem Auftragnehmer – gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse – mit Vordruck HVA B-StB „Schlusszahlung“ (siehe Muster 3.7 – 3) mitzuteilen.

(24) Für die kassenmäßige Behandlung der Zahlungen sind die hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

(25) Zur Zahlungsweise der Rechnungen sind die Regelungen in Nr. 14 ZVB/E-StB zu beachten.

#### Ordnen der Unterlagen für die Rechnungslegung

(26) Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden.

(27) Die Unterlagen sind so übersichtlich zu ordnen, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

(28) Für jeden im Bereich des Bundesfernstraßenbaus abgeschlossenen Bauvertrag mit einer Auftragssumme  $\geq 12.500$  € ist eine Liste aller Rechnungen und Zahlungen nach Vordruck HVA B-StB-Rechnungen und Zahlungen (siehe Muster 3.7 – 4) zu führen. Hierin sind das Datum und die Höhe der Rechnungen sowie Datum und Höhe der Zahlungen aufzuführen.

(29) Zusätzlich ist für jede im Straßenbauplan (Anlage zum Haushaltsplan) **einzelnen veranschlagte Maßnahme** für die Rechnungsprüfung eine Liste aller Verträge und Bestellscheine nach Vordruck HVA B-StB Rechnungslegungsliste (siehe Muster 3.7 – 5) zu führen. Diese muss u.a. die Auftrags (Vertrags-) bzw. Bestellscheinnummer, das Auftragsdatum, die Auftragshöhe und die Bezeichnung der Leistung enthalten.

(30) Diesen Unterlagen sind die ausgefüllten Vordrucke HVA B-StB Rechnungslegung 1 bis 5 (siehe Muster 3.7 – 2 (Seiten 1 bis 5)) vorzuheften.

Demgemäß sind die Unterlagen grundsätzlich entsprechend dem Vergabe- und Bauablauf zu ordnen. Jedoch sind der Anweisungsbeleg (förmliche Kassenanordnung), zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen – ungeachtet der Zeitfolge im Vergabe- und Bauablauf – vor den übrigen Unterlagen einzuordnen.

(31) In den Vordruck HVA B-StB Rechnungslegung 1 sind insbesondere die Vertrags- und Bestellscheinnummer – gegebenenfalls aus dem Vertragsbuch –, die in den Vergabeunterlagen verwendete Bezeichnung der Bauleistung und die Haushaltsdaten einzutragen.

(32) Die Vordrucke HVA B-StB Rechnungslegung 2 bis 5 sind nach Hauptgruppen gegliedert. Sind im Vertrag Fachlose zusammengefasst, sollen innerhalb der Hauptgruppen die Schlussrechnungsunterlagen nach Fachlosen geordnet werden.

Fachspezifische Unterlagen (z.B. für Brückenbauten) sind durch weitere Untergliederungen den Hauptgruppen zuzuordnen.

Unterlagen, die den Gliederungsnummern nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind unter den Nummern „Sonstiges“ einzuordnen.

(33) Wenn es unzweckmäßig ist, Unterlagen nach den Nrn. 3.1, 3.2, 3.5.7 sowie 3.10 der Vordrucke HVA B-StB-Rechnungslegung 2 bis 5 beizufügen, sind die Fundstellen anzugeben.

Wenn Unterlagen nicht erforderlich waren (z. B. keine Planfeststellung bei Deckenerneuerung) und deshalb nicht erstellt wurden, ist dies anzugeben.

**Muster 3.7 – 1 (Seite 1)**  
Bearbeiten Schlussrechnung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

## Bearbeiten der Schlussrechnung

Vertrags-Nummer: ..... vom: .....

Auftraggeber: .....  
.....  
.....  
.....

Auftragnehmer: .....  
.....  
.....  
.....

Zuständige .....  
Bearbeiter: .....  
.....  
.....

1. Tag der Meldung der Fertigstellung durch AN: .....

2. Auftraggeber-Pflichten bis zur Vorlage der Schlussrechnung:

2.1 Vorliegende Nachtragsangebote abgeschlossen: Ja  Nein

Falls nein: Folgendes wurde veranlasst am .....:  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Muster 3.7 – 1 (Seite 2)**  
Bearbeiten Schlussrechnung

- 2.2 Angekündigte Nachtragsangebote vom AN vorgelegt: Ja  Nein   
Falls Nein, Folgendes wurde veranlasst am : .....
- .....
- .....
- .....
- 2.3 Die für die Schlussrechnung vom AG beizufügenden Unterlagen für die Rechnungslegung liegen vor  
(siehe Vordruck „HVA B-StB Rechnungslegung“) Ja  Nein   
Falls Nein: Folgende Unterlagen fehlen:
- .....
- .....
- .....
3. **Tag der Abnahme:** .....
4. **Termin zur Vorlage der Schlussrechnung (SR)** in der Abnahmeniederschrift: .....
5. **Schlussrechnung liegt zu diesem Datum vor:** Ja  Nein   
Falls Nein: Mit Schreiben vom ..... wurde eine Nachfrist zum ..... festgesetzt.
6. Da trotz vorgenannter Nachfrist die Schlussrechnung am ..... noch nicht vorlag, wurde am  
..... die Erstellung der Schlussrechnung zu Lasten des Auftragnehmers an die Firma  
..... in Auftrag gegeben.  
Als Abgabetermin wurde der ..... vereinbart.
7. **Zugang der Schlussrechnung** erfolgte am: .....
8. **Feststellungen zu der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung** (siehe Anlage )  
Ergebnis der Feststellungen:
- 8.1 Rechnung ist prüffähig: Ja  Nein  Tlw.
- 8.2 Falls Nein oder teilweise:  
Folgendes wurde veranlasst am: .....
1. Anfordern fehlender Unterlagen am ..... mit Fristsetzung zum ..... und Hinweis,  
dass bei Nichtvorlage der fehlenden Unterlagen ein Dritter mit der weiteren Abwicklung beauftragt  
wird.
2. Feststellung des unbestrittenen Guthabens am ..... und Anweisung innerhalb von 18  
Werktagen als Abschlagszahlung am .....
- 8.3 Angeforderte Unterlagen wurden bis zum vereinbarten Termin vorgelegt: Ja  Nein
- 8.4 Falls Nein: am ..... wurde die Erstellung der Schlussrechnung zu Lasten des Auftragnehmers an  
die Firma ..... in Auftrag gegeben.
- 8.5 Falls Ja: Unterlagen wurden eingereicht am .....

**Muster 3.7 – 1 (Seite 3)**  
Bearbeiten Schlussrechnung**9. Prüffähigkeit** (einschl. Vollständigkeit) der eingereichten Unterlagen (siehe auch Anlage )9.1 Rechnung ist prüffähig: Ja  Nein  Tlw. 9.2 Falls Nein oder teilweise:  
Folgendes wurde veranlasst am: .....

1. Anfordern fehlender Unterlagen am ..... mit Fristsetzung zum ..... und Hinweis, dass bei Nichtvorlage der fehlenden Unterlagen ein Dritter mit der weiteren Abwicklung beauftragt wird.
2. Feststellung des unbestrittenen Guthabens am ..... und Anweisung innerhalb von 18 Werktagen als Abschlagszahlung am .....

9.3 Als Abgabetermin wurde der ..... vereinbart.

9.4 Zugang der Schlussrechnung erfolgte am: .....

**10. Prüfen der Schlussrechnung:**

Siehe HVA B-StB Abschnitt 3.7 Nr. (7) Ziffer 5.

*(Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 (1) VOB/B wird die Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang.)*

Beginn: .....

**11. Abschluss der Prüfung** der Schlussrechnung am:  /  / **12. Schlusszahlung festgestellt am:**  /  / **13.** Der festgestellte Betrag wurde dem Auftragnehmer gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse mit dem Vordruck HVA B-StB-Schlusszahlung am  /  /  mitgeteilt.**14.** Der Auftragnehmer hat Vorbehalt gegen die Schlusszahlung innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung erklärt: Ja  Nein 

Falls Ja: Auftragnehmer hat innerhalb von 48 Werktagen nach Zugang der Mitteilung prüfbare Rechnung über die vorbehaltene Forderung eingereicht:

Ja  Nein 

Falls Ja: Neuen Vordruck HVA B-StB-Bearbeiten der Schlussrechnung ab Nr. 7 verwenden.

Falls Nein: Die Schlussrechnungsbearbeitung wurde abgeschlossen

Falls Nein: Die Schlussrechnungsbearbeitung wurde abgeschlossen

**Muster 3.7 – 1 (Seite 4)**  
Bearbeiten Schlussrechnung

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

## Bearbeiten der Schlussrechnung Anlage

Prüffähigkeit (einschl. Vollständigkeit)

Hinweis: Die Feststellungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung entweder die Schlusszahlung geleistet oder Einwändungen zur Prüffähigkeit geltend gemacht werden können.

		Ja	Nein	Entfällt
1	Kennzeichnung der Rechnung als Schlussrechnung (siehe Nr. 12.1 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Getrennte Rechnungen vorgelegt bei Leistungen für Dritte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sowie Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt (siehe Nr. 12.2 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen und Ergänzungen des Vertrages im Anschluss an die Teilleistungen des Vertrages aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt (siehe Nr. 12.4 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Mengenberechnungen zu den einzelnen OZ durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Aufmaßblätter, Stundenlohnachweise, Wiegescheine sowie Lieferscheine einschließlich der zugehörigen Sammelblätter vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Aufmaße aller Leistungen mit AG erstellt und unterschrieben (siehe Nrn. 10 und 107 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Abrechnungspläne, -zeichnungen und -listen vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Mehr- oder Minderverbrauch berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Verlangte Unterlagen gemäß Nr. 4.2 der Baubeschreibung übergeben (siehe HVA B-StB 1.4 (9))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Unterlage „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage vorgelegt (falls verlangt; siehe § 3 Abs. 2 Satz 3 Baustellenverordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Genutzte Flächen ordnungsgemäß zurück gegeben; ggf. geforderte Freistellungsbescheinigungen von Anliegern vorgelegt (siehe Nr. 104 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Bautagesberichte mit geforderten Angaben übergeben (falls verlangt siehe Nr. 103 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Weitere Nachtragsangebote vollständig eingereicht (weiteres siehe Checkliste Nachträge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17	Ggf. vereinbarter Nachlass in Abzug gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	Einhaltung REB-Abrechnungsverfahren bei Abrechnung mit DV-Anlage (siehe Nr. 109 ZVB/E-StB 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Muster 3.7 – 2 (Seite 1)**  
Unterlagen für die Rechnungslegung

Baudienststelle

**Unterlagen für die Rechnungslegung**

Bezeichnung der Bauleistung

.....  
.....

Auftragnehmer

.....  
.....

Vertrags- oder Bestellschein-Nr.: .....

Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner): .....

Kapitel: .....

Titel: .....

Bauvorhaben-Nr.: .....

Rechnungsjahr: .....

Beleg-Nr.: .....

**Muster 3.7 – 2 (Seite 2)**  
Unterlagen für die Rechnungslegung

**Inhaltsverzeichnis der  
„Unterlagen für die Rechnungslegung“**

	Ordner	Seite
<b>1. Anweisungsbeleg</b>		
1.1 Förmliche Kassenanweisung	.....	.....
1.2 Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.: .....	.....	.....
<b>2. Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen</b>		
2.1 Gegenüberstellung der Mengen „Ausschreibung/Abrechnung“ und Begründung der Mengenänderungen von mehr als 10 % bei wesentlichen Ordnungszahlen	.....	.....
2.2 Änderung von Ausführungsfristen	.....	.....
2.3 Vertragsstrafen	.....	.....
2.4 Sonstiges	.....	.....
<b>3. Zahlungsbegründende Unterlagen</b>		
<b>3.1 Entwurfsunterlagen:</b>		
3.1.1 Genehmigter RE-Entwurf/Bauentwurf	.....	.....
Bemerkung: .....		
3.1.2 Planfeststellungsunterlagen	.....	.....
Bemerkung: .....		
3.1.3 Sonstiges	.....	.....
Bemerkung: .....		

**Muster 3.7 – 2 (Seite 3)**  
Unterlagen für die Rechnungslegung

	Ordner	Seite
<b>3.2 Kostenteilungen, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen:</b>	.....	.....
Bemerkung: .....		
<b>3.3 Vergabeunterlagen</b>		
3.3.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anlagen nur soweit nicht unter Nr. 3.4.2 eingeordnet)	.....	.....
3.3.2 Niederschrift über die Angebotseröffnung	.....	.....
3.3.3 Preisspiegel	.....	.....
3.3.4 Angebotswertung und Vergabevorschlag oder -vermerk	.....	.....
3.3.5 Genehmigungsschreiben der vorgesetzten Dienststelle	.....	.....
<b>3.4 Vertragsunterlagen</b>		
3.4.1 Bestellurkunde (Bestellschein, Vertrag, Zuschlagsschreiben)	.....	.....
3.4.2 Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben	.....	.....
3.4.3 Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisauflgliederung, Vergabevorschlag oder -vermerk, ggf. Genehmigungsschreiben der vorgesetzten Dienststelle	.....	.....
3.4.4 Sonstige Vereinbarungen	.....	.....
3.4.5 Abnahmeniederschrift mit Anlagen, Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten	.....	.....

**Muster 3.7 – 2 (Seite 4)**  
Unterlagen für die Rechnungslegung

	Ordner	Seite
<b>3.5 Ausführungsunterlagen</b>		
3.5.1 Übersichtslageplan	.....	.....
3.5.2 Lagepläne	.....	.....
3.5.3 Höhenpläne	.....	.....
3.5.4 Regelquerschnitte	.....	.....
3.5.5 Querprofile (Gelände-, Planums-, Deckenbuch)	.....	.....
3.5.6 Absteckungsunterlagen	.....	.....
3.5.7 Bauwerkspläne mit Freigabevermerk und statischen Berechnungen	.....	.....
Bemerkung:.....		
3.5.8 Bauzeitenpläne	.....	.....
3.5.9 Datenträger der o. g. Unterlagen und Sonstiges	.....	.....
<b>3.6 Berechnungen</b>		
3.6.1 Mengenerrechnungen, bei DV-Anwendung:	.....	.....
3.6.1.1 Leistungsberechnung des Auftragnehmers	.....	.....
3.6.1.2 Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger)	.....	.....
3.6.1.3 Fehleraufklärung	.....	.....
3.6.2 Nachweis des Soll-/Ist-Verbrauches	.....	.....
3.6.3 Änderung von Einheitspreisen	.....	.....
3.6.4 Lohnleitklausel	.....	.....
3.6.5 Stoffpreisleitklausel	.....	.....
<b>3.7 Abzüge</b>	.....	.....

**Muster 3.7 – 2 (Seite 5)**  
Unterlagen für die Rechnungslegung

	Ordner	Seite
<b>3.8 Unterlagen zu den Berechnungen</b>		
3.8.1 Aufmaßblätter einschl. Sammelblätter	.....	.....
3.8.2 Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter	.....	.....
3.8.3 Wiegescheine einschl. Sammelblätter	.....	.....
3.8.4 Lieferscheine einschl. Sammelblätter	.....	.....
3.8.5 Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen	.....	.....
3.8.6 Feldbuch des Auftraggebers oder gemeinsame Vermessungsprotokolle (z.B. Nivellement zur Geländeaufnahme)	.....	.....
3.8.7 Sonstige gemeinsame Feststellungen	.....	.....
3.8.8 Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen	.....	.....
<b>3.9 Unterlagen zur Baustoff- und Bauteileprüfung</b>		
3.9.1 Eignungsprüfungen	.....	.....
3.9.2 Zulassungsbescheide	.....	.....
3.9.3 Güteüberwachungsnachweise	.....	.....
3.9.4 Eigenüberwachungsprüfungen	.....	.....
3.9.5 Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen	.....	.....
3.9.6 Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrollen (z.B. Schalung, Bewehrung)	.....	.....
3.9.7 Kopie des Protokolls der „1. Hauptprüfung nach DIN 1076“	.....	.....
<b>3.10 Bautagebuch, Bautagesberichte</b>		
Bemerkungen: .....	.....	.....
<b>3.11 Verschiedenes</b>		
(z.B. Entlastungsbescheinigungen, Übergabeprotokolle)	.....	.....

**Muster 3.7 – 3**  
Schlusszahlung (Seite 1)

Baudienststelle

Straßenbauamt A-Stadt  
Bergstraße 3  
47111 A-Stadt

Ort: ..A-Stadt

Datum: 16.06.2006

Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Az.-Nr. ..073/06

Bauunternehmung  
Ypsilon  
Talweg 17  
51509 X-Stadt

**Schlusszahlung**

Bezeichnung der Bauleistung:

XX B75-123	B 75, Ortsumgehung B-Dorf
VE 34.9-2	Neubau von Bau-Km 3,5 bis 7,8

Ihre Schlussrechnung vom .....

Anlage: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskasse in ..... wurde heute angewiesen, den Betrag von ..... EUR als Schlusszahlung an Sie zu überweisen.

Der Schlussrechnungsbetrag weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag  an,  nicht ab; Einzelheiten entnehmen Sie bitte der anliegenden Kopie der geprüften Schlussrechnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B Nachforderungen ausschließt.

Ein eventueller Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung zu erklären.

Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht, oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

**Muster 3.7 – 3**  
Schlusszahlung (Seite 2)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

---

HVA B-StB Schlusszahlung 04-10 Seite 2

**Muster 3.7 – 4**  
Rechnungen und Zahlungen (Seite 1)

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

**Rechnungen und Zahlungen**

Kapitel 12 10; Titel: ..... Objekt-Nr. : .....

Veranschlagte Kosten der Maßnahme: .....

Gesamtausgaben nach Fertigstellung: .....

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungshöhe in €	Zahlungsdatum	Zahlungshöhe in €
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----



**Muster 3.7 – 4**  
Rechnungen und Zahlungen (Seite 2)

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungshöhe in €	Zahlungsdatum	Zahlungshöhe in €
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Bei Bedarf Mehrfertigungen (Kopien) verwenden

Muster 3.7 – 5 (Seite 1)  
Rechnungslegungsliste

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

### Rechnungslegungsliste

Kapitel 12 10; Titel: ..... Objekt-Nr. : .....

Veranschlagte Kosten der Maßnahme: .....

Gesamtausgaben nach Fertigstellung: .....

Lfd. Nr.	Auftrags-/ Bestell- schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schl.rechnung
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Muster 3.7 – 5 (Seite 2)  
Rechnungslegungsliste

Seite: .....

Kapitel 12 10; Titel: ..... Objekt-Nr. : .....

Lfd. Nr.	Auftrags-/ Bestell-schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schl.rechnung
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Bei Bedarf Mehrfertigungen (Kopien) verwenden

### 3.8 Zahlungen an Dritte

#### Allgemeines

(1) Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn

- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. (5) und (6)),
- eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. (7) bis (9)),
- in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nrn. (10)),
- an Nachunternehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nrn. (11) und (12)).

(2) Dabei ist zu beachten, dass

- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
- Zahlungen an Nachunternehmer u. a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

(3) Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige (siehe Nr. (1)), gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

(4) Im Übrigen ist Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“ zu beachten.

#### Abtretungen

(5) Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

(6) Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst der Vordruck HVA B-StB „Abtretungsanzeige“ (Muster 3.8-1) verwendet wird.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Vordruck HVA B-StB „Bestätigung der Abtretungsanzeige“ (Muster 3.8-2) zu senden.

#### Pfändungen

(7) Pfändungen sind

- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

(8) Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)

- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkenntnis der Pfändung entsprechend dem Vordruck HVA B-StB-Anerkenntnis einer Pfändung (siehe Muster 3.8 – 3) mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

(9) Gegen alle nicht nach Nr. (8) als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

#### **Insolvenzen**

(10) In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

#### **Zahlungen an Nachunternehmer und entsprechende Gläubiger**

(11) Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf § 16 Abs. 6 VOB/B und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer zur Erklärung gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B aufzufordern; dabei ist sicherzustellen, dass über den Zugang zu dieser Aufforderung der Nachweis geführt werden kann.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an oder liegt der Tatbestand des § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B vor, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist.

(12) Als Gläubiger, welche Zahlung gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B verlangen können, sind nur anzusehen

- Nachunternehmer,
- Arbeitnehmer,
- Ingenieure, Architekten, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
- Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Bauteile (z. B. Betonfertigteile, Spannglieder) hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.

Muster 3.8 – 1

Abtretungsanzeige (Seite 1)

An ..... ..... ..... ..... ..... .....	Ort: ..... Datum: ..... Tel.: ..... Fax: ..... E-Mail: ..... Az.-Nr. ....
--	--

**Abtretungsanzeige**

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

**Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)**

Auftraggeber: .....

.....

.....

.....

.....

Vertrags-Nr./Datum: .....

Hiermit zeige ich an, dass ich

alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

aus dem oben angegebenen Vertrag eine Teilforderung in Höhe von ..... €

am: .....

an: .....

.....

.....

.....

.....

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

**Muster 3.8 – 1**

## Abtretungsanzeige (Seite 2)

**Erklärung des neuen Gläubigers**

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Die Zahlungen bitte ich

auf das Konto: .....

bei der Bank: .....

BLZ: .....

zu überweisen.

-----  
(Ort)

-----  
(Datum)

-----  
(Stempel und Unterschrift  
des neuen Gläubigers)

Muster 3.8 – 2

Bestätigung der Abtretungsanzeige (Seite 1)

Baudienststelle  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort: .....  
Datum: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ....

An

a) Auftragnehmer  
/bisheriger Gläubiger: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

b) Neuer Gläubiger: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

nachrichtlich  
c) Zahlende Kasse: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Bestätigung der Abtretungsanzeige**

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

- Abtretung der Forderung
- Teilabtretung der Forderung

Anzeige des Auftragnehmers vom: .....  
mit Erklärung des neuen Gläubigers vom: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teile Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit:



Muster 3.8 – 2

Bestätigung der Abtretungsanzeige (Seite 2)

Zur Zeit liegen

keine

folgende

Abtretungen oder Pfändungen vor:

.....  
.....  
.....  
.....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.

Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel): ..... gebucht.

Muster 3.8 – 3

Anerkenntnis einer Pfändung (Seite 1)

Baudienststelle  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ort: .....  
 Datum: .....  
 Tel.: .....  
 Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Az.-Nr. ....

An

a) Pfändungsgläubiger: .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

b) Auftragnehmer:  
 /Schuldner .....  
 .....  
 .....  
 .....

nachrichtlich  
 c) Zahlende Kasse<sup>1)</sup>: .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Anerkenntnis einer Pfändung**

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

**Pfändung der Forderung**  
 Anzeige des Pfändungsgläubigers vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von ..... EUR  
 in Worten:  
 ..... Euro

erkenne ich an und bin unter Wahrung meiner vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.

<sup>1)</sup>Ablichtung der Pfändungsanzeige anbei.

---

HVA B-StB Anerkenntnis Pfändung4-10 Seite 1

**Muster 3.8 – 3**

Anerkenntnis einer Pfändung (Seite 2)

Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:

a) Pfändungen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

b) Sonstige Ansprüche: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

### 3.9 Abnahme

#### Allgemeines

(1) Für die Abnahme der Leistung sind insbesondere § 12 VOB/B und Nr. 9 ZVB/E-StB sowie die Bedingungen in den für die Leistung maßgebenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

(2) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme

- die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt vom Auftraggeber gebilligt wird,
- die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
- die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergeht,

und nach der Abnahme

- Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
- der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

(3) Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z. B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen. Der künftige Baulastträger ist im Vorfeld der Abnahme zu beteiligen.

(4) Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, daß einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

#### Durchführung der Abnahme

(5) Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme gegeben sind; dies ist der Fall, wenn

- die Leistung, gegebenenfalls abgesehen von geringfügigen Restarbeiten unwesentlicher Art, fertiggestellt ist und
- gegebenenfalls wesentliche Ausführungsmängel, deren Beseitigung gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B vom Auftraggeber verlangt wurde, beseitigt sind.

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Diese sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Bauleistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist die Abnahme gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 VOB/B und Nr. 9 ZVB/E-StB bzw. gemäß den in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen durchzuführen. Nach Nr. 9 ZVB/E-StB ist ab einer Auftragssumme von 10.000,- EUR stets eine förmliche Abnahme vorzunehmen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

- entweder die Leistung abzunehmen
- oder die Abnahme zu verweigern.

(7) Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen.

- (8) Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn
- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt, vornehmlich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, oder
  - zur Beseitigung der Mängel wichtige Bauteile neu hergestellt werden müssen oder
  - zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken,
- ist die Abnahme zu verweigern.

#### **Abnahmeniederschrift**

(9) Für die gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B anzufertigende Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abnahme sind die Vordrucke HVA B-StB Abnahmeniederschrift 1 bis 4 (siehe Muster 3.9 – 1, Blatt 1 bis 4) zu verwenden.

(10) Die Vordrucke sind vor Beginn der Abnahmeverhandlung so weit als möglich auszufüllen.

Wurde vor der Abnahme mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung über Abzüge für Mängel geschlossen, ist ein entsprechender Mängelvorbelt in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen.

Im Übrigen sind die Vordrucke während der Abnahmeverhandlung, möglichst an Ort und Stelle, auszufüllen; dabei sind die „Hinweise“ zu beachten.

Anschließend ist die Niederschrift zu unterzeichnen.

(11) Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen bzw. auszudrucken und zu unterschreiben. Ein Exemplar behält der Auftraggeber, das zweite erhält der Auftragnehmer.

Muster 3.9 – 1 (Seite 1)

Abnahmeniederschrift

An

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort: .....  
Datum: .....  
Tel.: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....  
Az.-Nr. ....

**Abnahmeniederschrift**

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

Auftraggeber:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Vertrags-Nr.:

..... Datum: .....

**Anzeige der Baufertigstellung:**

Am ..... wurde durch den Auftragnehmer als Termin der Baufertigstellung der ..... genannt.

**1 Die Abnahmeverhandlung fand am ..... statt über:**

1.1  die Gesamtleistung (gem. § 12 VOB/B).

1.2  folgende in sich abgeschlossene Teilleistung (gem. § 12 Abs. 2 VOB/B):

.....  
.....  
.....

1.3  folgende Mängelbeseitigungsleistungen (gem. § 13 Abs. 5 VOB/B):

.....  
.....  
.....

Muster 3.9 – 1 (Seite 2)

Abnahmeniederschrift

2 Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:

.....  
.....  
.....  
.....

Für den Auftraggeber:

.....  
.....  
.....  
.....

3 Die Ausführung der

Leistung

Teilleistung (ohne die in Ziffer 4 genannten Restarbeiten)

wurde begonnen am: ..... und beendet am: .....

4 Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

4.1 Es sind

keine Restleistungen

folgende Restleistungen: .....  
.....  
.....  
.....

folgende Restleistungen (siehe Anlage .....)

zu erbringen.

4.2 Es sind

keine Mängel

folgende Mängel: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

folgende Mängel laut Anlage ..... vorhanden.

4.3 Unbeschadet der Erklärung in Nr. 6 werden die in der Anlage ..... getroffenen Festlegungen vereinbart.

Muster 3.9 – 1 (Seite 3)

Abnahmeniederschrift

**5 Vorbehalte des Auftraggebers:**

- Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4 bleiben unberührt.
- Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.
- .....
- .....

**6 Der Auftraggeber erklärt:**

- Die Leistung wird abgenommen.
- Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.  
Begründung (ggf. Anlage beifügen): .....
- .....
- .....

**7 Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen):**

.....

.....

.....

**8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche:**

Für folgende Leistung: .....  
beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

Für folgende Leistung: .....  
beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

Für folgende Leistung: .....  
beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

**9 Termin Schlussrechnung**

Der Termin für das Einreichen der prüfaren Schlussrechnung wird gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B auf den ..... terminiert.

**10 Sonstiges**

.....

.....

.....

.....



## Muster 3.9 – 1 (Seite 4)

## Abnahmeniederschrift

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

-----  
(Datum, Unterschrift)-----  
(Datum, Unterschrift)**Hinweise:**

- Zu 1: Es ist zu beurteilen, ob „in sich abgeschlossene Teile der Leistung“ vorliegen.
- Zu 2: Wenn für den Auftragnehmer nicht der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 VOB/B für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter teilnimmt, ist entsprechende Vollmacht zu verlangen.
- Zu 3: Die Daten sind dem „Bautagebuch“ zu entnehmen.
- Zu 4: Alle festgestellten Mängel bzw. noch nicht ausgeführten Restarbeiten sind unter genauer Bezeichnung (Art, Ort) aufzulisten; dabei sind möglichst auch die hierfür vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Schadensbeobachtung, Fristen für die Mängelbeseitigung, Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche) festzulegen.
- Zu 5: Es sind gegebenenfalls Vorbehalte wegen fehlender Prüfungsergebnisse und dergleichen aufzunehmen.
- Zu 7: Wenn der Vertreter des Auftragnehmers keine Erklärung abgibt, ist „entfällt“ einzutragen.
- Zu 8: Die Verjährungsfristen sind den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, ggf. den Besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen § 13 Abs. 4 VOB/B zu entnehmen.  
Als Fristbeginn ist der Tag nach der Abnahme einzutragen.  
Beispiel: Verjährungsfrist = 4 Jahre. Tag der Abnahme 03.04.2000.  
Fristbeginn = 04.04.2000; Fristende = 03.04.2004



### 3.10 Mängelansprüche

#### Abzugsregelung

(1) Wurden zum Zeitpunkt der Abnahme in ZTV vereinbarte Beschaffenheiten, z. B. Einbaugewicht, Bindemittelmenge, Verdichtungsgrad, Druckfestigkeiten, Dicken, Ebenheiten, nicht erfüllt, kann der Auftraggeber, abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Ein Abzug darf nicht angeboten werden, wenn der Gesamtbetrag aller Abzüge 30 % des Gesamtpreises der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) bezogen auf die zugeordnete mangelhafte Fläche übersteigt oder wenn der Einheitspreis der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) den Marktpreis erheblich unterschreitet, z. B. bei einem Spekulationspreis.

(2) Bei Provisorien ist in Abhängigkeit der jeweils verkürzten Nutzungsdauer die Höhe des vorzunehmenden Abzugs gesondert festzulegen.

(3) Für die einzelvertragliche Vereinbarung sind die Vordrucke HVA B-StB-Anschreiben Abzugsregelung und HVA B-StB Vereinbarung Abzugsregelung 1 bis 3 (siehe Muster 3.10 – 1 und 2) zu verwenden.

#### Überwachung der Mängelansprüche

(4) Nach der Abnahme ist die Leistung innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist in geeigneten Abständen und im notwendigen Umfang örtlich auf etwaige Mängel zu überprüfen.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf einer Verjährungsfrist ist die Leistung eingehend zu überprüfen.

(5) Um die fristgerechte Überwachung sicherzustellen, ist unmittelbar nach Abnahme der Leistung ein „Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche“ nach Muster 3.10 – 3 aufzustellen und die Nr. 1 auszufüllen.

Die im Fristenblatt in Nr. 1 eingetragenen Termine sind in den bei der Baudienststelle zentral geführten „Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche“ nach Muster 3.10 – 4 zu übernehmen.

(6) Zu jedem Überwachungstermin ist das Fristenblatt der für die Überwachung der Mängelansprüche zuständigen Stelle zuzuleiten.

Diese hat jeweils die Überprüfung fristgerecht vorzunehmen, auf dem Fristenblatt zu vermerken und dieses der fristenüberwachenden Stelle zurückzusenden.

Wenn ein Mangel oder eine Erscheinung, die auf einen Mangel hindeutet, festgestellt wurde, ist dies ergänzend zu berichten.

(7) Die anspruchsverfolgende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt und der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins einzelne gehende Feststellung der Mängelursache nicht nötig, soweit Fremddursachen (z. B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(8) Können aus einer Mangelerscheinung Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.

**Geltendmachung von Mängelansprüchen**

(9) Ist der Mangel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen, so ist gemäß § 13 Abs. 5 bis 7 VOB/B - gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonders vereinbarter Regelungen für Mängelansprüche - der Auftragnehmer unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

(10) Der Auftragnehmer ist in der Regel mit einem Schreiben nach Muster 3.10 – 5 unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängelercheinungen nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z. B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein). Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B, die im Fristenblatt zu überwachen ist.

(11) Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Nr. 6 VOB/B in Betracht.

(12) Bei jedem schuldhaft verursachten Mangel ist zu prüfen, ob neben der Mängelbeseitigung Schadenersatz zu fordern ist (§ 13 Abs. 7 VOB/B).

**Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer**

(13) Vorschläge des Auftragnehmers über Art und Zeitpunkt der Mängelbeseitigung sind unverzüglich mit ihm abzustimmen.

Die Beseitigung des Mangels ist zu überwachen.

(14) Auch Mängelbeseitigungsleistungen sind gemäß (Nr. 9 ZVB/E-StB) förmlich abzunehmen. Bei geringer Bedeutung des Mangels kann darauf verzichtet werden; dies ist aktenkundig zu machen.

(15) Die mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung neu beginnende Verjährungsfrist (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) ist entsprechend Nrn. (4) ff. zu überwachen.

**Mängelbeseitigung durch Dritte**

(16) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der ihm nach Nr. (10) gesetzten Frist nach, dann ist er schriftlich unter Hinweis auf die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Kosten aufzufordern, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können (§ 637 Abs. 3 BGB). Dazu ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist (zwei Wochen bis einen Monat) zu setzen; der Nachweis über den Zugang dieses Schreibens ist sicherzustellen.

(17) Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B nachweisbar vor, kann die Mängelbeseitigungsleistung einem anderen Unternehmer (Drittunternehmer) übertragen werden.

Zur sorgfältigen Auswahl geeigneter Unternehmer ist eine Ausschreibung der Mängelbeseitigungsleistung nicht zwingend nötig; regelmäßig sind jedoch mehrere Angebote einzuholen.

(18) Übersteigt die Auftragssumme des Drittunternehmers den angeforderten Vorschuss, dann ist bei dem säumigen Auftragnehmer eine entsprechende Erhöhung nach Nr. (16) geltend zu machen.

**Verhinderung der Verjährung, Durchsetzung der Ansprüche**

(19) Soweit die Verjährung nicht durch Verhandlung nach § 203 BGB gehemmt ist oder durch Anerkennung des Mängelbeseitigungsanspruchs gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut begonnen hat, ist rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung gegen den Auftragnehmer (§ 204 Abs. 1 BGB) zu sorgen.

(20) Bleibt das Verlangen auf Mängelbeseitigung, Minderung der Vergütung, Vorschuss, Aufwendungsersatz oder auf Schadensersatz erfolglos, so ist

- entweder mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen (siehe Abschnitt 3.14 „Aufrechnungsfälle“)
- oder Leistungsklage zu erheben
- oder die vom Auftragnehmer geleistete Bürgschaft in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“).

Muster 3.10 – 1  
Anschreiben Abzugsregelung

Baudienststelle

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

Ort: -----  
Datum: -----  
Tel.: -----  
Fax: -----  
E-Mail: -----  
Az.-Nr. -----

An

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----

**Anschreiben Abzugsregelung**

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

Bauvertrag vom .....

Anlage: Vereinbarung (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der Bauleistung hat die in der beiliegenden Vereinbarung genannten Abweichungen von den vereinbarten Grenzwerten ergeben. Da die Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Abs. 1 VOB/B) sind und einen Sachmangel darstellen, bieten wir Ihnen im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung an, die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) nach der Abnahme zurückzustellen und dafür einen Abzug vorzunehmen.

Wenn Sie bereit sind, eine solche Vereinbarung abzuschließen, schicken sie uns bitte die Anlagen 2-fach, versehen mit Ihrer Unterschrift, zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-----  
(Unterschrift)

**Muster 3.10 – 2 (Seite 1)**  
Vereinbarung Abzugsregelung

**Einzelvertragliche Vereinbarung  
wegen Abzügen bei Über- und Unterschreitung  
von Grenzwerten nach ZTV .....**

zwischen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

vertreten durch

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**als Auftraggeber (AG)**

und

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**als Auftragnehmer (AN)**

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

Bauvertrag vom: .....

Muster 3.10 – 2 (Seite 2)  
Vereinbarung Abzugsregelung

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der AG wegen Nichteinhalten der Grenzwerte Abzüge für die betroffenen Flächen gemäß den zutreffenden Abschnitten des Anhangs ..... der ZTV ..... vornimmt für:

- die Unterschreitung der Einbaudicke bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung der Einbaumenge bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung der Bindemittelmenge bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung des Bindemittelgehalts bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung des Verdichtungsgrades bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelteilen und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung der Druckfestigkeit bei ..... nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung der Dicke der Decke nach Abschnitt ..... in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung .....  
.....  
.....
- die Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit nach Abschnitt .....  
in OZ (Position) .....  
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage .....
- die Unterschreitung .....  
.....  
.....



**Muster 3.10 – 2 (Seite 3)**  
Vereinbarung Abzugsregelung

(2) Die Gesamtsumme der Abzüge gemäß Anlage(n) ..... beträgt ..... €

(3) Mit Abschluss dieser Vereinbarung ruhen die weiteren Rechte des AG aus § 13 VOB/B.

(4) Verwirklicht sich das Mängelrisiko aus Nichteinhalten der oben genannten Grenzwerte während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, z. B. durch Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B zu verlangen.

Der AN hat dann jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund des Nichteinhaltens der Grenzwerte abgezogenen Betrages, wenn der geltend gemachte Mangel vom AN behoben wurde. Dies gilt auch für den Fall der Ersatzvornahme oder der Minderung, wobei der abgezogene Betrag auf die Kosten der Ersatzvornahme oder der Minderung anzurechnen ist.

.....,den .....

Unterschriften:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....

Muster 3.10 – 3 (Seite 1)
Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche

Bezeichnung der Bauleistung:

Table with 2 columns and 2 rows for project details.

Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche

Vertrags-Nummer: ..... vom .....

Auftraggeber: .....
.....
.....
.....
.....

Auftragnehmer: .....
.....
.....
.....
.....

Zuständige(r) Bearbeiter: .....
.....
.....
.....
.....

1. Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sowie im Terminkalender einzutragende Termine:

- 1. Für : ..... am .....
Termin Zwischenkontrolle: .....
Termin Endkontrolle: .....
2. Für : ..... am .....
Termin Zwischenkontrolle: .....
Termin Endkontrolle: .....
3. Für : ..... am .....
Termin Zwischenkontrolle: .....
Termin Endkontrolle: .....

(bei Bedarf ergänzen)

**Muster 3.10 – 3 (Seite 2)**  
Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche

**2. Die Überprüfung der Leistung erfolgte:**

1. Für : ..... am .....  
durch .....

Ergebnis: Mängel vorhanden Ja  Nein

Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

.....  
.....  
.....  
.....

Folgendes wurde am ..... veranlasst:

.....  
.....  
.....  
.....

Termin der Mängelrüge: .....

Beseitigung des gerügten Mangels: .....

Unterschrift, Datum: .....

2. Für : ..... am .....  
durch .....

Ergebnis: Mängel vorhanden Ja  Nein

Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

.....  
.....  
.....  
.....

Folgendes wurde am ..... veranlasst:

.....  
.....  
.....  
.....

Termin der Mängelrüge: .....

Beseitigung des gerügten Mangels: .....

Unterschrift, Datum: .....

**Muster 3.10 – 3 (Seite 3)**  
Fristenblatt zur Überwachung der Mängelansprüche

3. Für : ..... am .....  
durch .....

Ergebnis: Mängel vorhanden Ja  Nein

Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

.....  
.....  
.....  
.....

Folgendes wurde am ..... veranlasst:

.....  
.....  
.....  
.....

Termin der Mängelrüge: .....

Beseitigung des gerügten Mangels: .....

Unterschrift, Datum: .....

4. Für : ..... am .....  
durch .....

Ergebnis: Mängel vorhanden Ja  Nein

Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

.....  
.....  
.....  
.....

Folgendes wurde am ..... veranlasst:

.....  
.....  
.....  
.....

Termin der Mängelrüge: .....

Beseitigung des gerügten Mangels: .....

Unterschrift, Datum: .....

*(bei Bedarf ergänzen)*

**Muster 3.10 – 4**  
 Terminkalender für Überwachung der Mängelansprüche

Straßenbaudienstelle:          <b>Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche</b>	Termin Beseitigung des gerügten Mangels								
	Termin Überwachung des gerügten Mangels								
	Termin Endkontrolle								
	Termin Zwischenkontrolle								
	Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche								
	Datum der Abnahme								
	Betreuer des Auftraggebers								
	Auftragnehmer								
	Vertragsnummer								
	Bezeichnung der Baumaßnahme								

**Muster 3.10 – 5**  
Schema für Mängelrüge

Straßenbauamt A-Stadt

Bergstraße 3  
47111 A-Stadt, den 13.07.2006  
Tel.: 02431/72-1

Az.: 019/04  
Sachbearbeiter: H. Mayer  
Durchwahl: 321

Bauunternehmung  
Ypsilon  
Talweg 17

81501 X-Stadt

B 305, Ortsumgehung D-Bach;  
Neubau von Bau-km 1,5 bis 9,7

Bauvertrag Nr. 019/98 vom 23.03./26.03.2004  
Abnahmeniederschrift vom 07.07.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten o.a. Bauleistung wurden folgende Mängel festgestellt:

1. Von km 12,5 – 13,00 (Bau-km 3 + 200 bis 3 + 700) weist die Fahrbahndecke stellenweise netzartige Risse auf.
2. Bei km 11,7 (Bau-km 2 + 400) Nordseite hat sich die Fahrbahn auf etwa 50 m Länge gesenkt.

Sie werden aufgefordert, die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit dem Straßenbauamt (Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Mayer) abzustimmen.

Die Mängel sind spätestens

- zu 1. bis zum 15.09.2006
- zu 2. bis zum 15.05.2007

zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schneider, BD**

(Unterschrift)

### 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber

#### Allgemeines

- (1) Für die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber ist insbesondere § 8 VOB/B zu beachten.
- (2) Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer
- seine Zahlungen einstellt (§ 8 Abs. 2 VOB/B),
  - das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Abs. 2 VOB/B),
  - im Fall des § 4 Abs. 7 VOB/B Mängel nicht beseitigt (§ 8 Abs. 3 VOB/B),
  - im Fall des § 4 Abs. 8 VOB/B ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 8 Abs. 3 VOB/B),
  - im Fall des § 5 Abs. 4 VOB/B die Ausführung verzögert (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

#### Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B

- (3) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.
- (4) Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter („Verwalter“) eine Erklärung zu verlangen.

Ist die vertragsgemäße Ausführung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen.

#### Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B

- (5) Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Abs. 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.
- (6) Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb (§ 4 Abs. 8 VOB/B), obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung zu setzen und widrigenfalls die Kündigung zu erklären. Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen (siehe Abschnitt 3.1 „Bauüberwachung“ Nr. (38)).
- (7) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung vom Auftraggeber trotz seines Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

#### Form der Kündigung

- (8) Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3 VOB/B) anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.

- (9) Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B) beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z. B. durch Einschreiben mit Rückschein.

**Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung**

(10) Wird vom Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter Aufmaß oder Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht verlangt, so ist er zu gemeinsamem Aufmaß gemäß Nr. 10 ZVB/E-StB und zur Abnahme gemäß Nr. 9 ZVB/E-StB aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 VOB/B zu verfahren.

Hat der Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter an Aufmaß und Abnahme nicht teilgenommen, so ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

(11) Erfüllt der Auftragnehmer bzw. Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

**Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung**

(12) Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

**Forderungen des Auftraggebers**

(13) Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z. B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.

(14) Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

(15) Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z. B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Abschnitt 3.14 „Aufrechnungsfälle“).



**3.12 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung**

(1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 VOB/B, die Nr. 106 ZVB/E-StB sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

(2) Macht der Auftragnehmer Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über

- betroffene Teilleistungen,
- Art und Umfang der Schäden,
- die Schadensursache

sowie darüber, dass die Schäden

- für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

(3) Höhere Gewalt aufgrund von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn mit diesen Witterungsverhältnissen im Baustellenbereich im Durchschnitt in der jeweiligen Jahreszeit nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist, es sei denn, im Bauvertrag sind besondere Festlegungen getroffen worden (z. B. Hochwasser-Risikogrenze).

(4) Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B zu verfahren.

### 3.13 Insolvenzfälle

(1) Sobald eine Baudienststelle von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers oder von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat sie dies formlos, jedoch möglichst mit den Angaben nach Vordruck HVA B-StB Insolvenz-Mitteilung (Muster 3.13 – 1) der dafür bestimmten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Diese hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung nach Vordruck HVA B-StB Insolvenz-Mitteilung zu richten.

(3) An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Abschnitt 3.8 „Zahlungen an Dritte“).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

(4) Alle Baudienststellen haben der Dienststelle, welche die „Insolvenz-Mitteilung“ veranlasst hat, umgehend einen Bericht nach Vordruck HVA B-StB Insolvenz-Bericht (Muster 3.13 – 2) für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nachzumelden.

(5) Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die dafür bestimmte Dienststelle.

Muster 3.13 – 1 (Seite 1)
Insolvenz-Mitteilung

Baudienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. ....

An (Empfänger lt. Liste)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Insolvenz-Mitteilung

Bezeichnung der Bauleistung:

Table with 2 columns and 2 rows of dashed lines for text entry.

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

HVA B-StB, Abschnitt 3.13 „Insolvenzfälle“

Für die Firma: .....
.....
.....
.....
.....
.....

(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

ist das Insolvenzverfahren

- checkbox beantragt
checkbox eröffnet worden.

Muster 3.13 – 1 (Seite 2)  
Insolvenz-Mitteilung

Amtsgericht: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Antrag/Beschluss vom ..... Az.: .....

Besteller: .....

Insolvenzverwalter .....

.....

.....

.....

.....

Es wird um baldmögliche Mitteilung gebeten, ob in Ihrem Bereich Forderungen oder Verbindlichkeiten der/des

.....

.....

.....

gegenüber der Firma bestehen.

.....  
(Unterschrift)

Muster 3.13 – 2 (Seite 1)
Insolvenz-Bericht

Baudienststelle

-----
-----
-----
-----
-----

Ort: -----
Datum: -----
Tel.: -----
Fax: -----
E-Mail: -----
Az.-Nr. -----

An

-----
-----
-----
-----
-----

Insolvenz-Bericht

Bezeichnung der Bauleistung:

Table with 2 columns and 2 rows for Bauleistung details.

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

Firma: -----
(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom -----

Mit der oben angegebenen Firma besteht hier

- kein Bauvertrag
folgender Bauvertrag

Auftragssumme (einschließlich Nachträge): ----- EUR

Muster 3.13 – 2 (Seite 2)  
Insolvenz-Bericht

Geleistete Zahlungen: ..... EUR  
Geschätzte Guthaben des Auftragnehmers: ..... EUR  
Geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers: ..... EUR  
Vorhandene Sicherheiten: ..... EUR

Die Bauleistung ist

- noch nicht ausgeführt,
- ausgeführt,
- abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

Muster 3.13 – 2 (Anlage)
Insolvenz-Bericht

Anlage ..... zu meinem Schreiben vom .....

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

Firma: .....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom .....

Mit der oben angegebenen Firma besteht hier

- kein Bauvertrag
folgender Bauvertrag (bei mehreren Maßnahmen bitte Anlage benutzen)

Bezeichnung der Bauleistung:

Table with 2 columns and 2 rows for Bauleistung details.

Auftragssumme (einschließlich Nachträge): ..... EUR
Geleistete Zahlungen: ..... EUR
Geschätzte Guthaben des Auftragnehmers: ..... EUR
Geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers: ..... EUR
Vorhandene Sicherheiten: ..... EUR

Die Bauleistung ist

- noch nicht ausgeführt,
ausgeführt,
abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

### 3.14 Aufrechnungsfälle

(1) Erfüllt der Auftragnehmer Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff BGB).

(2) Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Baudienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

(4) Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Bauverträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Bauverträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

(5) Bei Insolvenzfällen ist Abschnitt 3.13 (5) zu beachten.



### 3.15 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung

#### Allgemeines

(1) Müssen durch Straßenbaumaßnahmen Versorgungsleitungen umgelegt, gesichert oder beseitigt werden, sind die „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“, hier insbesondere Ziffer 4.4, zu beachten.

(2) Dem Versorgungsunternehmen (VU) obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Dabei ist das VU verpflichtet, die Leitungsänderungen auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

#### Baudurchführung

(3) Die Maßnahmen sind auf der Grundlage der mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. In Zweifelsfällen muß die Baudienststelle eingeschaltet werden.

(4) Die Bauüberwachung ist in die Vereinbarungen mit den Versorgungsunternehmen einzuweisen (siehe Abschnitt 3.1 „Bauüberwachung“ Nr. (10)).

(5) Die Bauüberwachung hat zu überprüfen, ob die durchgeführte Leitungsbaumaßnahme nach Art und Umfang den Vereinbarungen entspricht.

(6) Die Bauleistungen der Versorgungsunternehmen sind im Hinblick auf Koordinierung aller Arbeiten (Baublauf) zu überwachen.

(7) Die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen sind an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß festzustellen.

#### Abrechnung

(8) Das Versorgungsunternehmen hat die zu einer ordnungsgemäßen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abrechnung erforderlichen Belege vorzulegen.

Für die Schlussrechnung muss das Versorgungsunternehmen Unterlagen beibringen, die die Forderung dem Grund und der Höhe nach erschöpfend begründen.

Hierzu gehören:

- Pläne, die den alten und neuen Zustand mit den Hauptmaßen und Leitungsquerschnitten im Straßenquerschnitt darstellen.
- Kostenzusammenstellung mit Einzelaufstellungen der
  - Grunderwerbs- und Entschädigungsleistungen der VU,
  - Lieferungen und Leistungen durch Auftragnehmer,
  - Eigenleistung des VU,
  - Stoffbeistellungen des VU aus eigenem Lager.
- Kopien der Unternehmerrechnungen einschließlich Leistungs- und Lieferungs nachweisen (örtliche Aufmaße, Zeichnungen, Mengenberechnungen und -zusammenstellungen, Lieferscheine usw.).
- Nachweis für Eigenleistungen und Stoffbeistellungen.
- Nachweise, dass Verrechnungssätze keinen Zuschlag für Wagnis und Gewinn enthalten.
- Aufstellungen über eventuell bei der Maßnahme zurückgewonnene Stoffe (auch Schrott) mit Wertberechnung.

- Vermerk zum Vorteilsausgleich, gegebenenfalls mit dessen Berechnung.  
Maßgebend hierfür sind die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (siehe BMV ARS-Nr. 05/2009 vom 11. Mai 2009 – S 16/7175.1/3-1/1014113).
- Gegebenenfalls Zahlungsnachweise betreffend Erstattung von Ingenieurleistungen durch Fremdunternehmer.

**Feststellung der Rechnung**

(9) Eine Prüfung bzw. Festlegung der Rechnung durch das Versorgungsunternehmen genügt nicht.

Die anweisende Stelle hat die sachliche und rechnerische Feststellung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(10) Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Fachkenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Im allgemeinen ist für einen Bauingenieur, bei rechtzeitiger Überprüfung an Ort und Stelle und gemeinsamen örtlichen Aufmaß, erkennbar, ob etwa der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist.

# **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

## **HVA B-StB**

### **Anhang**

#### **Ergänzende Unterlagen**

## Inhaltsverzeichnis

Auszug Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) .....	Seite 1 - 21
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) .....	Seite 1 - 6
VOB/A Abschnitt 2 .....	Seite 1 - 35
VOB/B .....	Seite 1 - 16
VOB/C Übersicht .....	Seite 1 - 2
ATV DIN 18 299 .....	Seite 1 - 8
ZVB/E-StB 2010.....	Seite 1 - 10
Mindestanforderungen.....	Seite 1 - 10
Grundsätze Preisvorbehalte .....	Seite 1 - 3
Kredit- und Kautionsversicherer .....	Seite 1
BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2001 .....	Seite 1 - 14

**Auszug**  
**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**  
**(GWB)**  
**vom 24. April 2009**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790)

**Vierter Teil**  
**Vergabe öffentlicher Aufträge**

**Erster Abschnitt Vergabeverfahren**

- § 97 Allgemeine Grundsätze
- § 98 Auftraggeber
- § 99 Öffentliche Aufträge
- § 100 Anwendungsbereich
- § 101 Arten der Vergabe
- § 101a Informations- und Wartepflicht
- § 101b Unwirksamkeit

**Zweiter Abschnitt Nachprüfungsverfahren**

**I. Nachprüfungsbehörden**

- § 102 Grundsatz
- § 103 (weggefallen)
- § 104 Vergabekammern
- § 105 Besetzung, Unabhängigkeit
- § 106 Einrichtung, Organisation
- § 106a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

**II. Verfahren vor der Vergabekammer**

- § 107 Einleitung, Antrag
- § 108 Form
- § 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung
- § 110 Untersuchungsgrundsatz
- § 111 Akteneinsicht
- § 112 Mündliche Verhandlung
- § 113 Beschleunigung
- § 114 Entscheidung der Vergabekammer
- § 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens
- § 115a Ausschluss von abweichendem Landesrecht

### **III. Sofortige Beschwerde**

- § 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 117 Frist, Form
- § 118 Wirkung
- § 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 120 Verfahrensvorschriften
- § 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag
- § 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts
- § 123 Beschwerdeentscheidung
- § 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

### **Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen**

- § 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch
- § 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens
- § 127 Ermächtigungen
- § 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer
- § 129 Korrekturmechanismus der Kommission
- § 129a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen
- § 129b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

## **Fünfter Teil Anwendungsbereich des Gesetzes**

- § 130 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

## **Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 131 Übergangsbestimmungen

Anlage (zu § 98 Nr. 4)

## Vierter Teil Vergabe öffentlicher Aufträge

### Erster Abschnitt Vergabeverfahren

#### § 97 Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.

(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.

(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

#### § 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen

- Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
  4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,
  5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
  6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit

Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

### **§ 99 Öffentliche Aufträge**

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.

(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.

(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.



(7) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.

(8) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt. Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.

### § 100 Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte).

(2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,

- a) die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;
- b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;
- c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- d)
  - aa) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden,
  - bb) deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert,
  - cc) bei denen es ein Einsatz der Streitkräfte oder die Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder wesentliche Sicherheitsinteressen bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen gebieten oder
  - dd) bei denen der Schutz sonstiger Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;

- e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen;
- f) die von Auftraggebern, die bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung die Beschaffung von Wasser oder bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben;
- g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat;
- h) über Erwerb oder Mietverhältnisse über oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung;
- i) von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4, soweit sie anderen Zwecken dienen als der Sektorentätigkeit;
- j) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen zum Gegenstand haben und die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind sowie über die Ausstrahlung von Sendungen;
- k) die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;
- l) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
- m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet,
- o) von
- aa) Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an ein mit diesem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder
- bb) einem gemeinsamen Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung dieser Tätigkeiten gebildet haben, an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist, sofern mindestens 80 Prozent des von diesem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erzielten durchschnittlichen Umsatzes im entsprechenden Liefer- oder Bau- oder Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Lieferungen oder Leistungen für den mit ihm verbundenen Auftraggeber

- stammen; dies gilt auch, sofern das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens wahrscheinlich mindestens 80 Prozent erreicht werden; werden die gleichen oder gleichartigen Lieferungen oder Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so wird die Prozentzahl unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung erzielen; § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend;
- p) die
- aa) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung von diesen Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder
- bb) ein Auftraggeber, der auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig ist, an ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Doppelbuchstaben aa, an dem er beteiligt ist, vergibt, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren
- durchzuführen, und in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraumes angehören werden;
- q) die zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs außerhalb des Gebietes der Europäischen Union vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind;
- r) zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;
- s) von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, soweit sie Baukonzessionen zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten zum Gegenstand haben;
- t) die der Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs dienen, soweit die Europäische Kommission nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,

Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste festgestellt hat, dass diese Tätigkeit in Deutschland auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

### **§ 101 Arten der Vergabe**

(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog.

(2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

(3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

(4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nr. 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.

(5) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich

befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.

(7) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung.

### **§ 101a Informations- und Wartepflicht**

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

## § 101b Unwirksamkeit

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen § 101a verstoßen hat oder
2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

## Zweiter Abschnitt Nachprüfungsverfahren

### I. Nachprüfungsbehörden

#### § 102 Grundsatz

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

#### § 103 (weggefallen)

## § 104 Vergabekammern

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.

(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.

(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

## § 105 Besetzung, Unabhängigkeit

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese

Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 106 Einrichtung, Organisation**

(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

### **§ 106a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern**

(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren

1. des Bundes;
2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die

Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;

3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 4, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;
4. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 5, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
5. von Auftraggebern nach § 98 Nr. 6, sofern die unter § 98 Nr. 1 bis 3 fallende Stelle dem Bund zuzuordnen ist;
6. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden.

(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.

**II.****Verfahren vor der Vergabekammer****§ 107 Einleitung, Antrag**

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 108 Form**

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

**§ 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung**

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beige-laden worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

**§ 110 Untersuchungsgrundsatz**

(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig

oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.

### **§ 111 Akteneinsicht**

(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

### **§ 112 Mündliche Verhandlung**

(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

### **§ 113 Beschleunigung**

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.

(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

### **§ 114 Entscheidung der Vergabekammer**

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.



## **§ 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens**

(1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im Vergabeverfahren auf

andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 Buchstabe d geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 zwei Kalendertage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 121 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 115a Ausschluss von abweichendem Landesrecht**

Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

### **III. Sofortige Beschwerde**

## **§ 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit**

(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht

innerhalb der Frist des § 113 Abs. 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht; für Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die Landessozialgerichte zuständig. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.

(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 117 Frist, Form**

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 116 Abs. 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer

Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

### **§ 118 Wirkung**

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

### **§ 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren**

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

## § 120 Verfahrensvorschriften

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs. 1 und 6, §§ 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

## § 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung.

(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## § 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts

Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.

## § 123 Beschwerdeentscheidung

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen oder hält es den Rechtsstreit wegen beabsichtigter Abweichung von Entscheidungen eines Landessozialgerichts oder des Bundessozialgerichts für grundsätzlich bedeutsam, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121.

## Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen

### § 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch

(1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.

(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,  
1.

die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabever-

fahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;

2.

die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;

3.

einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 115 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

### § 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

### § 127 Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

1. zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung;
2. über das bei der Vergabe durch Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig

sind, einzuhaltende Verfahren, über die Auswahl und die Prüfung der Unternehmen und der Angebote, über den Abschluss des Vertrags und sonstige Regelungen des Vergabeverfahrens;

3. bis 5. (weggefallen)

6. über ein Verfahren, nach dem öffentliche Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, dass ihr Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften übereinstimmt;
7. über ein freiwilliges Streit-schlichtungsverfahren der Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 14);
8. über die Informationen, die von den Auftraggebern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen;
9. über die Voraussetzungen, nach denen Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder der Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, sowie Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie über das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes.

## § 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten

(Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.

(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu erstatten. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.

### **§ 129 Korrekturmechanismus der Kommission**

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.

### **§ 129a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen**

Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.

### **§ 129b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz**

(1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen

bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 317 S. 34) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.

## **Fünfter Teil Anwendungsbereich des Gesetzes**

### **§ 130 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.

## **Sechster Teil Übergangs- und Schluss- bestimmungen**

### **§ 131 Übergangsbestimmungen**

(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 2 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs. 1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind, und Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2005

geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum 30. Juni 2005 begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 82a Abs. 1 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(7) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

(8) Vergabeverfahren, die vor dem 24. April 2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 24. April 2009 anhängige Nachprüfungsverfahren sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

## Anlage (zu § 98 Nr. 4)\*

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs sind:

1.

**Trinkwasserversorgung:**

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und der Entwässerung im Zusammenhang steht, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit dem Vorhaben oder den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht; bei Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 ist es keine Tätigkeit der Trinkwasserversorgung, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

2.

**Elektrizitäts- und Gasversorgung:**

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas; die Tätigkeit von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 gilt nicht als eine Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung, sofern die Erzeugung von Strom oder Gas für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung von Strom oder Gas an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch abhängt, bei der Lieferung von Gas auch nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, wenn unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres bei der Lieferung von Strom nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht, bei der Lieferung von Gas nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4;

3.

**Wärmeversorgung:**

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme; die Tätigkeit gilt nicht als eine Tätigkeit der Wärmeversorgung, sofern die Erzeugung von Wärme durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit als auf dem

\*(Fundstelle: BGBl. I, 797)



Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

4.

**Verkehr:**

Die Bereitstellung und der Betrieb von Flughäfen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr durch Flughafenunternehmen, die insbesondere eine Genehmigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229) erhalten haben oder einer solchen bedürfen; die Bereitstellung und der Betrieb von Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr das Erbringen von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung oder das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Allgemeinheit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigen Schienenverkehr, mit Seilbahnen sowie mit automatischen Systemen, im öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes auch mit Kraftomnibussen und Oberleitungsbussen.

# Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) \*) vom 7. Juni 2010

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, Der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung-SektVO) vom 10. Juni 2010 (BGBl I S. 724)

\*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30. April 2004, S. 114, L 351 vom 26. November 2004, S. 44) in deutsches Recht, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1. Dezember 2009, S. 64) geändert worden ist.

Auf Grund des § 97 Abs. 6 und des § 127 Nummer 1, 2 und 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2009 (BGBl. I S 790) verordnet die Bundesregierung:

## Abschnitt 1 Vergabebestimmungen

### § 1 Zweck der Verordnung

(1) Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 2 geregelten Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

(2) Bei Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektortätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S.3110).

### § 2 Schwellenwerte

Der Schwellenwert beträgt:

1. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 125.000 Euro; im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über

die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114, L 351 vom 26.11.2004, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 64) geändert worden ist, aufgeführt sind. Dieser Schwellenwert gilt nicht für

a) Dienstleistungen des Anhangs II Teil A Kategorie 5 der Richtlinie 2004/18/EG, deren Code nach der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 28. November 2007 (ABl. L 74 vom 15.3.2008, S. 1) (CPV-Code), den CPC-Referenznummern 7524 (CPV-Referenznummer 64228000-0), 7525 (CPV-Referenznummer 64221000-1) und 7526 (CPV-Referenznummer 64227000-3) entspricht, sowie des Anhangs II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG oder

b) Dienstleistungen des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG;

- |   |  |
|---|--|
| <p>für diese Dienstleistungen gilt der Schwellenwert nach Nummer 2;</p> <p>2. für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge 193.000 Euro;</p> <p>3. für Bauaufträge 4.845.000 Euro;</p> <p>4. für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert;</p> <p>5. für die übrigen Auslobungsverfahren der Wert, der bei Dienstleistungsaufträgen gilt;</p> <p>6. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 3: 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose und</p> <p>7. für Lose von Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 1 oder 2: 80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose.</p> | <p>sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder</p> <p>2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.</p> <p>(4) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert</p> <p>1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge;</p> <p>2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.</p> |
|---|--|

### § 3

#### Schätzung des Auftragswertes

(1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen ist der Auftragswert zu schätzen

1. entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei

(5) Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen elektronischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während deren Laufzeit geplant sind.

(7) Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen.

(8) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder

und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren entspricht der Wert der Summe aller Preisgelder und sonstigen Zahlungen an Teilnehmer sowie des Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens nicht ausschließt.

(9) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

#### § 4

##### Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei der Durchführung von Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, BAnz. S. 755) anzuwenden, wenn in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt Absatz 1 hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und für Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen.

(3) Bei Aufträgen, deren Gegenstand Personennahverkehrsleistungen der Kategorie Eisenbahnen sind, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Verträgen über einzelne Linien mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren ist einmalig auch eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen zulässig.

2. Bei längerfristigen Verträgen ist eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen im Rahmen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zulässig, wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird. Die Laufzeit des Vertrages soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Umfang und die vorgesehenen Modalitäten des Auslaufens des Vertrages sind nach Abschluss des Vertrages in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A sind gelten § 8 EG, § 15 EG Absatz 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A.

(5) Aufträge, die sowohl Dienstleistungen nach Anhang I Teil A der VOL/A als auch Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A zum Gegenstand haben, werden nach Abschnitt 2 der VOL/A vergeben, wenn der Wert der Dienstleistung nach Anhang I Teil A überwiegt.

(6) Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der VOL/A mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 8 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern sind; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;

2. § 19 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der

Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen als Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden kann.

### § 5

#### Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAZ. Nr. 185a vom 08. Dezember 2009) anzuwenden. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

### § 6

#### Vergabe von Bauleistungen

(1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAZ. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAZ. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAZ. S. 940) anzuwenden; für die in § 98 Nr. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber gilt dies nur hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen.

(2) Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 7 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungs-

beschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, zu fordern sind; es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Geräte und Ausrüstungen unterscheiden sich im rechtlich zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;

2. § 16 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, als Kriterium bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden kann.

### § 6a

(aufgehoben)

### § 7

(aufgehoben)

### § 8

(aufgehoben)

### § 9

(aufgehoben)

### § 10

(aufgehoben)

### § 11

(aufgehoben)

### § 12

(aufgehoben)

### § 13

(aufgehoben)

## § 14 Bekanntmachungen

(1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt.

(2) Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach diesen Bestimmungen haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger einen Hinweis auf die Rechtsvorschrift zur Änderung der CPV bekannt.

## § 15 (aufgehoben)

## § 16 Ausgeschlossene Personen

(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder  
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein

Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Schwägernte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

## § 17 Melde- und Berichtspflichten

(1) Die Auftraggeber übermitteln der zuständigen Stelle eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer- und Dienstleistungs- und Bauaufträgen (§§ 4 bis 6).

(2) Für jeden Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge. Die Daten werden soweit möglich, wie folgt aufgeschlüsselt:

- a) nach den jeweiligen Vergabeverfahren,
- b) nach Waren und Dienstleistungen und Bauarbeiten gemäß den Kategorien der CPV-Nomenklatur,
- c) nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag vergeben wurde.

(3) Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, so werden die Daten auch nach den in § 3 EG Absatz 3 und 4 VOL/A, § 3 Absatz 1 und 4 VOF und § 3a Absatz 5 und 6 VOB/A genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter zu einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat.

(4) Die Daten enthalten zudem die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die auf Grund der Ausnahmeregelungen zum

Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

(5) Die statistischen Aufstellungen für oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen enthalten auch den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie nach Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die auf Grund der Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden. Sie enthalten keine Angaben über Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I Teil A und über Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5, deren CPC-Referenznummern 7524 (CPV-Referenznummer 64228000-0), 7525 (CPV-Referenznummer 64221000-1) und 7526 (CPV-Referenznummer 64227000-3) lauten, sowie über Dienstleistungen des Anhangs I Teil B, sofern der geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer unter 193.000 Euro liegt.

**§ 18  
(aufgehoben)**

**§ 19  
(aufgehoben)**

**§ 20  
(aufgehoben)**

**§ 21  
(aufgehoben)**

**§ 22  
(aufgehoben)**

**Abschnitt 2  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 23  
Übergangsbestimmungen**

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet. Bis zu drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Vergabeverfahren, bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach den Verfahrensvorschriften, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung galten,

abgewickelt werden, wenn dies in der Bekanntmachung festgelegt ist.

**§ 24  
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juni 2010

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Rainer Brüderle

**VOB Teil A:****Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen****DIN 1960 - Ausgabe 2009****Abschnitt 2****Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der  
Richtlinie 2004/18/EG<sup>1)</sup>****§ 1****Bauleistungen**

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

**§ 1 a****Anwendung der a-Paragrafen**

- (1) 1. Die Bestimmungen der a-Paragrafen sind zusätzlich zu den Basisparagrafen von Auftraggebern im Sinne von § 98 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauaufträge anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem in § 2 Nummer 3 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer entspricht. Der Gesamtauftragswert umfasst auch den geschätzten Wert der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe, Bauteile und Leistungen. Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
2. Werden die Bauaufträge im Sinne von Absatz 1 für eine bauliche Anlage in Losen vergeben, sind die Bestimmungen der a-Paragrafen anzuwenden
- a) bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Million € und mehr,
  - b) unabhängig davon für alle Bauaufträge, bis mindestens 80 v. H. des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind.
- (2) Die Bestimmungen der a-Paragrafen sind auch anzuwenden,
- 1. von den im Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG genannten Beschaffungsstellen<sup>1</sup>, wenn eine Baumaßnahme aus nur einem Bauauftrag mit mindestens einem Auftragswert nach § 2 Nummer 1 VgV ohne Umsatzsteuer besteht,

---

<sup>1</sup> AA, BMAS, BMBF, BMELV, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMU, BMVg, BMVBS, BMWi, BMZ



2. von allen übrigen Auftraggebern, wenn eine Baumaßnahme aus nur einem Bauauftrag mit mindestens einem Auftragswert nach § 2 Nummer 2 VgV ohne Umsatzsteuer besteht,

und bei dem die Lieferung so überwiegt, dass das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt.

- (3) Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswerts ist die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage.
- (4) Eine bauliche Anlage darf für die Schwellenwertermittlung nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der a-Paragrafen zu entziehen.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) 1. Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.  
2. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (3) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird.
- (4) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.
- (5) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

## **§ 3 Arten der Vergabe**

- (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb). Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (2) Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (3) Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen,
  1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:
    - a) 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
    - b) 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
    - c) 100.000 € für alle übrigen Gewerke,

2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
  3. wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.
- (4) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig,
1. wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
  2. wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
- (5) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders
1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
  2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,
  3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
  4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
  5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
  6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.
- Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer erfolgen.

### **§ 3a Arten der Vergabe**

- (1) Bauaufträge im Sinne von § 1a werden vergeben:
1. im Offenen Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Absatz 1 Satz 1) entspricht,
  2. im Nichtoffenen Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Absatz 1 Satz 2) entspricht,
  3. im Wettbewerblichen Dialog; ein Wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags,
  4. im Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe (§ 3 Absatz 1 Satz 3) tritt. Beim Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und etwaigen sonstigen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen, gegebenenfalls nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung.

- (2) Das Offene Verfahren muss angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 vorliegen.
- (3) Das Nichtoffene Verfahren ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absätze 3 und 4 vorliegen sowie nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zulässig ist.
- (4) 1. Der Wettbewerbliche Dialog ist zulässig, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist,
- a) die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder
  - b) die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.
2. Der Auftraggeber hat seine Bedürfnisse und Anforderungen bekannt zu machen; die Erläuterung dieser Anforderungen erfolgt in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung.
3. Mit den im Anschluss an die Bekanntmachung nach Nummer 2 ausgewählten Unternehmen ist ein Dialog zu eröffnen, in dem der Auftraggeber ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Bei diesem Dialog kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrags erörtern. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere darf er nicht Informationen so weitergeben, dass bestimmte Unternehmen begünstigt werden könnten. Der Auftraggeber darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergeben und diese nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden.
4. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Der Auftraggeber hat die Unternehmen, deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind, darüber zu informieren. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.
5. Der Auftraggeber hat den Dialog für abgeschlossen zu erklären, wenn
- a) eine Lösung gefunden worden ist, die seine Bedürfnisse erfüllt oder
  - b) erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann;
- er hat die Unternehmen darüber zu informieren. Im Fall von Buchstabe a hat er die Unternehmen aufzufordern, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebots oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder diskriminierend wirken könnte.
6. Der Auftraggeber hat die Angebote aufgrund der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Der Auftraggeber darf das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebots näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der Ausschrei-

bung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

7. Verlangt der Auftraggeber, dass die am Wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, muss er einheitlich für alle Unternehmen, die die geforderte Unterlage rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung hierfür gewähren.

- (5) Das Verhandlungsverfahren ist zulässig nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung,
1. wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden,
  2. wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Entwicklungskosten durchgeführt werden,
  3. wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung zwecks Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.
- (6) Das Verhandlungsverfahren ist zulässig ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung,
1. wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden und in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind,
  2. wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine oder nur nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 und 3 auszuschließende Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden (wegen der Berichtspflicht siehe § 23a),
  3. wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können,
  4. wenn wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in § 10a Absätze 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,
  5. wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in seinem Vertrag noch in dem ihm zugrunde liegenden Entwurf enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen
    - a) sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
    - b) für die Vollendung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet,
  6. wenn gleichartige Bauleistungen wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat,

sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den in § 3a genannten Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von § 1a berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

7. bei zusätzlichen Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

Die Fälle der Nummern 5 und 6 finden nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach § 1a Absatz 1 Nummer 2. Der Fall der Nummer 7 findet nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach § 1a Absatz 2.

- (7) 1. Der Auftraggeber enthält sich beim Verhandlungsverfahren jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden können.
2. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

#### **§ 4 Vertragsarten**

- (1) Bauleistungen sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:
1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
  2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).
- (3) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bieter die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.
- (4) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.

**§ 5****Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe**

- (1) Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.
- (2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

**§ 5a****Vergabe nach Lose**

§ 5 Absatz 2 gilt nicht.

**§ 6****Teilnehmer am Wettbewerb**

- (1)
  1. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.
  2. Bietergemeinschaften sind Einzelbieter gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
  3. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.
- (2)
  1. Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.
  2. Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens 3 geeignete Bewerber aufgefordert werden.
  3. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- (3)
  1. Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.
  2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:
    - a) den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
    - b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,

- c) die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal,
- d) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
- e) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- f) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- g) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- h) dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- i) dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Diese Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenenerklärungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.

3. Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.

4. Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.

5. Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zu verlangen, dass die Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

6. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

### **§ 6a**

#### **Teilnehmer am Wettbewerb**

- (1) 1. Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften verurteilt worden ist:
  - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

- b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine für dieses Unternehmen für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnde Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden Person vorliegt.

2. Als Nachweis, dass die Kenntnis nach Nummer 1 unrichtig ist, akzeptiert der Auftraggeber eine Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt ist oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.

3. Von einem Ausschluss nach Nummer 1 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt.

- (2) Beim Offenen Verfahren sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben.
- (3) Beim Nichtoffenen Verfahren müssen mindestens 5 geeignete Bewerber aufgefordert werden. § 6 Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht. Auf jeden Fall muss die Zahl der aufgeforderten Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen. Die Eignung ist anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Nachweise zu prüfen.
- (4) Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung und beim Wettbewerblichen Dialog darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bewerber nicht unter drei liegen. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.
- (5) Beim Verhandlungsverfahren gilt § 6 Absatz 3.



- (6) Will der Auftraggeber im Nichtoffenen Verfahren, im Wettbewerblichen Dialog oder im Verhandlungsverfahren die Zahl der Teilnehmer begrenzen, so gibt er in der Bekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden, auftragsbezogenen Kriterien, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an.
- (7) 1. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise sowie die ggf. gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.
2. Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs erbringen.
- (8) Der Auftraggeber kann von Bietergemeinschaften die Annahme einer bestimmten Rechtsform nur für den Fall der Auftragserteilung verlangen und sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.
- (9) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.
- (10) Ein Bieter kann sich, ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall fordert der Auftraggeber von den in der engeren Wahl befindlichen Bietern den Nachweis darüber, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie beispielsweise entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorlegen.
- (11) 1. Auftraggeber können zusätzlich Angaben über Umweltmanagementverfahren verlangen, die der Bewerber oder Bieter bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden will. In diesen Fällen kann der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. In diesen Fällen nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von Bewerbern oder Bietern vorgelegt werden.
2. Auftraggeber können zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. In diesen Fällen nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

## § 7 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

- (1)
  1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
  2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
  3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
  4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
  5. Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
  6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
  7. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.
- (2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.

### Technische Spezifikationen

- (3) Die technischen Anforderungen (Spezifikationen – siehe Anhang TS Nummer 1) an den Auftragsgegenstand müssen allen Bewerbern gleichermaßen zugänglich sein.
- (4) Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren:
  1. entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge
    - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
    - b) europäische technische Zulassungen,
    - c) gemeinsame technische Spezifikationen,
    - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
    - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;
3. oder in Kombination von Nummer 1 und Nummer 2, d. h.
- a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;
  - b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.
- (5) Verweist der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Spezifikationen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Leistung entspräche nicht den herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.
- (6) Legt der Auftraggeber die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm entspricht, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Leistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.
- (7) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
- 1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
  - 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
  - 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und
  - 4. wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

- (8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

#### **Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis**

- (9) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.
- (10) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.
- (11) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.
- (12) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

#### **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm**

- (13) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Absatz 9 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.
- (14) 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.
2. Die Absätze 10 bis 12 gelten sinngemäß.
- (15) Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er

1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Vergabeunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt, und dass er
2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.

## § 8

### Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
  1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen (§ 8 Absatz 2) und
  2. den Vertragsunterlagen (§§ 7 und 8 Absätze 3 bis 6).
- (2)
  1. Das Anschreiben muss alle Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.
  2. Der Auftraggeber kann die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmen zu vergeben beabsichtigen.
  3. Der Auftraggeber hat anzugeben:
    - a) ob er Nebenangebote nicht zulässt,
    - b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.

Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

4. Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.

- (3) In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.
- (4)
  1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
  2. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.

- (5) Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- (6) 1. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
- a) Unterlagen (§ 8 Absatz 9; § 3 Absätze 5 und 6 VOB/B),
  - b) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Absatz 4 VOB/B),
  - c) Weitervergabe an Nachunternehmen (§ 4 Absatz 8 VOB/B),
  - d) Ausführungsfristen (§ 9 Absätze 1 bis 4; § 5 VOB/B),
  - e) Haftung (§ 10 Absatz 2 VOB/B),
  - f) Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 9 Absatz 5; § 11 VOB/B),
  - g) Abnahme (§ 12 VOB/B),
  - h) Vertragsart (§ 4), Abrechnung (§ 14 VOB/B),
  - i) Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
  - j) Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),
  - k) Sicherheitsleistung (§ 9 Absätze 7 und 8; § 17 VOB/B),
  - l) Gerichtsstand (§ 18 Absatz 1 VOB/B),
  - m) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
  - n) Änderung der Vertragspreise (§ 9 Absatz 9).
2. Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche sowie deren Verjährung (§ 9 Absatz 6; § 13 Absätze 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 9 Absatz 6 gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.
- (7) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung kann eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.
- (8) 1. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 7 Absätze 13 bis 15, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.
2. Diese Grundsätze gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.
- (9) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

- (10) Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

### **§ 8a Vergabeunterlagen**

Bei Bauaufträgen im Sinne von § 1a muss das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) außer den Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 geforderten Informationen enthalten, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.

### **§ 9 Vertragsbedingungen**

#### **Ausführungsfristen**

- (1) 1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.
2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
3. Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Vergabeunterlagen festzulegen.
- (2) 1. Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.
2. Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmen sicher ineinander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.
- (3) Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.
- (4) Der Auftraggeber darf in den Vertragsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugschadens (§ 5 Absatz 4 VOB/B) vorsehen; sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.

#### **Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung**

- (5) Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Beschleunigungsvergütung (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

### **Verjährung der Mängelansprüche**

- (6) Andere Verjährungsfristen als nach § 13 Absatz 4 VOB/B sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

### **Sicherheitsleistung**

- (7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.
- (8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

### **Änderung der Vergütung**

- (9) Sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

### **§ 10 Fristen**

- (1) Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
- (2) Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
- (3) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.
- (4) Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist eine ausreichende Bewerbungsfrist vorzusehen.
- (5) Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.
- (6) Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.



- (7) Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

### **§ 10a Fristen**

- (1)
  1. Beim Offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
  2. Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 12a Absatz 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 12a Absatz 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung (Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/ 2005) für das Offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.  
Die verkürzte Frist muss für die Interessenten ausreichen, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können. Sie sollte generell mindestens 36 Kalendertage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an betragen; sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten.
  3. Können die Vertragsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 12a Absätze 4 und 5 genannten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, sind die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.
  4. Bei Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup> auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt werden (elektronische Bekanntmachung), können die in Nummern 1 und 2 genannten Angebotsfristen um 7 Kalendertage verkürzt werden.
  5. Die Angebotsfrist kann um weitere 5 Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar gemacht werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.
  6. Im Offenen Verfahren darf die Kumulierung der Verkürzungen keinesfalls zu einer Angebotsfrist führen, die kürzer ist als 15 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- (2)
  1. Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf 15 Kalendertage verkürzt werden.
  2. Die Bewerbungsfrist kann bei elektronischen Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 um 7 Kalendertage verkürzt werden.

---

<sup>2</sup> <http://simap.europa.eu/>

3. Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Kalendertage verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 12a Absatz 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 12a Absatz 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung (Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) für das Nichtoffene Verfahren oder gegebenenfalls die im Muster einer Bekanntmachung (Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) für das Verhandlungsverfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.
4. Aus Gründen der Dringlichkeit können diese Fristen wie folgt verkürzt werden:
- a) auf mindestens 15 Kalendertage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme bzw. mindestens 10 Kalendertage bei elektronischer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Nummer 4,
  - b) bei Nichtoffenen Verfahren auf mindestens 10 Kalendertage für den Eingang der Angebote.
5. Die Angebotsfrist kann um weitere 5 Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar gemacht werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.
- (3) Beim Wettbewerblichen Dialog ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 und beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung ist entsprechend Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu verfahren.
- (4) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden und können die Fristen der Absätze 1 und 2 deswegen nicht eingehalten werden, so sind sie angemessen zu verlängern.

## § 11

### Grundsätze der Informationsübermittlung

- (1) 1. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
2. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen allgemein zugänglich, mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel und nichtdiskriminierend sein.
3. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang I genannten Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Der Auftraggeber kann im Internet ein Beschafferprofil einrichten, in dem allgemeine Informationen wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-

Mailadresse sowie Angaben über Ausschreibungen, geplante und vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren veröffentlicht werden können.

### § 11a

#### Anforderungen an Teilnahmeanträge

- (1) Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der übermittelten Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrechterhalten bleiben.
- (2) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auch per Telefax oder telefonisch gestellt werden. Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch oder per Telefax gestellt, sind diese vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch zu bestätigen.

### § 12

#### Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

- (1) 1. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, sie können auch auf [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht werden.  
2. Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle),
  - b) gewähltes Vergabeverfahren,
  - c) gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung,
  - d) Art des Auftrags,
  - e) Ort der Ausführung,
  - f) Art und Umfang der Leistung,
  - g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
  - h) falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,
  - i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen,
  - j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten,
  - k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können,

- l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist,
  - m) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
  - n) Frist für den Eingang der Angebote,
  - o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind,
  - p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen,
  - q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen,
  - r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
  - s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind,
  - t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss,
  - u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters,
  - v) Zuschlagsfrist,
  - w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.
- (2) 1. Bei Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachungen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
2. Diese Bekanntmachungen sollen die Angaben gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 enthalten.
- (3) Anträge auf Teilnahme sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Telefax oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, sofern die sonstigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
- (4) 1. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern unverzüglich in geeigneter Weise zu übermitteln.
2. Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
- (5) Wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind diese in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.
- (6) Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.
- (7) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, so sind diese Auskünfte allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen.

### § 12a

#### **Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen**

- (1) 1. Die wesentlichen Merkmale für

- a) eine beabsichtigte bauliche Anlage mit mindestens einem geschätzten Gesamtauftragswert nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer,
- b) einen beabsichtigten Bauauftrag, bei dem der Wert der zu liefernden Stoffe und Bauteile weit überwiegt, mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 750 000 €,

sind als Vorinformation bekannt zu machen.

2. Die Vorinformation ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit wahrnehmen, die Frist für den Eingang der Angebote gemäß § 10a Absatz 1 Nummer 2 zu verkürzen.

3. Die Vorinformation ist nach dem in Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 enthaltenen Muster zu erstellen.

4. Sie sind sobald wie möglich nach Genehmigung der Planung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften<sup>3</sup> zu übermitteln oder im Beschafferprofil nach § 11 Absatz 2 zu veröffentlichen; in diesem Fall ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zuvor auf elektronischem Wege die Veröffentlichung mit dem in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 enthaltenem Muster zu melden. Die Vorinformation kann außerdem in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen veröffentlicht werden.

- (2) 1. Werden Bauaufträge im Sinne von § 1a im Wege eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens, eines Wettbewerblichen Dialogs oder eines Verhandlungsverfahrens mit Vergabebekanntmachung vergeben, sind die Unternehmen durch Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

2. Die Bekanntmachungen müssen die in Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 geforderten Informationen enthalten und sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Sie sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich, in Fällen des beschleunigten Verfahrens per Telefax oder elektronisch<sup>4</sup> zu übermitteln. Die Bekanntmachung soll sich auf ca. 650 Wörter beschränken.

3. Der Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften muss nachgewiesen werden können.

4. Die Bekanntmachung wird unentgeltlich, spätestens 12 Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der Originalsprache veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; der Wortlaut in der Originalsprache ist verbindlich.

5. Die Bekanntmachungen können auch inländisch veröffentlicht werden, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen. Sie dürfen nur die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Angaben enthalten und dürfen nicht vor Absendung an dieses Amt veröffentlicht werden.

6. Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup> auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt wurden (elektronische Bekanntmachung), werden abweichend von Nummer 4 spätestens 5 Kalendertage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Veröffentlichung des Supplements zum *Amtsblatt der Europäischen Union*, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

<sup>4</sup> <http://simap.europa.eu/>

<sup>5</sup> <http://simap.europa.eu/>

- (3) 1. Die Bekanntmachung ist beim Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialog nach dem im Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 enthaltenen Muster zu erstellen.  
2. Dabei sind zu allen Nummern Angaben zu machen; die Texte des Musters sind nicht zu wiederholen.
- (4) Sind bei Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar, werden die Vergabeunterlagen den Bewerbern binnen 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.
- (5) Rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen. Bei Nichtoffenen Verfahren und beschleunigten Verhandlungsverfahren nach § 10a Absatz 2 Nummer 4a beträgt diese Frist 4 Kalendertage.

### § 13

#### Form und Inhalt der Angebote

- (1) 1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen. Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.  
2. Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur Öffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.  
3. Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten.  
4. Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.  
5. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.  
6. Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.  
7. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- (2) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen nach § 7 Absatz 3 abweicht, kann angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

- (3) Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- (4) Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
- (5) Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.
- (6) Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Absätzen 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

### **§ 13a Form der Angebote**

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 gilt nicht.

### **§ 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin**

- (1) Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.
- (2) Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.
- (3)
  1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.
  2. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z.B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in welcher Zahl Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.
  3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
- (4)
  1. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
  2. Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 zu versehen; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.
- (5) Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Absatz 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgele-

gen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.

- (6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.  
2. Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 aufzunehmen.  
3. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3.
- (7) Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Absätze 5 und 6 sowie § 16 Absatz 5) zu gestatten; den Bietern sind nach Antragstellung die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.
- (8) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe.

## **§ 15**

### **Aufklärung des Angebotsinhalts**

- (1) 1. Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung verlangen, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen) zu unterrichten.  
2. Die Ergebnisse solcher Aufklärungen sind geheim zu halten. Sie sollen in Textform niedergelegt werden.
- (2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.
- (3) Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.

## **§ 16**

### **Prüfung und Wertung der Angebote**

#### **Ausschluss**

- (1) 1. Auszuschließen sind:
  - a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 14 Absatz 6,



- b) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 nicht entsprechen,
  - c) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,
  - d) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
  - e) Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt,
  - f) Nebenangebote, die dem § 13 Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen,
  - g) Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
2. Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
  - b) sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
  - c) nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
  - d) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
  - e) sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
3. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

### **Eignung**

- (2) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 6).

### **Prüfung**

- (3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

- (4) 1. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.  
2. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.  
3. Nummern 1 und 2 gelten auch bei Freihändiger Vergabe.
- (5) Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.

### **Wertung**

- (6) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.  
2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.  
3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (7) Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.
- (8) Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.
- (9) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

### **Freihändige Vergabe**

- (10) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 6 gelten auch bei Freihändiger Vergabe. Absatz 1 Nummer 1 und Absätze 7 bis 9 und § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

### **§ 16a Wertung der Angebote**

- (1) Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.
- (2) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können

allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.

- (3) Der Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

### **§ 17**

#### **Aufhebung der Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn:
  1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
  2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
  3. andere schwer wiegende Gründe bestehen.
- (2) Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.

### **§ 17a**

#### **Aufhebung der Ausschreibung**

Der Auftraggeber kann bestimmte Informationen nach § 17 Absatz 2 zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge, oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

### **§ 18**

#### **Zuschlag**

- (1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (§ 10 Absätze 5 bis 8) zugeht.
- (2) Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

### **§ 18a**

#### **Bekanntmachung der Auftragserteilung**

- (1)
  1. Die Erteilung eines öffentlichen Auftrages im Sinne von § 3a Absatz 1 ist bekannt zu machen.
  2. Die Bekanntmachung ist nach dem in Anhang III der Verordnung(EG) Nummer 1564/2005 enthaltenen Muster zu erstellen.
  3. Angaben, deren Veröffentlichung
    - a) den Gesetzesvollzug behindern,
    - b) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,

- c) die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder
  - d) den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würden, sind nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.
- (2) Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in kürzester Frist – spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung – zu übermitteln.

### **§ 19**

#### **Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote**

- (1) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 Absatz 1) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.
- (2) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mitzuteilen, den Bietern auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name.
- (3) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.
- (4) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.
- (5) Auftraggeber informieren fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in ihren Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer.

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- 2. Auftragsgegenstand,
- 3. Ort der Ausführung,
- 4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
- 5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

### **§ 19a**

#### **Nicht berücksichtigte Bewerbungen**

- (1) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Entscheidung über den Vertragsabschluss sowie die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots mitzuteilen. Den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name schriftlich mitzuteilen. § 17a gilt entsprechend.

- (2) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung und beim Wettbewerblichen Dialog ist § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 20 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:
1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
  2. Art und Umfang der Leistung,
  3. Wert des Auftrags,
  4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
  5. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
  6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
  8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt,
  9. bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
  10. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.
- Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.
- (2) Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies in der Dokumentation zu begründen.
- (3) Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei
1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer
  2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne Umsatzsteuer
- übersteigt. Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
  - b) gewähltes Vergabeverfahren,
  - c) Auftragsgegenstand,
  - d) Ort der Ausführung,
  - e) Name des beauftragten Unternehmens.

## **§ 21 Nachprüfungsstellen**

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

## **§ 21a Nachprüfungsbehörden**

In der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsbehörden mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

## **§ 22 Baukonzessionen**

- (1) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrages, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
- (2) Für die Vergabe von Baukonzessionen sind die §§ 1 bis 21 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 22a Baukonzessionen**

- (1)
  1. Für die Vergabe von Baukonzessionen mit mindestens einem geschätzten Gesamtauftragswert nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer sind die a-Paragrafen nicht anzuwenden, ausgenommen die Regelungen nach den Nummern 2 bis 4.
  2. Die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, eine Baukonzession zu vergeben, ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach Anhang X der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich zu veröffentlichen.
  3. § 12a Absatz 2 gilt entsprechend.
  4. Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession beträgt mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- (2)
  1. Die Absicht eines Baukonzessionärs, Bauaufträge an Dritte zu vergeben, ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach Anhang XI der Verordnung(EG) Nummer 1564/2005 zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich zu veröffentlichen.
  2. § 12a Absatz 2 gilt entsprechend.
  3. Die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- (3) Baukonzessionäre, die öffentliche Auftraggeber sind, müssen bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens

nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer die Basisparagrafen mit a-Paragrafen anwenden.

### **§ 23a Melde- und Berichtspflichten**

- (1) Auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist die Dokumentation zu übermitteln.
- (2) Für die jährlich fällige EG-Statistik ist der zuständigen Stelle eine Meldung vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthält:
  1. bei den Ministerien des Bundes<sup>6</sup>
    - a) für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte;
    - b) für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber Anzahl und Wert der Aufträge über den Schwellenwerten, so weit wie möglich aufgeschlüsselt nach Verfahren, Kategorien von Bauarbeiten entsprechend der geltenden EG-Nomenklatur und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, bei Verhandlungsverfahren aufgeschlüsselt nach § 3a Absätze 5 und 6, mit Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und in Drittländer vergeben wurden;
  2. bei den anderen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Angaben für jede Kategorie von Auftraggebern über Anzahl und Wert der Aufträge über den Schwellenwerten, so weit wie möglich aufgeschlüsselt nach Verfahren, Kategorien von Bauarbeiten entsprechend der geltenden EG-Nomenklatur und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, bei Verhandlungsverfahren aufgeschlüsselt nach § 3a Absätze 5 und 6 mit Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und in Drittländer vergeben wurden;
  3. bei den vorstehend unter Nummer 1 aufgeführten öffentlichen Auftraggebern Angaben für jeden Auftraggeber über Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden; bei den anderen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Angaben für jede Kategorie von Auftraggebern über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

---

<sup>6</sup> AA, BMAS, BMBF, BMELV, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMU, BMVg, BMVBS, BMWi, BMZ

**Anhang I**  
**Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang  
der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden**

Die Geräte müssen gewährleisten, dass

- a) für die Angebote eine elektronische Signatur verwendet werden kann,
- b) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmeanträge oder Angebote genau bestimmbar sind,
- c) ein Zugang zu den Daten nicht vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termins erfolgt,
- d) bei einem Verstoß gegen das Zugangsverbot der Verstoß sicher festgestellt werden kann,
- e) ausschließlich die hierfür bestimmten Personen den Zeitpunkt der Öffnung der Daten festlegen oder ändern können,
- f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur möglich ist, wenn die hierfür bestimmten Personen gleichzeitig und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt tätig werden und
- g) die übermittelten Daten ausschließlich den zur Kenntnisnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben.



## Anhang TS Technische Spezifikationen

### Begriffsbestimmungen

1. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Umweltsleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
  - internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
3. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck in einem Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.
4. „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.
5. „Technische Bezugsgröße“ ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und der von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

# Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen <sup>1</sup>

DIN 1961 - Ausgabe 2009 -

### § 1

#### Art und Umfang der Leistung

- (1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
  1. die Leistungsbeschreibung,
  2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
  3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
  4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
  5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
  6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
- (3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

### § 2

#### Vergütung

- (1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- (2) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
- (3) 1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

---

<sup>1</sup> Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den DVA ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens empfohlen (§ 310 BGB).

2. Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
3. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
- (4) Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.
- (5) Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- (6) 1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (7) 1. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
2. Die Regelungen der Absatz 4, 5 und 6 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Nummern 1 und 2 auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.
- (8) 1. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.
2. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Absätze 5 oder 6 entsprechend.
3. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

- (9) 1. Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten.
2. Lässt er vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen.
- (10) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).

### § 3

#### Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- (2) Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
- (3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- (4) Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.
- (5) Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.
- (6) 1. Die in Absatz 5 genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. An DV-Programmen hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den festgelegten Geräten. Der Auftraggeber darf zum Zwecke der Datensicherung zwei Kopien herstellen. Diese müssen alle Identifikationsmerkmale enthalten. Der Verbleib der Kopien ist auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und der DV-Programme berechtigt.

### § 4

#### Ausführung

- (1) 1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse — z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht — herbeizuführen.

2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.
3. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Absatz 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
4. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.
- (2) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
2. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- (3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich — möglichst schon vor Beginn der Arbeiten — schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
- (4) Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
1. die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
  2. vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
  3. vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 6.
- (6) Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.

- (7) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Absatz 3).
- (8) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Absatz 3).
2. Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
3. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer dem Auftraggeber auf Verlangen bekannt zu geben.
- (9) Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach § 2 Absatz 6. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.
- (10) Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

## § 5

### Ausführungsfristen

- (1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
- (4) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der in Absatz 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Absatz 3).

**§ 6****Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) 1. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
  - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
  - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
  - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.2. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
- (3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.
- (4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (5) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- (6) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Absatz 1 Satz 2 gegeben ist.
- (7) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Absätzen 5 und 6; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

**§ 7****Verteilung der Gefahr**

- (1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 6 Absatz 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

- (2) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- (3) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

## **§ 8**

### **Kündigung durch den Auftraggeber**

- (1) 1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.  
2. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
- (2) 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.  
2. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Absatz 5 abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
- (3) 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen des § 4 Absätze 7 und 8 Nummer 1 und des § 5 Absatz 4 die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist (Entziehung des Auftrags). Die Entziehung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.  
2. Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.  
3. Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.  
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.
- (4) Der Auftraggeber kann den Auftrag entziehen, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (6) Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.



- (7) Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

## § 9

### Kündigung durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
1. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
  2. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## § 10

### Haftung der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (2) 1. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach § 4 Absatz 3 hingewiesen hat.
2. Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
- (3) Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
- (4) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
- (5) Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig

gehandelt haben.

- (6) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Absätzen 2, 3 oder 4 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

### **§ 11**

#### **Vertragsstrafe**

- (1) Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
- (2) Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.
- (3) Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werkzeuge; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.
- (4) Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

### **§ 12**

#### **Abnahme**

- (1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung — gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist — die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- (2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- (3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (4) 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
- (5) 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- (6) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.

### § 13 Mängelansprüche

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,
1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
  2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.
- (2) Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind.
- (3) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende Mitteilung gemacht.
- (4) 1. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.
2. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2).
- (5) 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.
2. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird

sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

- (7) 1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.
3. Im Übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,
- a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
  - b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht
- oder
- c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
4. Abweichend von Absatz 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit sich der Auftragnehmer nach Nummer 3 durch Versicherung geschützt hat oder hätte schützen können oder soweit ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart ist.
5. Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden.

#### § 14

#### Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenerrechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (2) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
- (3) Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werkzeuge nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werkzeuge für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.
- (4) Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

**§ 15****Stundenlohnarbeiten**

- (1) 1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.  
2. Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.
- (2) Verlangt der Auftraggeber, dass die Stundenlohnarbeiten durch einen Polier oder eine andere Aufsichtsperson beaufsichtigt werden, oder ist die Aufsicht nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften notwendig, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.
- (4) Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.
- (5) Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die nach Maßgabe von Absatz 1 Nummer 2 für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

**§ 16****Zahlung**

- (1) 1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.  
2. Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.  
3. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der

Aufstellung fällig.

4. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (2) 1. Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
2. Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
- (3) 1. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
4. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.
5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 24 Werktagen - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird..
6. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
- (4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.
- (5) 1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.
2. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
3. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
4. Zahlt der Auftraggeber das fällige unbestrittene Guthaben nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung, so hat der Auftragnehmer für dieses Guthaben abweichend von Nummer 3 (ohne Nachfristsetzung) ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
5. Der Auftragnehmer darf in den Fällen der Nummern 3 und 4 die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern die dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

## § 17

### Sicherheitsleistung

- (1) 1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.  
2. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.
- (2) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
1. in der Europäischen Gemeinschaft oder
  2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassen ist.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
- (4) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
- (5) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
- (6) 1. Soll der Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, so darf er jeweils die Zahlung um höchstens 10 v. H. kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13 b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinhalts unberücksichtigt. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig muss er veranlassen, dass dieses Geldinstitut den Auftragnehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.  
2. Bei kleineren oder kurzfristigen Aufträgen ist es zulässig, dass der Auftraggeber den einbehaltenen Sicherheitsbetrag erst bei der Schlusszahlung auf ein Sperrkonto

einahlt.

3. Zahlt der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Auftraggeber auch diese verstreichen, so kann der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen und braucht dann keine Sicherheit mehr zu leisten.

4. Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, den als Sicherheit einbehaltenen Betrag auf eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst.

(7) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 außer Nummer 1 Satz 1 entsprechend.

(8) 1. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

2. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

## § 18

### Streitigkeiten

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

(2) 1. Entstehen bei Verträgen mit Behörden Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Diese soll dem Auftragnehmer Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und ihn möglichst innerhalb von 2 Monaten nach der Anrufung schriftlich bescheiden und dabei auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt und dieser ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.

2. Mit dem Eingang des schriftlichen Antrages auf Durchführung eines Verfahrens nach Nummer 1 wird die Verjährung des in diesem Antrag geltend gemachten Anspruchs gehemmt. Wollen Auftraggeber oder Auftragnehmer das Verfahren nicht weiter betreiben, teilen sie dies dem jeweils anderen Teil schriftlich mit. Die Hemmung endet 3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides oder der Mitteilung nach Satz 2.

(3) Daneben kann ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte mit Vertragsabschluss erfolgen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit oder Zuverlässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vornehmen lassen; deren



Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

- (5) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

**VOB Teil C :****Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen  
(ATV)  
Ausgabe April 2010****Übersicht der ATV in VOB/C**

DIN 18299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18300	Erdarbeiten
DIN 18301	Bohrarbeiten
DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen
DIN 18303	Verbauarbeiten
DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden
DIN 18308	Drän- und Versickerarbeiten
DIN 18309	Einpressarbeiten
DIN 18311	Nassbaggerarbeiten
DIN 18312	Untertagebauarbeiten
DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel
DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
DIN 18325	Gleisbauarbeiten
DIN 18330	Mauerarbeiten
DIN 18331	Betonarbeiten
DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
DIN 18333	Betonwerksteinarbeiten
DIN 18334	Zimmer und Holzbauarbeiten
DIN 18335	Stahlbauarbeiten
DIN 18336	Abdichtungsarbeiten
DIN 18338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
DIN 18339	Klempnerarbeiten
DIN 18340	Trockenbauarbeiten
DIN 18345	Wärmedämm- Verbundsysteme
DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
DIN 18350	Putz und Stuckarbeiten
DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
DIN 18353	Estricharbeiten
DIN 18354	Gussasphaltarbeiten
DIN 18355	Tischlerarbeiten
DIN 18356	Parkettarbeiten
DIN 18357	Beschlagarbeiten
DIN 18358	Rolladenarbeiten
DIN 18360	Metallbauarbeiten

DIN 18361	Verglasungsarbeiten
DIN 18363	Maler und Lackierarbeiten, - Beschichtungen
DIN 18364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
DIN 18365	Bodenbelagarbeiten
DIN 18366	Tapezierarbeiten
DIN 18367	Holzpflasterarbeiten
DIN 18379	Raumluftechnische Anlagen
DIN 18380	Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
DIN 18381	Gas, Wasser und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV
DIN 18384	Blitzschutzanlagen
DIN 18385	Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige
DIN 18386	Gebäudeautomation
DIN 18421	Dämmarbeiten und Brandschutzanlagen an technischen Anlagen
DIN 18451	Gerüstarbeiten
DIN 18459	Abbruch und Rückbauarbeiten

**VOB Teil C:****Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für  
Bauleistungen (ATV)**

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299  
Ausgabe April 2010

**Inhalt**

*0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung*

1 Geltungsbereich

2 Stoffe, Bauteile

3 Ausführung

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

5 Abrechnung

***0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung***

*Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 bis DIN 18459, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß, § 7 VOB/A.*

*In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis ist aufzunehmen:*

*"Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, (z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" , immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen."*

*Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.*

*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:*

**0.1 Angaben zur Baustelle**

**0.1.1** Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

**0.1.2** Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

**0.1.3** Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

**0.1.4** Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

**0.1.5** Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

**0.1.6** Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

**0.1.7** Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

**0.1.8** Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

**0.1.9** Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.

**0.1.10** Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

**0.1.11** Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

**0.1.12** Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

**0.1.13** Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

**0.1.14** Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

**0.1.15** Im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

**0.1.16** Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

**0.1.17** Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.

**0.1.18** Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

**0.1.19** *Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*

**0.1.20** *Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*

**0.1.21** *Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.*

**0.1.22** *Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.*

## **0.2 Angaben zur Ausführung**

**0.2.1** *Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.*

**0.2.2** *Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.*

**0.2.3** *Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.*

**0.2.4** *Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.*

**0.2.5** *Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.*

**0.2.6** *Besondere Anforderungen an das Auf und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.*

**0.2.7** *Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.*

**0.2.8** *Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.*

**0.2.9** *Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.*

**0.2.10** *Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.*

**0.2.11** *Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.*

**0.2.12** *Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.*

**0.2.13** *Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.*

**0.2.14** *Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung bzw. bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.*

**0.2.15** *Art, Menge, Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.*

**0.2.16** *In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.*

**0.2.17** *Leistungen für andere Unternehmer.*

**0.2.18** *Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.*

**0.2.19** *Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.*

**0.2.20** *Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigungsansprüche für maschinelle und elektrotechnische/ elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Abs.. 4 Nr.. 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.*

**0.2.21** *Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.*

### **0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

**0.3.1** *Wenn andere als die in den ATV DIN 18299 bis DIN 18459 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

**0.3.2** *Abweichende Regelungen von der ATV DIN 18299 können insbesondere in Betracht kommen bei*

*Abschnitt 2.1.1, wenn die Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll,*

*Abschnitt 2.2, wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen,*

*Abschnitt 2.3.1, wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.*

### **0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**

#### **0.4.1 Nebenleistungen**

*Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.*

*Dies kommt insbesondere für das Einrichten und Räumen der Baustelle in Betracht.*

#### **0.4.2 Besondere Leistungen**

*Werden Besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.*

### **0.5 Abrechnungseinheiten**

*Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen ATV anzugeben.*



## 1 Geltungsbereich

Die ATV DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV in VOB/C ATV DIN 18300 bis DIN 18459 bestehen.

Abweichende Regelungen in den ATV DIN 18300 bis DIN 18459 haben Vorrang.

## 2 Stoffe, Bauteile

### 2.1 Allgemeines

**2.1.1** Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.

**2.1.2** Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

**2.1.3** Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

### 2.2 Vorhalten

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.

### 2.3 Liefern

**2.3.1** Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

**2.3.2** Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN Güte und Maßbestimmungen entsprechen.

**2.3.3** Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

**2.3.4** Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen auch verwendet werden, wenn sie Normen, technischen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für Stoffe und Bauteile eine Überwachungs-, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn die Stoffe und Bauteile ein Überwachungs- oder Prüfzeichen tragen oder für sie der genannte Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist.

## 3 Ausführung

**3.1** Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die

Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.2** Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

**3.3** Werden Schadstoffe angetroffen, z. B. in Böden, Gewässern oder Bauteilen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

## **4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

### **4.1 Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B).

Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

**4.1.1** Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.

**4.1.2** Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.

**4.1.3** Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Abs.. 2 VOB/B.

**4.1.4** Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.

**4.1.5** Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.

**4.1.6** Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.

**4.1.7** Liefern der Betriebsstoffe.

**4.1.8** Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.

**4.1.9** Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigelegt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle bzw. von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.

**4.1.10** Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem üblicherweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.

**4.1.11** Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.

**4.1.12** Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup>, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.

## **4.2 Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

**4.2.1** Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.3.

**4.2.2** Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.

**4.2.3** Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordinierung gemäß Baustellenverordnung.

**4.2.4** Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer.

**4.2.5** Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.

**4.2.6** Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.

**4.2.7** Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.

**4.2.8** Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.

**4.2.9** Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z. B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.

**4.2.10** Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen und Anliegerverkehrs, sowie das Einholen der hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO.

**4.2.11** Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.

**4.2.12** Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes, der Landes- und Denkmalpflege.

**4.2.13** Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.11 und Abschnitt 4.1.12 hinaus.

**4.2.14** Besonderer Schutz der Leistung, der vom Auftraggeber für eine vorzeitige Benutzung verlangt wird, seine Unterhaltung und spätere Beseitigung.

**4.2.15** Beseitigen von Hindernissen.

**4.2.16** Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.

**4.2.17** Besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.

**4.2.18** Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

## **5 Abrechnung**

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Abteilung Straßenbau

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen  
im Straßen- und Brückenbau**

**- ZVB/E-StB 2010 -**

Ausgabe 2010

- A. Einheitliche Fassung (Februar 2010)  
(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)
- B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (Februar 2010)  
(Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

## Inhaltsverzeichnis

**A. Einheitliche Fassung**

	Hinweis .....	3
1	Preisermittlungen (§ 2) .....	3
2	Ausführungsunterlagen (§ 3) .....	3
3	Werbung (§ 4 Abs. 1) .....	3
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3) .....	3
5	Nachunternehmer (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8) .....	3
6	Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10) .....	4
7	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4) .....	4
8	Mitteilung von Bauunfällen (§ 10) .....	4
9	Abnahme (§ 12) .....	4
10	Abrechnung (§ 14) .....	4
11	Preisnachlässe (§§ 14 und 16) .....	4
12	Rechnungen (§§ 14 und 16) .....	4
13	Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15) .....	5
14	Zahlungen (§ 16) .....	5
15	Überzahlungen (§ 16) .....	5
16	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18) .....	5

**B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau**

	Hinweis .....	6
100	Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3) .....	6
101	Veröffentlichungen (§ 3) .....	6
102	Baustelle, Baubereich (§ 4) .....	6
103	Bautagesberichte (§ 4) .....	6
104	Baustellenräumung (§ 4) .....	6
105	Ausführungsfristen (§ 5) .....	7
106	Verteilung der Gefahr (§ 7) .....	7
107	Abrechnung (§ 14) .....	7
108	Nachweis der Massen (§ 14 sowie Nr. 10) .....	7
109	Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14) .....	8
110	Sicherheitsleistung (§ 17) .....	9
111	Bürgschaften (§§ 16 und 17) .....	9

**A. Einheitliche Fassung**  
(Februar 2010)

**Hinweis**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

**1 Preisermittlungen (§ 2)**

- 1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostensätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3 Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

**2 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

**3 Werbung (§ 4 Abs. 1)**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)**

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

**5 Nachunternehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Abs. 8)**

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.  
Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

**6 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

**7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

**8 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)**

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**9 Abnahme (§ 12)**

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

**10 Abrechnung (§ 14)**

10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe auch Nr. 6.

10.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

10.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

10.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

**11 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.- Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

**12 Rechnungen (§§ 14 und 16)**

12.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

12.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.



- 12.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 12.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

### 13 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art der Leistung,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
  - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

### 14 Zahlungen (§ 16)

- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 14.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.  
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### 15 Überzahlungen (§ 16)

- 15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 15.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.  
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

### 16 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau**  
(Februar 2010)**Hinweis**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf Regelungen der ZVB/E-StB, A. Einheitliche Fassung.

**100 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)**

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**101 Veröffentlichungen (§ 3)**

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

**102 Baustelle, Baubereich (§ 4)**

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

102.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

102.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

**103 Bautagesberichte (§ 4)**

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

**104 Baustellenräumung (§ 4)**

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

**105 Ausführungsfristen (§ 5)**

- 105.1 Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.
- 105.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 105.1 nicht.

**106 Verteilung der Gefahr (§ 7)**

Zu der teilweise ausgeführten Leistung nach § 7 Abs. 2 gehören auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z. B. Verschub- oder Absenkklage, befunden haben.

**107 Abrechnung (§ 14)**

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

**108 Nachweis der Massen (§ 14 sowie Nr. 10)**

- 108.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

108.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

108.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

## 109 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

109.1 Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

109.2 Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

109.3 Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

109.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

**109.5 Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:**

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

**109.6 Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:**

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

**110 Sicherheitsleistung (§ 17)**

110.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

110.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

110.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurück gegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

**111 Bürgschaften (§§ 16 und 17)**

111.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

111.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

111.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 111.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 111.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 111.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## Mindestanforderungen für Nebenangebote

Stand (Redaktionsschluss): 24. Februar 2010

**Technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS),  
Erlasse, die von Bietern bei Abgabe einschlägiger Nebenangebote  
zusätzlich zu den in den Vergabeunterlagen benannten Regelwerken  
zu beachten sind:**

### 1. Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95)  
Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001

ARS Nr. 10/2000 vom 18.04.2000  
(Änderung der RSA-95)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)  
Ausgabe 1997, Berichtiger Nachdruck Juni 2001

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999  
(Änderung der ZTV-SA 97)

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Ver-  
kehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel 94)  
Ausgabe 1994

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF 96)  
Ausgabe 1996

Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen  
(TL-Transportable Schutzeinrichtungen)  
Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen  
(TL-Transportable Lichtsignalanlagen)  
Ausgabe 1997

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98)  
Ausgabe 1998

Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99)  
Ausgabe 1999

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Markierungen auf Straßen (ZTV M 02)  
Ausgabe 2002

ARS Nr. 23/2004 vom 05.10.2004  
(Änderung der ZTV M 02)

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)  
Ausgabe 2006

Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M 97)  
Ausgabe 1997

ARS Nr. 18/2006 vom 17.07.2006  
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL-M 06)

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme  
(RPS 2009)

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, Ausgabe 1991 (TL Warn-  
leuchten 90)

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geome-  
trische Anordnung von Markierungszeichen  
(RMS-1) Ausgabe 1993

ARS Nr. 10/1998 vom 12.03.1998  
Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen  
für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)

ARS Nr. 05/1999 vom 15.12.1998  
Ergänzung zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzein-  
richtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

ARS Nr. 27/1999 vom 15.11.1999  
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen  
(RWB 2000)



ARS Nr. 21/2000 vom 21.08.2000

Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen

ARS Nr. 26/2000 vom 28.12.2000

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

ARS Nr. 09/2001 vom 14.02.2001

Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

ARS Nr. 49/2001 vom 08.01.2002

Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98)

ARS Nr. 03/2002 vom 08.02.2002

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 02)

ARS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009

Arbeitsstellen an Bundesautobahnen  
Regelungen für Nachtbaustellen

## **2. Erd- und Grundbau**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 09)  
Ausgabe 2009

Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL BuB E-StB 09)  
Ausgabe 2009

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 91)  
Ausgabe 1991

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues (TL Geok E-StB 05)  
Ausgabe 2005

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)  
Teil: Entwässerung (RAS-Ew)  
Ausgabe 2005

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)  
Ausgabe 2002

### 3. Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01)  
Ausgabe 2001

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht (RDO Asphalt 09)  
Ausgabe 2009

### 4. Mineralstoffe im Straßenbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoB-StB 04)  
Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 04)  
Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04)  
Ausgabe 2004/Fassung 2007

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 01)  
Ausgabe 2001

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04)  
Ausgabe 2004/Fassung 2007

### 5. Asphaltstraßen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07)  
Ausgabe 2007

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 07)  
Ausgabe 2007

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 98/03)  
Ausgabe 1998, Fassung 2003

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen  
(RPE-Stra 01)  
Ausgabe 2001

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit  
teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im  
Straßenbau (RuVA-StB 01)  
Ausgabe 2001/Fassung 2005

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004  
(Änderung der RuVA-StB 01)

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau  
Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau  
(TL G Asphalt-DSK-StB 98/03)  
Ausgabe 2003

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau  
Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen  
(TLG Asphalt-OB-StB 04)  
Ausgabe 2004

Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf  
Bitumenbasis (TL Sbit)  
Ausgabe 2001

ARS Nr. 11/2002 vom 25.06.2002  
(Änderung der TL Sbit)

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen  
(TL BE-StB 07)  
Ausgabe 2007

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 09)  
Ausgabe 2009

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige poly-  
mermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 07)  
Ausgabe 2007

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01)  
Ausgabe 1999/Fassung 2001

Änderungen und Ergänzungen, Ausgabe 2007, zu den ZTV LW 99/01,  
Ausgabe 1999, Fassung 2001

## 6. Betonstraßen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)  
Ausgabe 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB 07)  
Ausgabe 2007

ARS Nr. 12/2006 vom 17.05.2006  
(Änderung der ZTV Beton-StB 01; Vermeidung von Schäden wegen Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR))

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise (ZTV BEB-StB 02)  
Ausgabe 2002

Technische Lieferbedingungen für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen (TL BEB RH-StB 02)  
Ausgabe 2002

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 01)  
Ausgabe 2001

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL Fug-StB 01)  
Ausgabe 2001

Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel (TL NBM-StB 09)  
Ausgabe 2009

## 7. Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster – StB 06)  
Ausgabe 2006

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster – StB 06)  
Ausgabe 2006

## 8. Ingenieurbauten

ARS Nr. 14/2003 vom 07.03.2003  
(Einführung ZTV-ING)

ARS Nr. 13/2007 vom 05.12.2007  
(Fortschreibung ZTV-ING)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten  
(ZTV-ING)

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten  
(TL/TP-ING)

ARS Nr. 10/2005 vom 21.03.2005  
(TL/TP FÜ)

ARS Nr. 18/1997 vom 19.05.1997  
(Einführung RBA-Brü 97)

Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken  
zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (RBA-Brü 97)  
Ausgabe 1997

ARS Nr. 02/1995 vom 05.01.1995  
Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen mit Radar-  
schiffahrt; Maßnahmen an Brücken

ARS Nr. 25/1996 vom 14.08.1996  
Leitungen an Brücken

Richtlinien für das Verlegen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ)  
Ausgabe 1996

ARS Nr. 20/1997 vom 23.05.1997  
Wellstahlrohre; Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren,  
Ausgabe 1997

Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen  
(RAB-BRÜ zukünftig RAB-ING)

ARS Nr. 12/1991 vom 22.04.1991  
(Entwurfsgrundsätze: Lichte Weiten und Lichte Höhen)

ARS Nr. 08/1995 vom 12.04.1995  
(Fortschreibung der RAB-BRÜ)

ARS Nr. 08/1994 vom 17.02.1994  
(Gestaltung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken)

ARS Nr. 25/2003 vom 16.07.2003

(Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 11/2006 vom 09.05.2006

(Richtlinie für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten, RI-ERH-KOR)

ARS Nr. 8/2003, 10/2003, 11/2003, 12/2003 und 13/2003 vom 07.03.2003

(Umstellung auf europäische Regelungen, DIN-Fachberichte)

ARS Nr. 16/2006 vom 07.07.2006

(DIN Fachbericht 100, Ausgabe 2005)

DIN-Fachbericht 100 „Beton“

Ausgabe 2005

DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“

Ausgabe 2003

DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“

Ausgabe 2003

DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“

Ausgabe 2003

DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“

Ausgabe 2003

ARS Nr. 04/1985 vom 04.03.1985

(Bedingungen für die Anwendung des Bauverfahrens Bewehrte Erde)

ARS Nr. 23/1993 vom 23.07.1993

(Verwendung von Spannlitzen-Fertigteilträgern für Brücken der Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 22/2008 vom 03.12.2008

(Richtzeichnungen für Ingenieurbauten)

Richtzeichnungen für Brücken und andere Ingenieurbauwerke (RiZ-ING)

Ausgabe 08/2008

## **9. Lärmschutz**

ARS Nr. 03/2009 vom 31.03.2009

(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte  $D_{\text{Stro}}$  für offenporigen Asphalt)

Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)

Ausgabe 2006

ARS Nr. 06/1989 vom 06.03.1989

(Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten - Ausgabe 1988 - (RiZak-88))

ARS Nr. 14/1991 vom 25.04.1991

(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte  $D_{StrO}$  für unterschiedliche Straßenoberflächen)

ARS Nr. 30/1997 vom 27.06.1997

(Ergänzungen: Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen)

ARS Nr. 04/1998 vom 14.01.1998

(Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten RiZak-88; Änderungen)

ARS Nr. 05/2002 vom 26.03.2002

(Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte  $D_{StrO}$  für offenporigen Asphalt (OPA))

ARS Nr. 08/2004 vom 18.10.2004

(Verwendung von offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen)

ARS Nr. 05/2006 vom 17.02.2006

(Änderung des ARS Nr. 14/1991; Betone mit Waschbetonoberfläche statt Betone mit Jutetuch-Längstexturierung)

## **10. Landschaftsbau**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 05)  
Ausgabe 2005 [1]

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04)  
Ausgabe 2004 [2]

## **11. Weitere Regelwerke und Erlasse**

(z. B. Länderregelung)

**12. Bezugsquellen:**

Alle ARS, Nr. 8 - 9: **Verkehrsblatt-Verlag**  
Hohe Straße 39  
D - 44139 Dortmund  
Tel.: (0231) 12 80 47  
Fax: (0231) 12 80 09  
[www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de)

Nr. 1 – 7, 10 [1]: **FGSV-Verlag**  
Konrad-Adenauer-Straße 13  
50996 Köln  
Tel.: 0221 / 93583-0  
Fax: 0221 / 93583-73  
E-Mail: koeln@fgsv.de  
[www.fgsv.de](http://www.fgsv.de)

Nr. 10 [2]: **FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e.V.**  
Colmantstr. 32  
53115 - Bonn  
Telefon: 0228 / 690028  
Telefax: 0228 / 690029  
E-mail: info@fl.de  
[www.fl.de](http://www.fl.de)



## **Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen**

Vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 - W/I B 1 -24 00 61; W/I B 3 - 24 19 22 - bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972

W/I B 1 - 24 00 61

W/I B 3 - 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Im Auftrag

Bauer

### **Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen**

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründeten Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, dass Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass der Abschluss von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewissheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

#### **I.**

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z. B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.

- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens zehn Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.

2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
- b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, dass sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.
- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, dass sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen

- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
- durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
- aufgrund von Mengenansätzen oder
- aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematische Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklausel unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklausel beurteilen kann.

- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
- b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.

4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

## II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z. B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

(Bundesanzeiger Nr. 88/1972 vom 10.05.1972)

**Liste der in der  
Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit- und Kautionsversicherer**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Allgemeine Kreditversicherungs-<br>Aktiengesellschaft<br>Ernst-Ludwig-Str. 2<br>55116 Mainz  | 8 Gothaer-CREDIT Versicherung AG<br>Werderstr. 34<br>50672 Köln  |
| 2. AXA Colonia Versicherungen AG<br>Colonia-Allee 10 - 20<br>51067 Köln   | 9 Hermes Kreditversicherungs-AG<br>Friedensallee 254<br>22763 Hamburg  |
| 3. Bayerischer Versicherungsverband<br>Versicherungsaktiengesellschaft<br>Maximilianstraße 53<br>80530 München  | 10. R+V Allgemeine Versicherungs Aktienge-<br>sellschaft<br>Taunusstr. 1<br>65193 Wiesbaden                                    |
| 4 C.E.G.I.<br>5, rue Soyer<br>F-92200 Neuilly sur Seine<br>vertreten durch:<br>C.E.G.I. GmbH Beratungsgesellschaft<br>Opladener Platz 3<br>51379 Leverkusen | 11. Vereinigte Haftpflichtversicherung - VHV<br>Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit<br>Constantinstr. 40<br>30177 Hannover |
| 5 Compagnie Francaise<br>d'Assurance pour le Commerce<br>Extériur (Coface)<br>Niederlassung für Deutschland<br>Isaac-Fulda-Allee 1<br>55124 Mainz           | 12. Versicherungskammer Bayern<br>Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts<br>Maximilianstraße 53<br>80530 München         |
| 6 Deutsche Kautionsversicherung<br>für die Bauwirtschaft (DKB) AG<br>Postfach 2 67<br>30002 Hannover  | 11. Winterthur-Garantie<br>Dt. Garantie- und Kautions-Versicherungs-AG<br>Leopoldstr. 204<br>80804 München                     |
| 7 Gerling-Konzern<br>Speziale Kreditversicherungs-AG<br>Hohenzollernring<br>50672 Köln  | 12. „Zürich“ Kautions- und Kreditversicherungs-AG<br>„Zürich-Haus“, Opernplatz<br>60313 Frankfurt (Main)                       |

**Anmerkung:**

Nach § 17 Abs. 2 VOB/B kann Sicherheit durch Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Die in obiger Liste aufgeführten Kreditversicherer sind vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugelassen.

Andere Kreditversicherer müssen ihre Zulassung gegebenenfalls nachweisen.

**Bundesministerium der Finanzen**

- Dienstsitz Bonn -

IV D 1 - S 7279 - 5/01  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Bonn, 5. Dezember 2001

TEL +49 (0)1888 682-0  
FAX +49 (0)1888 682-44 99  
TELEX 886645  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.deOberste Finanzbehörden  
der Länder- Verteiler U 1 und U 2 -nachrichtlich:Vertretungen der Länder  
beim Bund

-

Umsatzsteuer;  
Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)  
zum 1. Januar 2002 durch das Steueränderungsgesetz 2001

-

1 Anlage

Durch Art. 18 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetzes 2001 – StÄndG 2001) ist § 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner – neu in das UStG eingefügt worden. Der Bundesrat hat dem StÄndG 2001 am 30. November 2001 zugestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (Art. 39 Abs. 6 StÄndG 2001).

-

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

- 2 -

## Inhaltsübersicht

	Textzahlen (Tz.)
I. Anwendungsbereich	1
II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	2 - 5
III. Im Ausland ansässiger Unternehmer	6 - 9
IV. Entstehung der Steuer	10 - 11
V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer	12 - 15
VI. Rechnungserteilung	16 - 17
VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers	18 - 20
VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren	21 - 24
IX. Aufzeichnungspflichten	25
X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)	26 - 31
XI. Außerkrafttreten von Vorschriften	32

**I. Anwendungsbereich**

- 1** Für bestimmte nach dem 31. Dezember 2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts als Leistungsempfänger die Steuer. Die Steuer wird sowohl von im Inland ansässigen als auch von im Ausland ansässigen Leistungsempfängern geschuldet. Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers. Zuständig für die Besteuerung dieser Umsätze ist das Finanzamt, bei dem der Leistungsempfänger als Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

- 3 -

**II. Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet**

2 (1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze schuldet der Leistungsempfänger die Steuer:

1. **Werklieferungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Dazu gehören insbesondere die Werklieferungen der Bauunternehmer, der Montagefirmen und anderer Handwerksbetriebe.

Beispiel:

Der in Kiel ansässige Bauunternehmer U hat den Auftrag erhalten, in Flensburg ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster lässt U von seinem dänischen Subunternehmer D aus Kopenhagen ausführen.

Der im Ausland ansässige Unternehmer D erbringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an U (§13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

2. **Sonstige Leistungen** im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) wie z.B. Leistungen der Architekten, Künstler, anderer freier Berufe, Leistungen der Aufsichtsräte, Berufssportler, Filmverleiher, Lizenzgeber, Handelsvertreter, innergemeinschaftliche Güterbeförderungen). Der Begriff der sonstigen Leistungen umfasst auch Werkleistungen gewerblicher Unternehmen.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Architekt F plant für den in Stuttgart ansässigen Unternehmer U die Errichtung eines Gebäudes in München.

Der im Ausland ansässige Unternehmer F erbringt im Inland steuerpflichtige Leistungen an U (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Leistung schuldet U (§ 13b Abs. 2 UStG).

3. **Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

- 4 -

Beispiel:

Für den Unternehmer U in Leipzig finanziert eine Bank in Dresden die Anschaffung eines PKW. Bis zur Rückzahlung des Darlehens lässt sich die Bank den PKW sicherungsübereignen. Da U seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verwertet die Bank den PKW durch Veräußerung an einen privaten Abnehmer A.

Mit der Veräußerung des PKW durch die Bank liegen umsatzsteuerlich eine Lieferung des U (Sicherungsgeber) an die Bank (Sicherungsnehmer) sowie eine Lieferung der Bank an den A vor (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG). Für die Lieferung des U schuldet die Bank als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

4. **Lieferungen von Grundstücken** im Rahmen der Zwangsversteigerung durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher ist bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Beispiel:

Der Unternehmer U in Berlin ist Eigentümer eines Werkstattgebäudes, dessen Errichtung mit Darlehen einer Bank finanziert wurde. Da U seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, betreibt die Bank die Zwangsversteigerung des Grundstückes. Den Zuschlag erhält der Unternehmer E. Auf die Steuerbefreiung der Grundstückslieferung (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG) verzichtet U rechtzeitig (§ 9 Abs. 3 UStG).

Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung tätigt U an den Ersteher E eine Lieferung, die in Folge des Verzichts auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig ist. E schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 2 UStG).

- 3 (2) Der Leistungsempfänger schuldet die Steuer auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen.
- 4 (3) § 13b Abs. 1 und 2 UStG findet keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung im Drittlandsgrenzen überschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen besteht, oder wenn die Personenbeförderung mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist (§ 13b Abs. 3 UStG). Der Unternehmer hat die Beförderungen im



- 5 -

Wege der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG, § 18 Abs. 5 UStG) oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu versteuern.

- 5 (4) Zu den sonstigen Leistungen im Sinne der Tz. 2 Nr. 2, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, gehören auch die unfreie Versendung oder die Besorgung einer solchen (§§ 453 ff HGB). Eine unfreie Versendung liegt vor, wenn ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verrfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen lässt. Die Abrechnung erfolgt nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber dem Empfänger der Frachtsendung. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb der Rechnungsempfänger an Stelle des Auftraggebers zum Steuerschuldner bestimmt (§ 13b Abs. 6 UStG i.V. mit § 30a UStDV). Nach § 30a UStDV müssen aber folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Empfänger der Frachtsendung ist ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
2. der Empfänger der Frachtsendung hat die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen und
3. aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung ist auch die in der Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung zu ersehen.

Der Rechnungsempfänger erkennt seine Steuerschuldnerschaft anhand der Angaben in der Rechnung (§ 14a UStG und § 30a Nr. 3 UStDV).

### III. Im Ausland ansässiger Unternehmer

- 6 (1) **Ein im Ausland ansässiger Unternehmer** im Sinne des § 13b Abs. 4 UStG ist ein Unternehmer, der weder im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG) noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat (§ 13b Abs. 4 Satz 1 UStG).
- 7 (2) Für die Frage, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG); dieser Zeit-

- 6 -

punkt ist auch dann maßgebend, wenn das Merkmal der Ansässigkeit bei Vertragsabschluss noch nicht vorgelegen hat. Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, sind insoweit als im Inland ansässig zu behandeln. Sie haben diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären. Der Leistungsempfänger schuldet nicht die Steuer für diese Umsätze. Die Tatsache, dass ein Unternehmer bei einem Finanzamt im Inland umsatzsteuerlich geführt wird, ist kein Merkmal dafür, dass er im Inland ansässig ist. Das Gleiche gilt grundsätzlich, wenn dem Unternehmer eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt wurde. Zur Frage der Ansässigkeit bei Organschaftsverhältnissen wird auf Abschnitt 21a UStR hingewiesen.

- 8 (3) Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist (z.B. weil die Standortfrage in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifel Anlass geben), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 Satz 1 UStG ist (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG). Die Bescheinigung hat der leistende Unternehmer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Soweit erforderlich hat er hierbei in geeigneter Weise darzulegen, dass er im Inland ansässig ist. Für die Bescheinigung nach § 13b Abs. 4 Satz 3 UStG wird das Vordruckmuster

**USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland –**

eingeführt (Anlage).

- 9 (4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung (Tz. 8) ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Ist nicht auszuschließen, dass der leistende Unternehmer nur für eine kürzere Dauer als ein Jahr im Inland ansässig bleibt, hat das Finanzamt die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu befristen.

---

- 7 -

#### IV. Entstehung der Steuer

- 10 (1) Für die in Tz. 2 bezeichneten steuerpflichtigen Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 1 UStG). § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG gilt entsprechend (§ 13b Abs. 1 Satz 2 UStG).

##### Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer B führt am 18. März 2002 in Köln eine Werklieferung (Errichtung und Aufbau eines Messestandes) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz, für den D als Leistungsempfänger die Steuer schuldet, erstellt B am 15. April 2002. Sie geht D am 17. April 2002 zu. D hat monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist, das ist mit Ablauf des Monats April 2002. D hat den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung April 2002 anzumelden. Dies würde auch dann gelten, wenn die Rechnung erst im Mai 2002 erstellt oder erst in diesem Monat bei D angekommen wäre.

- 11 (2) Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG). Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Leistungsempfänger die Anmeldung der Steuer auf das Entgelt oder Teilentgelt bereits in dem Voranmeldungszeitraum anmeldet, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden.

#### V. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer

- 12 (1) In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist Bemessungsgrundlage der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger zu berechnen (vgl. Tz. 15 und 16). Anders als in den Fällen, in denen der Leistende die Umsatzsteuer schuldet, kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass im Zweifel die zivilrechtliche Preisvereinbarung die Umsatzsteuer enthält. Bei tauschähnlichen Umsätzen mit oder ohne Baraufgabe ist § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG anzuwenden. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG ist auch bei Leis-

- 8 -

tungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers zu beachten. Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG, hat er die Bemessungsgrundlage für den Umsatz nach § 10 Abs. 5 UStG zu ermitteln.

- 13** (2) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist das Meistgebot der Berechnung als Nettobetrag zu Grunde zu legen.
- 14** (3) Werden sicherungsübereignete Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens geliefert und sind bei dieser Lieferung die Voraussetzungen des § 25a UStG erfüllt, hat der Sicherungsnehmer die Bemessungsgrundlage nach § 25a Abs. 3 UStG und die Steuer nach § 12 Abs. 1 UStG zu berechnen.
- 15** (4) Der Leistungsempfänger hat bei der Steuerberechnung den Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Besteuerung nach § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 UStG anwendet (§ 13b Abs. 5 UStG). Ändert sich die Bemessungsgrundlage, gilt § 17 Abs. 1 erster Halbsatz UStG in den Fällen des § 13b UStG sinngemäß.

#### **VI. Rechnungserteilung**

- 16** (1) Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (§ 14a Abs. 4 Satz 1 UStG), in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist (§ 14a Abs. 4 Satz 3 UStG). Neben den übrigen Angaben nach § 14 Abs. 1 UStG ist in den Rechnungen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 4 Satz 2 UStG). Für den Fall, dass in der Rechnung dieser Hinweis fehlt, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden. Im Fall des gesonderten Steuerausweises durch den leistenden Unternehmer wird die Steuer von diesem nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.
- 17** (2) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 5 Nr. 3 UStG).

**VII. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers**

- 18** (1) Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie bereits abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).
- 19** (2) Soweit an nicht im Inland ansässige Unternehmer Umsätze ausgeführt werden, für die diese die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schulden, haben sie die für Vorleistungen in Rechnung gestellte Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren und nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren als Vorsteuer geltend zu machen. Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, und nur Steuer nach § 13b UStG schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Satz 6 und 7 UStG entsprechend (§ 15 Abs. 4b UStG).

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer F nimmt im Juni 2002 mit anderen französischen Unternehmern an einer Gemeinschaftsausstellung der Frankfurter Messe teil. Mit der Organisation und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung wird die ebenfalls in Frankreich ansässige Durchführungsgesellschaft D beauftragt.

In diesem Fall erbringt der Veranstalter der Messe sonstige Leistungen an D. D erbringt die sonstigen Leistungen an die an der Gemeinschaftsausstellung beteiligten Aussteller. D erbringt im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen u.a. an F (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese sonstigen Leistungen schuldet F (§ 13b Abs. 2 UStG). Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG kann F im allgemeinen Besteuerungsverfahren die nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer und die für Vorleistungen an ihn in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 UStG).

- 20** (3) Der Unternehmer kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr geltend machen, in der er den Umsatz zu versteuern hat (vgl. § 13b Abs. 1 UStG).

**VIII. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und allgemeines Besteuerungsverfahren**

- 21** (1) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG) und eine Steuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 und 4 UStG) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a Satz 1 UStG). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für die Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG zu erklären ist (§ 18 Abs. 4a Satz 2 UStG). Die Anwendung des § 18 Abs. 2a UStG ist ausgeschlossen.
- 22** (2) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 UStG), sind von ihm nur dann Steueranmeldungen abzugeben, wenn er selbst als Leistungsempfänger eine Steuer nach § 13b UStG schuldet, er eine Steuer nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG schuldet oder wenn ihn das Finanzamt hierzu besonders auffordert. Das Finanzamt hat den Unternehmer insbesondere in den Fällen zur Abgabe von Steueranmeldungen aufzufordern, in denen es zweifelhaft ist, ob er tatsächlich nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Eine Besteuerung des Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn der im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht schuldet.
- 23** (3) Bei der Besteuerung des im Ausland ansässigen Unternehmers nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG sind die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, nicht zu berücksichtigen. Ferner bleiben die Vorsteuerbeträge unberücksichtigt, die im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) vergütet wurden. Die danach verbleibenden Vorsteuerbeträge sind ggf. durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege nachzuweisen. Abschnitt 202 Abs. 1 UStR gilt sinngemäß. Das Finanzamt hat die vorgelegten Rechnungen und Einfuhrbelege durch Stempelaufrückdruck oder in anderer Weise zu entwerten und dem Unternehmer zurückzusenden.
- 24** (4) Hat der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungszeitraum oder im Voranmeldungszeitraum nur Umsätze ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die

---

- 11 -

Steuer schuldet, und kommt deshalb das allgemeine Besteuerungsverfahren nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG nicht zur Anwendung, können die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge unter den weiteren Voraussetzungen nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV).

#### **IX. Aufzeichnungspflichten**

- 25 Neben den allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG müssen in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 UStG beim Leistungsempfänger die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG enthaltenen Angaben über die an ihn ausgeführten oder noch nicht ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. Auch der leistende Unternehmer hat diese Angaben gesondert aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Die Verpflichtung, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen, gilt in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für Personen, die nicht Unternehmer sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UStG); z.B.: Bezug einer Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers oder den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

#### **X. Übergangsregelung (§ 27 Abs. 4 UStG)**

- 26 (1) Die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.

##### Beispiel:

Der in Österreich ansässige Unternehmer O führt am 15. November 2001 eine Werkleistung (Bauleistungen) an seinen deutschen Abnehmer D aus. Die Rechnung über diesen inländischen steuerpflichtigen Umsatz erstellt O am 26. November 2001. Sie geht D am 29. November 2001 zu. Der Rechnungsbetrag wird von D am 4. Januar 2002 bezahlt.

Das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) kommt 2001 nicht zur Anwendung, da die Rechnung erst im Januar 2002 bezahlt wird. Auf Grund der Übergangsregelung sind jedoch für die im Januar 2002 bezahlte und im November 2001 ausgeführte Werkleistung die Vorschriften zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden.

---

- 12 -

- 27 (2) Soweit Entgelte oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 gezahlt worden sind, ist das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 UStG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.
- 28 (3) Der leistende Unternehmer hat für eine Anzahlung eine Brutto-Rechnung oder eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen. Soweit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die in Rechnung gestellte Steuer im Besteuerungszeitraum 2001 als Vorsteuer abziehen.
- 29 (4) In einer nach dem 31. Dezember 2001 ausgestellten Schlussrechnung sind die Nettobeträge auszuweisen. Der Nettobetrag der Anzahlung ist anzurechnen. Bei der Berechnung der vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuer ist die im Abzugsverfahren abgeführte Steuer gegen zu rechnen (§ 27 Abs. 4 UStG). Dieser verminderte Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG maßgebend.

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer A eine im Inland steuerpflichtige Werklieferung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. A erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist das Abzugsverfahren (§ 51 Abs. 1 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden. Im Kalenderjahr 2001 ist vom Leistungsempfänger auf Grund der Rechnung über eine Anzahlung in Höhe von 40 000 € zuzüglich 6 400 € = 46 400 € Umsatzsteuer in Höhe von 6 400 € einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden.

Für die Werklieferung des U schuldet A im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren angewandt worden ist. A hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

- 30 (5) Die für eine Anzahlung im Kalenderjahr 2001 erteilte Rechnung ist nicht zu berichtigen. Die ausgewiesene Steuer ist keine Steuer im Sinne von § 14 Abs. 2 oder 3 UStG.



---

- 13 -

- 31 (6) In den in Tz. 27 genannten Fällen kann auch die Nullregelung unter den in § 52 Abs. 2 UStDV genannten Voraussetzungen angewandt werden. Auch in diesen Fällen ist bei der Abrechnung im Kalenderjahr 2002 die auf das im Kalenderjahr 2001 gezahlte Entgelt oder Teilentgelt entfallende Steuer nach § 27 Abs. 4 UStG anzurechnen. Tz. 29 und 30 sind entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige Unternehmer U erbringt an den Unternehmer B eine im Inland steuerpflichtige Werkleistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. B erhält über diese Leistung im Kalenderjahr 2002 folgende Rechnung, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlung 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlung ist die sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) angewandt worden.

Für die Werkleistung des U schuldet B im Kalenderjahr 2002 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 % von 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Abzugsverfahren (sog. Null-Regelung) angewandt worden ist. B hat im Kalenderjahr 2002 noch Umsatzsteuer in Höhe von 9 600 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug maßgebend (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

#### **XI. Außerkrafttreten von Vorschriften**

- 32 Die Regelungen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, Abschn. 233 bis 239 UStR) sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden. Dies gilt auch für weitere Abschnitte der UStR, soweit hierin Aussagen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren enthalten sind (insbesondere Abschn. 21a Abs. 6 und 9, Abschn. 34a Abs. 5 und 6, Abschn. 42 Abs. 2, Abschn. 42d Abs. 4 Beispiele 4 und 5, Abschn. 42e Abs. 2 Beispiel 1, Abschn. 42f Abs. 4 Beispiele 1 und 4, Abschn. 42g Abs. 1 Beispiel 2, Abschn. 42h Abs. 2 Beispiel 1 und das Beispiel in Abs. 3, Abschn. 42i Abs. 2, Abschn. 190a Abs. 4 Satz 3, Abschn. 192 Abs. 10, Abschn. 192a Abs. 4 und 5, Abschn. 227 Abs. 1, Abschn. 232 Abs. 2 Nr. 11, Abschn. 240 Abs. 4, Abschn. 241 Abs. 1 Beispiele 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 4 Nr. 1, Abschn. 251 Abs. 1 Satz 1 und Abschn. 256 Abs. 12 Nr. 3 UStR).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Christmann

Anlage

Finerzent
Steuernummer/ Geschäftszweigen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Fernsprecher	Nebenstelle

**Bescheinigung  
über die Ansässigkeit im Inland  
nach § 13b Abs. 4 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem Leistungsempfänger

\_\_\_\_\_ (Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

bescheinigt, dass der leistende Unternehmer

\_\_\_\_\_ (Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_ (Art der Tätigkeit, bzw. Gewerbe/zweig)

zur Zeit in \_\_\_\_\_ (Anschrift, Sitz)

und damit im Inland ansässig ist.

Für ausgeführte Werklieferungen und sonstige Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger nicht geschuldet (§ 13b UStG).

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_ (Datum)

(Ornatsstempel)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**USt 1 TS** - Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland (§ 13b Abs. 4 Satz 2 UStG)